

„Ohne die Bewährungshilfestatistik könnten die Justizverwaltungen den Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen bestenfalls in Einzelfällen feststellen. Regional können zwar so genannte Bewährungshilfevereine Auskunft geben, dies jedoch nicht flächendeckend. Eine Einzelfallbetrachtung führt aber schnell zu Fehlentscheidungen, da nicht Fakten, sondern die Durchsetzungsfähigkeit Einzelner entscheidungsrelevant würden.“¹

„... die Bewährungshilfestatistik wird nicht in allen Bundesländern geführt. Daher erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 keine Veröffentlichung mehr von Bundesergebnissen, sondern die Daten werden auf Länderebene aktualisiert.“²

Wolfgang Heinz:

58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2020 im früheren Bundesgebiet

Stand: Berichtsjahr 2020; Version: 1/2022

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021
<<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>

1 Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2005, S. 9.
2 Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, 2021, S. 19.

Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen** und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser gern zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Version 1/2022

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2022



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.

Nutzung von Tabellen und **Schaubildern** für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubilder** bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 12**") angeben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Widerspiegelung der Bewährungshilfe in den Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere in der Bewährungshilfestatistik des Bundes und der Länder.....	1
II.	Straf- und Strafrestausssetzung sowie Bewährungshilfe im Sanktionensystem	4
	1. Die Herausbildung von Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute	4
	2. Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis	6
	2.1 Verhängte Freiheits- und Jugendstrafen im zeitlichen Längsschnitt.....	6
	2.2 Strafausssetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt.....	14
	2.3 Strafrestausssetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt.....	19
	3. Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafrestausssetzung.....	20
III.	Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe im früheren Bundesgebiet (ab 1992 ohne Hamburg).....	23
	1. Entwicklung der Zugangs- und der Bestandszahlen der Bewährungshilfe	23
	1.1 Bestandszahlen – bestehende Unterstellungen und unterstellte Personen (Stichtag: 31.12.).....	23
	1.2 Bestehende Unterstellungen unter Bewährungshilfe – statistische Erfassung und statistische Nachweise von Zugangs- und Bestandszahlen	25
	1.3 Entwicklung der Zugangs- und der Unterstellungsbestandszahlen	26
	1.3.1 Zugangszahlen 1963 – 1991 und 2007-2020 nach Unterstellungsgründen.....	26
	1.3.1.1 Entwicklung der Zugangszahlen insgesamt	26
	1.3.1.2 Entwicklung der Zugangszahlen der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden	28
	1.3.1.3 Entwicklung der Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden	30
	1.3.2 Bestehende Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht (31.12.) - Bestandszahlen	33
	1.3.2.1 Relation von Unterstellungsbestands - und Zugangszahlen.....	33
	1.3.2.2 Unterstellungsbestandszahlen nach Unterstellungsgründen	34
	1.3.2.3 Unterstellungsbestandszahlen nach Geschlecht der Probanden	37
	1.3.2.4 Bestandszahlen der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs – Bewährungshilfe als Teil formeller Sozialkontrolle	40
	2. Strukturwandel der Bewährungsaufsicht im früheren Bundesgebiet.....	43
	2.1 Deliktsstruktur der beendeten und der bestehenden Unterstellungen	43
	2.2 Vorbelastung der Probanden.....	47
	2.2.1 Vorbelastung der insgesamt unterstellten Probanden	47
	2.2.2 Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden	52
	2.2.3 Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden	56
	3. Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe	59

3.1	Beendigung durch „Bewährung“ – Indikator für „Erfolg“ der Bewährungshilfe	59
3.1.1	Worüber sprechen wir, wenn wir über „Erfolg“ der Bewährungshilfe sprechen?	59
3.1.2	Methodisch bedingte Über- und Unterschätzung der Bewährungs- und Widerrufsquoten.....	62
3.1.3	Abhängigkeit der Bewährungsquote von der Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	64
3.2	„Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht.....	65
3.2.1	Bewährungs- und Widerrufsquoten im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich.....	65
3.2.2	Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach allgemeinem Strafrecht	68
3.3	„Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	73
3.3.1	Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich	73
3.3.2	„Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe.....	75
3.3.3	Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht	77
IV.	Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe in den Bundesländern mit Bewährungshilfestatistik	79
1.	Bewährungshilfeunterstellungen in Abhängigkeit von informeller und formeller Sanktionierungspraxis.....	79
2.	Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik der Länder im Vergleich – Berichtsjahr 2020	85
2.1.	Dichte von „Hilfe und Kontrolle“	85
2.2	Bestehende Unterstellungen unter Bewährungshilfe im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht.....	88
2.3	Beendigung der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungshilfe nach Beendigungsgründen	90
2.4	Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungshilfe nach Beendigungsgründen	94
3.	Entwicklung der Bewährungshilfe in den Ländern – Unterstellungszahlen und Beendigungen nach Beendigungsgründen 1992 bis 2020.....	102
3.1	Baden-Württemberg	102
3.2	Bayern	107
3.3	Berlin	111
3.4	Brandenburg.....	116
3.5	Bremen.....	121
3.6	Hessen	125
3.7	Mecklenburg-Vorpommern	130

3.8 Niedersachsen	134
3.9 Nordrhein-Westfalen.....	139
3.10 Rheinland-Pfalz	143
3.11 Saarland	148
3.12 Schleswig-Holstein	152
V. Zusammenfassung	157
Literaturverzeichnis	163

Inhaltsverzeichnis Schaubilder

Schaubild 1:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte	7
Schaubild 2:	Anteil der informellen* und formellen** Sanktionierungen (Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 (StA-Statistik) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin.....	11
Schaubild 3:	Zahl der Freiheits- und Jugendstrafen mit/ohne Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	13
Schaubild 4:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	15
Schaubild 5:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	17
Schaubild 6:	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	18
Schaubild 7:	Unterstellungen nach StGB und JGG sowie unterstellte Personen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	24
Schaubild 8:	Zahl der Zugänge zur Bewährungshilfe nach Unterstellungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	27
Schaubild 9:	Zahl der Zugänge der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden zu Bewährungshilfe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	29
Schaubild 10:	Zahl der Zugänge der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zur Bewährungshilfe sowie zu bedingter Jugendstrafe (§ 21 JGG) Verurteilte sowie gem. § 27 JGG Unterstellte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	31
Schaubild 11:	Bestandszahlen der nach StGB oder JGG unterstellten Probanden sowie Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	33
Schaubild 12:	Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	35
Schaubild 13:	Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Früheres Bundesgebiet 2020.....	38
Schaubild 14:	Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Geschlecht, , jeweils 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	39
Schaubild 15:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet	41
Schaubild 16:	Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	43
Schaubild 17:	Deliktsstruktur der bestehenden Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht sowie nach Geschlecht. Stichtagszählung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	46

Schaubild 18:	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	48
Schaubild 19:	Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	50
Schaubild 20:	Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	52
Schaubild 21:	Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	54
Schaubild 22:	Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	56
Schaubild 23:	Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	58
Schaubild 24:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	66
Schaubild 25:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	67
Schaubild 26:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	74
Schaubild 27:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	76
Schaubild 28:	Straftaten insgesamt. Informell und formell Sanktionierte nach Ländern 2020.....	79
Schaubild 29:	Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt.....	81
Schaubild 30:	Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt.....	83
Schaubild 31:	Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt.....	84
Schaubild 32:	Dichte von „Hilfe und Kontrolle“. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Länder 2020	86
Schaubild 33:	Bestehende Unterstellungen nach dem Grund der Unterstellung. Am 31.12.2020 nach Ländern. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung.....	89
Schaubild 34:	Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent	91
Schaubild 35:	Nach allgemeinem Strafrecht im Jahr 2020 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf.	93
Schaubild 36:	Durch Bewährung beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent.....	94
Schaubild 37:	Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent	95

Schaubild 38:	Nach Jugendstrafrecht im Jahr 2020 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) – konservative Betrachtung.	97
Schaubild 39:	Durch Bewährung beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent.....	99
Schaubild 40:	Durch Nicht-Bewährung beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent.....	100
Schaubild 41:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Baden-Württemberg)	102
Schaubild 42:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Baden-Württemberg)	104
Schaubild 43:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Baden-Württemberg).....	106
Schaubild 44:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Bayern).....	107
Schaubild 45:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bayern).....	109
Schaubild 46:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bayern)	110
Schaubild 47:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Berlin).....	112
Schaubild 48:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Berlin).....	114
Schaubild 49:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Berlin)	115
Schaubild 50:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Brandenburg)	117
Schaubild 51:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Brandenburg)	118
Schaubild 52:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Brandenburg).....	120
Schaubild 53:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Bremen)	121
Schaubild 54:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bremen)	123
Schaubild 55:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bremen).....	124
Schaubild 56:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Hessen).....	126
Schaubild 57:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Hessen).....	127

Schaubild 58:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Hessen)	129
Schaubild 59:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Mecklenburg-Vorpommern)	130
Schaubild 60:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)	132
Schaubild 61:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)	133
Schaubild 62:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Niedersachsen)	135
Schaubild 63:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Niedersachsen)	136
Schaubild 64:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Niedersachsen)	138
Schaubild 65:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Nordrhein-Westfalen)	139
Schaubild 66:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Nordrhein-Westfalen)	141
Schaubild 67:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Nordrhein-Westfalen)	142
Schaubild 68:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Rheinland-Pfalz)	144
Schaubild 69:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Rheinland-Pfalz)	145
Schaubild 70:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Rheinland-Pfalz)	147
Schaubild 71:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Saarland)	148
Schaubild 72:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Saarland)	150
Schaubild 73:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Saarland)	151
Schaubild 74:	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Schleswig-Holstein)	153
Schaubild 75:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Schleswig-Holstein)	154
Schaubild 76:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Schleswig-Holstein)	156

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnete“ Jahresergebnisse).....	20
Tabelle 2:	Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland.....	22
Tabelle 3:	Strafrestaussetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland.....	23
Tabelle 4:	Widerrufs- und Bewährungsquoten in Abhängigkeit von Änderungen der Zugangszahlen – fiktives Beispiel	63
Tabelle 5:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- bzw. Strafrestaussetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheitsstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013 – Durchschnittswerte	69
Tabelle 6:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- bzw. Strafrestaussetzung mit Bewährungsaufsicht bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013 – Durchschnittswerte	69
Tabelle 7:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestaussetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013	72
Tabelle 8:	Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestaussetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013	78
Tabelle 9:	Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe im Ländervergleich - 2020.....	88

I. **Widerspiegelung der Bewährungshilfe in den Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere in der Bewährungshilfestatistik des Bundes und der Länder**

Die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat) ist „das“ Quellenwerk, um Umfang, Struktur und Entwicklung der Unterstellungen nach Straf(rest-)aussetzung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer deskriptiv beschreiben zu können.³ Zum Verständnis von Entwicklung und Struktur der Bewährungsunterstellungen sind jedoch noch weitere Quellenwerke notwendig, denn die Fallbelastung der Bewährungshilfe ist bestimmt sowohl durch die Häufigkeit, mit der Freiheits- und Jugendstrafen verhängt werden oder deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird als auch durch die Häufigkeit der fakultativen Verbindung (rest-)ausgesetzter Freiheitsstrafen mit Unterstellungen unter Bewährungshilfe. Über die Verhängungs- und Aussetzungspraxis geben die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik Auskunft. Über die Häufigkeit, mit der bei ausgesetzten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgt, informiert dagegen keine der Strafrechtspflegestatistiken.

Als Indikator für den „Erfolg“ der Bewährungshilfe gilt vielfach die Beendigung der Unterstellung durch „Bewährung“, also durch Straferlass, Ablauf der Unterstellungszeit, Aufhebung der Unterstellung oder – im Jugendstrafrecht – Tilgung des Schuldspruchs. Weder Bewährung noch deren Antagonisten, insbesondere der Widerruf der Strafaussetzung, sind jedoch identisch mit Legalbewährung bzw. neuer Straftat. Denn weder muss eine Verurteilung wegen einer neuen Straftat zu einem Widerruf führen noch setzt ein Widerruf eine neue Straftat voraus. Die in der BewHiStat nachgewiesene Beendigung der Unterstellung durch Widerruf deckt sich deshalb nur teilweise mit Legalbewährung. Aufschluss über die Legalbewährung nach Straf(rest-)aussetzung geben nur die seit den 1990er Jahren⁴ durchgeführten Legalbewährungsuntersuchungen.⁵

Die BewHiStat hat, wie auch alle anderen Strafrechtspflegestatistiken,⁶ keine (bundes-)gesetzliche Grundlage.⁷ Von seiner Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Straf-

3 Vgl. Hermann (1986) zu einer (schon etwas älteren) Übersicht über die Bewährungshilfeforschung unter den Kriterien Deskription, Kausalanalyse und Prognose/Wirkungsforschung. Zu europäischen Vergleichen der Bewährungshilfe bzw. der sozialen Dienste der Justiz vgl. Albrecht/Kalmthout 2002; Dünkel 1984; Jehle 1996; Jehle/Palmowski 2015; Kalmthout/Durnescu 2008.

4 Siehe die Übersicht bei Heinz 2019.

5 Vgl. Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010; Jehle et al. 2013; Jehle et al. 2016; Jehle et al. 2020. Dort jeweils auch zu den Grenzen der Messbarkeit von Legalbewährung.

6 Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), Justizgeschäftsstatistik über Straf- und Bußgeldsachen, Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat), Strafvollzugsstatistik (StVollzStat), Maßregelvollzugsstatistik (MaßregelVollzStat). Lediglich die Polizeiliche Kriminalstatistik hat in § 2 Abs. 6 Nr. 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) eine gesetzliche Grundlage.

7 Ein Strafrechtspflegestatistikgesetz des Bundes, das die bundesweite Durchführung und Zulieferung der Strafrechtspflegestatistiken gewährleisten, deren datenschutzrechtliche Sicherung beinhalten und die haushaltsrechtliche Basis bilden sollte, ist zwar schon seit Jahrzehnten geplant, es kam bisher aber nicht zustande. In Ausführung der 2018 im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung – „werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen“ (Koalitionsvertrag 2018, Zeilen 6294-6296, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>, Zeilen 6294-6296) – hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) diesbezüglich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Nach dem derzeitigen Beratungsstand soll in dem geplanten Strafrechtspflegestatistikgesetz – in der abgelaufenen 19. Legislaturperiode wurde noch kein Referentenentwurf vorgelegt - nur die Erfassung von Daten geregelt werden, die in den Vorgangsverwaltungssystemen der StA enthalten sind (MESTA und web.sta). Die BewHiStat wird

rechtspflege hat der Bundesgesetzgeber noch keinen Gebrauch gemacht.⁸ Die Führung der Strafrechtspflegestatistiken beruht auf (bundeseinheitlich koordinierten) Verwaltungsanordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen, die von den zuständigen Landesjustizverwaltungen jeweils für den eigenen Geltungsbereich erlassen worden sind. Es handelt sich deshalb um sog koordinierte Länderstatistiken. Die Entscheidung, eine solche Statistik ein- und durchzuführen, liegt bei den Ländern. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass durch den „Federstrich“ eines Landesministers einzelne Strafrechtspflegestatistiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden⁹ bzw. ihre Führung später wieder (zeitlich begrenzt) ausgesetzt oder gar dauerhaft eingestellt wurde.

Die Einführung der BewHiStat wurde 1962 von der Konferenz der Justizminister¹⁰ beschlossen. Alle Länder des früheren Bundesgebietes setzten diesen Beschluss durch (bundeseinheitliche) Verwaltungsanordnungen zum Berichtsjahr 1963 um. In der Folgezeit wurde in Hamburg ab dem Berichtsjahr 1992 die Führung der BewHiStat ausgesetzt. In den neuen Bundesländern wurde die BewHiStat bislang nur in Brandenburg (1993) und in Mecklenburg-Vorpommern (1995) eingeführt.

Die bundesweit einheitliche Durchführung und Aufbereitung der Strafrechtspflegestatistiken in Standardtabellen wird durch eine von den fachlich zuständigen Landesministerien getroffene Koordinierungsvereinbarung garantiert. Die Zusammenfassung von Landesstatistiken zu einem Bundesergebnis stützt sich auf § 3 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz. Danach kann das Statistische Bundesamt (StatBA) eine bundeseinheitliche Zusammenstellung der Länderstatistiken vornehmen, soweit ein entsprechendes Bundesinteresse besteht und die Länder zustimmen. Das StatBA erhält hierzu von den Statistischen Landesämtern (StatLÄ) sog. Liefertabellen.

Da aus Hamburg seit 1992 keine Daten vorliegen, in drei der neuen Länder die BewHiStat noch nicht eingeführt ist und wegen verspäteter Datenlieferungen zudem häufiger bei einigen Ländern auf Vorjahresergebnisse zurückgegriffen werden musste,¹¹ hat das StatBA nach dem Berichtsjahr 2011 die bundeseinheitliche Zusammenstellung der BewHiStat

indes aus anderen Programmsystemen erstellt; in der Mehrzahl der Länder ist dies SoPart (zu SoPart siehe <https://www.gauss-lvs.de/produkte/sopart-justiz.html>).

- 8 Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 73 Nr. 11 GG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Artikel 73 Nr. 11 GG weist dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung für die „Statistik für Bundeszwecke“ zu. Das Vorliegen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes setzt voraus, dass die Statistik der „Erfüllung einer Bundesaufgabe“ dient (BVerfGE 65, 1, 31). Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes u.a. auf das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs). Die Strafrechtspflegestatistiken dienen der Gesetzgebung auf diesen Gebieten sowie der kriminalpolitischen Entscheidungsfindung in einem weiteren Sinne und damit der Erfüllung dieser Bundesaufgaben.
- 9 Beispielsweise konnte erst 2007, also 16 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990, die StVerfStat bundesweit flächendeckend erstellt werden, weil deren Führung erst 1996 in Brandenburg und Sachsen, 1997 in Thüringen, 2001 in Mecklenburg-Vorpommern und 2007 in Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.
- 10 Genauer: Nach entsprechenden Vorbesprechungen wurde die Neugestaltung der BewHiStat im Rahmen der schon bestehenden Strafrechtspflegestatistiken vom Unterausschuss der Konferenz der Justizminister für die organisatorische Ausgestaltung der Bewährungshilfestatistik (BewHiStat) auf seiner Sitzung am 15./16.11.1962 beschlossen.
- 11 Für die vom StatBA erstellte BewHiStat fehlten 1995 Ergebnisse aus Niedersachsen, für 2003 bis 2006 fehlten Ergebnisse aus Schleswig-Holstein, dasselbe galt für 2008 bis 2011 hinsichtlich Berlin. Die nachgelieferten Ergebnisse von Schleswig-Holstein wurden vom StatBA in den Folgejahren in den zusammenfassenden Übersichten (Tab1_1 und Tab3_1) berücksichtigt. Für die vorliegende Auswertung wurden die Ergebnisse für Berlin und Schleswig-Holstein aktualisiert.

eingestellt. Infolgedessen wird im Gesamtkatalog über die Veröffentlichungen des StatBA¹² nicht mehr auf die BewHiStat hingewiesen. In der Übersichtsdarstellung „Justiz auf einen Blick“ wird – im Unterschied zur Ausgabe des Jahres 2008¹³ – in den neueren Ausgaben von 2011¹⁴ und 2015¹⁵ die BewHiStat ebenfalls nicht mehr erwähnt. Auch im Statistischen Jahrbuch, das ja zumeist Zeitreihen beinhaltet, findet sich seit 2012 kein Hinweis auf die BewHiStat.¹⁶ Schon vor einigen Jahren wurde die BewHiStat aus dem Datenangebot des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter entfernt. Mangels Daten wird - im Unterschied zu den ersten beiden Berichten - im Dritten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung sogar auf einen Abschnitt über Bewährungshilfe verzichtet.¹⁷

Auf Länderebene wird die BewHiStat indes weiterhin in allen Ländern des früheren Bundesgebietes – ausgenommen Hamburg – sowie in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern geführt, die Standardtabellen werden weiterhin erstellt. Zumeist werden auch Jahresergebnisse in verschiedenen Formaten und Detaillierungstiefe veröffentlicht.¹⁸ Auf der Homepage des DBH e.V. (Fachverband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe) werden die einschlägigen Fundstellen nachgewiesen.¹⁹ Lediglich von Berlin, Brandenburg,²⁰ Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden keine Ergebnisse veröffentlicht.

Um die bestehende Datenlücke zu schließen, hat der Verf. die BewHiStat mit den wichtigsten Tabellen für den Zeitraum bis 2020 erstellt. Für die Zeit bis 2006 wurden die Daten der vom StatBA veröffentlichten BewHiStat verwendet, aber ergänzt um die vorliegenden Jahresergebnisse aus Schleswig-Holstein und Berlin.²¹ Wegen verspäteter

-
- 12 <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/gesamtkatalog.html>
 - 13 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00021073
 - 14 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00021070
 - 15 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00096658
 - 16 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.html>
 - 17 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/11/periodischer-sicherheitsbericht.html>, S. 19.
 - 18 Baden-Württemberg: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BWSerie_mods_00000387;
https://www.statistik-bw.de/Rechtspflege/StrafvollzugBewaehr/BWH_01.jsp
Bayern: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BYSerie_mods_00000151
Bremen: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/materialien/bewhi-standards/hb2020_jb2020_pdfa-2.pdf
Hessen: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/sozialleistungen-kinder-jugendhilfe-gesundheit-bildung-iabe-kultur-rechtspflege-0>
Mecklenburg-Vorpommern: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/materialien/bewhi-standards/mv2020_z011_2020_00.pdf
Nordrhein-Westfalen: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/NWSerie_mods_00000097;
<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bewaehrungshilfe-1016>
Saarland: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SLSerie_mods_00000299
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SLSerie_mods_00000301;
Schleswig-Holstein: https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahr %C3 %BCcher/Schleswig-Holstein/JB18SH_Gesamt_korr.pdf
Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/B %20VI %20Rechtspflege/B %20673/B673 %202019 %2000.pdf>
 - 19 <https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/bewaehrungshilfestatistik>
 - 20 Die vom Justizministerium Brandenburg früher veröffentlichte Statistik der Sozialen Dienste <
<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/soziale-dienste-der-justiz/statistik-der-sozialen-dienste/#>>
> stützt sich nicht auf die Ergebnisse der BewHiStat, sondern auf Meldungen der Aufsichtsstellen bei den Gerichten. Deren Zahlen weichen deshalb von jenen der brandenburgischen BewHiStat leicht ab.
 - 21 Nicht beigezogen wurden die Tabellen RB 30.1 und RB 40.1 zu früheren Verurteilungen der Probanden.

Lieferung wurden vom StatBA in den Jahresergebnissen der BewHiStat für 2003 bis 2006 Ergebnisse aus Schleswig-Holstein aus 2002 bzw. 2003 verwendet. Nachlieferungen wurden später nur in den Ingesamt-Zahlen der BewHiStat Tab1_1 und Tab3_1 berücksichtigt. Für die Jahresergebnisse der BewHiStat 2008 bis 2011 wurden vom StatBA Ergebnisse aus Berlin aus 2007 verwendet. Da in der vorliegenden Auswertung die von den StatLÄ für das jeweilige Jahr gemeldeten Ergebnisse berücksichtigt sind, gibt es geringfügige Abweichungen in den Jahren 2003-2006 und 2008-2011 von den vom StatBA veröffentlichten Jahresergebnissen.

Für diese Auswertung wurden die von den StatLÄ erstellten Standardtabellen in mehreren Wellen für die Jahre ab 2007 beigezogen und ausgewertet.²² Den StatLÄ danke ich auch an dieser Stelle für die Unterstützung und die Überlassung der Standardtabellen.

Im Folgenden wird in einem ersten Teil der Kontext der Bewährungshilfe - die Straf- und Strafrestauesetzung – skizziert. Im zweiten Teil werden Umfang, Struktur und Entwicklung der Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer seit Einführung der Bewährungshilfestatistik 1963 dargestellt. Die Zeitreihendaten in diesen beiden Teilen werden hierbei auf das frühere Bundesgebiet (FG) beschränkt. Im dritten Teil werden für jedes der 12 eine BewHiStat führenden Länder Daten zur Unterstellung sowie zur Beendigung ausgewertet.

Aus Raumgründen wird für die gedruckte Fassung vor allem auf die Wiedergabe der Auszüge aus den Datenblättern sowie auf einen erheblichen Teil der Fußnoten verzichtet. Diese finden sich für interessierte Leser im aktualisierten, im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung veröffentlichten Bericht.²³

II. Straf- und Strafrestauesetzung sowie Bewährungshilfe im Sanktionensystem

1. Die Herausbildung von Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute

Strafrechtsreformen und Rechtsprechungswandel haben sowohl die Zielsetzung des Strafrechts als auch Anzahl und Arten, Inhalt und Bedeutung der Kriminalstrafen seit Inkrafttreten des StGB 1872 drastisch verändert. Strafaussetzung als Rechtsinstitut gab es im RStGB von 1872 noch nicht.²⁴ Eine Strafaussetzung auf Wohlverhalten war lediglich aufgrund landesrechtlicher Gnadenbestimmungen möglich. Diese bedingte Begnadigung wurde 1919 in den meisten deutschen Staaten auf die Gerichte übertragen.²⁵ Die Nutzung

22 Von Schleswig-Holstein wurden noch Tabellen für 2003 bis 2006 beigezogen.

23 <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/>

24 §§ 23 bis 26 RStGB 1872 sahen lediglich eine vorläufige Entlassung bei längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vor.

25 Peters (1932, S. 158) wies zutreffend darauf hin, dass damit die Besonderheit der Gnadenentscheidung aufgegeben worden war, die auf der Trennung von Rechts- und Gnadenverfahren beruht: „Wie wenig man sich des Gnadencharakters bewußt ist, ergibt die Tatsache, daß die Strafaussetzung in die Hand dessen gelegt wird, der den von der Gnade betroffenen Akt gesetzt hat. Ein und dieselbe Behörde soll im gleichen Fall Recht und Gnade üben, ja man kann sagen in einem Atemzuge. Wird doch regelmäßig vom Gericht während derselben Beratung in unmittelbarem Anschluß, wenn nicht gar gemeinsam mit der Straffestsetzung Entschließung gefaßt. Straffestsetzung und Strafaussetzung erwachsen dort zu einem einheitlichen Vorgang. Die Zweiteilung, hier Rechtsverfahren, hier Gnadenverfahren tritt selbst dem Berufsrichter, geschweige dem Laienrichter nicht in das Bewußtsein.“

dieses Gnadenverfahrens durch die Gerichte verfestigte sich zunehmend, weshalb Peters 1932 darin eine „gewöhnheitsrechtliche“ Rechtseinrichtung sah.²⁶

In das materielle Strafrecht eingeführt wurden die Strafaussetzungsinstitute erst 1953.²⁷ Die Novellierung des JGG 1953 sowie das 3. StrÄndG 1953 schufen die Grundlagen für die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung, für die bedingte Entlassung (§ 26 StGB a.F.; §§ 88, 89 JGG a.F.), für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) sowie für den organisatorischen Aufbau der Bewährungshilfe.²⁸ Im allgemeinen Strafrecht (§ 23 StGB a.F.)²⁹ waren nunmehr Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten, im Jugendstrafrecht (§§ 20, 21 JGG a.F.)³⁰ Jugendstrafen bis zu 1 Jahr aussetzungsfähig.

Durch die beiden Strafrechtsreformgesetze von 1969 sollte u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters"³¹, erreicht werden. Als eines der wichtigsten Instrumente „einer auf ambulante Unterstützung und Kontrolle von Straftätern aufgebauten Kriminalpolitik“³² wurde die Strafaussetzung zur Bewährung (ein-)geschätzt. Das 1. StrRG 1969 hob deshalb die bestehenden restriktiven Voraussetzungen der Aussetzung in § 23 III StGB a.F. auf und erweiterte den grundsätzlich aussetzungsfähigen Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr,³³ in

26 Peters 1932, S.158.

27 Eine Ausnahme stellte lediglich die 1923 im JGG erfolgte Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung dar, die aber 1943 wieder aufgehoben worden war. Zur Entwicklung der Strafaussetzung vgl. Meyer-Reil 2006.

28 Auf Bundesebene wurden die Voraussetzungen für die Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers geschaffen. Durch Art. 5 des 3. StrÄndG und § 113 JGG wurden die Länder verpflichtet, Gesetze über den Bewährungshelfer zu erlassen und hauptamtliche Bewährungshelfer einzustellen.

29 § 23 StGB a.F. lautete: „Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann (Strafaussetzung zur Bewährung).

Strafaussetzung zur Bewährung wird nur angeordnet, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn

1. das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert oder
2. während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im Inland erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt oder
3. der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraumes im Inland zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.“

30 § 20 JGG 1953 lautete: „Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann.“

§ 21 JGG 1953 lautete: „Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.“

31 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

32 Jescheck 1984, S. 2013.

33 Durch das EGStGB 1974 wurde die fakultative Strafaussetzung bis zu einem Jahr bei positiver Prognose obligatorisch.

besonderen Fällen bis zu zwei Jahren. Diese Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung auszusetzen, wurde durch das 1. StrRG auch in das JGG übernommen.³⁴ Die bedingte Entlassung, die bislang erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen konnte, konnte nunmehr in besonderen Fällen bereits nach der Hälfte der Strafe erfolgen.

Durch das 20. StrÄndG 1981 wurde mit § 57a StGB auch der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe aussetzungsfähig. Das 23. StrÄndG von 1986 brachte mit der Neufassung von § 56 StGB nochmals eine behutsame, der Linie der Rechtsprechung folgende Erweiterung der Strafaussetzung. Das JGG 1990 kehrte das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 21 II JGG um. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“ von 1999 engte die Strafrestausssetzung allerdings insofern wieder ein, als es nunmehr das Gericht verpflichtet, bei der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe stärker als bisher Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu berücksichtigen (§ 57 I, S. 1, Nr. 2 StGB).

2. Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis

2.1 Verhängte Freiheits- und Jugendstrafen im zeitlichen Längsschnitt

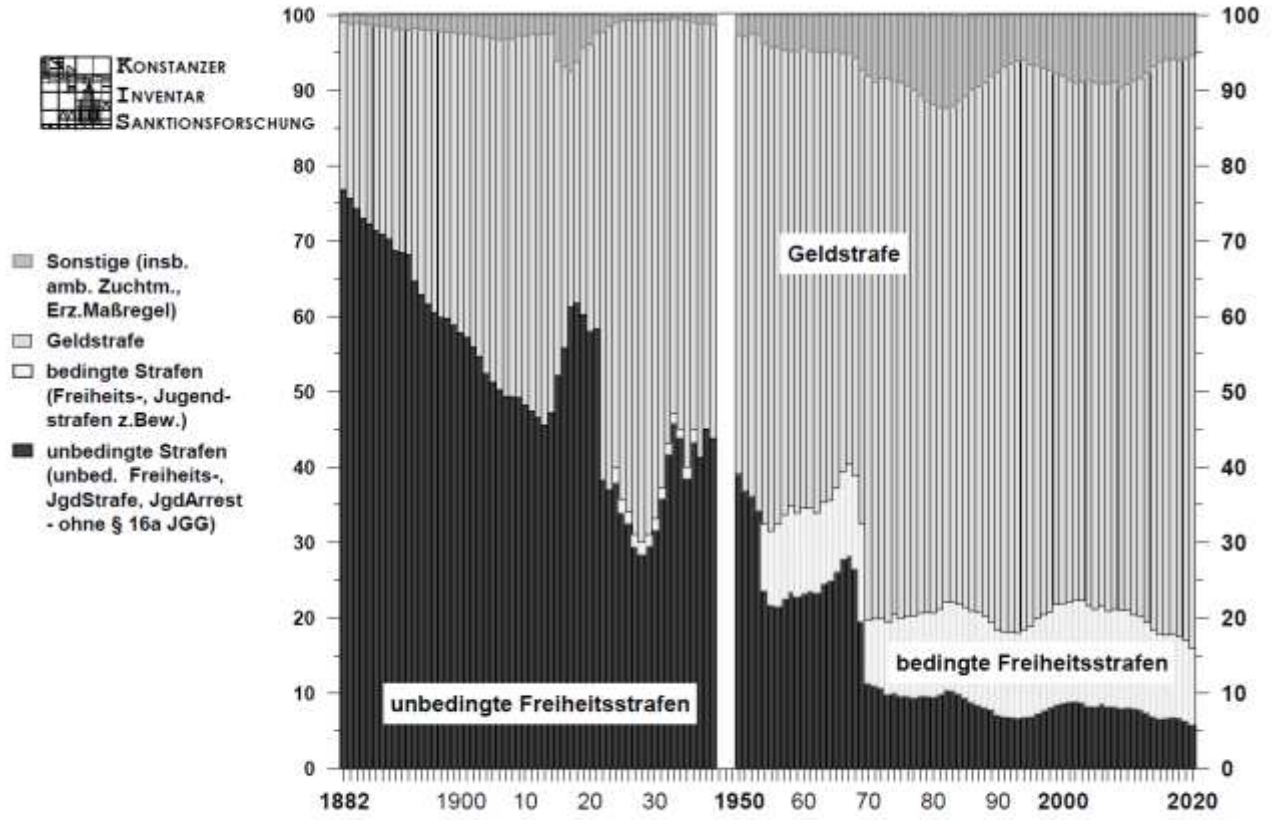
Die Praxis hat die gesetzgeberischen Zielvorstellungen dieser Reformen teils vorweggenommen, insgesamt jedenfalls aufgegriffen und umgesetzt. Die Sanktionierungspraxis sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht ist gekennzeichnet durch eine Ende des 19. Jahrhunderts kaum vorstellbare Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen. 1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes,³⁵ entfielen auf freiheitsentziehende Sanktionen 76,8 % aller Verurteilungen. 1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für das frühere Bundesgebiet, betrug der Anteil der (unbedingt oder bedingt verhängten) freiheitsentziehende Sanktionen noch 39,1 %.³⁶ 2020 schließlich, dem letzten Jahr, für das derzeit statistische Ergebnisse vorliegen, wurden noch bei 15,8 % der Verurteilten auf eine solche Sanktion erkannt, unbedingt verhängt wurde sie aber nur bei 5,8 % (**Schaubild 1**). 59.362 Freiheits- und Jugendstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt, also 10,0 % aller Verurteilungen im früheren Bundesgebiet.

34 § 21 II JGG i.d.F. durch Art. 11, Nr. 6 des 1. StrRG 1969.

35 1882 wurde die Führung der Reichskriminalstatistik für das Gebiet des Deutschen Reichs aufgenommen. Sie entspricht der heutigen StVerfStat.

36 Zusammengefasst sind die (unbedingt oder bedingt verhängten) damaligen freiheitsentziehenden Strafen des StGB (Zuchthaus, Gefängnis und Haft) und die freiheitsentziehenden Sanktionen des JGG (Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung)

Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte



Nicht dargestellt: Todesstrafe (0,01..0,03%).

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige Sanktionen ³⁾	
				unbedingt ¹⁾		bedingt ²⁾					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2010	687.189			56.325	8,2	87.778	12,8	479.721	69,8	63.365	9,2
2020	591.661			34.220	5,8	59.362	10,0	465.741	78,7	32.338	5,5

Legende: Vgl. zu Gebiet und Strafarten vor 1969 die Legende zu Schaubild 76 bei Heinz 2017, S. 100 f.

ab 1969:

- 1) unbedingte verhängte Freiheitsstrafe; unbedingt verhängter Strafarrest; unbedingt verhängte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Fürsorge- bzw. Heimerziehung, jeweils als schwerste Maßnahme..
- 2) Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bedingter Strafarrest.
- 3) Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Weisungen) und ambulante Zuchtmittel nach JGG als schwerste Sanktion.

Datenquellen: "Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577). Strafverfolgungsstatistik.

Bis 1914 gab es keine die Sanktionierungspraxis beeinflussende Reform des RStGB; der Rückgang des Anteils verhängter freiheitsentziehender Strafen beruhte ausschließlich auf einem durch die damalige kriminalpolitische Strömung beeinflussten Wandel der Rechtsprechung. Der steile Anstieg der Freiheitsstrafen in der ersten Hälfte der 1920er Jahre war Folge der wirtschaftlichen Verelendung in der Nachkriegszeit, in der die Gerichte wieder vermehrt kurze Gefängnisstrafen statt der (weder bezahl- noch beitreibbaren) Geldstrafe verhängten. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe durch die Geldstrafengesetze 1921/24 wurde diese Entwicklung umgekehrt. Hinzu kam schließlich die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre und die Herausnahme der Jugendlichen aus dem RStGB durch das Jugendgerichtsgesetz 1923. Die repressive Ära seit 1933 führte dann freilich wieder zu einer vermehrten Verhängung von freiheitsentziehenden Strafen. Denn der „allgemeine Zug zur Milde“³⁷ war aus Sicht des totalitären NS-Staates Ausdruck „fortschreitender Erweichung des Strafrechts“³⁸, das zu einem „Höchstmaß von Vorteilen für das Individuum zum Nachteil der Staatsinteressen“³⁹ geführt habe. Strafrecht sollte dagegen „Mittel zur Erhaltung und Bewährung der Staatsgewalt“ sein; in der Strafe, so führten damals führende Strafrechtsprofessoren aus, „offenbart sich symbolisch die Würde des Staates, die Todesstrafe macht eindringlich

37 Exner 1931, S. 23.

38 Dahm/Schaffstein 1933, S. 22.

39 Dahm/Schaffstein 1933, S. 23.

sichtbar, dass der einzelne dem Staate preisgegeben werden darf.“⁴⁰ Der Anteil der freiheitsentziehenden Strafen stieg von 30,9 % (1930) auf 43,8 % (1939).⁴¹

Nach 1950, dem ersten Jahr mit Daten zur Strafverfolgung, ging der Anteil der insgesamt verhängten Freiheits- und Jugendstrafen⁴² von 35,2 % (1950) zunächst auf 27,7 % (1955) zurück, stieg dann aber wieder, vor allem als Folge der Sanktionierung von Straßenverkehrsdelikten in Trunkenheit,⁴³ wieder auf 35,3 % (1967) deutlich an. Dieser Trend wurde durch das 1. StrRG, das die kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe ("ultima ratio-Klausel" des § 47 StGB) zurückdrängte, und durch das 2. StrRG von 1969, das das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf einen Monat an hob, aufgefangen und umgekehrt. 1971 lauteten nur noch 16,1 % aller Verurteilungen auf Freiheits- oder Jugendstrafe. Dieser Anteil stieg in der Folgezeit etwas (2002: 19,8 %), ist aber inzwischen wieder zurückgegangen (2020: 14,7 %). Gegenüber den 1950er Jahren hat sich demnach der Anteil der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen mehr als halbiert. Strafaussetzung zur Bewährung findet also bei einer durch die Verurteilungspraxis der Gerichte immer stärker ausgefilterten Gruppe statt.

Dementsprechend ergab sich 2020 für das frühere Bundesgebiet folgende (schwerste)⁴⁴ Sanktionierungsstruktur: 4,7 % der Verurteilten erhielten eine unbedingte, 10,0 % eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheit-/Jugendstrafe.⁴⁵ Weitere 1,1 % der Verurteilten erhielten

40 Dahm/Schaffstein 1933, S. 40 f.

41 Die Validität der Daten ist beeinträchtigt, weil nur die Ergebnisse der ordentlichen Gerichtsbarkeit statistisch erfasst sind. Nicht erfasst sind Aburteilungen durch Sondergerichte, insbesondere also durch die Militärgerichtsbarkeit (1933-1945) und den Volksgerichtshof (1934-1945), sowie die Eigengerichtsbarkeit nationalsozialistischer Gliederungen, wie der NSDAP und der SS, nicht erfasst sind ferner die in erheblichem Umfang erfolgten Verfahrenseinstellungen durch Straffreiheitsgesetze, die vor allem Parteiangehörige schützten, nicht erfasst ist schließlich die durch die Polizei erfolgende sog. „Schutzhaft“. Überdies war die Strafverfolgung selektiv, staatlicher Terror wurde nicht verfolgt.

42 Strafarrest, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung bleiben bei dieser auf Freiheits- und Jugendstrafe beschränkten Betrachtung unberücksichtigt.

43 Der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Verurteilungen nahm im Gefolge der Motorisierung leicht zu (1955: 46 %, 1967: 55 %). Die Praxis reagierte hierauf, insbesondere bei Trunkenheitsfahrten, zunehmend mit kurzen Freiheitsstrafen. Bei Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr war der Anteil sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen zwischen 1955 und 1967 leicht rückläufig, bei den Straftaten im Straßenverkehr nahmen deren Anteil jedoch deutlich zu bei gleichzeitig rückläufiger Strafaussetzungsquote. Infolgedessen stieg der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen verhängten Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen zwischen 1955 und 1967 von 16 % auf 51 % an, bei unbedingt verhängten Freiheitsstrafen von 16 % auf 52 %. Die Sanktionenrechtsreform von 1969 mit der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe und der Ausweitung der Strafaussetzung führte dazu, dass der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen verhängten Freiheitsstrafen auf 8 % und der Anteil an den unbedingten verhängten Freiheitsstrafen auf 5 % zurückging.

44 Sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht können in einer Verurteilung mehrere Strafen bzw. Sanktionen verhängt werden. Im allgemeinen Strafrecht ist die nebeneinander erfolgende Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe die Ausnahme. Sie erfolgt bei weniger als 0,1% der Verurteilten. Wesentlich häufiger ist dagegen im Jugendstrafrecht die Verbindung gem. § 8 JGG. Auf einen nach JGG Verurteilten kamen in den letzten Jahren im Schnitt 1,5 Sanktionen (vgl. Heinz 2020, VI., 7.4.2, S. 971 ff.). Deshalb ist zwischen den schwersten und den insgesamt verhängten Sanktionen zu unterscheiden.

45 Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht weisen freilich deutliche Unterschiede hinsichtlich der stationären Sanktionen auf, die in dieser Größe weder durch die Deliktsstruktur noch durch die Diversionspraxis erklärbar sind. 2020 wurden (im früheren Bundesgebiet) im Jugendstrafrecht 20,2 % stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe: N = 2.766, 6,0 %, Jugendarrest ohne § 16a JGG: N = 6.490, 14,2 %) verhängt, im allgemeinen Strafrecht dagegen nur 4,6 % (unbedingte Freiheitsstrafe). Vgl. eingehend Heinz 2020, 1495 ff.).

einen Jugendarrest (ohne § 16a JGG).⁴⁶ Das Verhältnis stationär : ambulant hat sich von 1 : 1,6 (39,1 % : 60,9 % = 1950)⁴⁷ geändert in 1 : 16,3 (5,8 % : 94,2 % = 2020). Dass ein Teil der nur ambulant Sanktionierten später über Widerruf von Aussetzungsentscheidungen oder über Ersatzfreiheitsstrafen doch in den stationären Vollzug gelangt, reduziert zwar die quantitative Bedeutung des Wandels, ändert aber nichts an der Tatsache eines grundlegenden Wandels der Sanktionierungspraxis.

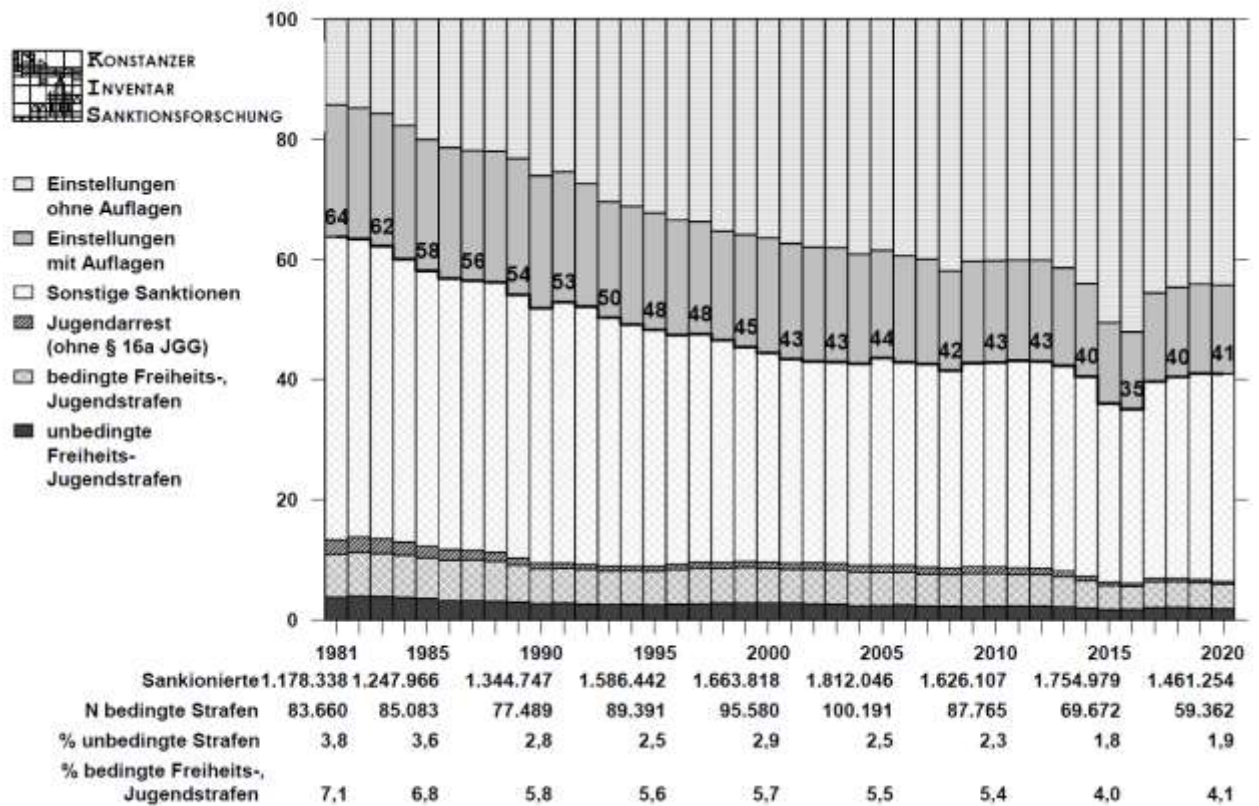
Das volle Ausmaß der Zurückdrängung von Freiheits- und Jugendstrafe zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG (sog. informelle Sanktionen) berücksichtigt werden.⁴⁸ Die seit 1981 vorliegenden Daten zeigen, dass seit 1994 mehr Personen informell als formell sanktioniert werden (**Schaubild 2**). Der Anteil der formell Sanktionierten (Verurteilte einschließlich Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) an allen Sanktionierten beträgt inzwischen (2020) nur noch 41,0 %. Zu einer (unbedingten oder bedingten) Freiheits- und Jugendstrafe verurteilt wurden 1981 noch 10,9 %, 2020 nur noch 6,0 % der Sanktionierten. Bei der potenziellen Klientel der Bewährungshilfe handelt es sich folglich um einen zunehmend und sowohl durch die (vor allem) staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis als auch durch die Verurteilungspraxis stärker ausgelesenen Teil der Sanktionierten.

46 Bei den schwersten Sanktionen muss ein Jugendarrest gem. § 16a JGG unberücksichtigt bleiben. Statistisch gilt als schwerste Strafe die bedingte Jugendstrafe. Da eine Entscheidung gem. § 16a JGG mit bedingter Jugendstrafe gekoppelt ist, tritt § 16a JGG hinter bedingter Jugendstrafe zurück.

47 1950 kamen zu den 35,2 % unbedingt verhängter Freiheits- und Jugendstrafen als stationäre Sanktionen noch 3,9 % Jugendarrest und Fürsorgeerziehung nach JGG hinzu.

48 Eingeführt wurden diese Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung erstmals im JGG 1923, im allgemeinen Strafrecht 1924. Seitdem wurden sowohl die Zahl der Opportunitätsgründe wesentlich erweitert, die Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften massiv vergrößert, die Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft ausgebaut und die richterliche Mitwirkung drastisch zurückgedrängt. Vgl. die Nachweise u.a. bei Heinz 2014, S. 17 ff.

Schaubild 2: Anteil der informellen* und formellen** Sanktionierungen (Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 (StA-Statistik) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin



Legende zu Schaubild 2:

- * Informelle Sanktionierung: Entscheidungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG.
- ** Formell Sanktionierung: Verurteilte zuzüglich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB und § 27 JGG.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

	Sanktionierte insgesamt	Formell Sanktionierte					Informell Sanktionierte		
		insgesamt	Freiheits- / Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	sonstige Sanktionen ¹⁾	mit Auflagen ²⁾	ohne Auflagen ³⁾
			insgesamt	unbedingt	bedingt				
1981	1.178.338	750.960	128.412	44.752	83.660	29.072	593.476	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	129.548	44.465	85.083	23.990	571.461	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	114.557	37.068	77.489	12.785	570.345	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	129.647	40.256	89.391	12.953	623.298	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	143.058	47.478	95.580	16.832	579.753	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	144.622	44.431	100.191	20.363	625.207	324.540	697.314
2010	1.626.107	696.563	125.712	37.947	87.765	18.331	552.520	275.644	653.900
2015	1.754.979	632.194	100.575	30.903	69.672	10.118	521.501	236.394	886.391
2020	1.461.254	598.548	87.076	27.714	59.362	6.490	504.982	215.809	646.897
Anteile, bezogen auf Sanktionierte									
1981	100	63,7	10,9	3,8	7,1	2,5	50,4	22,0	14,3
1985	100	58,1	10,4	3,6	6,8	1,9	45,8	21,9	20,0
1990	100	51,9	8,5	2,8	5,8	1,0	42,4	22,0	26,1
1995	100	48,3	8,2	2,5	5,6	0,8	39,3	19,5	32,2
2000	100	44,5	8,6	2,9	5,7	1,0	34,8	19,1	36,4
2005	100	43,6	8,0	2,5	5,5	1,1	34,5	17,9	38,5
2010	100	42,8	7,7	2,3	5,4	1,1	34,0	17,0	40,2
2015	100	36,0	5,7	1,8	4,0	0,6	29,7	13,5	50,5
2020	100	41,0	6,0	1,9	4,1	0,4	34,6	14,8	44,3

Legende zum Datenblatt zu Schaubild 2:

- 1) Sonstige Sanktionen: StGB = Strafhaft, Geldstrafe, §§ 59, 60 StGB; JGG: ambulante Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel, § 27 JGG (jeweils als schwerste Sanktion).
- 2) Informell Sanktionierte mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.
- 3) Informell Sanktionierte ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Nach 1955 waren die absoluten Zahlen der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten bis 1968 angestiegen (**Schaubild 3**). Von den 1953 eingeführten Rechtsinstituten der Straf(rest-)aussetzung machte die Praxis zunächst zurückhaltend Gebrauch. Die Aussetzungsquote bewegte sich im allgemeinen Strafrecht bis 1968 zwischen 34 % und 39 %, mit rückläufiger Tendenz seit 1961. Ziele der Strafrechtsreform von 1969 waren vor allem die Verhängung und Vollstreckung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) nachhaltig einzuschränken⁴⁹ sowie die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mittlerer Dauer durch eine „ambulante“ Behandlung des Täters in Freiheit zu ersetzen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung⁵⁰ war eines der Instrumente, mit denen das Ziel einer

49 Sie sollte nur noch in Ausnahmefällen verhängt (§ 47 StGB) werden. Sollte sie dennoch verhängt werden, dann sollte ihre Vollstreckung in der Regel ausgesetzt werden (§ 56 I, III StGB).

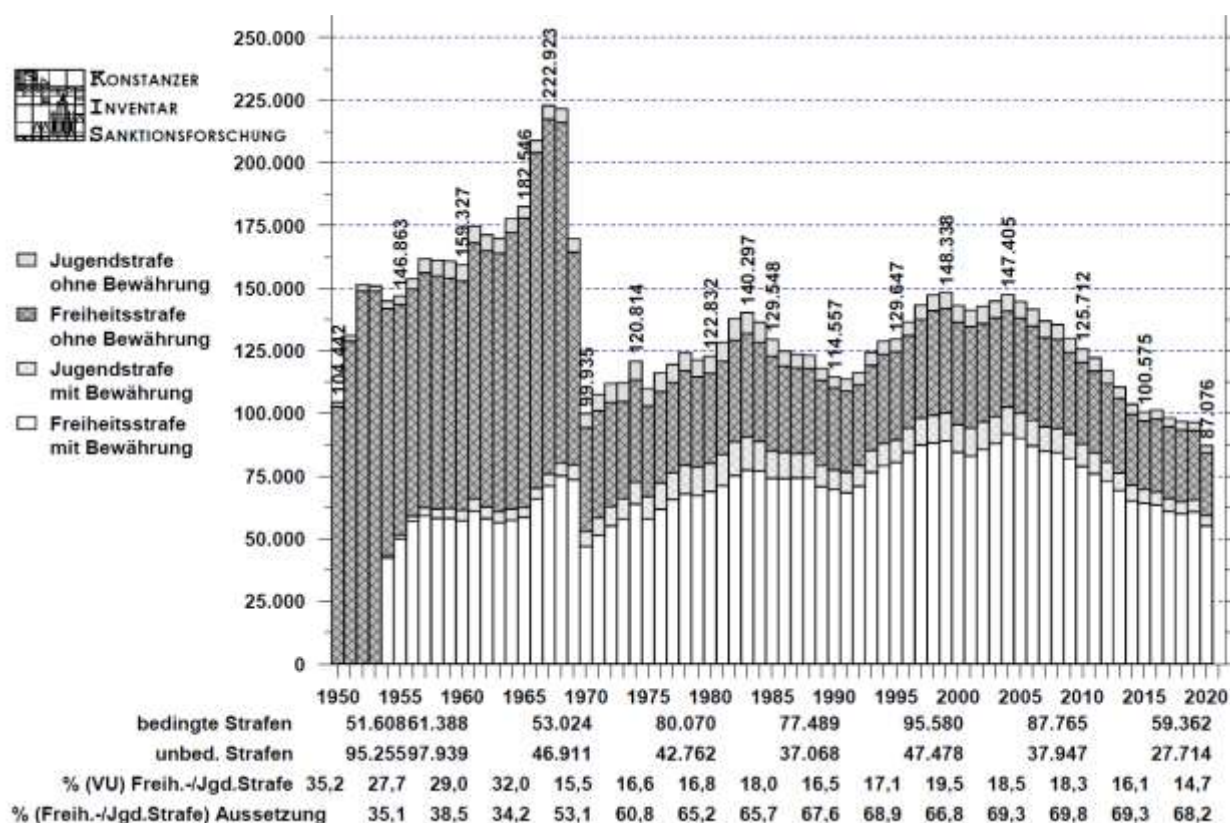
50 Zu Überblicken über die Anfänge von Straf- und Strafrestausssetzung vgl. Damian 1982; Dünkel 1983; Kubink 2002, S. 111 f., 150 ff., 175 f., 179 f., 195, 272 ff., 341 ff., 367 ff., 436 ff., 468 ff., 576 ff.; Meyer 1963, S. 1 ff.; Meyer-Reil 2006; Schöch 2003; Schwind 1983, Walter 1998, S. 155 ff.

Vollstreckungsvermeidung erreicht werden sollte. Zwei Befürchtungen begleiteten diese Reform:

1. Wird die Praxis womöglich vermehrt Freiheitsstrafen verhängen, weil diese ja leichter und in größerem Umfang ausgesetzt werden können?
2. Wird sie von der Strafaussetzung nur sehr restriktiv Gebrauch machen und Sicherheitsinteressen in den Vordergrund stellen?

Die empirischen Daten zeigen, dass beide Befürchtungen unbegründet waren. Trotz des quantitativen Bedeutungsgewinns der Opportunitätseinstellungen (**Schaubild 2**), durch die ein Großteil der leichten und teilweise auch der mittelschweren Kriminalität nicht mehr zur Verurteilung gelangte, folglich die Konzentration der schweren Kriminalitätsformen unter den Verurteilungen – mit erwartbar hohem Anteil von schweren Strafen – zunahm, hat die Geldstrafe ihren Anteil von über 70 % behalten können (**Schaubild 1**). Insgesamt verhängte Freiheits- und Jugendstrafen sind zwar absolut wie relativ (bezogen auf Verurteilte) nach 1970 zeitweilig gestiegen, ohne jedoch auch nur entfernt in die Nähe der früheren Höchststände zu gelangen (**Schaubild 3**). Seit 2004/05 gehen die Zahlen der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen zurück. Inzwischen liegen die absoluten Zahlen nicht nur unter dem Niveau unmittelbar nach der Strafrechtsreform 1969, sie sind – im früheren Bundesgebiet – so gering wie noch nie. Bezogen auf Verurteilte belief sich der Anteil der verhängten (unbedingten und bedingten) Freiheits-/Jugendstrafen 1968 auf 34 %, 1970 waren es nur noch 15,6 %. 2002 waren es 19,8 %, derzeit sind es wieder 14,7 %. Noch eindrücklicher ist die Entwicklung der Häufigkeitszahl (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Sie ist mit 142 (2020, FG) so niedrig wie noch nie seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen in der Bundesrepublik. 1968 hatte die HZ noch 473 betragen. |

Schaubild 3: Zahl der Freiheits- und Jugendstrafen mit/ohne Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:

	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			Freiheits- und Jugendstrafen	
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe			unbedingte	bedingt
	insges.	unbedingte	bedingt	insges.	unbedingte	bedingt		
1950	102.607	102.607	0	1.835	1.835	0	104.442	0
1955	141.809	91.838	49.971	5.054	3.417	1.637	95.255	51.608
1960	148.662	91.437	57.225	10.665	6.502	4.163	97.939	61.388
1965	174.100	115.483	58.617	8.446	4.545	3.901	120.028	62.518
1968	211.095	136.017	75.078	10.520	5.436	5.084	141.453	80.162
1970	88.248	41.276	46.972	11.687	5.635	6.052	46.911	53.024
1975	94.018	36.094	57.924	15.983	7.051	8.932	43.145	66.856
1980	104.850	35.972	68.878	17.982	6.790	11.192	42.762	80.070
1985	111.876	37.729	74.147	17.672	6.736	10.936	44.465	85.083
1990	102.454	32.749	69.705	12.103	4.319	7.784	37.068	77.489
1995	115.767	35.251	80.516	13.880	5.005	8.875	40.256	89.391
2000	125.305	40.753	84.552	17.753	6.725	11.028	47.478	95.580
2005	127.961	37.876	90.085	16.641	6.535	10.106	44.411	100.191
2010	111.529	32.650	78.879	14.183	5.297	8.886	37.947	87.765
2015	91.391	27.297	64.094	9.184	3.606	5.578	30.903	69.672
2020	80.075	24.948	55.127	7.001	2.766	4.235	27.714	59.362

Anteile, bezogen auf

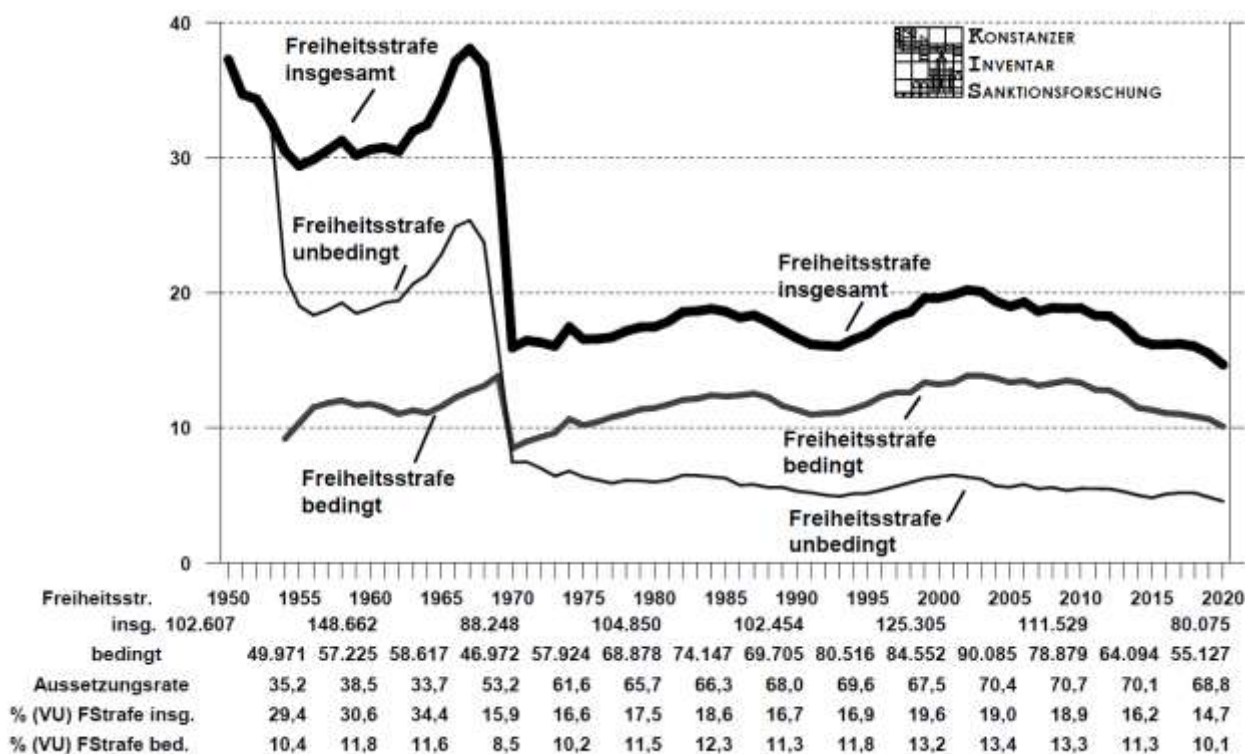
	Freiheitsstrafe, davon			Jugendstrafe, davon			Freiheits- und Jugendstrafen, davon	
	insges.	unbedingte	bedingt	insges.	unbedingte	bedingt	unbedingte	bedingt
1950	100	100,0	0,0	100	100,0	0,0	100,0	0,0
1955	100	64,8	35,2	100	67,6	32,4	64,9	35,1
1960	100	61,5	38,5	100	61,0	39,0	61,5	38,5
1965	100	66,3	33,7	100	53,8	46,2	65,8	34,2
1968	100	64,4	35,6	100	51,7	48,3	63,8	36,2
1970	100	46,8	53,2	100	48,2	51,8	46,9	53,1
1975	100	38,4	61,6	100	44,1	55,9	39,2	60,8
1980	100	34,3	65,7	100	37,8	62,2	34,8	65,2
1985	100	33,7	66,3	100	38,1	61,9	34,3	65,7
1990	100	32,0	68,0	100	35,7	64,3	32,4	67,6
1995	100	30,4	69,6	100	36,1	63,9	31,1	68,9
2000	100	32,5	67,5	100	37,9	62,1	33,2	66,8
2005	100	29,6	70,4	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2010	100	29,3	70,7	100	37,3	62,7	30,2	69,8
2015	100	29,9	70,1	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2020	100	31,2	68,8	100	39,5	60,5	31,8	68,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik**2.2 Strafaussetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt**

Der eher zurückhaltende Gebrauch der Strafaussetzung zur Bewährung änderte sich nach dem Abbau der bisherigen restriktiven Regeln sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das 1. StrRG 1969. Seit 1970 werden im allgemeinen Strafrecht mehr bedingte als unbedingte Freiheitsstrafen verhängt (**Schaubild 4**). Statt 33,4 % (1967)

wurden 1970 53,2 % aller Freiheitsstrafen ausgesetzt. Seit 1974 sind es immer über 60 %; seit Ende der 1980er Jahre bewegt sich die Aussetzungsrate in einem Bereich zwischen 66 % und 71 % (**Schaubild 6**). „Die gerichtliche Entscheidungspraxis (hat) die Konzeption der Strafaussetzung zur Bewährung als einer ausnahmsweise gewährten, besonders zu rechtfertigenden Vollstreckungsmodifikation der Freiheitsstrafe überwunden ...: die in weiten Bereichen im Regelfall zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe hat sich längst zu einer eigenständigen, »besonderen ambulanten Behandlungsart« fortentwickelt.“⁵¹

Schaubild 4: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



51 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.

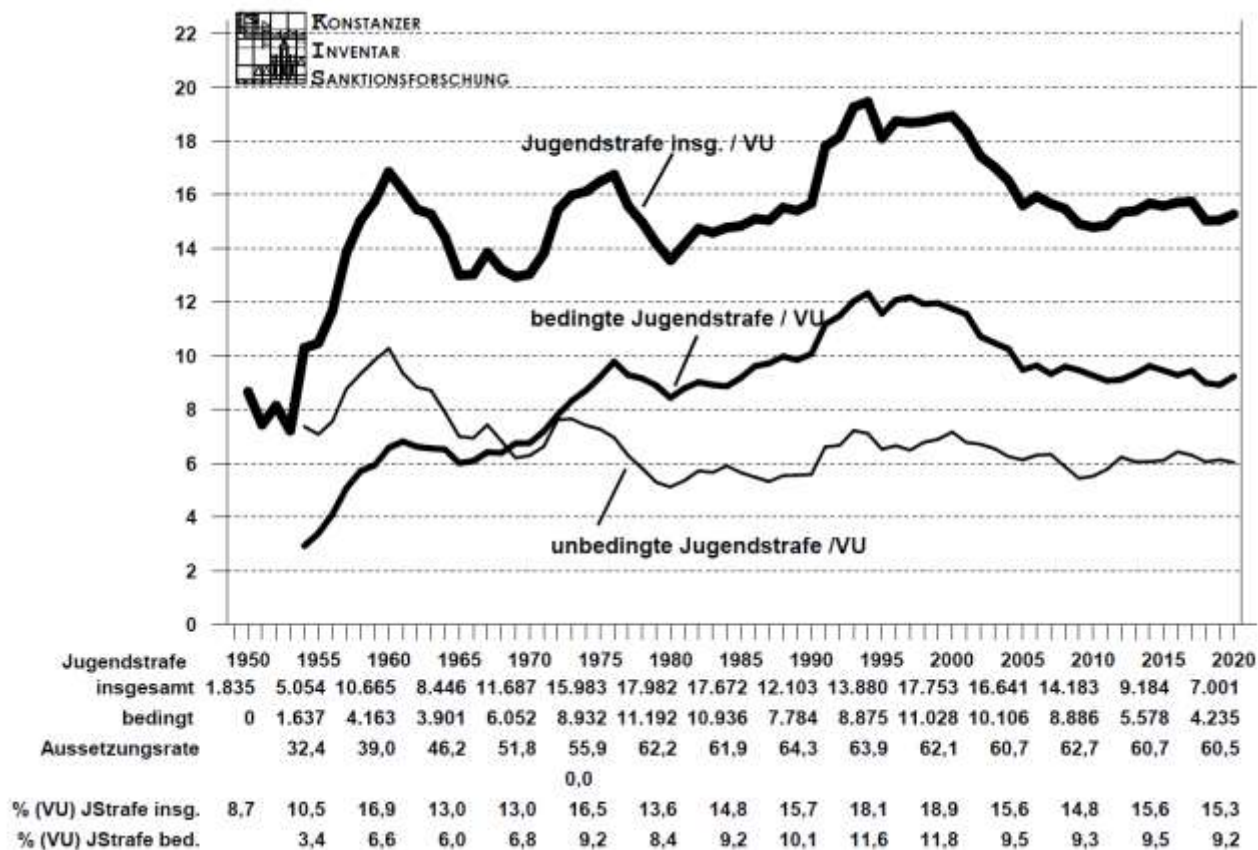
Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte						
		Freiheitsstrafe insgesamt		unbedingte Freiheitsstrafe		bedingte Freiheitsstrafe		
		N	in % Verurt.	n	in % Verurt.	n	in % Verurt.	in % FrStr.
1950	275.182	102.607	37,3	102.607	37,3	0	0,0	0,0
1955	482.393	141.809	29,4	91.838	19,0	49.971	10,4	35,2
1960	485.661	148.662	30,6	91.437	18,8	57.225	11,8	38,5
1965	505.441	174.100	34,4	115.483	22,8	58.617	11,6	33,7
1970	553.692	88.248	15,9	41.276	7,5	46.972	8,5	53,2
1975	567.606	94.018	16,6	36.094	6,4	57.924	10,2	61,6
1980	599.832	104.850	17,5	35.972	6,0	68.878	11,5	65,7
1985	600.798	111.876	18,6	37.729	6,3	74.147	12,3	66,3
1990	615.089	102.454	16,7	32.749	5,3	69.705	11,3	68,0
1995	683.258	115.767	16,9	35.251	5,2	80.516	11,8	69,6
2000	638.893	125.305	19,6	40.753	6,4	84.552	13,2	67,5
2005	674.004	127.961	19,0	37.876	5,6	90.085	13,4	70,4
2010	591.264	111.529	18,9	32.650	5,5	78.879	13,3	70,7
2015	565.358	91.391	16,2	27.297	4,8	64.094	11,3	70,1
2020	545.818	80.075	14,7	24.948	4,6	55.127	10,1	68,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da das JGG keine derart restriktiven Aussetzungsvoraussetzungen hatte wie das allgemeine Strafrecht lagen die Aussetzungsraten anfänglich höher. In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre lagen sie bei über 45 % (**Schaubild 5**). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das 1. StrRG 1969 führte auch hier zu einem zusätzlichen Schub. Seit 1969 werden mehr Jugendstrafen bedingt als unbedingt verhängt. Während aber im allgemeinen Strafrecht die Aussetzungsraten bereits 1979 die 65 %-Marke dauerhaft überschritten und seit 2007 bei über 70 % liegen, lag im Jugendstrafrecht die Aussetzungsraten nur 1997 bei mehr als 65 %, inzwischen beträgt sie seit Jahren wieder knapp 60 %.

Schaubild 5: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

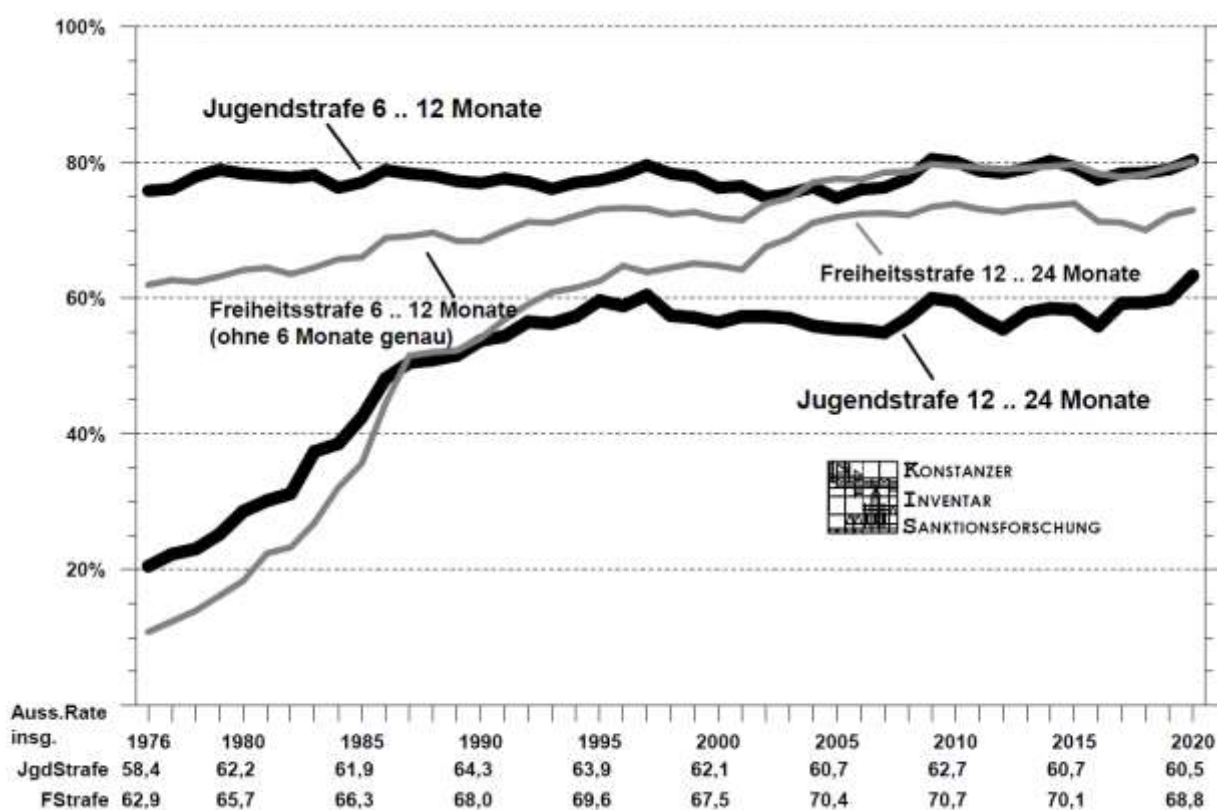
	Verurteilte	zu Jugendstrafe Verurteilte						
		Jugendstrafe insgesamt		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		
		N	in % Verurt	n	in % Verurt.	n	in % Verurt	in % JgdSt.
1950	21.174	1.835	8,7	1.835	8,7	0	0,0	0,0
1955	48.262	5.054	10,5	3.417	7,1	1.637	3,4	32,4
1960	63.293	10.665	16,9	6.502	10,3	4.163	6,6	39,0
1965	64.951	8.446	13,0	4.545	7,0	3.901	6,0	46,2
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8	51,8
1975	96.931	15.983	16,5	7.051	7,3	8.932	9,2	55,9
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4	62,2
1985	119.126	17.672	14,8	6.736	5,7	10.936	9,2	61,9
1990	77.274	12.103	15,7	4.319	5,6	7.784	10,1	64,3
1995	76.731	13.880	18,1	5.005	6,5	8.875	11,6	63,9
2000	93.840	17.753	18,9	6.725	7,2	11.028	11,8	62,1
2005	106.655	16.641	15,6	6.535	6,1	10.106	9,5	60,7
2010	95.925	14.183	14,8	5.297	5,5	8.886	9,3	62,7
2015	58.984	9.184	15,6	3.606	6,1	5.578	9,5	60,7
2020	45.843	7.001	15,3	2.766	6,0	4.235	9,2	60,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Insgesamt wurden 2020 von allen (unbedingt oder bedingt) verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen 68,2 % zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 6**). Im allgemeinen Strafrecht war und ist die Aussetzungsrate seit 1970 ausnahmslos⁵² höher als im Jugendstrafrecht, in den 2000er Jahren wurden die Abstände sogar größer (2020: 68,8 % vs. 60,5 %); und zwar auch, wenn nur die aussetzungsfähigen Strafen bis 2 Jahre berücksichtigt werden (2020: 76,8 % vs. 72,1 %). Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen) ist umso höher, je kürzer die Strafen sind. Aber auch bei Strafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Bei Strafen mit dieser Dauer ist die Aussetzungsrate im allgemeinen Strafrecht mit (2020) 73,0 % sogar deutlich höher als im Jugendstrafrecht (2020: 63,3 %).

Diese Entwicklung der Aussetzungspraxis ist deshalb besonders bemerkenswert, weil einerseits durch den vermehrten Gebrauch von Diversion, andererseits durch die zunehmende Verlagerung leichter und mittlerer Kriminalität auf Geldstrafe zunehmend mehr schwere Fälle für den Anwendungsbereich der Strafaussetzung übrig geblieben sind.

Schaubild 6: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



52 Nur in den Jahren 1960 bis 1969 war die Aussetzungsrate im Jugendstrafrecht höher als im allgemeinen Strafrecht.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

	Jugendstrafe											
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate								
				6 .. 12			12 .. 24					
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
1976	3.351	2.744	81,9	9.247	7.011	75,8	3.560	729	20,5			
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6			
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4			
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7			
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7			
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4			
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5			
2010	1.796	1.580	88,0	5.211	4.174	80,1	5.265	3.132	59,5			
2015	1.065	910	85,4	3.384	2.684	79,3	3.404	1.984	58,3			
2020	581	483	83,1	2.359	1.896	80,4	2.931	1.856	63,3			

	Freiheitsstrafe											
	unter 6 Monate genau			6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
							6 .. 12			12 .. 24		
	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate
1976	47.053	36.349	77,3	12.032	8.346	69,4	26.195	16.228	62,0	8.138	878	10,8
1980	50.324	39.922	79,3	13.515	9.811	72,6	27.429	17.599	64,2	8.426	1.546	18,3
1985	49.228	39.419	80,1	15.329	11.235	73,3	29.726	19.626	66,0	10.843	3.867	35,7
1990	46.873	36.444	77,8	14.128	10.474	74,1	24.586	16.816	68,4	11.035	5.971	54,1
1995	46.018	36.543	79,4	16.315	12.632	77,4	29.366	21.472	73,1	15.787	9.869	62,5
2000	46.459	34.916	75,2	17.471	13.665	78,2	33.973	24.393	71,8	17.872	11.578	64,8
2005	44.098	33.399	75,7	18.433	14.908	80,9	34.898	27.075	77,6	20.441	14.703	71,9
2010	36.170	26.918	74,4	15.536	12.707	81,8	31.797	25.260	79,4	18.942	13.994	73,9
2015	26.014	18.931	72,8	12.367	9.947	80,4	28.490	22.708	79,7	16.915	12.508	73,9
2020	17.919	13.098	73,1	10.320	8.335	80,8	26.689	21.369	80,1	16.887	12.325	73,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.3 Strafrestausssetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt

Über die absoluten und relativen Zahlen der Strafrestausssetzungen fehlten bis 2019 genaue Daten. In der „Geschäftsstatistik Justizvollzug“⁵³ wurden seit 2003 nur die Zahlen aus den drei Stichtagsmonaten März, August und November mitgeteilt, sodass nur per „Hochrechnung“ des Durchschnitts aus diesen drei Monaten ein ungefähres Jahresergebnis hinsichtlich der Entlassarten - Vollverbüßung, Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung bei BtMG-Delikten, bedingte Entlassung, unbedingte Entlassung im Wege der Gnade - ermittelt werden konnte. Aufgrund der Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung in Strafsachen werden nunmehr monatliche Übersichten erstellt, so dass realistische Jahresergebnisse verfügbar sind. Insgesamt zeigt sich, dass der Anteil der Vollverbüßungen zwischen 2005 und 2019 um 16 Prozentpunkte zugenommen haben dürfte (**Tabelle 1**). 2020 nahm erstmals der Anteil von Strafrestausssetzungen wieder zu.

53 Veröffentlichungen sind abrufbar in der Statistischen Bibliothek, und zwar
 1961-1975: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00005186;
 1976-1989: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006979;
 1990-2002: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006978;
 Seit 2003: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00002496.

Gegenüber 2005 liegen die Vollverbüßungen aber immer noch um 12 Prozentpunkte höher. Dies dürfte u.a. eine Folge der 1998 durch das „SexualdelBekG“ erfolgten Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen sein (u.a. Ersetzung der Erprobungsklausel durch die „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“). Entsprechend rückläufig sind die Anteile der Teilverbüßungen, und zwar in sämtlichen statistisch ausgewiesenen Kategorien. Ob insoweit Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafvollzug bestehen, ist statistisch nicht ermittelbar. Es fehlen Informationen zu den entsprechenden Bezugsgrößen, also der jeweiligen Gesamtzahl der Entlassenen.

Tabelle 1: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnete“ Jahresergebnisse)

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung der Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
2005	84.856	54.632	4.768	13.352	56	3.176	20	8.852
2010	80.616	53.480	4.900	11.032	72	3.044	80	8.008
2015	72.472	53.080	3.164	9.184	80	1.868	48	5.048
2018	73.144	57.160	2.944	7.988	44	1.368	36	3.604
2019	63.113	51.001	2.817	6.802	77	1.133	56	1.227
2020	48.648	37.244	2.741	6.309	61	1.081	47	1.165
Anteile, bezogen auf Entlassungen insgesamt								
2005	100	64,4	5,6	15,7	0,1	3,7	0,0	10,4
2010	100	66,3	6,1	13,7	0,1	3,8	0,1	9,9
2015	100	73,2	4,4	12,7	0,1	2,6	0,1	7,0
2018	100	78,1	4,0	10,9	0,1	1,9	0,0	4,9
2019	100	80,8	4,5	10,8	0,1	1,8	0,1	1,9
2020	100	76,6	5,6	13,0	0,1	2,2	0,1	2,4

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

3. Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafaussetzung

Über die Häufigkeit, mit der eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgt, fehlen Angaben in der StVerfStat.⁵⁴ Zugangszahlen werden in der BewHiStat seit 1977 nicht mehr mitgeteilt.⁵⁵ Aufgrund von (freilich regional und zeitlich begrenzten) Aktenanalysen wurde angenommen, dass ca. 20-30 % der Verurteilten mit unmittelbar ausgesetzten Freiheitsstrafen der Bewährungshilfe unterstellt würden.⁵⁶ Erst durch die bundesweite

54 Lediglich bei den nach allgemeinem Strafrecht zu Strafaussetzung mit Bewährung Verurteilten wird die Zahl der Auflagen bzw. der Weisungen nachgewiesen, aber nicht deren Art.

55 Durch Gegenüberstellung der in der StVerfStat mitgeteilten Zahl der Aussetzungen nach Dauer der Freiheitsstrafe mit den Zugangszahlen der BewHiStat für die einzelnen Unterstellungsgründe ließen sich die ungefähren Größenordnungen der Unterstellungsquoten ermitteln (vgl. Berckhauer 1984, S. 51 ff.; Heinz 1981, S. 165 ff.).

56 Dünkel 1984, S. 163.

Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, die auf Daten des Bundeszentralregisters (BZR) beruht, sind für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013⁵⁷ die Unterstellungs- und die Legalbewährungsquoten bekannt.⁵⁸

Die Unterstellungsquoten sind in den vier Bezugsjahren gestiegen. Danach erfolgt inzwischen bei mehr als 40 % der bedingten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe (**Tabelle 2**). Die Unterstellungsquote ist bei den über einjährigen Freiheitsstrafen höher als bei den kürzeren Freiheitsstrafen. „Offenkundig betrachten die Gerichte die Verurteilten, denen sie Strafaussetzungen nach § 56 Abs. 1 StGB gewähren, in ihrer Gesamtheit als Gruppe mit geringerem Misserfolgsrisiko, bei denen eine Unterstellung unter die Aufsicht eines hauptamtlichen Bewährungshelfers nur ausnahmsweise für erforderlich gehalten wird. Anders dagegen bei den Aussetzungen nach § 56 Abs. 2 StGB, die nur ausnahmsweise, eben bei Vorliegen besonderer Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten, gewährt werden, bei denen aber das Misserfolgsrisiko höher eingeschätzt wird, was sich in den höheren Unterstellungsraten ausdrückt.“⁵⁹

57 Auf die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie mit dem Bezugsjahr 1994 (Jehle u.a. 2003) wird nicht näher eingegangen. Die Ergebnisse sind wegen eines unterschiedlich langen Rückfallzeitraums (4 statt 3 Jahre) und wegen teilweise, gerade bei Strafaussetzung relevanter unterschiedlicher Anknüpfungspunkte für die Bezugsentscheidung nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

58 Die geringfügigen Abweichungen zwischen den Daten der StVerfStat und dem sog. Entscheidungsdatensatz der Legalbewährungsuntersuchung (Jehle u.a. 2020, S. 39; zuvor schon Jehle u.a. 2016, S. 35; Jehle u.a. 2013, S. 23; Jehle u.a. 2010, S. 22) beeinträchtigen das Ergebnis nicht. 2013 wurden in der StVerfStat 1 % mehr Freiheitsstrafen mit Bewährung und 3 % mehr Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgewiesen als im Entscheidungsdatensatz der Legalbewährungsuntersuchung. Geringer fiel der Anteil der Jugendstrafen ohne Bewährung (-3 %) bzw. mit Bewährung (-1 %) aus. Vgl. Jehle u.a. 2020, S. 39, Tab. B 1.1.1.1

59 Berckhauer 1984, S. 53.

Tabelle 2: Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		aussetzungs- fähige Freiheitsstrafe insgesamt	Strafaus- setzung	Ausset- zungsquote		mit Bewährungs- aufsicht	Unterstel- lungsquote
				RFS	StV- Stat		
				(1)	(2)		
2004	bis 6 Monate	47.233	36.764	77,8	78,0	10.054	27,3
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	60.741	48.098	79,2	77,0	15.440	32,1
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.764	16.322	71,7	71,1	6.196	38,0
	insgesamt	130.738	101.184	77,4	76,5	31.690	31,3
2007	bis 6 Monate	66.312	51.546	77,4	76,9	18.076	35,1
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	42.008	32.777	78,0	78,2	12.458	38,0
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	24.890	17.939	72,1	72,4	7.748	43,2
	insgesamt	133.510	102.262	76,6	76,5	38.282	37,4
2010	bis 6 Monate	57.944	44.244	76,4	76,8	17.965	40,6
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	38.297	30.290	79,1	79,4	12.247	40,4
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.688	16.554	73,0	73,9	7.602	45,9
	insgesamt	118.929	91.088	76,6	77,1	37.814	41,5
2013	bis 6 Monate	41.832	29.474	70,5	75,2	12.578	42,7
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	31.315	23.015	73,5	79,1	8.861	38,5
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	20.394	13.477	66,1	73,3	5.973	44,3
	insgesamt	93.541	65.966	70,5	76,1	27.412	41,6

Datenquelle: Jehle u.a. 2010, S. 69 (Abb. 4.7.1.1), S. 72 (Tab. B 4.7.1.7);
 Jehle u.a. 2013, S. 63 (Abb. 4.7.1.1.1), S. 66 (Tab. B 4.7.1.2.4);
 Jehle u.a. 2016, S. 155 (Abb. B 7.1.2.1.1), S. 158 (Tab. B 7.1.2.1) 5;
 Jehle u.a. 2020, S. 126 (Tab. B 8.2.1).
 Die aus den Abbildungen nicht ablesbaren Werte wurden durch Frau Dr. Hohmann-Fricke,
 Göttingen, dankenswerter Weise mitgeteilt.

Über den Anteil der Strafrestaussetzungen, bei denen eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, informiert ebenfalls keine Strafrechtspflegestatistik.⁶⁰ Vermutet wurde eine Unterstellungsquote der bedingt Entlassenen von 75 %.⁶¹ Erneut können lediglich aus den Legalbewährungsuntersuchungen Informationen gewonnen werden (**Tabelle 3**). In den vier Bezugsjahren, für die Daten vorliegen, ist die Unterstellungsquote stetig auf inzwischen über 80 % gestiegen.

60 Der aufgrund der Zugangszahlen mögliche Kunstgriff, durch Gegenüberstellungen der Zugänge mit den Abgängen wegen Strafrestaussetzung die Größenordnungen zu bestimmen, ist nur für Strafrestaussetzungen insgesamt möglich, mangels entsprechender Differenzierung der StVollzStat aber nicht für die einzelnen Unterstellungsgründe. Seit 1977 ist freilich mangels veröffentlichter Zugangszahlen auch dieser Kunstgriff nicht mehr möglich.

61 Dünkel 1984, S. 163; von 60-70 % gehen Albrecht u.a. 1981, S. 317, aus.

Tabelle 3: Strafrestausssetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		insgesamt	ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
2004	Fälle insg.	7.926	2.368	29,9	5.558	70,1
2007	Fälle insg.	9.448	2.371	25,1	7.077	74,9
2010	Fälle insg.	14.028	2.839	20,2	11.189	79,8
2013	Fälle insg.	12.436	2.087	16,8	10.349	83,2

Datenquelle: Jehle u.a. 2010, S. 186, Übersichtstabelle 5.7.1.17a;
 Jehle u.a. 2013, S. 290, Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2;
 Jehle u.a. 2016, S. 313, Übersichtstabelle B 4.6.1.2.a;
 Jehle u.a. 2020, S. 67, Abb. B 4.6.1.2

III. Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe im früheren Bundesgebiet (ab 1992 ohne Hamburg)

1. Entwicklung der Zugangs- und der Bestandszahlen der Bewährungshilfe

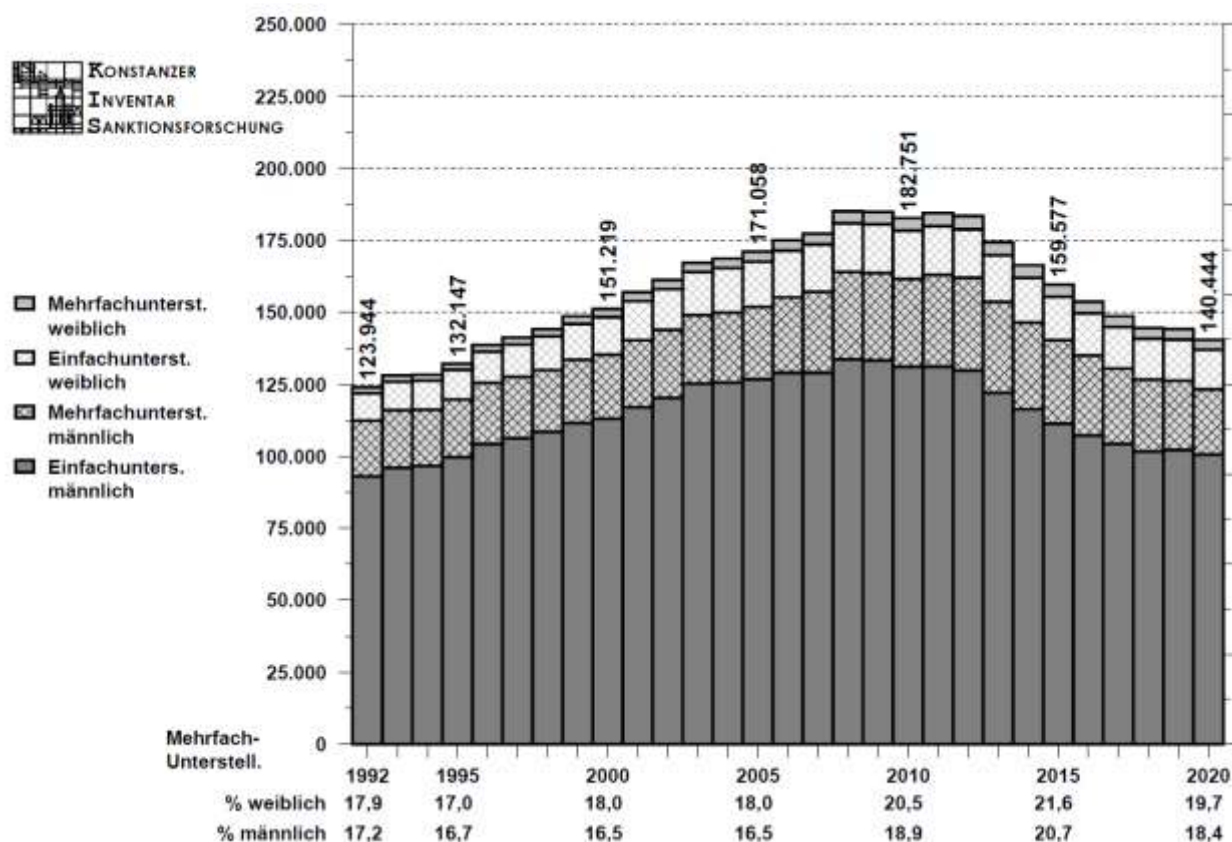
1.1 Bestandszahlen – bestehende Unterstellungen und unterstellte Personen (Stichtag: 31.12.)

Erhebungseinheit der BewHiStat waren bis 1976 die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden, seit 1977 sind es bestehende Unterstellungen.⁶² Die Anzahl der bestehenden Unterstellungen entspricht nicht der Personenzahl der unterstellten Probanden, da eine Person, die wegen unterschiedlicher Straftaten in verschiedenen Strafverfahren verurteilt wurde, mehrfach – damit in mehreren Fällen – unter Bewährungsaufsicht gestellt sein kann. Die Zahl der insgesamt unterstellten Personen wird seit 1992 nachrichtlich mitgeteilt (**Schaubild 7**). Im Schnitt der Jahre 1992-2020 kamen auf 1 Person 1,22 Unterstellungen, zwischen 2011 und 2016 lag die Zahl der Mehrfachunterstellungen leicht über dem Durchschnitt (1 : 1,25).

Zwischen männlichen und weiblichen Probanden bestehen nur geringfügige Unterschiede im Anteil der Mehrfachunterstellungen.

62 Nicht erfasst sind Unterstellungen nach § 10 JGG sowie die Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern.

Schaubild 7: Unterstellungen nach StGB und JGG sowie unterstellte Personen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Seit 1992 ohne Hamburg, 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994. In den Jahresergebnissen der vom StatBA veröffentlichten BewHiStat 2003-2006 sowie 2008-2011 konnten wegen verspäteter Lieferung keine aktuellen Ergebnisse aus Schleswig-Holstein bzw. Berlin berücksichtigt werden. Erst in den Folgejahren wurden die Jahresübersichten (Tab1_1 und Tab3_1) durch Nachlieferungen von Schleswig-Holstein (nicht aber von Berlin) korrigiert. Bei den folgenden Auswertungen sind die Nachlieferungen nicht nur von Schleswig-Holstein, sondern auch von Berlin berücksichtigt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	insgesamt				männlich				
	Unterstellungen	Personen	Mehrfachunterstellungen		Unterstellungen	Personen		Mehrfachunterstellungen	
	N	N	n	in % von (1)	n	n	in % von (2)	n	in % von (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1992	123.944	102.560	21.384	17,3	112.344	93.032	90,7	19.312	17,2
1995	132.147	109.995	22.152	16,8	119.751	99.707	90,6	20.044	16,7
2000	151.219	126.100	25.119	16,6	135.302	113.043	89,6	22.259	16,5
2005	171.058	142.476	28.582	16,7	151.888	126.765	89,0	25.123	16,5
2010	182.751	147.950	34.801	19,0	161.604	131.132	88,6	30.472	18,9
2015	159.577	126.417	33.160	20,8	140.359	111.350	88,1	29.009	20,7
2020	140.444	114.384	26.060	18,6	123.268	100.600	87,9	22.668	18,4

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

1.2 Bestehende Unterstellungen unter Bewährungshilfe – statistische Erfassung und statistische Nachweise von Zugangs- und Bestandszahlen

Bei den bestehenden Unterstellungen handelt es sich um Fälle, bei denen entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Freiheits- bzw. Jugendstrafe vorzeitige Entlassung (Strafrestaussetzung) gewährt worden ist. Erfasst werden ferner die Unterstellungen aufgrund einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. Seit 1982 wird die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB nachgewiesen. Bis 1987 wurde die Anzahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht ermittelt und ausgewiesen. Seit 1992 werden die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG erfasst. Seit 2001 werden Unterstellungen aufgrund von Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG getrennt ausgewiesen. Seit 2015 werden Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund von Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1 S. 2 JGG sowie deren Beendigung mit/ohne Bewährung (§ 61b JGG) erfasst. Die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen nach Jugendstrafrecht werden seit 1992 gesondert ausgewiesen.

Erhebungsmerkmale sind demografische Merkmale der Unterstellten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Art der Straftat, Grund der Unterstellungen, Dauer des Strafrestes einer ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktion, Vorstrafen, Bewährungszeit, Unterstellungszeit, Grund der Beendigung der Unterstellung.

Abgesehen von der Berücksichtigung neuer Aussetzungsgründe sowie von Anpassungen des Straftatenverzeichnisses an Neufassungen des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze blieben Aufbau und Gliederung der Standardtabellen bis 1976 unverändert. 1977 wurde der Tabellenaufbau verändert, Vergleichbarkeit aber im Wesentlichen gewahrt. Zum Berichtsjahr 1992 wurde das Tabellenprogramm wesentlich erweitert, teilweise entfielen auch Informationen, wie die Zahl der Bewährungshelferstellen, die vielfach dazu diente sog. Fallbelastungszahlen zu ermitteln.⁶³

Die Bewährungshilfestatistik wird durch Zu- und Abgangszählung erstellt. Zum Zeitpunkt der Unterstellung wird der Proband (inzwischen elektronisch) mit einer „Zugangszählkarte“, bei Beendigung mit einer „Abgangszählkarte“ erfasst. Die Anzahl der bestehenden Unterstellungen wird errechnet aus der Anzahl der „Zugangszählkarten“ ohne zugehörige „Abgangszählkarte“. Fehlen infolge technischer Probleme „Abgangszählkarten“ dann führt dies freilich zu einem überhöhten Bestand. Deshalb wird von den StatLÄ in Abständen eine Plausibilisierung und eine Bestandsbereinigung durchgeführt.⁶⁴

Bis 1976 wurden in der BewHiStat die Bestandszahlen der Unterstellungen zum Jahresbeginn, die Zu- und Abgänge im Berichtsjahr und der sich daraus ergebende Bestand am Jahresende ausgewiesen. Seit der Neugestaltung des Tabellenprogramms 1977 werden keine Zugangszahlen mehr ausgewiesen, sondern nur noch die Bestandszahlen (Unter-

63 Die aus diesen Angaben berechenbaren Fallbelastungszahlen waren und sind jedoch „ein unterkomplexes Mittel, um die Arbeitsbelastung oder das Betreuungspotential abzubilden, weil sie gar nichts über Betreuungsqualität und –bedarf der Pbden aussagen“ (Eisenberg/Kölbel 2017, § 30 Rdnr. 24 unter Hinweis auf Cornel 2014). Kritisch auch Berckhauer/Hasenpusch 1984b, S. 98.

64 Folge einer 2015 in Bayern durchgeführten Bereinigung „um tatsächlich nicht mehr bestehende Unterstellungen“ war ein „auffällig starker Rückgang bei der Anzahl der Bewährungshilfeprobanden“ (Bayerisches Statistisches Landesamt 2020, S. 5). In den Vorjahren betrug die jährliche Veränderung weniger als 1,5 %, 2015 waren es etwas mehr als 3 %.

stellungen, Beendigungen) zum Jahresende (31.12.). Die Zugangszahlen waren bis 1976 berechnet worden aus der Summe der Abgänge (wegen Bewährung, Widerruf oder „aus sonstigen Gründen“) und des Bestandes des laufenden Jahres abzüglich der Bestandszahlen des Vorjahres. Im Zusammenhang mit der Veränderung des Tabellenprogramms 1992 wurde der Nachweis der Abgänge in der veröffentlichten Statistik beschränkt auf „Bewährung“ oder „Widerruf“. Die beiden weiteren Abgangs-Kategorien - „Beendigung durch Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/Wechsel der Dienststelle“⁶⁵ sowie „aus anderen Gründen, z.B. Tod, Abgabe an ehrenamtlichen Bewährungshelfer“ - sind zwar in den aufbereiteten Standardtabellen enthalten, sie wurden aber in der veröffentlichten Statistik nicht ausgewiesen. Wegen des fehlenden Nachweises der Beendigungen „aus sonstigen Gründen“ ist seit 1992 mittels der veröffentlichten Daten der BewHiStat eine Berechnung der Zugangszahlen nicht mehr möglich. Die Standardtabellen für die Jahre seit 1992 liegen im StatBA nicht mehr vor. In allen StatLÄ des früheren Bundesgebiets sind sie noch ab 2007 vorhanden, in einigen wenigen Ämtern auch für die Jahre zuvor.

Um die seit 1977 bestehende Lücke im Nachweis von Zugangszahlen zu schließen, wurden Zugangszahlen entsprechend dem bis 1977 verwendeten Verfahren berechnet. Wegen der zeitlich begrenzten Verfügbarkeit dieser Daten war es nur möglich, die Zugangszahlen zum einen für die Zeit zwischen 1977 und 1991 sowie ab 2007 zu berechnen. Die Validität der berechneten Zugangszahlen ist abhängig von der Qualität der Bestands- und der Abgangszahlen. Sie sollten deshalb als Größenordnung betrachtet werden.

1.3 Entwicklung der Zugangs- und der Unterstellungsbestandszahlen

1.3.1 Zugangszahlen 1963 – 1991 und 2007-2020 nach Unterstellungsgründen

1.3.1.1 Entwicklung der Zugangszahlen insgesamt

Die Zugangszahlen sind zwischen 1966 und 1983 kontinuierlich und stark gestiegen. Danach folgte ein leichter Rückgang bis 1991. Für den Folgezeitraum bis 2006 lassen sich mangels flächendeckend archivierter Daten keine Zugangsdaten berechnen. Insgesamt muss es aber einen weiteren Anstieg gegeben haben. Seit 2011 gehen die Zugangszahlen wieder deutlich zurück (**Schaubild 8**). Dies entspricht dem Rückgang der Zahl bedingt verhängter Freiheits- und Jugendstrafen (**Schaubild 3**).

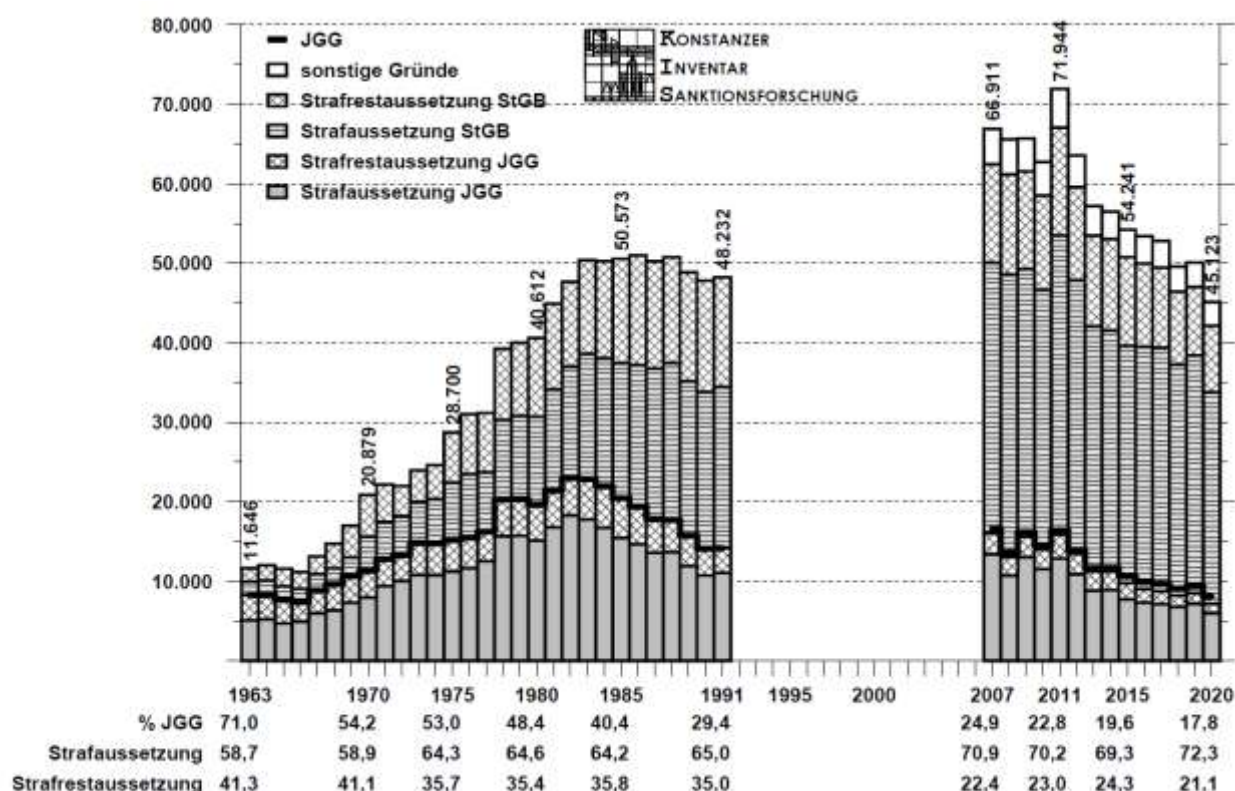
In den ersten Jahren beruhten mehr als zwei Drittel der Unterstellungen auf solchen nach Jugendstrafrecht. Der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden nahm aber immer mehr zu, seit 1980 überwog deren Anteil, gegen Ende der 1980er Jahre entfielen bereits zwei Drittel der Zugänge auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht. Dieser Trend hat sich weiter fortgesetzt. Derzeit entfallen weniger als 20 % der Zugänge auf Unterstellungen nach JGG. Diese Auseinanderentwicklung der Zugänge nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht ist zu einem erheblichen Teil Folge sowohl der zunehmend häufiger gewordenen Unterstellung der nach allgemeinem Strafrecht zu

65 Die „Beendigung durch „Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle“ ist für die Berechnung der Zugangszahlen nicht zu berücksichtigen. Denn dieser Beendigungsgrund führt zur Erstellung einer neuen „Zugangszählkarte“ beim übernehmenden Bewährungshelfer, ist also nur ein „durchlaufender Posten“, der inhaltlich nicht für eine „neue“ Straf(rest-)aussetzung steht.

bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten als auch einem relativ stärkeren Rückgang bedingter Jugend- im Vergleich zu bedingten Freiheitsstrafen.⁶⁶

Zwischen 60 % und fast 75 % aller Zugänge beruhen auf Strafaussetzungen, nur in den Anfangsjahren waren es weniger als 60 %. Vor allem in den letzten Jahren ist die relative Bedeutung der Unterstellungen wegen Strafrestausssetzung zurückgegangen, wobei freilich ein Teil in den „sonstigen“, nicht differenzierten Unterstellungsgründen verborgen sein kann.

Schaubild 8: Zahl der Zugänge zur Bewährungshilfe nach Unterstellungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Siehe die Hinweise bei Schaubild 7.

Legende:

- 1) Strafaussetzung JGG: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 20 JGG a.F. bzw. §§ 21, 30 JGG sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestausssetzung JGG: Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG, § 89 JGG a.F. sowie im Wege der Gnade.
- 3) Strafaussetzung StGB: Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 23 StGB a.F. bzw. § 56 StGB sowie im Wege der Gnade.
- 4) Strafrestausssetzung StGB: Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe nach § 26 StGB a.F. bzw. §§ 57, 57a StGB sowie im Wege der Gnade.
- 5) Sonstige Gründe: Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG (seit 2001); erneute Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG (seit 1992); Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1, S. 2 JGG (seit 2015), sonstige Gründe

66 Bis 1982 nahm der Anteil der bedingten Jugendstrafen an allen bedingt verhängten Freiheits-/Jugendstrafen zu auf 15 %, seitdem geht er zurück auf derzeit 7,1

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

	Zugänge insgesamt	Zugänge, davon				
		aufgrund von Verurteilung nach		unterstellt auf Grund von		
		JGG	StGB	Strafaussetzung	Strafrestausssetzung	sonstigen Gründe
1963	11.646	8.274	3.372	6.832	4.814	0
1965	11.584	7.707	3.877	6.440	5.144	0
1970	20.879	11.314	9.565	12.303	8.576	0
1975	28.700	15.207	13.493	18.453	10.247	0
1980	40.612	19.667	20.945	26.226	14.386	0
1985	50.573	20.451	30.122	32.471	18.102	0
1990	47.827	14.089	33.738	30.507	17.320	0
2010	62.758	14.468	48.290	44.161	14.381	4.216
2015	54.241	10.623	43.618	37.593	13.169	3.479
2020	45.123	8.054	37.069	32.619	9.521	2.983
Anteile, bezogen auf Zugänge insgesamt						
1963	100	71,0	29,0	58,7	41,3	0,0
1965	100	66,5	33,5	55,6	44,4	0,0
1970	100	54,2	45,8	58,9	41,1	0,0
1975	100	53,0	47,0	64,3	35,7	0,0
1980	100	48,4	51,6	64,6	35,4	0,0
1985	100	40,4	59,6	64,2	35,8	0,0
1990	100	29,5	70,5	63,8	36,2	0,0
2010	100	23,1	76,9	70,4	22,9	6,7
2015	100	19,6	80,4	69,3	24,3	6,4
2020	100	17,8	82,2	72,3	21,1	6,6

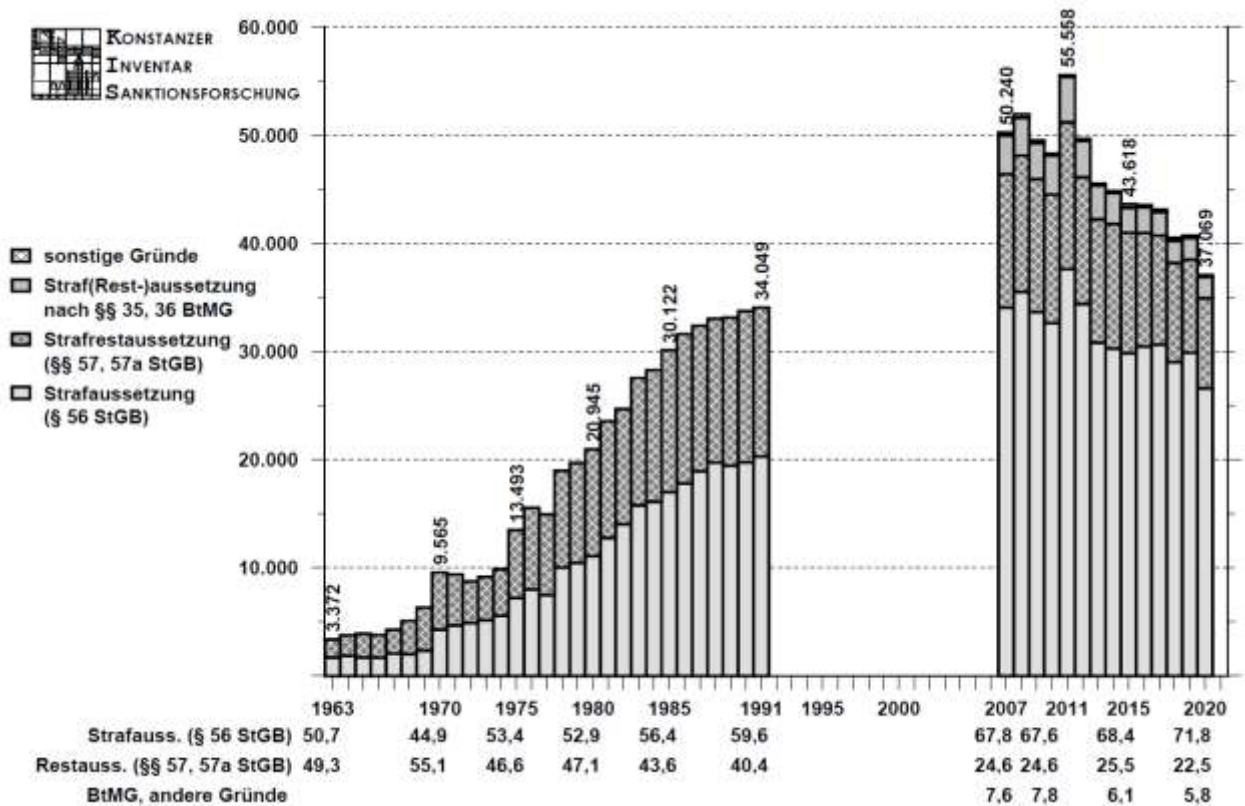
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

1.3.1.2 Entwicklung der Zugangszahlen der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden

Die Zugangszahlen der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden sind stärker gestiegen als diejenigen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (**Schaubild 8**). Von einem niedrigeren Ausgangsniveau (1963: 3.372) verzehnfachten sie sich bis 1991 (34.049). Im Unterschied zu den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden war der Anteil der Strafrestausssetzungen bis 1972 höher als jener der Strafausssetzungen, bis 1991 sank er nie unter die 40 %-Marke. Seit 1977 ist aber dieser Anteil kontinuierlich rückläufig. Derzeit beträgt er nur noch 22,5 %, freilich werden einige (wenige) Prozentpunkte in den nicht weiter differenzierten Unterstellungsgründen nach §§ 35, 36 BtMG sowie den „sonstigen Gründen“ verborgen sein (**Schaubild 9**).

Der Zuwachs der Unterstellungen beruht deshalb seit den 1970er Jahren vornehmlich auf den (primären, im Urteil ausgesprochenen) Strafausssetzungen. Vermehrt wurden Freiheitsstrafen bedingt verhängt und vermehrt wurde offenbar auch eine Unterstellung unter Bewährungshilfe angeordnet. Insgesamt gesehen sind die Zugänge fast stetig gestiegen, erst im letzten Jahrzehnt hat ein dem Rückgang der absoluten Zahlen bedingter Strafen entsprechender Rückgang eingesetzt.

Schaubild 9: Zahl der Zugänge der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden zu Bewährungshilfe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Siehe die Hinweise bei Schaubild 7.

Legende:

- 1) Strafaussetzung (§ 56 StGB): Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 23 StGB a.F. bzw. § 56 StGB sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestaussetzung (§§ 57, 57a StGB): Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe nach § 26 StGB a.F. bzw. §§ 57, 57a StGB sowie im Wege der Gnade.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

	Zugänge von nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden				
	insgesamt	davon unterstellt aufgrund von			
		Strafaussetzung	Strafrestauesetzung	Strafrestauesetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen
1963	3.372	1.708	1.664	0	0
1965	3.877	1.701	2.176	0	0
1970	9.565	4.296	5.269	0	0
1975	13.493	7.203	6.290	0	0
1980	20.945	11.081	9.864	0	0
1985	30.122	16.998	13.124	0	0
1990	33.738	19.750	13.988	0	0
2007	50.240	34.044	12.356	3.556	284
2010	48.290	32.629	11.889	3.603	169
2015	43.618	29.839	11.137	2.309	333
2020	37.069	26.602	8.331	1.960	176
Anteile, bezogen auf Zugänge insgesamt					
1963	100	50,7	49,3	0,0	0,0
1965	100	43,9	56,1	0,0	0,0
1970	100	44,9	55,1	0,0	0,0
1975	100	53,4	46,6	0,0	0,0
1980	100	52,9	47,1	0,0	0,0
1985	100	56,4	43,6	0,0	0,0
1990	100	58,5	41,5	0,0	0,0
2007	100	67,8	24,6	7,1	0,6
2010	100	67,6	24,6	7,5	0,3
2015	100	68,4	25,5	5,3	0,8
2020	100	71,8	22,5	5,3	0,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

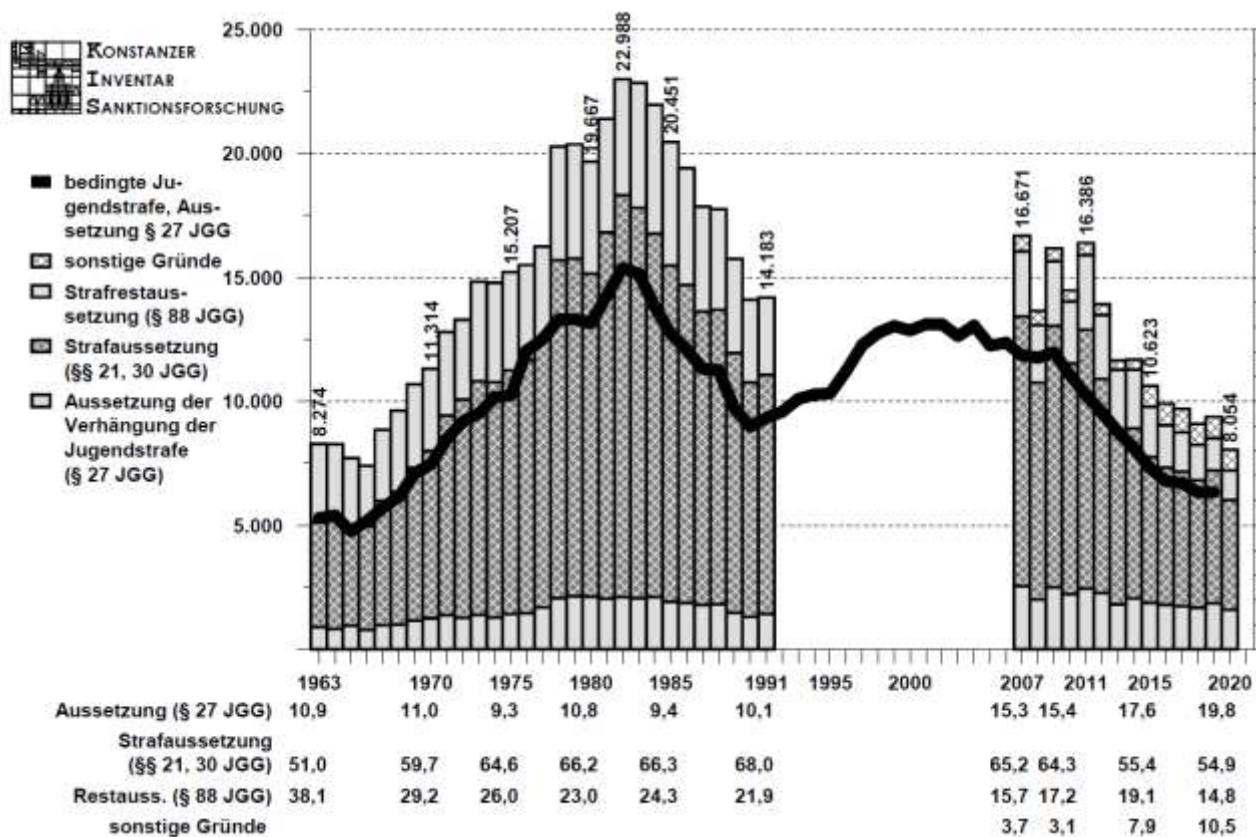
1.3.1.3 Entwicklung der Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden

Zwischen 1966 und 1982 verdreifachten sich die Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden. Diesem Anstieg folgte bis 1990 ein starker Rückgang, dem sich ein erneuter Anstieg angeschlossen haben dürfte. Entsprechend der zahlenmäßigen Entwicklung von bedingter Jugendstrafe (**Schaubild 3**), die die Zugangszahlen weitaus überwiegend bestimmt, erfolgte vermutlich bereits ab 2005 ein Rückgang der Zugangszahlen, der seitdem anhält.

Ersichtlich ist, dass der Verlauf der Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden strukturell weitestgehend dem Verlauf der bedingten Jugendstrafe (§ 21 JGG) sowie der Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG) folgt (**Schaubild 10**). Zwischen 70 % und fast 90 % der Zugangszahlen entfallen auf diese beiden Unterstellungsgründe. In den letzten Jahren sind vor allem die Zugänge aufgrund von Aussetzungen der Verhängung der Jugendstrafe deutlich gestiegen. Der relative Anteil der Unterstellungen aufgrund von

Strafrestaussetzungen ist bereits in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in hohem Maße zurückgegangen.

Schaubild 10: Zahl der Zugänge der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zur Bewährungshilfe sowie zu bedingter Jugendstrafe (§ 21 JGG) Verurteilte sowie gem. § 27 JGG Unterstellte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Siehe die Hinweise bei Schaubild 7.

Legende:

- 1) Strafaussetzung (§§ 21, 30 JGG): Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 20 JGG a.F. bzw. §§ 21, 30 JGG sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestaussetzung (§ 88 JGG): Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG, § 89 JGG a.F. sowie im Wege der Gnade.
- 3) Sonstige Gründe: Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG (seit 2001); erneute Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG (seit 1992); Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1, S. 2 JGG (seit 2015), sonstige Gründe.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

	Zugänge von nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden							
	insgesamt	davon unterstellt aufgrund von						
		Aussetzung (§ 27 JGG)	Strafaussetzung (§§ 21, 30 JGG)	Strafrestaussetzung (§§ 88, 89 JGG)	Straf(rest)aussetzung (§§ 35, 36 BtMG)	erneuter Anordnung (§ 24 II JGG)	Vorbewährung (§§ 61, 61b JGG)	sonstigen Gründe
1963	8.274	902	4.222	3.150	0	0	0	0
1965	7.707	959	3.780	2.968	0	0	0	0
1970	11.314	1.250	6.757	3.307	0	0	0	0
1975	15.207	1.421	9.829	3.957	0	0	0	0
1980	19.667	2.118	13.027	4.522	0	0	0	0
1985	20.451	1.922	13.551	4.978	0	0	0	0
1990	14.089	1.313	9.444	3.332	0	0	0	0
2007	16.671	2.553	10.871	2.622	415	23	0	187
2010	14.468	2.227	9.305	2.492	355	24	0	65
2015	10.623	1.868	5.886	2.032	224	24	508	81
2020	8.054	1.596	4.421	1.190	163	13	640	31
Anteile, bezogen auf Zugänge insgesamt								
1963	100	10,9	51,0	38,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1965	100	12,4	49,0	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0
1970	100	11,0	59,7	29,2	0,0	0,0	0,0	0,0
1975	100	9,3	64,6	26,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1980	100	10,8	66,2	23,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1985	100	9,4	66,3	24,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1990	100	9,3	67,0	23,6	0,0	0,0	0,0	0,0
2007	100	15,3	65,2	15,7	2,5	0,1	0,0	1,1
2010	100	15,4	64,3	17,2	2,5	0,2	0,0	0,4
2015	100	17,6	55,4	19,1	2,1	0,2	4,8	0,8
2020	100	19,8	54,9	14,8	2,0	0,2	7,9	0,4

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

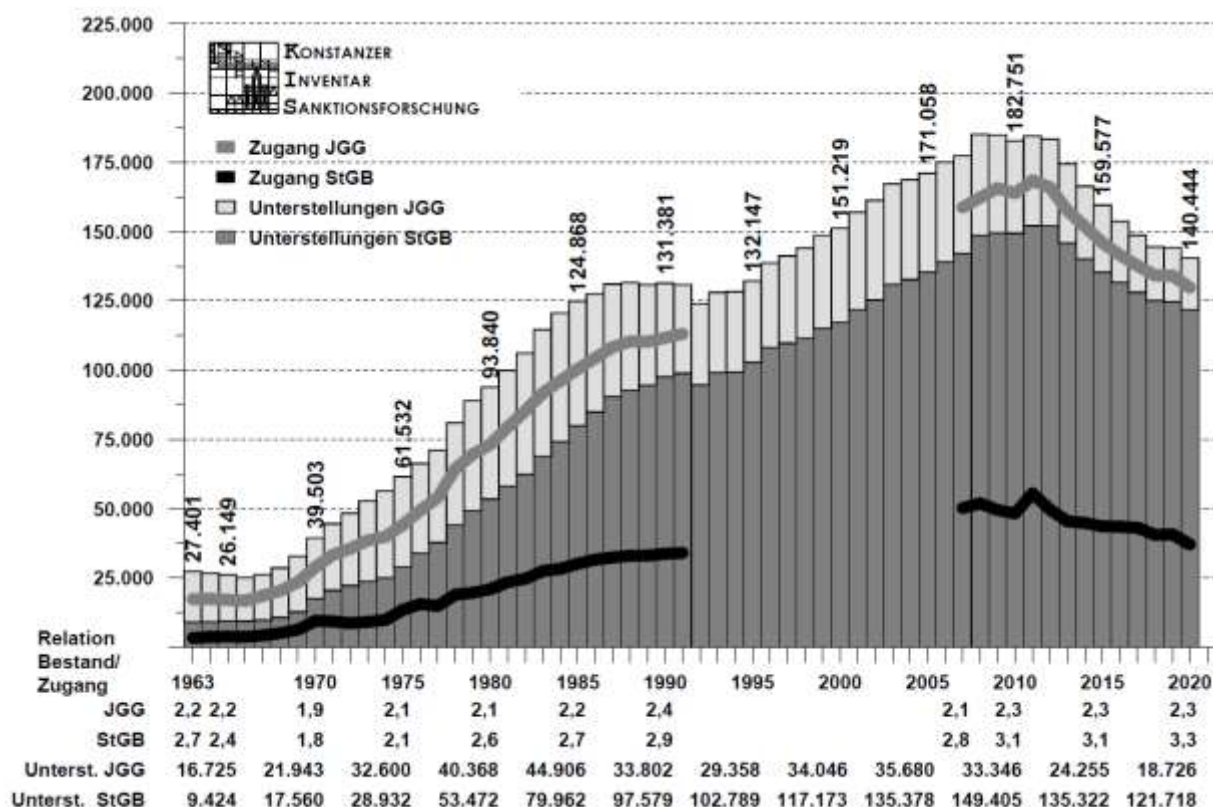
1.3.2 Bestehende Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht (31.12.) - Bestandszahlen

1.3.2.1 Relation von Unterstellungsbestands - und Zugangszahlen

Die Be- und Auslastung der Bewährungshilfe wird durch die Zugangszahlen nicht adäquat abgebildet, da die Dauer der fortzuführenden Unterstellungen nicht erkennbar wird. Ein insoweit besseres Maß sind die Unterstellungsbestandszahlen, also die Zahl der Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer zum Stichtag (31.12.). Die Aussagekraft diese Bestandszahlen sollte allerdings ebenfalls nicht überschätzt werden. Denn die Arbeitsbelastung ändert sich in der Regel während der Unterstellungszeit. Nach einer intensiven Eingangsphase geht die Arbeitsbelastung zumeist zurück.

Die Bestandszahlen der Unterstellungen (**Schaubild 11**) sind im Schnitt dreimal so hoch wie die Zugangszahlen. Dies ist weniger eine Folge von Mehrfachunterstellungen - im Schnitt der Jahre 1992-2020 sind auf 1 Person 1,22 Unterstellungen gekommen -, sondern ein Effekt der Stichtagszählungen. Ist eine Person drei Jahre lang unterstellt, dann wird sie jeweils in drei Stichtagszählungen erfasst. Die Relation zwischen Zugangs- und Unterstellungsbestandszahlen ist deshalb ein Indikator für die durchschnittliche Dauer der Unterstellungszeit. Entsprechend dem normativen Programm ist sie im Jugendstrafrecht mit 2,3 (2020) geringer als im allgemeinen Strafrecht mit 3,3. Im letzten Jahrzehnt sind diese Relationen bei Unterstellungen sowohl nach StGB als auch nach JGG gestiegen, was auf eine Verlängerung der Unterstellungszeit hindeutet.

Schaubild 11: Bestandszahlen der nach StGB oder JGG unterstellten Probanden sowie Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Siehe die Hinweise bei Schaubild 7.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

	insgesamt			Unterstellung nach StGB			Unterstellung nach JGG		
	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang
1963	27.401	11.646	2,4	9.090	3.372	2,7	18.311	8.274	2,2
1965	26.149	11.584	2,3	9.424	3.877	2,4	16.725	7.707	2,2
1970	39.503	20.879	1,9	17.560	9.565	1,8	21.943	11.314	1,9
1975	61.532	28.700	2,1	28.932	13.493	2,1	32.600	15.207	2,1
1980	93.840	40.612	2,3	53.472	20.945	2,6	40.368	19.667	2,1
1985	124.868	50.573	2,5	79.962	30.122	2,7	44.906	20.451	2,2
1990	131.381	47.827	2,7	97.579	33.738	2,9	33.802	14.089	2,4
1995	132.147			102.789			29.358		
2000	151.219			117.173			34.046		
2005	171.058			135.378			35.680		
2010	182.751	62.758	2,9	149.405	48.290	3,1	33.346	14.468	2,3
2015	159.577	54.241	2,9	135.322	43.618	3,1	24.255	10.623	2,3
2020	140.444	45.123	3,1	121.718	37.069	3,3	18.726	8.054	2,3

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

1.3.2.2 Unterstellungsbestandszahlen nach Unterstellungsgründen

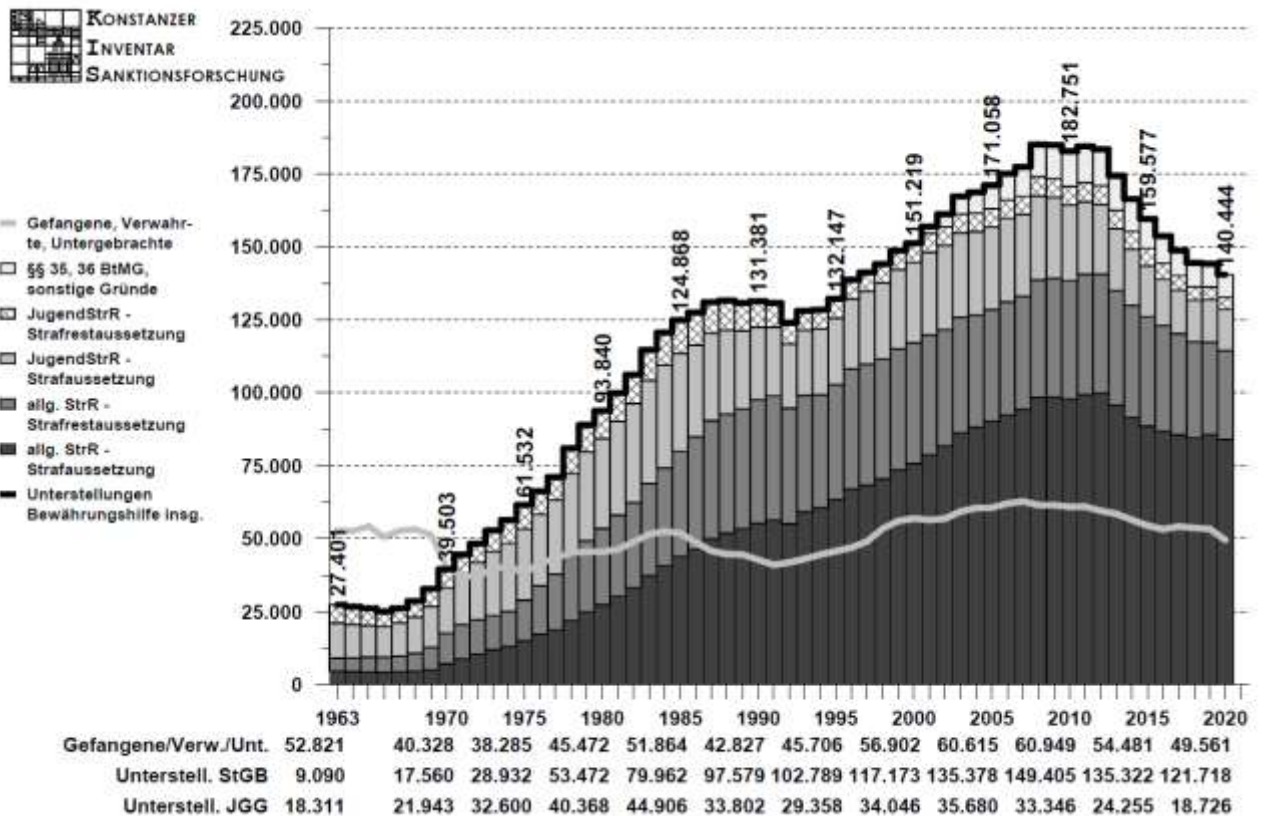
Die Unterstellungsgründe werden differenziert nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht, innerhalb dieser beiden Gruppen wurde bis zum Berichtsjahr 2000 nur nach Straf- und Strafrestauesetzung unterschieden. Seit 2001 wird ferner noch differenziert nach Unterstellungen gem. §§ 35, 36 BtMG sowie „aus sonstigen Gründen“.⁶⁷

Die Stichtagsbestandszahlen für Bewährungshilfe sind nach der Strafrechtsreform 1969 stark gestiegen. Bereits 1971 waren die Bestandszahlen mit 44.537 höher als die Zahl der Personen, die am Stichtag (31.3.) in Freiheits- oder Jugendstrafvollzug (32.513), in Sicherungsverwahrung (502) oder im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB (4.157) insgesamt untergebracht waren (37.172) (**Schaubild 12**). Die Bestandszahlen für Bewährungshilfe haben sich allein in den ersten 20 Jahren zwischen 1963 und 1982 fast vervierfacht, bis 2011 sind sie um das 6,7-fache gestiegen.

Zwischen 2008 und 2012 waren Höchststände mit über 180.000 Unterstellungen erreicht. Seitdem gehen die Unterstellungsbestandszahlen, entsprechend dem Rückgang der Zahl bedingt verhängter Freiheits- und Jugendstrafen, wieder deutlich zurück.

⁶⁷ In den Standardtabellen werden die einzelnen Unterstellungsgründe noch weiter differenziert. Aus Raumgründen wurde auf die Wiedergabe dieser Differenzierungen verzichtet.

Schaubild 12: Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Siehe die Hinweise bei Schaubild 7.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

	Unterstellungen ¹⁾	Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht aufgrund			Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund			Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG, sonstige Gründe ⁶⁾
	insgesamt (mit §§ 35, 36 BtMG, sonst. G.)	insgesamt (mit §§ 35, 36 BtMG, sonst. G.)	Strafau- setzung ²⁾	Aussetzung des Strafrestes ³⁾	insgesamt (mit §§ 61,61b JGG, 24 II JGG, §§ 35, 36 BtMG, sonst. G.)	Strafau- setzung ⁴⁾	Aussetzung des Strafrestes ⁵⁾	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1963	27.401	9.090	4.620	4.470	18.311	11.977	6.334	
1965	26.149	9.424	4.276	5.148	16.725	10.831	5.894	
1970	39.503	17.560	7.109	10.451	21.943	15.544	6.399	
1975	61.532	28.932	15.002	13.930	32.600	24.395	8.205	
1980	93.840	53.472	27.263	26.209	40.368	30.833	9.535	
1985	124.868	79.962	43.906	36.056	44.906	33.511	11.395	
1990	131.381	97.579	55.259	42.320	33.802	24.914	8.888	
1995	132.147	102.789	63.394	39.395	29.358	22.781	6.577	
2000	151.219	117.173	75.706	41.467	34.046	27.434	6.612	
2005	171.058	135.378	90.283	38.122	35.680	28.326	6.319	8.008
2010	182.751	149.405	97.791	40.609	33.346	25.884	6.389	12.078
2015	159.577	135.322	88.527	37.546	24.255	17.360	6.094	10.050
2020	140.444	121.718	83.942	30.566	18.726	14.068	4.088	7.780
Anteile, bezogen auf Unterstellte								
1963	100	33,2	16,9	16,3	66,8	43,7	23,1	0,0
1965	100	36,0	16,4	19,7	64,0	41,4	22,5	0,0
1970	100	44,5	18,0	26,5	55,5	39,3	16,2	0,0
1975	100	47,0	24,4	22,6	53,0	39,6	13,3	0,0
1980	100	57,0	29,1	27,9	43,0	32,9	10,2	0,0
1985	100	64,0	35,2	28,9	36,0	26,8	9,1	0,0
1990	100	74,3	42,1	32,2	25,7	19,0	6,8	0,0
1995	100	77,8	48,0	29,8	22,2	17,2	5,0	0,0
2000	100	77,5	50,1	27,4	22,5	18,1	4,4	0,0
2005	100	79,1	52,8	22,3	20,9	16,6	3,7	4,7
2010	100	81,8	53,5	22,2	18,2	14,2	3,5	6,6
2015	100	84,8	55,5	23,5	15,2	10,9	3,8	6,3
2020	100	86,7	59,8	21,8	13,3	10,0	2,9	5,5
Anteile, bezogen auf Unterstellte – allgemeines Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht								
1963		100	50,8	49,2	100	65,4	34,6	
1965		100	45,4	54,6	100	64,8	35,2	
1970		100	40,5	59,5	100	70,8	29,2	
1975		100	51,9	48,1	100	74,8	25,2	
1980		100	51,0	49,0	100	76,4	23,6	
1985		100	54,9	45,1	100	74,6	25,4	
1990		100	56,6	43,4	100	73,7	26,3	
1995		100	61,7	38,3	100	77,6	22,4	
2000		100	64,6	35,4	100	80,6	19,4	
2005		100	66,7	28,2	100	79,4	17,7	
2010		100	65,5	27,2	100	77,6	19,2	
2015		100	65,4	27,7	100	71,6	25,1	
2020		100	69,0	25,1	100	75,1	21,8	

Legende:

- 1) Die Aufgliederung der Straf(rest-)aussetzungen nach Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG sowie „aus sonstigen Gründen“ erfolgt erst seit dem Berichtsjahr 2001.
- 2) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 56 StGB und im Wege der Gnade.
- 3) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 57 I StGB, gem. § 57 II StGB, gem. § 57a StGB sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestauesetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 4) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 27 JGG, gem. § 21 JGG, gem. § 30 JGG sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen
- 5) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 88 (bis 1991 auch § 89) JGG sowie im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestauesetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 6) Zusammengefasst sind die in den Tabellen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht differenzierten Unterstellungen aufgrund von Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG sowie aufgrund von „sonstigen Gründen“, ferner die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund von Vorbewahrung (§§ 61, 61b JGG) und erneuter Anordnung nach §§ 24 II JGG. Diese Werte sind in den Ingesamt-Zahlen der Spalten (1), (2) und (5) bereits enthalten.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Ersichtlich ist aus **Schaubild 12**, dass die Unterstellungen weit überwiegend solche nach allgemeinem Strafrecht sind. Ihr Anteil ist stark gestiegen, und zwar von 33,2 % (1963) auf 86,7 % (2020). Seit 1976 sind Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht häufiger als Unterstellungen nach Jugendstrafrecht.

Ersichtlich ist ferner, dass rd. zwei Drittel der Unterstellungen auf Strafaussetzungen beruhen.⁶⁸ Ihr Anteil schwankte zwischen 57,3 % und 69,8 %, durchschnittlich entfielen 65,6 % hierauf. Strafaussetzungen sind häufiger im Jugendstrafrecht Unterstellungsgrund (im Mittel: 76 %) als im allgemeinen Strafrecht (62,0 %).

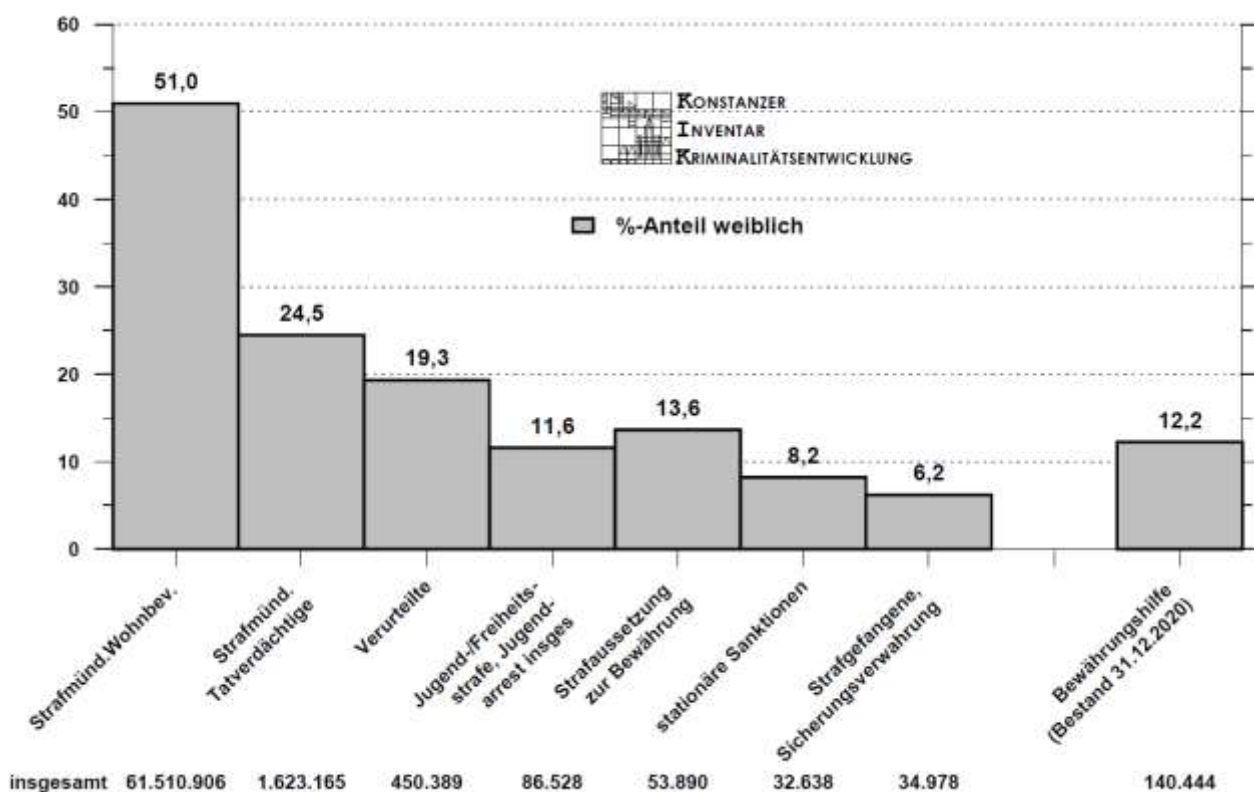
Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Quantitativ weitgehend bedeutungslos sind derzeit noch die Unterstellungen aus „sonstigen Gründen“ sowie die jugendstrafrechtlichen Unterstellungsgründe Vorbewahrung (nach §§ 61, 61b JGG) und erneute Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG.

1.3.2.3 Unterstellungsbestandszahlen nach Geschlecht der Probanden

2020 waren lediglich 12,2 % aller unterstellten Probanden weiblichen Geschlechts. Dies ist erwartbar, denn Frauen haben eine wesentlich geringere Kriminalitätsbelastung als Männer, ihre Delikte sind regelmäßig weniger schwer, ihre Vorbelastung ist geringer. 2020 waren im früheren Bundesgebiet 24,5 % der polizeilich registrierten strafmündigen Tatverdächtigen weiblich, unter den Verurteilten (ohne Straßenverkehrsdelikte) betrug ihr Anteil nur noch 19,3 %, unter den zu bedingten Freiheits-/Jugendstrafe Verurteilten waren lediglich noch 13,6 % weiblich (**Schaubild 13**).

68 Dieses Übergewicht der anfänglichen Aussetzung muss „positiv interpretiert werden: Bewährungshilfe bedeutet ambulante Behandlung, die den Weg zum Vollzug verhindern soll“ (Walter 1998, S. 179).

Schaubild 13: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Früheres Bundesgebiet 2020



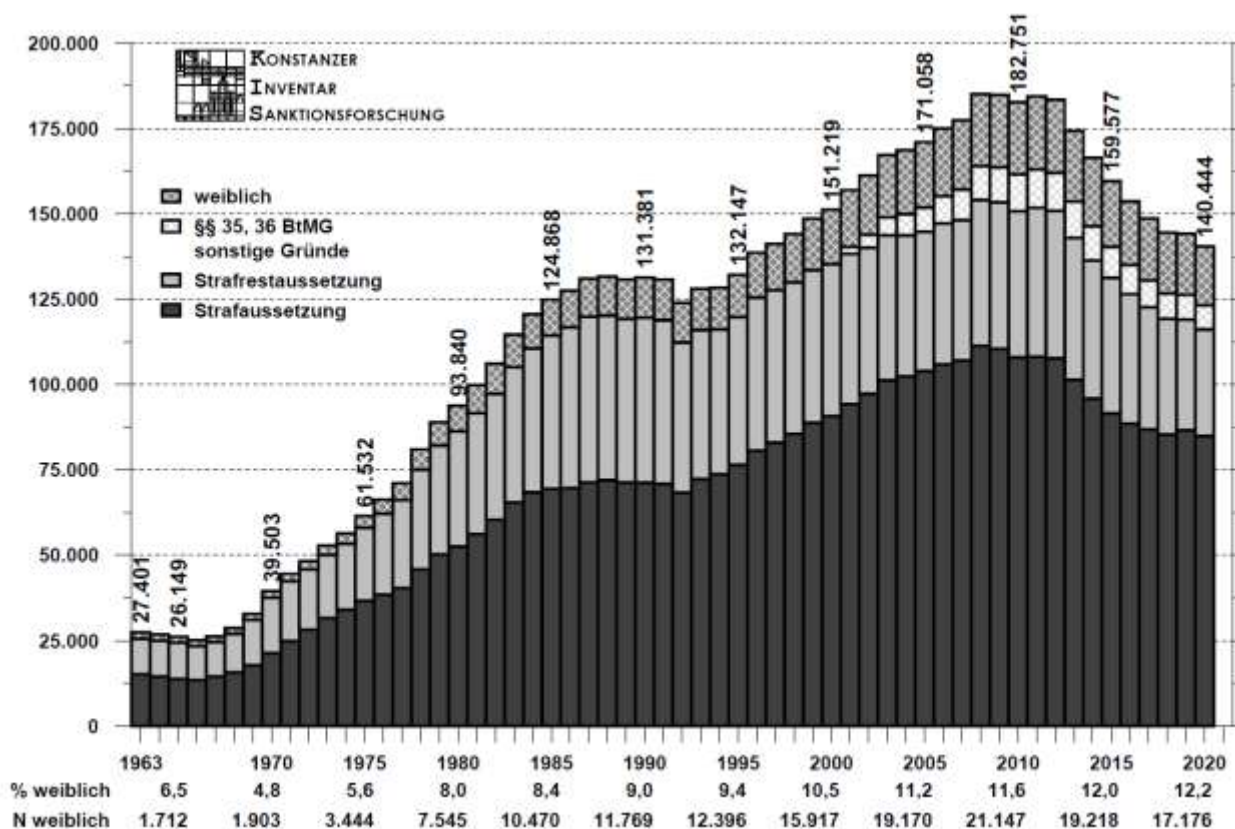
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich
Strafmündige Wohnbevölkerung (1.1.2020)	61.510.906	30.170.716	31.340.190	51,0
Tatverdächtige insg.	1.623.165	1.226.008	397.157	24,5
Verurteilte (ohne Straßenverkehr), darunter:	450.389	363.393	86.996	19,3
zu Freiheits-, Jugendstrafe; Jugendarrest Verurteilte	86.528	76.505	10.023	11,6
davon: Strafaussetzung zur Bewährung	53.890	46.544	7.346	13,6
zu stationärer Sanktion Verurteilte	32.638	29.961	2.677	8,2
Strafgefängene / Sicherungsverw. insg. (31.3.2020)	34.978	32.806	2.172	6,2
Bewährungshilfe (Bestand 31.12.2020) insgesamt	140.444	123.268	17.176	12,2

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Erwartungsgemäß ist deshalb der Anteil der weiblichen Probanden der Bewährungshilfe noch etwas geringer. Allerdings hat sich ihr Anteil seit 1963, auch dies entspricht der Kriminalitätsentwicklung, fast verdoppelt (1963; 6,7 %) (**Schaubild 14**). Dies beruht nahezu ausschließlich auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht. Hier ist der Anteil von unterstellten weiblichen Probanden beinahe doppelt so hoch wie im Jugendstrafrecht (2020: 13,0 % vs. 7,2 %).

Schaubild 14: Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Geschlecht, , jeweils 31.12. des Berichtsjahres.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 7.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

	Unterstellungen							
	insgesamt	männlich					weiblich	
	N	n	in % von N	Strafaußsetzung	Strafrestaussetzung	§§ 35, 36 BtMG, sonstige Gründe	n	in % von N
				in % von N	in % von N	in % von N		
1963	27.401	25.566	93,3	55,4	37,9	0,0	1.835	6,7
1965	26.149	24.437	93,5	52,8	40,7	0,0	1.712	6,5
1970	39.503	37.600	95,2	53,9	41,3	0,0	1.903	4,8
1975	61.532	58.088	94,4	59,6	34,8	0,0	3.444	5,6
1980	93.840	86.295	92,0	56,0	36,0	0,0	7.545	8,0
1985	124.868	114.398	91,6	55,6	36,0	0,0	10.470	8,4
1990	131.381	119.612	91,0	54,2	36,8	0,0	11.769	9,0
1995	132.147	119.751	90,6	57,9	32,7	0,0	12.396	9,4
2000	151.219	135.302	89,5	60,0	29,5	0,0	15.917	10,5
2005	171.058	151.888	88,8	60,8	23,9	4,1	19.170	11,2
2010	182.751	161.604	88,4	59,1	23,4	5,9	21.147	11,6
2015	159.577	140.359	88,0	57,4	24,9	5,7	19.218	12,0
2020	140.444	123.268	87,8	60,5	22,2	5,1	17.176	12,2

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

1.3.2.4 Bestandszahlen der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs – Bewährungshilfe als Teil formeller Sozialkontrolle

Bewährungshilfe ist nicht nur Hilfe, sondern auch Kontrolle. Ein Indikator für das Maß an „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ einer Gesellschaft ist die Häufigkeitszahl (HZ = bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der entweder stationär untergebrachten oder unter ambulanter Kontrolle stehenden Personen. Die so gemessene „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ beruht in Deutschland ganz überwiegend auf Bewährungshilfe⁶⁹ (**Schaubild 15**). Während sich die HZ der Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten⁷⁰ nach der Strafrechtsreform von 1969 bis zum Höchststand 2007 in einem Korridor zwischen 105 (2007) und 74 (1991) bewegte, stieg die HZ der Probanden⁷¹ der Bewährungshilfe von anfänglich (1963) 60 auf 251 (2008). Statt einem Anteil an der „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ von rd. einem Drittel, wie zu Beginn, betrug der Anteil der Bewährungshilfe 2008 71 %. Seitdem sind die HZ sowohl für Gefangene usw. als auch die Bestandszahlen der Bewährungshilfe deutlich rückläufig. Aber weiterhin entfallen auf Bewährungshilfe 69 % aller „Kontrollen“.

Die Bewährungshilfe als eine der wesentlichen Alternativen zum stationären Freiheitsentzug hat damit die Gefangenenzahlen weit hinter sich gelassen. Auf 1 Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten kommen derzeit 2,3 Probanden der Bewährungshilfe.⁷²

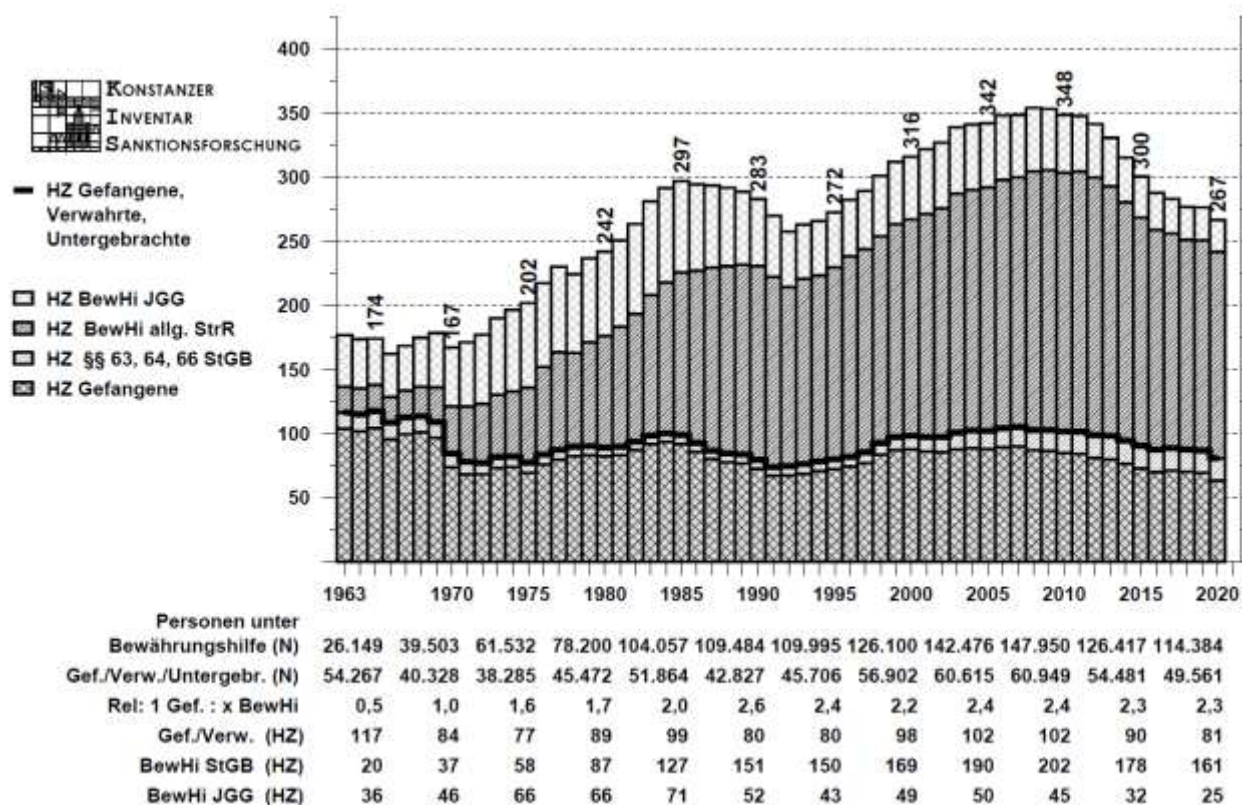
69 Führungsaufsicht muss mangels valider Daten unberücksichtigt bleiben.

70 Gefangene (Freiheits-, Jugendstrafe), Verwahrte (Sicherungsverwahrte), Untergebrachte (auf strafrechtliche Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachte Personen). In den Bestandszahlen sind auch – im Unterschied zu den Probanden der Bewährungshilfe – die Ergebnisse aus Hamburg enthalten.

71 Zwischen 1977 und 1991 werden in der BewHiStat nur Unterstellungen mitgeteilt. Deshalb wurden in diesem Zeitraum die Unterstellungen um den Faktor 1,2 gemindert, um eine Annäherung an die Zahl der Personen zu erhalten.

72 Die Höhe der Bestandszahlen zum Stichtag ist eine Funktion von Zahl der Unterstellungen und Unterstellungszeit. Bei gleich hohem Bestand zweier Gruppen ist die Zahl der verschiedenen natürlichen Personen in der Gruppe mit kürzerer Unterstellungszeit größer.

Schaubild 15: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet



Hinweis zu den Daten:

Gefangene/Verwahrte: Stichtagsdaten 31.03., früheres Bundesgebiet mit Hamburg; seit 1992 mit Gesamtberlin;

Maßregelvollzug: Stichtagsdaten 31.03; früheres Bundesgebiet, seit 1996 mit Gesamtberlin. Für Rheinland-Pfalz 2000, 2001 Ergebnisse aus 1999; 2009 Ergebnisse aus 2008; seit 2011 Ergebnisse aus 2010. Für Berlin 2016 Ergebnisse aus 2015. Für Nordrhein-Westfalen 2017 Ergebnisse aus 2016. Die letzten verfügbaren Daten der MaßregelVollzStat beziehen sich auf das Jahr 2019. Für 2020 wurden Ergebnisse aus 2019 verwendet.

Bewährungshilfe: Stichtagsdaten 31.12., früheres Bundesgebiet seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994. Zwischen 1977 und 1991 werden in der BewHiStat nur Unterstellungen mitgeteilt. Deshalb wurden in diesem Zeitraum die Unterstellungen um den Faktor 1,2 gemindert, um eine Annäherung an die Zahl der Personen zu erhalten. Ab 1992 wird in der BewHiStat nachrichtlich die Zahl der unterstellten Personen mitgeteilt. Entsprechend der Relation Unterstellungen : unterstellte Personen wurden die Unterstellungen nach StGB und nach JGG auf Personen umgerechnet.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

	Absolute Zahlen				HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung				Kontroll-dichte insg.
	Gefangene		Maßre-geln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Unter-stellte unter Bewäh-rungs-hilfe ¹⁾	Gefangene		Maßre-geln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Bewäh-rungshilfe	
	Freiheits-strafe	Jugend-strafe			Freiheits-strafe	Jugend-strafe			
1963	40.435	6.639	5.747	27.401	89,1	14,6	12,7	60,4	176,8
1965	42.541	5.602	6.124	26.149	92,1	12,1	13,3	56,6	174,0
1970	30.450	4.759	5.119	39.503	63,7	10,0	10,7	82,6	167,0
1975	28.840	5.431	4.014	61.532	58,3	11,0	8,1	124,4	201,7
1980	35.537	6.490	3.445	78.200	69,5	12,7	6,7	153,0	241,9
1985	41.852	6.360	3.652	104.057	79,7	12,1	7,0	198,1	296,9
1990	34.799	4.197	3.831	109.484	64,6	7,8	7,1	203,3	282,9
1995	37.153	4.096	4.457	109.995	65,0	7,2	7,8	192,5	272,5
2000	45.568	5.243	6.091	126.100	78,7	9,1	10,5	217,7	316,0
2005	47.011	5.147	8.457	142.476	79,2	8,7	14,2	239,9	342,0
2010	45.930	4.919	10.100	147.950	76,6	8,2	16,8	246,7	348,3
2015	40.047	3.706	10.728	126.417	66,5	6,2	17,8	210,0	300,5
2020	35.836	3.008	10.717	114.384	58,3	4,9	17,4	186,0	266,5

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Diese Entwicklung kann gedeutet werden als Möglichkeit, schärfere und intensiver in Freiheitsrechte eingreifende Sanktionen durch ein milderes Mittel aufzufangen: „Eine kaum glaubliche Relation, wenn man die hindernisreiche Ideengeschichte der Resozialisierung in Freiheit bedenkt.“⁷³ Weder national noch international ist es indes gelungen, die Gefangenenraten durch den vermehrten Gebrauch von Strafaussetzung und Bewährungshilfe zu reduzieren.⁷⁴ Deshalb könnte diese Entwicklung auch gedeutet werden als Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle. Bewährungshilfe wäre dann eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, wenn zunehmend Probandengruppen unterstellt werden würden, die nur wegen mittelschwerer Kriminalität verurteilt worden sind und keine oder nur eine geringe Vorbelastung aufweisen. Deshalb ist es geboten, die Entwicklung der Deliktsstruktur der unterstellten Probanden in den Blick zu nehmen.

73 Schöch 2003, S. 211.

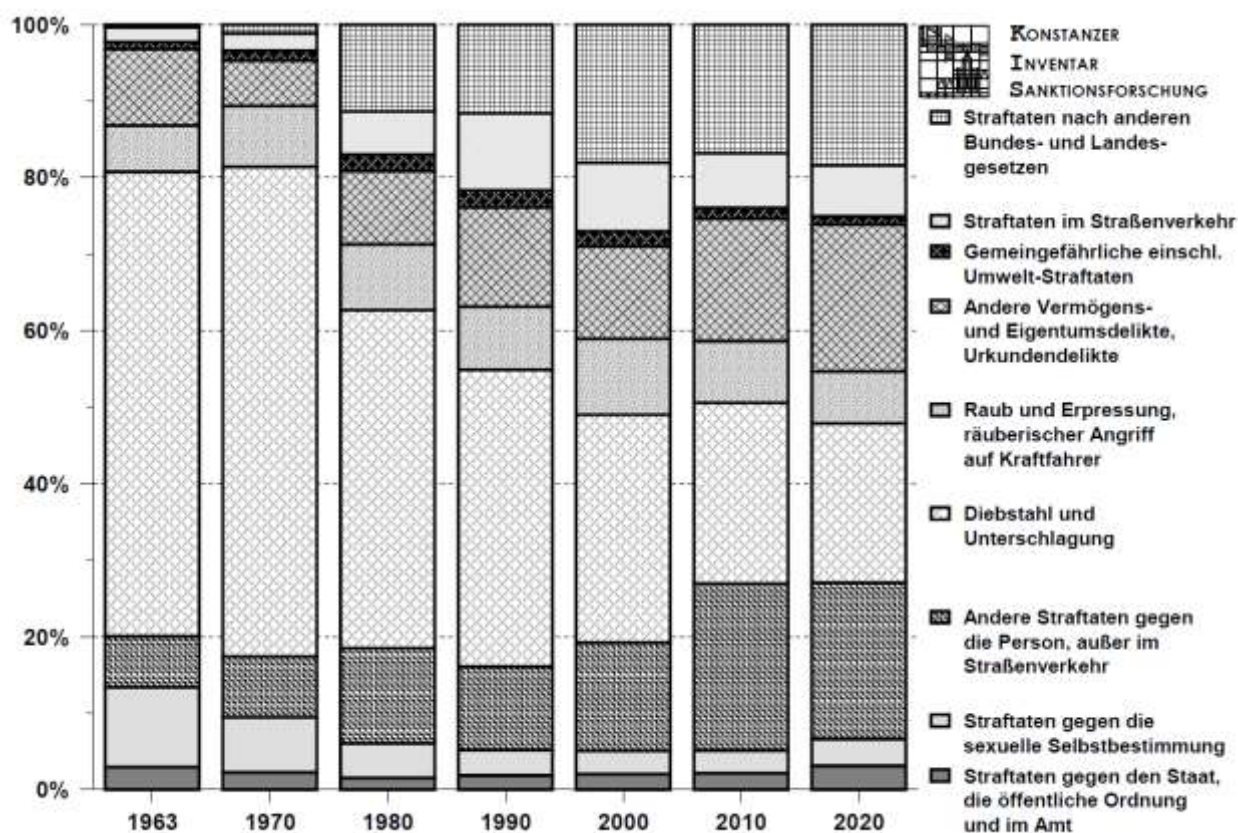
74 Vgl. die Nachweise bei Dünkel 1984, S. 165.

2. Strukturwandel der Bewährungsaufsicht im früheren Bundesgebiet

2.1 Deliktsstruktur der beendeten und der bestehenden Unterstellungen

Seit 1963 wird die Deliktsstruktur der im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Bewährungsaufsichten nach Straftatengruppen und ausgewählten Straftaten ausgewiesen.⁷⁵ Seit 1992 erfolgt dieser Nachweis auch für die bestehenden Unterstellungen zum 31.12.. Diese Nachweise sind allerdings, methodisch bedingt, leicht verzerrt. Denn die Unterstellungszeit bei Widerruf ist regelmäßig kürzer als diejenige bei Bewähungen. Je kürzer die Unterstellungszeit ist, desto weniger häufig wird die Unterstellung in die Stichtags-erhebung einbezogen. Die Deliktsstruktur ist also stärker von den sich bewährenden, eher wiederholt in den Stichtagsdaten erfassten Probanden beeinflusst, als von den möglicherweise nur in einer Stichtags-erhebung erfassten Probanden mit Widerruf. Die Strukturdaten, wie z.B. Altersgruppe, Art der Straftat oder Rechtsfolgensystem, können bei den durch Widerruf beendeten Bewährungsaufsichten aber anders sein als bei den Bewährungsfällen. Insgesamt dürfte sich die hierauf beruhende Verzerrung aber in engen Grenzen halten.

Schaubild 16: Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



75 Bei Verurteilungen wegen mehrerer Straftaten wird nur die Straftat mit der abstrakt schwersten Strafdrohung ausgewiesen.

Hinweis zu den Daten:

Ohne Unterstellungen, die im Wege der Gnade angeordnet wurden.
2010: Ergebnisse für Berlin aus 2007.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

	1963	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Straftaten insgesamt	11.410	13.607	30.892	40.795	50.413	58.577	42.864
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142 ¹⁾	341	310	481	767	1.035	1.276	1.342
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ²⁾	1.187	979	1.389	1.348	1.530	1.726	1.490
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr ³⁾	758	1.083	3.848	4.457	7.132	12.777	8.767
Diebstahl und Unterschlagung ⁴⁾	6.928	8.709	13.652	15.829	15.024	13.846	8.932
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer ⁵⁾	693	1.081	2.652	3.351	4.996	4.731	2.900
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte ⁶⁾	1.136	807	2.964	5.294	6.088	9.375	8.220
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten ⁷⁾	108	177	661	920	1.002	809	463
Straftaten im Straßenverkehr ⁸⁾	221	306	1.737	4.112	4.515	4.189	2.853
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	38	155	3.508	4.717	9.091	9.848	7.884
Anteile, bezogen auf Straftaten insgesamt							
Straftaten insgesamt	100	100	100	100	100	100	100
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	3,0	2,3	1,6	1,9	2,1	2,2	3,1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10,4	7,2	4,5	3,3	3,0	2,9	3,5
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	6,6	8,0	12,5	10,9	14,1	21,8	20,5
Diebstahl und Unterschlagung	60,7	64,0	44,2	38,8	29,8	23,6	20,8
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	6,1	7,9	8,6	8,2	9,9	8,1	6,8
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	10,0	5,9	9,6	13,0	12,1	16,0	19,2
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten	0,9	1,3	2,1	2,3	2,0	1,4	1,1
Straftaten im Straßenverkehr	1,9	2,2	5,6	10,1	9,0	7,2	6,7
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	0,3	1,1	11,4	11,6	18,0	16,8	18,4

Legende:

- 1) Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142 (§§ 80a bis 168 und 331 bis 357 StGB)
- 2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 j StGB)
- 3) Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169-173, 185-241 a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i.V.m. Verkehrsunfall)
- 4) Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)
- 5) Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)
- 6) Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305 a StGB)
- 7) Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330 a StGB, außer § 315 b bis d, 316 und 316 a, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall)
- 8) Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315 b bis d, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG).

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen hat sich in den statistisch überblickbaren 58 Jahren deutlich verändert (**Schaubild 16**). Der Anteil der Eigentumsdelikte ist um 40 %-Pkte zurückgegangen, ebenfalls rückläufig entwickelt haben sich die Unterstellungen wegen Sexualdelikten (-7 %-Pkte). Ihren Anteil deutlich vergrößert haben dagegen die Straftaten gegen die Person (+14 %-Pkte), also im Wesentlichen Körperverletzungsdelikte, die Vermögensdelikte (+9 %-Pkte), also vor allem Betrugsdelikte, sowie Straftaten gegen andere Bundesgesetze (+18 %-Pkte), d.h. namentlich Rauschgiftdelikte. Dieser Rückgang der Eigentumsdelikte und die Zunahme der Körperverletzungsdelikte spricht gegen die Annahme einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle.

Diese Veränderungen beruhen teilweise auf einer veränderten Deliktsstruktur der Verurteilten, teilweise aber auch auf einer veränderten Sanktionierungspraxis. Änderungen in der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen sowie der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften, insbesondere der vermehrte Gebrauch der Diversionen, führten zu einer deutlichen Veränderung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Zwischen 1980 und 2020 sind z.B. im früheren Bundesgebiet die absoluten Zahlen der wegen Straßenverkehrsstraftaten Verurteilten um -57 % zurückgegangen, bei Diebstahl und Unterschlagung waren es -47 %. Zugenommen haben dagegen die Verurteilungen wegen gewaltloser Vermögensdelikten (+98 %), wegen Straftaten gegen die Person (+46 %) sowie wegen Straftaten nach anderen Bundesgesetzen (+31 %). Entsprechend hat sich die Struktur der zu bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilten – auch wegen eines leichten Wandels der Sanktionierungspraxis – verändert. Innerhalb der zu bedingten Sanktion Verurteilten ging der Anteil der wegen Diebstahl und Unterschlagung zu dieser Strafe Verurteilten um 16 %-Pkte zurück, um 8 %-Pkte sank der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen Verurteilten. Dagegen stieg dieser Anteil bei den wegen gewaltloser Vermögensdelikte sowie den wegen Straftaten gegen die Person Verurteilten um jeweils 9 %-Pkte, bei den Verurteilungen wegen Straftaten nach anderen Bundesgesetzen um 8 %-Pkte. Diese Veränderung der Rahmenbedingungen schlagen sich notwendigerweise – gefiltert durch die Unterstellungspraxis – bei der Bewährungshilfe nieder. Hinzu kommen noch – wiederum mehrfach durch die Strafrestaussetzungs- und Unterstellungspraxis gefiltert – die Änderungen bei den unbedingten Strafen.

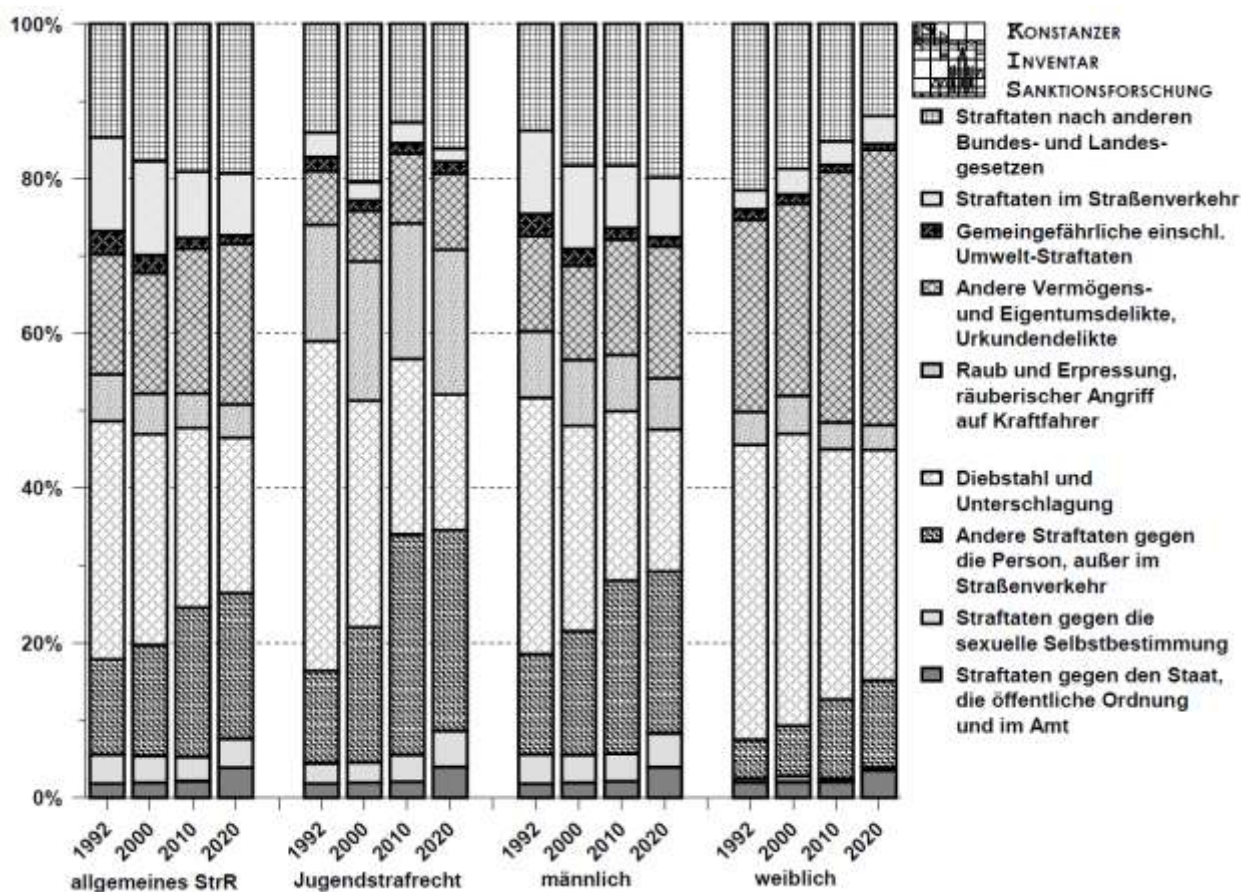
Im Unterschied zur vergangenheitsorientierten Betrachtung der beendeten Unterstellungen zeigen die bestehenden Unterstellungen den jeweils aktuellen und in die nahe Zukunft reichenden Problembereich. Der Strukturvergleich zeigt erwartungsgemäß große Unterschiede in der Deliktsstruktur zwischen den nach allgemeinem Strafrecht und den nach Jugendstrafrecht Verurteilten (**Schaubild 17**).

Entsprechend der altersspezifischen Deliktsstruktur sind 2020 bei den Unterstellungen nach Jugendstrafrecht die Anteile von Raub und Erpressung (14 %-Pkte) sowie der Straftaten gegen die Person (+7 %-Pkte) höher, bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht dagegen die Anteile der Vermögensdelikte (+11 %-Pkte), der Straßenverkehrsstraftaten (+6 %-Pkte) sowie der Rauschgiftdelikte (+3 %-Pkte). Über die Zeit hinweg sind bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht vor allem Diebstahl und Unterschlagung (-11 %-Pkte) sowie Straßenverkehrsstraftaten (-4 %-Pkte) zurückgegangen, zugenommen haben dagegen Straftaten gegen die Person (+7 %-Pkte), Vermögensdelikte (+5 %-Pkte) sowie Rauschgiftdelikte (+5 %-Pkte). Im Jugendstrafrecht waren vor allem die Unterstellungen wegen Diebstahlsdelikten (-25 %-Pkte) stark rückläufig, dagegen haben vor allem die Straftaten gegen die Person (+14 %-Pkte) zugenommen.

Entsprechend der geringeren Deliktsbelastung und –schwere unterscheidet sich auch die Deliktsstruktur der weiblichen von den männlichen Probanden. 2020 war der Anteil der

unterstellten männlichen Probanden bei Straftaten gegen die Person um 10 %-Pkte und bei Straftaten nach anderen Bundesgesetzen, also insbesondere Rauschgiftdelikte, um 8 %-Pkte höher als bei den weiblichen Probanden. Deren Anteile waren bei Diebstahl und Unterschlagung (11 %-Pkte) sowie bei den Vermögensdelikten (+18 %-Pkte) höher. Zwischen 1992 und 2020 stiegen die Anteile der wegen Straftaten gegen die Person (+8 %-Pkte), wegen Vermögens- (+5 %-Pkte) und wegen Rauschgiftdelikten (+6 %-Pkte) unterstellten männlichen Probanden, rückläufig waren vor allem die Anteile der wegen Diebstahlsdelikten Unterstellten (-15 %-Pkte). Auch bei den weiblichen Probanden haben die Anteile der wegen Straftaten gegen die Person (+6 %-Pkte) oder wegen Vermögensdelikten (+11 %-Pkte) Unterstellten zugenommen, zurückgegangen sind dagegen die Anteile der wegen Rauschgiftdelikten (-10 %-Pkte) und wegen Diebstahls (-8 %-Pkte) Unterstellten.

Schaubild 17: Deliktsstruktur der bestehenden Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht sowie nach Geschlecht. Stichtagszählung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 16

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

	allgemeines Strafrecht				Jugendstrafrecht			
	1992	2000	2010	2020	1992	2000	2010	2020
Straftaten insgesamt	94.670	117.173	147.613	121.718	29.274	34.046	32.461	18.726
Anteile bezogen auf Straftaten insg.								
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	1,8	1,9	2,2	3,9	1,8	2,0	2,1	4,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,7	3,5	3,1	3,7	2,6	2,6	3,5	4,6
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	12,3	14,3	19,3	18,8	11,9	17,5	28,5	25,7
Diebstahl und Unterschlagung	30,8	27,3	23,2	20,0	42,6	29,3	22,7	17,4
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	6,0	5,2	4,5	4,3	15,0	18,0	17,5	18,6
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	15,5	15,6	18,7	20,7	6,9	6,5	9,0	9,8
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten	3,0	2,3	1,4	1,1	1,8	1,4	1,3	1,5
Straftaten im Straßenverkehr	12,1	12,2	8,6	8,0	3,2	2,4	2,7	1,7
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	14,7	17,8	19,1	19,3	14,0	20,4	12,8	16,0
Anteile, bezogen auf Straftaten insgesamt								
	männlich				weiblich			
	1992	2000	2010	2020	1992	2000	2010	2020
Straftaten insgesamt	112.344	135.302	159.266	123.268	11.600	15.917	20.808	17.176
Anteile bezogen auf Straftaten insg.								
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	1,8	1,9	2,1	3,9	2,0	2,0	2,0	3,5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,8	3,6	3,5	4,3	0,5	0,8	0,4	0,4
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	13,0	16,0	22,4	20,9	5,1	6,5	10,2	11,3
Diebstahl und Unterschlagung	33,1	26,5	21,9	18,3	38,1	37,7	32,3	29,7
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8,6	8,5	7,3	6,6	4,3	4,9	3,5	3,2
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	12,3	12,2	14,9	17,0	24,8	24,8	32,4	35,5
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten	2,9	2,2	1,5	1,2	1,3	1,2	0,9	0,8
Straftaten im Straßenverkehr	10,8	10,7	8,1	7,7	2,5	3,3	3,1	3,6
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	13,8	18,3	18,3	19,8	21,5	18,7	15,2	11,8

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

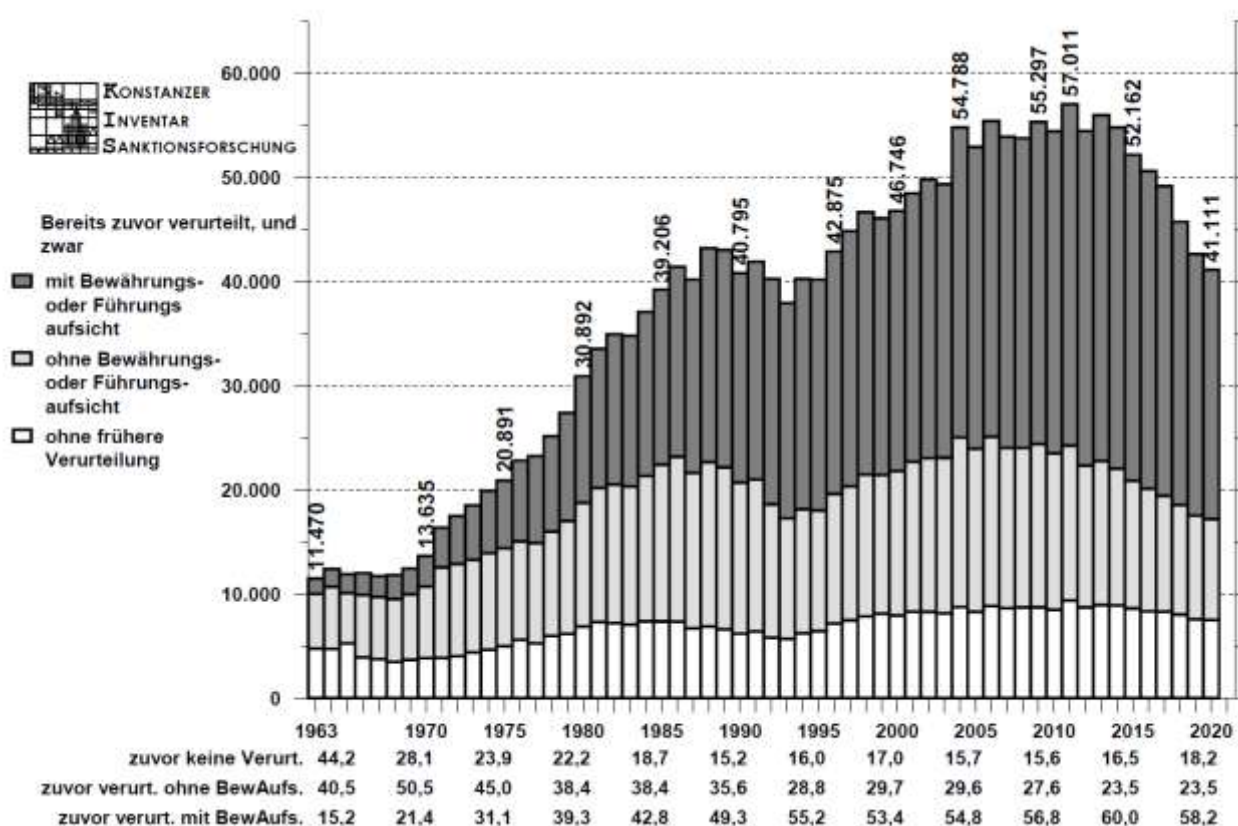
2.2 Vorbelastung der Probanden

2.2.1 Vorbelastung der insgesamt unterstellten Probanden

Die Zunahme der Unterstellungen unter Bewährungshilfe beruht vor allem auf Unterstellungen von bereits vorbelasteten Probanden (**Schaubild 18**). Der Anteil der Probanden ohne frühere Verurteilung an den beendeten Unterstellungen ist von 42 % (1963) auf 18 % (2020) zurückgegangen. Am stärksten gestiegen ist der Anteil der

Probanden, die bereits zuvor mindestens schon einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestanden sind. Deren Anteil stieg von 13 % auf 58 %. „Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe im Vergleich zu früher schwieriger geworden ist bzw. erhöhten Betreuungsbedarf verursacht.“⁷⁶ Bereits 1992 konstatierten Dünkel/Spiess: „Das Problemprofil der Bewährungsprobanden entspricht heute bereits in weiten Teilen demjenigen der Vollzugsinsassen.“⁷⁷

Schaubild 18: Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

Früheres Bundesgebiet seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994. 2003-2005 Ergebnisse für Schleswig-Holstein aus 2002, 2006 Ergebnisse für Schleswig-Holstein aus 2003. Ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind. Hinsichtlich der nach JGG beendeten Unterstellungen vgl. die Hinweise zu Schaubild 22.

76 2. PSB, S. 602.

77 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1963	11.470	4.760	41,5	5.249	45,8	1.461	12,7
1965	11.898	5.264	44,2	4.820	40,5	1.814	15,2
1970	13.635	3.831	28,1	6.889	50,5	2.915	21,4
1975	20.891	4.983	23,9	9.405	45,0	6.503	31,1
1980	30.892	6.870	22,2	11.877	38,4	12.145	39,3
1985	39.206	7.351	18,7	15.063	38,4	16.792	42,8
1990	40.795	6.186	15,2	14.511	35,6	20.098	49,3
1995	40.183	6.447	16,0	11.568	28,8	22.168	55,2
2000	46.746	7.930	17,0	13.871	29,7	24.945	53,4
2005	52.872	8.259	15,6	15.644	29,6	28.969	54,8
2010	54.411	8.482	15,6	15.026	27,6	30.903	56,8
2015	52.162	8.605	16,5	12.256	23,5	31.301	60,0
2020	41.111	7.502	18,2	9.678	23,5	23.931	58,2

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Befürchtung, die Erstreckung der Bewährungshilfe auf eine erheblich vorbelastete Klientel würde zu einem deutlichen Rückgang der Bewährungsraten führen, wird durch die BewHiStat nicht bestätigt (**Schaubild 19**). Zwar liegen aktuell die (konventionell gemessenen)⁷⁸ Bewährungsraten, gemessen über den Anteil der Beendigung durch „Bewährung“ an allen Beendigungen, der vorbelasteten (77 %) bzw. der erheblich vorbelasteten Probanden (69 %) unter jenen der Probanden ohne Vorbelastung (86 %). Die Bewährungsraten haben indes bei allen drei nach der Vorbelastung unterscheidbaren Probandengruppen zugenommen, und zwar – allerdings bei deutlich niedrigerem Ausgangsniveau – bei den Vorbelasteten stärker als bei den nicht Vorbelasteten. „Hätte die gerichtliche Aussetzungspraxis weiter an den restriktiven Auswahlkriterien festgehalten, wie sie zunächst vorherrschten, so wären im Ergebnis gerade jene Gruppen von Straftätern von einer Bewährungsunterstellung ausgeschlossen geblieben, die letztlich am meisten von der aufgezeigten Entwicklung profitiert haben.“⁷⁹

Kriminalpolitisch war demnach diese Ausweitung der Unterstellungspraxis auf schwierigere Täterkategorien richtig und vertretbar. „Sie hat sich ... als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.“⁸⁰ Dieses „natürliche Experiment“⁸¹ hat keine Grenzen für das Potenzial der Bewährungshilfe erkennen lassen. „Damit hat das Instrumentarium von Strafaussetzung und Bewährungshilfe insbesondere seine Eignung bewiesen, Alternativen

78 Bei konventioneller Berechnung werden die durch Bewährung beendeten Unterstellungen bezogen auf die Gesamtheit der durch Bewährung und Widerruf beendeten Unterstellungen. Die im Jugendstrafrecht inzwischen häufigen weiteren Beendigungsgründe, wie z.B. Einbeziehung in ein neues Urteil (vgl. unten Schaubild 27) bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bewährungsraten werden infolgedessen überschätzt. Weil aber derzeit noch keine Standardtabelle aufbereitet wird, bei der die Vorbelastung mit allen Beendigungsgründen verknüpft wird, ist eine andere Berechnung nicht möglich.

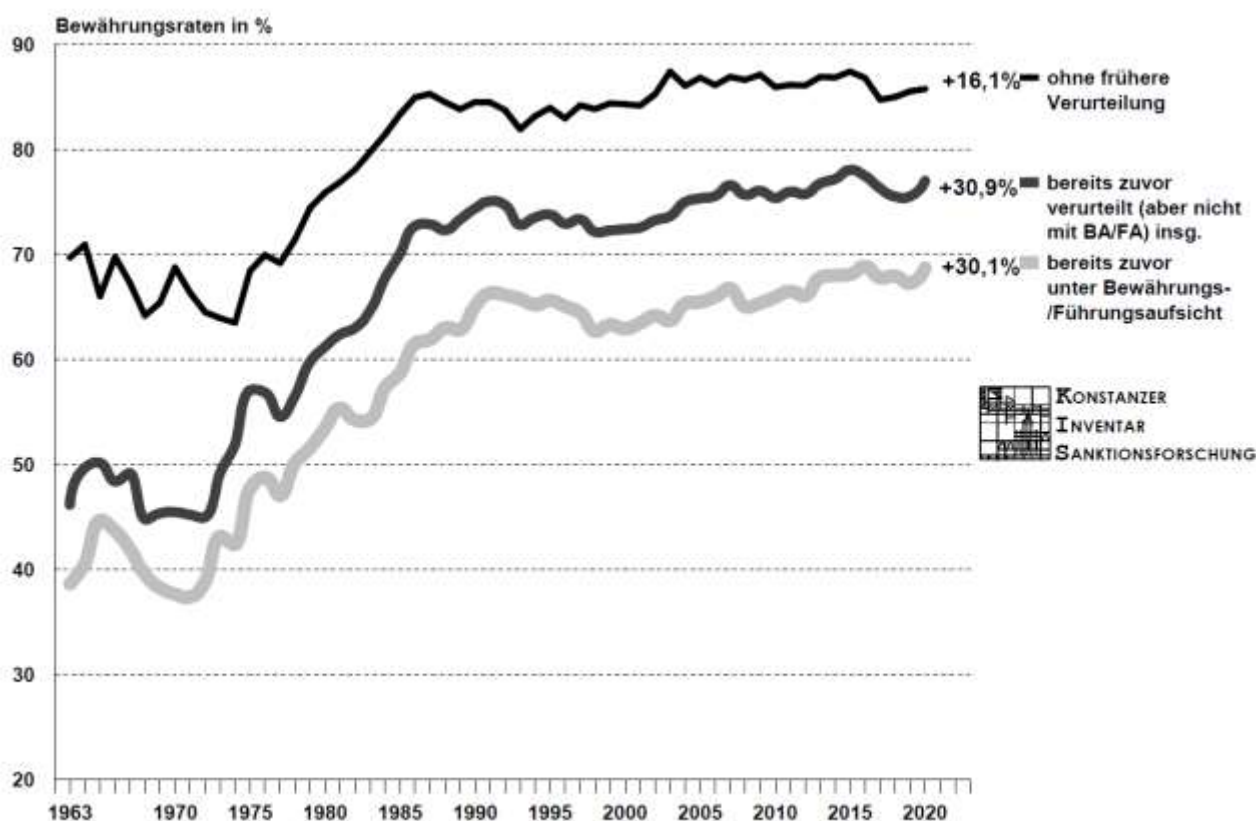
79 Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

80 2. PSB, S. 603. Ebenso u.a. Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

81 Spiess 1981, S. 298.

zum Freiheitsentzug auch für erheblich belastete Verurteiltengruppen bereitzustellen. Gemessen an den nach wie vor ungelösten Problemen einer extrem hohen Gefangenquote, gemessen auch an der Übereinstimmung der internationalen Befunde, wonach die Rückfallquote der Strafgefangenen eher höher, jedenfalls nicht niedriger ist als die der Bewährungsprobanden, erscheint aus Gründen der Humanität, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit eine weitergehende Erprobung der Strafaussetzung geboten und verantwortbar.⁸² Gegen die wiederholt geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs von Straf- und Strafrestaussatzung kann danach kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden.

Schaubild 19: Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.
Vgl. die Hinweise zu Schaubild 18.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

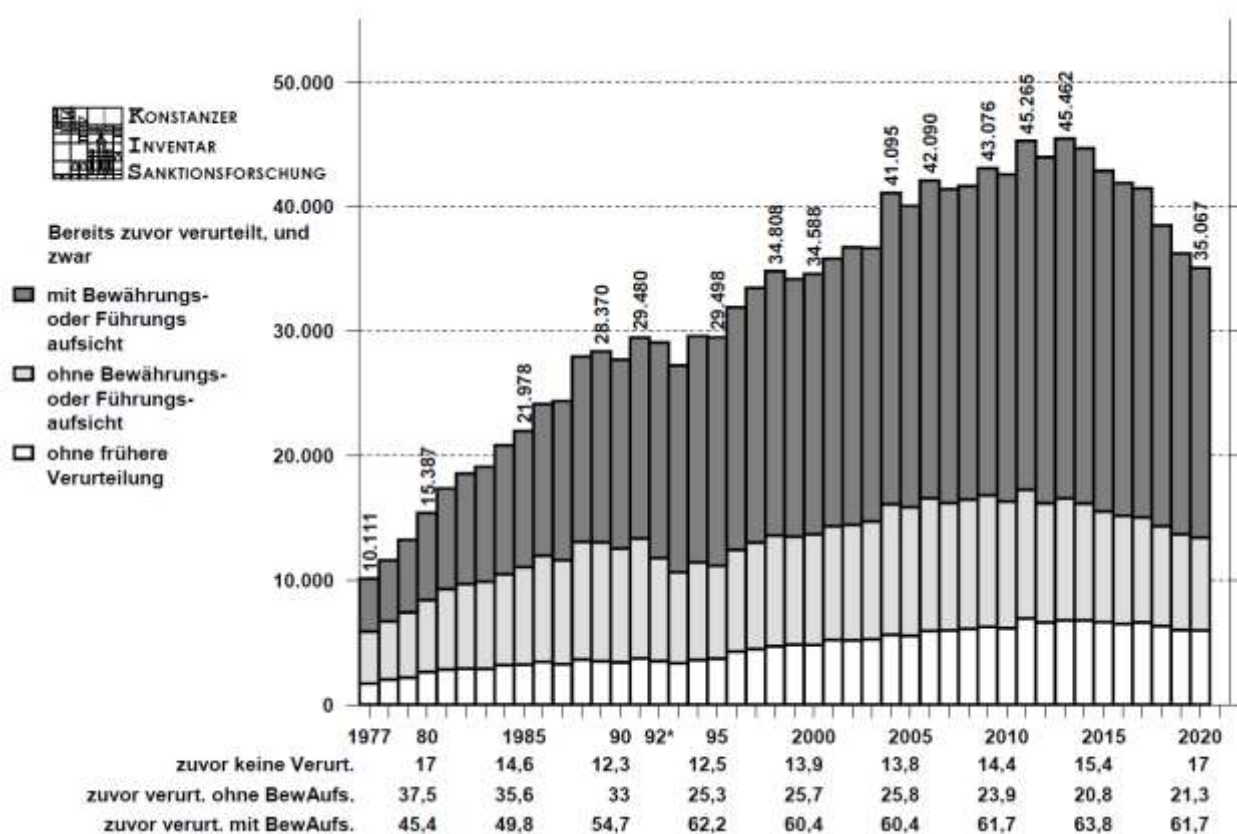
	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1963	11.470	6.303	4.760	3.317	5.249	2.422	1.461	564
1965	11.898	6.702	5.264	3.475	4.820	2.417	1.814	810
1970	13.635	6.862	3.831	2.634	6.889	3.131	2.915	1.097
1975	20.891	11.879	4.983	3.410	9.405	5.366	6.503	3.103
1980	30.892	18.974	6.870	5.214	11.877	7.268	12.145	6.492
1985	39.206	26.537	7.351	6.127	15.063	10.555	16.792	9.855
1990	40.795	29.097	6.186	5.227	14.511	10.792	20.098	13.078
1995	40.183	28.492	6.447	5.413	11.568	8.535	22.168	14.544
2000	46.746	32.422	7.930	6.686	13.871	10.043	24.945	15.693
2005	52.902	37.948	8.289	7.198	15.644	11.785	28.969	18.965
2010	54.411	38.990	8.482	7.289	15.026	11.327	30.903	20.374
2015	52.162	38.401	8.605	7.522	12.256	9.565	31.301	21.314
2020	41.111	30.332	7.502	6.434	9.678	7.454	23.931	16.444
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1963	100	55,0	100	69,7	100	46,1	100	38,6
1965	100	56,3	100	66,0	100	50,1	100	44,7
1970	100	50,3	100	68,8	100	45,4	100	37,6
1975	100	56,9	100	68,4	100	57,1	100	47,7
1980	100	61,4	100	75,9	100	61,2	100	53,5
1985	100	67,7	100	83,3	100	70,1	100	58,7
1990	100	71,3	100	84,5	100	74,4	100	65,1
1995	100	70,9	100	84,0	100	73,8	100	65,6
2000	100	69,4	100	84,3	100	72,4	100	62,9
2005	100	71,7	100	86,8	100	75,3	100	65,5
2010	100	71,7	100	85,9	100	75,4	100	65,9
2015	100	73,6	100	87,4	100	78,0	100	68,1
2020	100	73,8	100	85,8	100	77,0	100	68,7
Differenz 2020-1963		18,8		16,1		30,9		30,1

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2.2.2 Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden

Die Vorbelastung wird erst seit 1977 differenziert danach ausgewiesen, ob die Unterstellung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht erfolgte. Bei den nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden ist der Anteil der Nicht-Vorbelasteten mit derzeit 17 % sehr gering (**Schaubild 20**). Das 1977 noch fast gleiche Verhältnis von Vorbelasteten ohne Bewährungs-/Führungsaufsicht (41,3 %) zu Vorbelasteten mit vorheriger entsprechender Aufsicht (41,9 %) hat sich zunehmend verschoben zu Probanden, die bereits zuvor schon mindestens einmal unter Bewährungs-/Führungsaufsicht gestanden haben (21,3 % vs. 61,7 %).

Schaubild 20: Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.
Vgl. die Hinweise zu Schaubild 18.

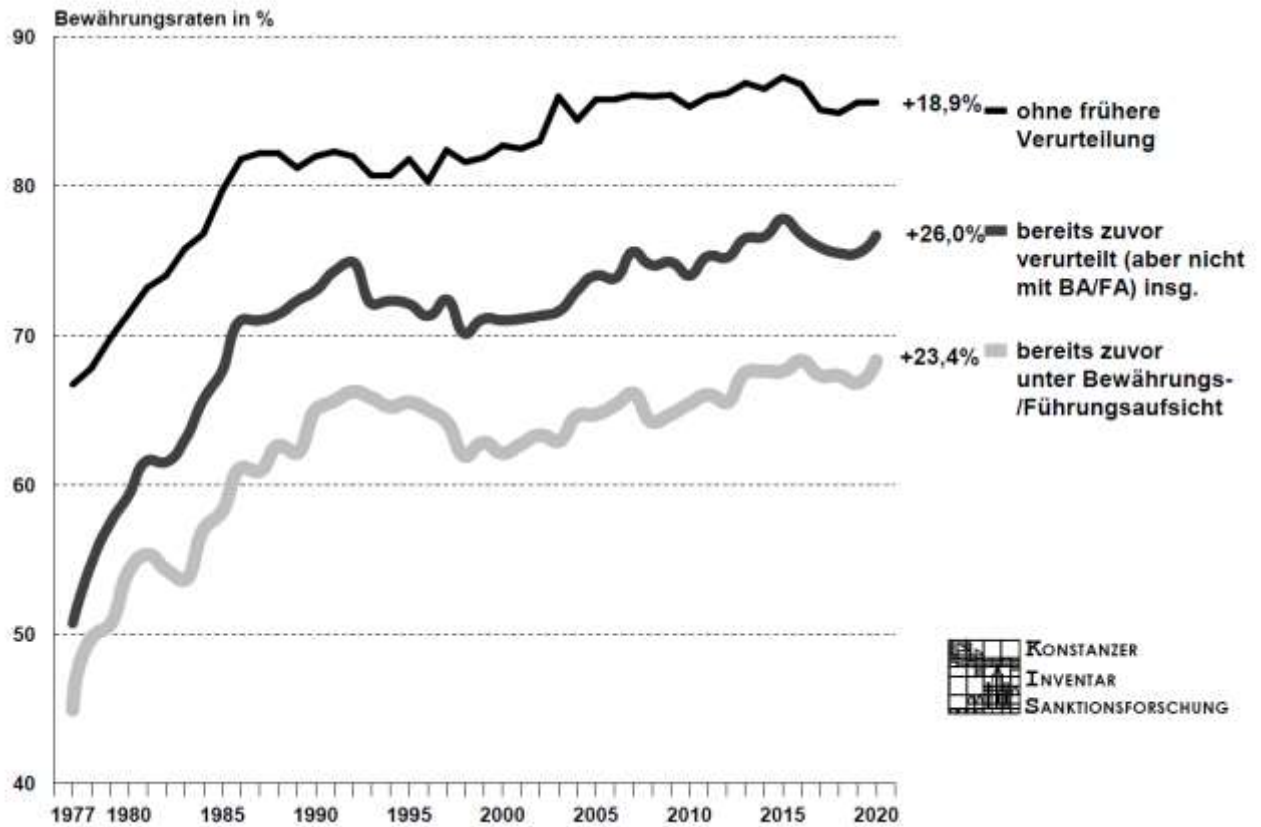
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 20:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1977	10.111	1.699	16,8	4.180	41,3	4.232	41,9
1980	15.387	2.622	17,0	5.774	37,5	6.991	45,4
1985	21.978	3.212	14,6	7.827	35,6	10.939	49,8
1990	27.686	3.402	12,3	9.132	33,0	15.152	54,7
1995	29.498	3.690	12,5	7.460	25,3	18.348	62,2
2000	34.588	4.791	13,9	8.891	25,7	20.906	60,4
2005	40.059	5.525	13,8	10.323	25,8	24.211	60,4
2010	42.570	6.140	14,4	10.173	23,9	26.257	61,7
2015	42.879	6.621	15,4	8.901	20,8	27.357	63,8
2020	35.067	5.958	17,0	7.468	21,3	21.641	61,7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Aber auch diese Erstreckung auf eine erheblich vorbelastete Klientel hat, entgegen allen Befürchtungen, nicht zu einem Rückgang der Bewährungsraten geführt (**Schaubild 21**). Die Bewährungsraten aller drei Vorbelastetengruppen sind nicht nur deutlich gestiegen, sondern weisen strukturell einen übereinstimmenden Verlauf auf. Kriminalpolitisch ist deshalb die Einbeziehung der erheblich Vorbelasteten in eine erneute Bewährungsunterstellung richtig und aussichtsreich.

Schaubild 21: Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.
Vgl. die Hinweise zu Schaubild 18.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

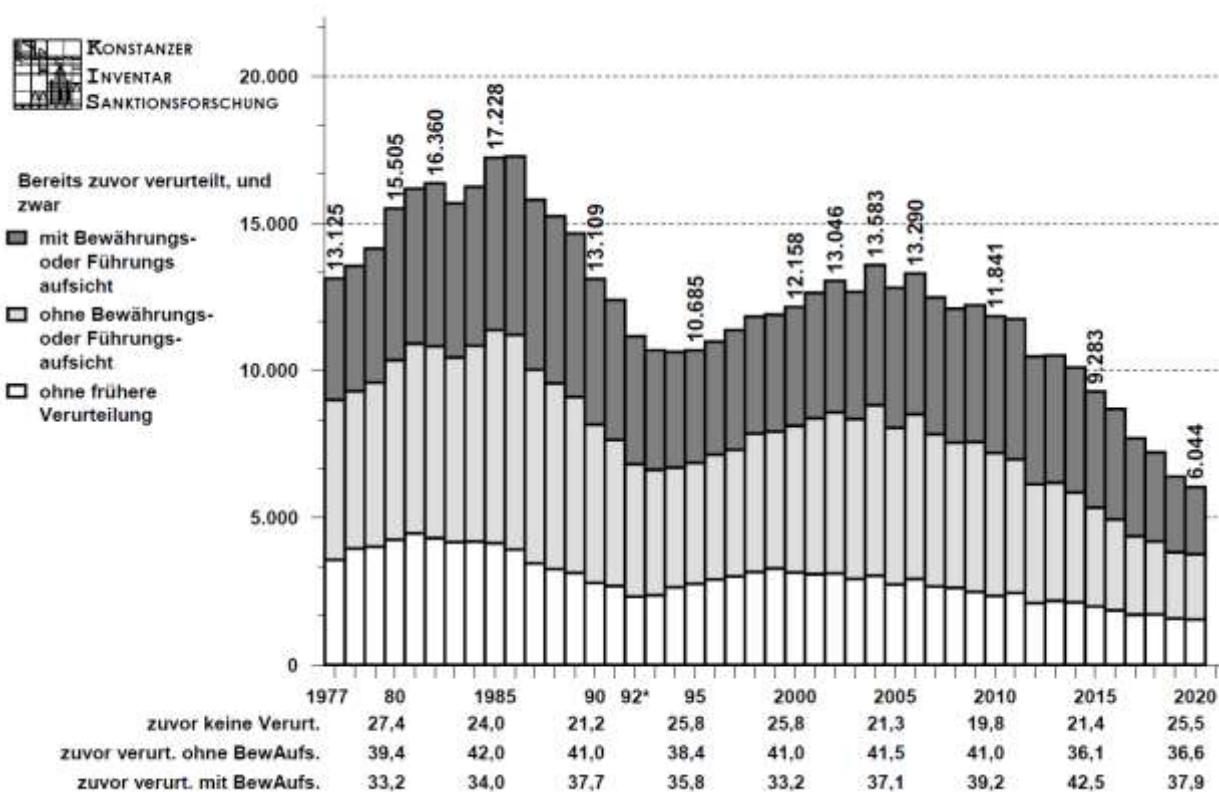
	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1977	10.111	5.156	1.699	1.133	4.180	2.121	4.232	1.902
1980	15.387	9.085	2.622	1.875	5.774	3.422	6.991	3.788
1985	21.978	14.216	3.212	2.561	7.827	5.289	10.939	6.366
1990	27.686	19.304	3.402	2.791	9.132	6.669	15.152	9.844
1995	29.498	20.421	3.690	3.018	7.460	5.381	18.348	12.022
2000	34.588	23.255	4.791	3.961	8.891	6.317	20.906	12.977
2005	40.059	28.033	5.525	4.717	10.323	7.640	24.211	15.676
2010	42.570	29.931	6.140	5.238	10.173	7.530	26.257	17.163
2015	42.879	31.192	6.621	5.780	8.901	6.929	27.357	18.483
2020	35.067	25.609	5.958	5.098	7.468	5.731	21.641	14.780
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1977	100	51,0	100	66,7	100	50,7	100	44,9
1980	100	59,0	100	71,5	100	59,3	100	54,2
1985	100	64,7	100	79,7	100	67,6	100	58,2
1990	100	69,7	100	82,0	100	73,0	100	65,0
1995	100	69,2	100	81,8	100	72,1	100	65,5
2000	100	67,2	100	82,7	100	71,0	100	62,1
2005	100	70,0	100	85,4	100	74,0	100	64,7
2010	100	70,3	100	85,3	100	74,0	100	65,4
2015	100	72,7	100	87,3	100	77,8	100	67,6
2020	100	73,0	100	85,6	100	76,7	100	68,3
Differenz 2020-1977		22,0		18,9		26,0		23,4

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2.2.3 Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden

Im Unterschied zu den nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden ist der Anteil Nicht-Vorbelasteten bei den nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden mit aktuell 25,5 % deutlich höher (**Schaubild 20**). Unter den Vorbelasteten überwogen, erneut im deutlichen Unterschied zu den nach allgemeinem Strafrecht Unterstellten, die Vorbelasteten ohne vorherige Bewährungs-/Führungsaufsicht. Dieser Befund ist freilich erwartbar im Hinblick darauf, dass bei den Straf(rest-)aussetzungen nach Jugendstrafrecht eine Unterstellung obligatorisch ist und nicht, wie im allgemeinen Strafrecht, fakultativ, also selektiv, erfolgen kann. Hinzu kommt, dass der Anteil junger Menschen mit Vorbelastung von vornherein geringer ist als im allgemeinen Strafrecht.

Schaubild 22: Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

Vgl. die Hinweise zu Schaubild 18.

Nicht berücksichtigt sind bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Bewährungsaufsichten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe (§ 61b JGG). Berücksichtigt ist dagegen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 I JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 22:

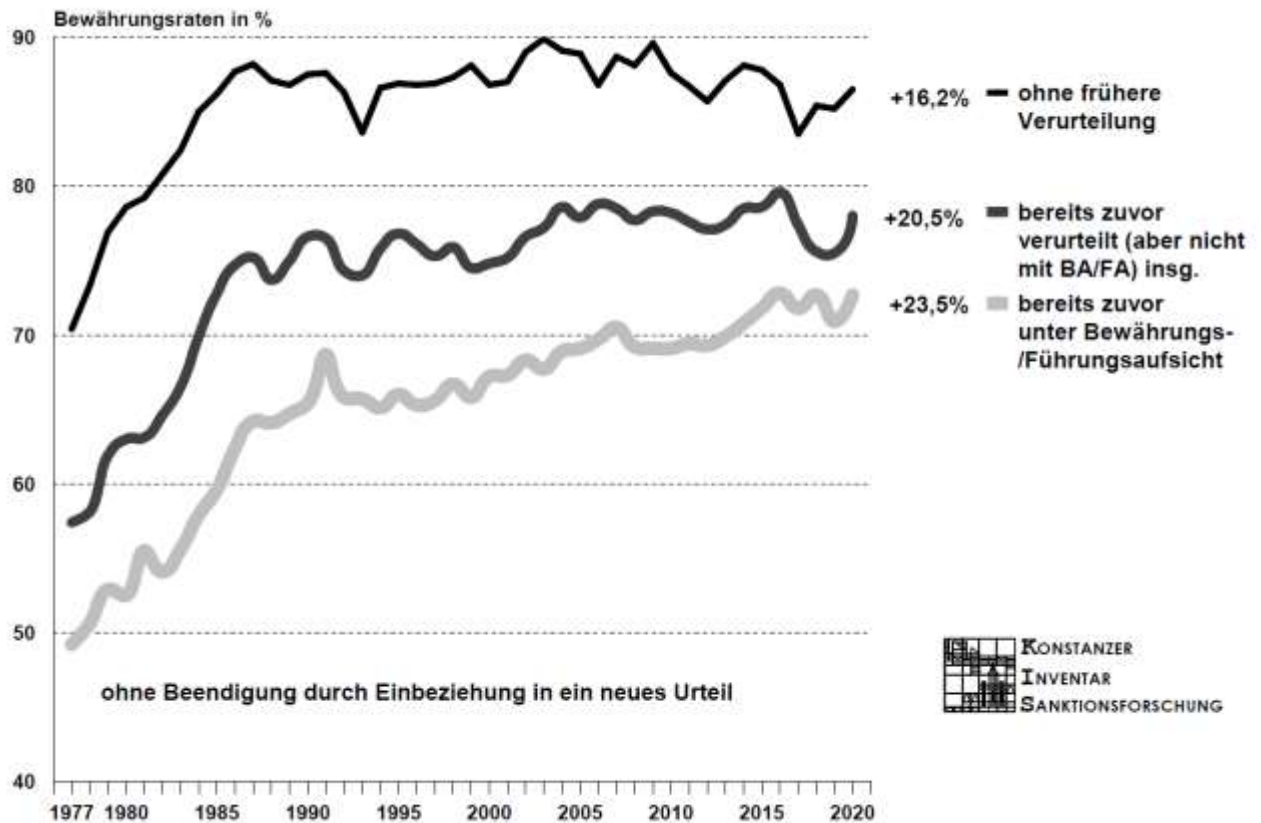
	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1977	13.125	3.566	27,2	5.435	41,4	4.124	31,4
1980	15.505	4.248	27,4	6.103	39,4	5.154	33,2
1985	17.228	4.139	24,0	7.236	42,0	5.853	34,0
1990	13.109	2.784	21,2	5.379	41,0	4.946	37,7
1995	10.685	2.757	25,8	4.108	38,4	3.820	35,8
2000	12.158	3.139	25,8	4.980	41,0	4.039	33,2
2005	12.813	2.734	21,3	5.321	41,5	4.758	37,1
2010	11.841	2.342	19,8	4.853	41,0	4.646	39,2
2015	9.283	1.984	21,4	3.355	36,1	3.944	42,5
2020	6.044	1.544	25,5	2.210	36,6	2.290	37,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Auch hier haben sich die Bewährungsraten angeglichen, wobei die stärkste Annäherung bei der Gruppe der erheblich Vorbelasteten erfolgt ist (**Schaubild 23**). Freilich ist zu bedenken, dass durch eine konventionelle Berechnung⁸³ die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht überschätzt werden (vgl. unten **III., 3.3.2** und **Schaubild 27**). Eine Berechnung der Bewährungsraten unter Einbeziehung aller Beendigungsgründe in Abhängigkeit von der Vorbelastung ist mittels der veröffentlichten Daten der BewHiStat nicht möglich.

83 Vgl. hierzu oben Anm. 78.

Schaubild 23: Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

Vgl. die Hinweise zu Schaubild 22.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 23:

	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1977	13.125	7.657	3.566	2.509	5.435	3.121	4.124	2.027
1980	15.505	9.889	4.248	3.339	6.103	3.846	5.154	2.704
1985	17.228	12.321	4.139	3.566	7.236	5.266	5.853	3.489
1990	13.109	9.793	2.784	2.436	5.379	4.123	4.946	3.234
1995	10.685	8.071	2.757	2.395	4.108	3.154	3.820	2.522
2000	12.158	9.167	3.139	2.725	4.980	3.726	4.039	2.716
2005	12.813	9.857	2.734	2.423	5.321	4.145	4.758	3.289
2010	11.841	9.059	2.342	2.051	4.853	3.797	4.646	3.211
2015	9.283	7.209	1.984	1.742	3.355	2.636	3.944	2.831
2020	6.044	4.723	1.544	1.336	2.210	1.723	2.290	1.664
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1977	100	58,3	100	70,4	100	57,4	100	49,2
1980	100	63,8	100	78,6	100	63,0	100	52,5
1985	100	71,5	100	86,2	100	72,8	100	59,6
1990	100	74,7	100	87,5	100	76,6	100	65,4
1995	100	75,5	100	86,9	100	76,8	100	66,0
2000	100	75,4	100	86,8	100	74,8	100	67,2
2005	100	76,9	100	88,6	100	77,9	100	69,1
2010	100	76,5	100	87,6	100	78,2	100	69,1
2015	100	77,7	100	87,8	100	78,6	100	71,8
2020	100	78,1	100	86,5	100	78,0	100	72,7
Differenz 2020-1977		19,8		16,2		20,5		23,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3. Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe

3.1 Beendigung durch „Bewährung“ – Indikator für „Erfolg“ der Bewährungshilfe

3.1.1 Worüber sprechen wir, wenn wir über „Erfolg“ der Bewährungshilfe sprechen?

„Unter prognostischen Gesichtspunkten dient Bewährungshilfe ... dazu, eine ansonsten fragliche Legalprognose durch die erhoffte günstige Einwirkung des geschulten Helfers zu einer positiven Prognose werden zu lassen.“⁸⁴ Von der BewHiStat wird dementsprechend Auskunft über den „Erfolg“ der „günstigen Einwirkung“ erwartet.⁸⁵

Was aber ist mit „Erfolg“ gemeint? Bei kaum einem Begriff herrscht eine derart große „babylonische Sprachverwirrung“ wie bei „Erfolg einer kriminalrechtlichen Maßnahme“. Ziele unterschiedlichster Reichweite – angefangen von Lösung einer Sucht-, Schulden-

⁸⁴ 2. PSB, S. 597.

⁸⁵ Vgl. die eingangs zitierte Begründung für die BewHiStat aus Sicht der amtlichen Statistik

oder Beziehungsproblematik, über die richterliche Entscheidung hinsichtlich eines Straf-erlasses bis hin zu Legal- oder gar Lebensbewährung – werden als „Erfolg“ der Bewäh-rungshilfe bezeichnet.

Entwirrt werden kann diese Sprachverwirrung nur dadurch, dass zwischen der Reichweite der verschiedenen Ziele unterschieden wird. Dafür bietet sich ein in der Evaluationsfor-schung entwickeltes Konzept an, in dem zwischen Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungs-zielen der Einzelsanktion bzw. der Sanktionsart unterschieden wird.⁸⁶

1. **Maßnahmeziele der Bewährungshilfe:** Aufgrund der Erörterung der persönlichen und sozialen Situation des Probanden sowie der Abklärung des aktuellen und zukünftigen Hilfe- und Betreuungsbedarfs sollen die erforderlichen und geeigneten Hilfeangebote gemacht werden, wie Mitwirkung bei Arbeits- und Wohnraumbeschaffung, finanzielle Beratung usw. Bei Bedarfsanalyse und deren Umsetzung durch Hilfsangebote handelt es sich um Maßnahmeziele, deren Erreichung maßnahmespezifisch gemessen werden kann. Von diesen konkreten Einzelmaßnahmen mit jeweils spezifischen Zielen (z.B. Hilfe zur Umschuldung, zur Arbeitsplatzbeschaffung) sind die Leistungsziele zu unterscheiden
2. **Leistungsziele der Bewährungshilfe:** Durch die Maßnahmen soll der Proband befähigt werden, künftig ein straffreies Leben zu führen. Diese Befähigung wird angestrebt durch die Reduzierung von Risikofaktoren und die Erhöhung von protektiven Faktoren, dem die Summe der Einzelmaßnahmen dient. Der Erfolg, also das Maß der Errei-chung der Leistungsziele, kann durch den Entwicklungsfortschritt (z.B. Arbeitsfähig-keit, Selbstkontrolle, Aggressivität, Suchtmittelabhängigkeit) gemessen werden. Ein Indikator für diesen Entwicklungsfortschritt ist die Beurteilung, die zur richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Strafaufhebung führt.
3. **Wirkungsziel aller Maßnahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle** ist das tatsächlich straf-freie Verhalten. Die Befähigung, zu der Bewährungshilfe verhelfen soll, ist hierbei einer unter mehreren Faktoren, z.B. Stabilisierung durch Partnerschaft, Einfluss der Peergruppe usw. Dieses Wirkungsziel ist also zeitlich wie inhaltlich von den Maßnah-me- und Leistungszielen getrennt, also ein sog. distales Erfolgsmaß.
4. Von diesem Wirkungsziel der Einzelmaßnahme ist schließlich die Frage zu unterscheiden, ob die Sanktionsart geeignet und erforderlich war, um eine erneute Straffälligkeit zu reduzieren. Dies setzt voraus, dass Gruppen miteinander verglichen werden, die sich idealiter nur durch die Art der Sanktion unterscheiden. Möglich ist dies in Experimenten oder in Quasi-Experimenten, angenähert auch in kontrollierten Vergleichsstudien.⁸⁷ Weder die Daten der BewHiStat noch jene der Legalbewährungs-studien erlauben derartige Wirkungsaussagen. Dass z.B. die Legalbewährung nach Strafaussetzung besser ist, wenn keine Bewährungsaufsicht bestand (**Tabelle 7**), ist kein Beleg dafür, dass Bewährungshilfe nicht bzw. sogar schlechter „wirkt“, sondern ist schlicht Ergebnis einer sehr viel stärkeren Auslese von „Misserfolgskandidaten“ bei der richterlichen Entscheidung über Bewährungsunterstellung.

Vor diesem analytischen Hintergrund lässt sich dann auch entscheiden, worüber die BewHiStat mit ihren Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten informiert. Sie informiert nicht über das Maß, in dem Maßnahme- oder die Wirkungsziele (weder der Einzelsanktion noch

86 Ausführlich und m.w.N. Heinz 2020, S. 1642 ff.

87 Hierzu eingehend Heinz 2020, S. 1665 ff.

der Sanktionsart) erreicht worden sind. Sie informiert lediglich über die richterliche Entscheidung, die als Indikator für die Erreichung der Leistungsziele angesehen werden kann. Hierbei handelt es sich um einen (eingeschränkt objektiven) Indikator, der überdies regional unterschiedlich sein, sich über die Zeit hinweg ändern und überdies durch die Strategien des Bewährungshelfers beeinflusst sein kann.⁸⁸ Aber dennoch ist damit ein wichtiger Erkenntnisgewinn verbunden. Denn auf die „gerichtliche Bewertung des Bewährungserfolgs (kommt es) insoweit durchaus an, als diese

- a) die Erfahrung der Justizpraxis hinsichtlich der Praktikabilität und Verantwortbarkeit der Strafaussetzung sichtbar macht und
- b) faktisch über die Verfestigung oder die Vermeidung des weiteren Kriminalisierungsprozesses entscheidet,⁸⁹
- c) rechtlich den Erlass der Vollstreckung und damit die Umleitung um den Strafvollzug beinhaltet und
- d) aus Sicht des Betroffenen die in diesem Zeitraum relevanteste Entscheidung darstellt.

Vor diesem analytischen Hintergrund lassen sich dann auch Äußerungen zur Aussagekraft der BewHiStat bzw. zur Bewährungs- und Widerrufsrates „entwirren“. Zwei Beispiele mögen genügen:

- „Der Quotient aus der Anzahl der Widerrufe zu der Anzahl an beendeten Bewährungsleistungen wird als Widerrufsquote bezeichnet und kann als Maß für den Misserfolg der Bewährungshilfe interpretiert werden. ... Idealerweise basiert die Beurteilung der Behörden zum Widerruf der Bewährung auf einer angemessenen Einschätzung der Schwere der Strafrückfälligkeit. Es ist davon auszugehen, dass es bei schwereren Straftaten in der Regel zu einem Widerruf kommt, bei leichteren die Bewährung jedoch nicht konsequent widerrufen wird. Somit ist die Widerrufsquote möglicherweise sogar eine adäquatere Basis zur Betrachtung des gesellschaftlichen Misserfolgs als eine nicht gewichtete Rückfallanalyse.“⁹⁰ Hier wird (Miss-)Erfolg i.S. von (Nicht-)Legalbewährung verwendet.
- „Die (in kriminalpolitischer Hinsicht) wichtige Frage nach dem Erfolg der Bewährungshilfe konnte bisher noch nicht zuverlässig beantwortet werden: ... Die Bewährungshilfestatistik ist zu unsicher, weil sie erstens nur den Widerruf (der teilweise mit dem Rückfall zu tun hat) erfasst, nicht aber die tatsächliche Sozialbewährung des Probanden; zweitens nur den Zeitraum der Bewährung erfasst, also nicht die Zeit nach Abschluss der Bewährungszeit; drittens nicht berücksichtigt, dass die Zu- und Abgangszeiten in den jeweiligen Berechnungsjahren die Widerrufsquoten erheblich verfälschen können; viertens nur die Fälle erfasst, in denen der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird (das sind nur rd. 10 % der Verurteilten nach § 56 Abs. 1 und nur 30 % der Verurteilten nach § 56 Abs. 2); fünftens die Auswahl der Bewährungsprobanden durch den Richter (die nach bislang nicht nachweisbaren

88 „Ob der Richter widerruft oder nicht, hängt von einer sehr komplexen Abwägung vielerlei Umstände ab. Die Widerrufspraxis ist naturgemäß nicht ganz einheitlich. Der Widerruf richtet sich folglich nicht allein nach dem Verhalten des Probanden. Neben den Strategien des Richters spielen die des Bewährungshelfers eine Rolle, der auf Verstöße gegen Bewährungspflichten unterschiedlich reagieren kann. Bereits seine Aufmerksamkeit und die Intensität seiner Betreuung bestimmen mit darüber, welche Verhaltensweisen überhaupt in seinen Blick geraten“ (Walter 1998, S. 190).

89 Spiess 1984, S. 254.

90 Dölling et al. 2015, S. 30 ff.

Kriterien erfolgt), naturgemäß unberücksichtigt lässt.“⁹¹

Die ersten 3 Kritikpunkte beziehen sich auf die fehlende Messung der Legal- bzw. Sozialbewährung. Die beiden letzten Kritikpunkte, die BewHiStat erfasse nur die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden und berücksichtige nicht die richterliche Auslese, vermisst eine Wirkungsmessung der Sanktionsart „Bewährungshilfe“.

In den beiden zitierten Äußerungen werden von der BewHiStat Informationen erwartet, die diese von ihrer derzeitigen Anlage und Methodik her nicht liefern kann. Als Arbeitsstatistik der Bewährungshelfer kann die BewHiStat weder über die Legalbewährung der Probanden noch über die Wirkung der Sanktionsart informieren. Zwar kann darauf hingewiesen werden, welche Informationen eine optimierte BewHiStat beinhalten sollte, deren Machbarkeit freilich auch begründet darzulegen wäre. Von einer bestehenden Statistik sollten weder Informationen gefordert werden, die aus methodischen Gründen nicht geliefert werden können, noch sollte deren Fehlen der bestehenden Statistik angelastet werden.

3.1.2 Methodisch bedingte Über- und Unterschätzung der Bewährungs- und Widerrufsquoten

Bewährungsquoten geben an, wie viele von 100 in einem Berichtsjahr beendeten Unterstellungen durch Bewährung beendet worden sind. Diese Bewährungsquoten sind freilich aus methodischen Gründen nur Annäherungen an den „wahren“ Wert. Der Grund hierfür liegt darin, dass die bei der Berechnung verwendete Bezugsgröße (beendete Unterstellungen) systematisch verzerrt ist. Weil die Unterstellungszeiten bei Bewährung regelmäßig länger sind als bei Widerruf, stammen die Abgänge eines Jahres zu verschiedenen großen Anteilen aus unterschiedlich großen Zugangsjahren. Bei steigenden Zugangszahlen werden die Bewährungsquoten wegen der kürzeren Unterstellungszeit bis zum Widerruf unterschätzt, bei sinkenden Zugangszahlen dagegen überschätzt.⁹² Für die Widerrufsquoten gilt Entsprechendes – nur umgekehrt.

Ein kleines Beispiel soll dies verdeutlichen. Angenommen, die „wahre“ Bewährungsquote sei jedes Jahr 60 %, ein Widerruf erfolge nach 12 Monaten, der Straferlass dagegen erst nach 24 Monaten, dann ergeben sich bei Veränderungen der Zugangszahlen die in **Tabelle 4** berechneten Quoten.

91 Schwind 1963, S. 214.

92 Heinz 1982, S. 162. Spiess 1984, S. 254 f.

Tabelle 4: Widerrufs- und Bewährungsquoten in Abhängigkeit von Änderungen der Zugangszahlen – fiktives Beispiel

Jahr	Zugänge	Bestehende Unterstellungen (31.12.)	Widerruf (40 %) nach 12 Monaten	Bewährung (60 %) nach 24 Monaten	Beendete Unterstellungen (31.12.)	Quoten, bezogen auf beendete Unterstellungen	
						Widerruf	Bewährung
1	1.000	1.000					
2	900	1.500	400		400	100	0
3	1.700	2.000	600	600	1.200	50,0	50,0
4	2.200	2.500	800	900	1.700	47,1	52,9
5	2.700	3.000	1.000	1.200	2.200	45,5	54,5
6	3.200	3.500	1.200	1.500	2.700	44,4	55,6
7	2.700	3.000	1.400	1.800	3.200	43,8	56,3
8	2.800	2.500	1.200	2.100	3.300	36,4	63,6
9	2.300	2.000	1.000	1.800	2.800	35,7	64,3
10	1.800	1.500	800	1.500	2.300	34,8	65,2
11	1.300	1.000	600	1.200	1.800	33,3	66,7

Dieses fiktive Beispiel zeigt, dass bei sich verändernden Zugangszahlen in keinem Jahr der „wahre“ Wert statistisch ermittelbar ist; er liegt entweder über oder unter dem „wahren“ Wert. In der Realität ändern sich aber nicht nur die Zugangszahlen, sondern auch noch die Unterstellungszeiten und die Bewertungskriterien für die Widerrufe/Bewährungen.

Deshalb gilt: „Die auf Grund der Bewährungshilfestatistik errechenbare Verhältniszahl ist nicht nur durch die tatsächliche Widerrufsquote beeinflusst, sondern auch durch die Entwicklung der Unterstellungszahlen (»Zugänge«) und durch die unterschiedliche Dauer von Bewährungs- und Widerrufszeit.“⁹³ Mathematische Modelle zur Berechnung realitäts-gerechterer Quoten konnten das Problem wegen der über die Zeit hinweg variablen Dauer der Unterstellungszeiten der einzelnen Unterstellungsgründe bei Bewährung/Widerruf nicht lösen.⁹⁴ Valide Quoten lassen sich auf der Grundlage eines Abgangsjahrgangs nicht bestimmen, sondern nur auf der Grundlage eines vollständig erfassten Zugangsjahrgangs. Dieser kann aber mittels der Aggregatdaten der BewHiStat nicht rekonstruiert werden; hierzu bedarf es der Einzeldatensätze, die aber über einen langen Zeitraum hätten archiviert werden müssen (was nicht der Fall war bzw. ist).

In einem im Auftrag des BMJ in der ersten Hälfte der 1990er Jahre durchgeführten Forschungsprojekt wertete Spiess die bis 1991 bei den Statistischen Landesämtern jeweils noch vorliegenden, anonymen Datensätze der BewHiStat aus.⁹⁵ Es zeigte sich, dass für eine prospektive Längsschnittanalyse eines Jahrgangs von Bewährungsunterstellungen die Daten über einen Folgezeitraum von rd. 10 Jahren zur Verfügung stehen müssen. Wegen zwischenzeitlicher Löschungen waren lediglich von 4 Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Datensätze über den Zeitraum 1977 bis 1991 vollständig verfügbar. Der Vergleich von retrospektiver (wie aufgrund der veröffentlichten BewHiStat) und prospektiver Analyse (ausgehend vom vollständigen Unterstellungsjahrgang) ergab, dass die „wahren“ Werte retrospektiv zu keinem Zeitraum zutreffend ermittelt werden konnten. Damit wurde bestätigt, dass die Ermittlung einer

93 Heinz 1977, 304 f.

94 Hermann 1983; Hermann 1984; Berckhauer/Hasenpusch 1984a.

95 Spiess 1994.

„wahren“ Bewährungsquote entweder eine Verlaufsstatistik voraussetzt, die es ermöglicht, die „Bewährung“ bezogen auf den Unterstellungsjahrgang zu berechnen, oder aber zumindest eine (derzeit noch nicht bestehende) Verpflichtung für eine längere Archivierung der anonymisierten Einzeldatensätze. Bis dahin muss die bei Bezugnahme auf den Beendigungsjahrgang bestehende Fehleinschätzung und deren Tendenz als Über- oder Unterschätzung berücksichtigt werden.

Um die Größenordnung der Fehleinschätzung zu bestimmen, bildeten Berckhauer/Hasenpusch aus den Abgangsdatensätzen der niedersächsischen BewHiStat der Jahre 1977-1982 einen Zugangsdatensatz des Jahres 1977, dessen Erlass-/Widerrufsdaten mit den Daten der BewHiStat 1979 sowie 1980 verglichen worden sind. Die Abweichungen waren je nach Beendigungsgrund unterschiedlich groß, maximal bis zu 6 %-Punkten.⁹⁶ Ob diese Abweichung, wie die Autoren meinten, noch hinnehmbar ist und die Abgangsstatistik deshalb „als nicht genaues, so doch durchaus brauchbares Instrument zur Beschreibung des »Erfolgs« der Bewährungshilfe“⁹⁷ gewertet werden kann, darüber ließ sich in vor-digitalen Zeiten trefflich streiten. Angesichts der inzwischen bestehenden Möglichkeit, aus pseudonymisierten Einzeldatensätzen Unterstellungskohorten der einzelnen Berichtsjahre bilden und die „wahren“ Werte ermitteln zu können, sollte dies kein Diskussionsthema mehr sein. Es sollte, wie schon wiederholt gefordert, die Grundlagen für verlaufsstatistische Datenanalysen geschaffen werden.⁹⁸

3.1.3 **Abhängigkeit der Bewährungsquote von der Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht**

Als Bewährung i.S.d. BewHiStat zählen der Straferlass, der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. Als Widerruf wird nur der Widerruf einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht i.V. mit einer Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung erfasst. Deshalb werden in der BewHiStat weitere Beendigungsgründe nach Jugendstrafrecht nicht als Widerruf kategorisiert. Die Beendigung "Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG" ist – genau genommen – ebenfalls kein Widerruf i.S. der BewHiStat, weil es sich gem. § 27 JGG um Fälle mit Schuldspruch aber noch nicht verhängter Jugendstrafe handelt. In den längsschnittlichen Übersichten der veröffentlichten BewHiStat (Tab3_1) wird durch den speziellen Text "Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe)" klargestellt, dass hier ausnahmsweise auch die Fälle von § 30 Abs. 1 JGG unter Widerruf einbezogen sind. Ebenfalls nicht als Widerruf i.S. der BewHiStat gelten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG.

Die konventionelle Berechnung der Bewährungsrate als Anteil der Bewährung an den durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossenen Bewährungsverfahren berücksichtigt nicht, dass inzwischen 30 % der nach Jugendstrafrecht beendeten Unterstellungen aus anderen Gründen als Bewährung oder Widerruf erfolgen (**Schaubild 27**). Werden diese Gründe bei Berechnung von Bewährungsquoten nicht berücksichtigt, wird die Bewährungsquote überschätzt.

96 Berckhauer/Hasenpusch 1984a, S. 180 ff.

97 Berckhauer/Hasenpusch 1984b, S. 96.

98 Vgl. zuletzt RatSWD 2020, S. 39 ff.

3.2 „Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht

3.2.1 Bewährungs- und Widerrufsquoten im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

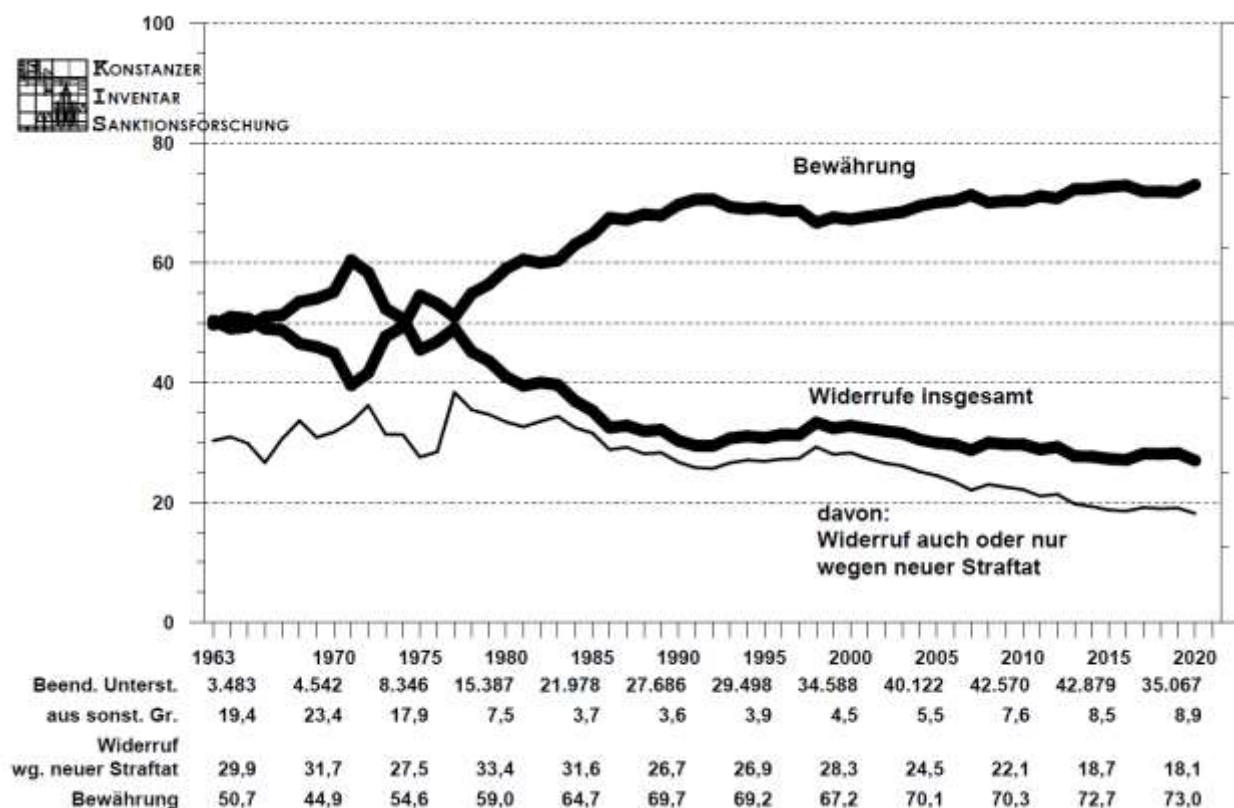
Als Bewährung werden in der BewHiStat bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht nicht nur der Straferlass gezählt, sondern auch der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. In diesen Fallgruppen ist während der Unterstellungszeit nichts bekannt geworden, was zu einem Widerruf hätte führen können. Ein möglicher Widerrufsgrund in der u.U. noch verbleibenden Bewährungszeit bleibt insoweit unberücksichtigt. Denn die Bewährungsquote bemisst nur den Zeitraum der Unterstellung.

Der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht durch Bewährung beendeten Unterstellungen hat seit Anfang der 1970er Jahre fast stetig zugenommen (**Schaubild 24**). Seit 2005 liegen die Bewährungsraten bei über 70 %. Dieser Anstieg der Bewährungsquote dürfte auch Ergebnis einer veränderten Kontrollpraxis sein. Dennoch hat – infolge der Vervielfachung der Zahl der Unterstellungen - die absolute Zahl der Widerrufe mit der Folge des Strafvollzugs zugenommen.

Widerrufe erfolgen überwiegend „auch oder nur wegen neuer Straftat“. Am höchsten war deren Anteil 1985; 89,5 % aller Widerrufe erfolgten damals auch/nur wegen neuer Straftaten. Seitdem ist dieser Anteil gesunken, insbesondere seit den ausgehenden 1990er Jahren. Inzwischen erfolgt fast jeder dritte Widerruf nur wegen „sonstiger Gründe“. Ob dies Folge einer, wie in einigen Befragungen vermutet,⁹⁹ zunehmenden Punitivität der Bewährungshelfer ist, ist eine mittels der BewHiStat nicht zu klärende Frage.

99 Für die Praxis der Sozialen Arbeit wird eine nicht bruchlose Tendenz zu Punitivität konstatiert (vgl. Dollinger 2010, S. 10: „kein konsistentes Bild“; Lutz 2012; Oelkers/Ziegler 2009), wobei die Belege eher solche exemplarischer Art sind

Schaubild 24: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

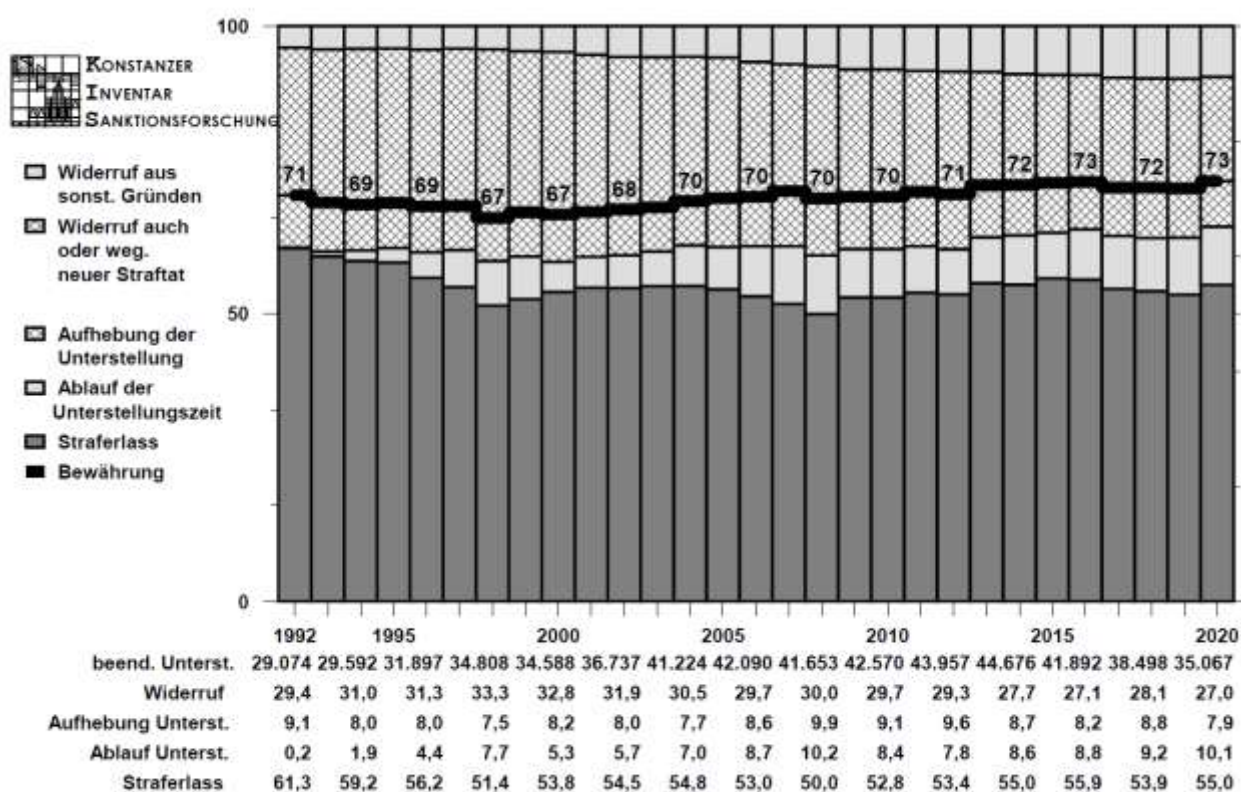
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
				insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1963	3.203	1.590	49,6	1.613	50,4	970	30,3	643	20,1
1965	3.483	1.766	50,7	1.717	49,3	1.040	29,9	677	19,4
1970	4.542	2.039	44,9	2.503	55,1	1.441	31,7	1.062	23,4
1975	8.346	4.553	54,6	3.793	45,4	2.299	27,5	1.494	17,9
1980	15.387	9.085	59,0	6.302	41,0	5.142	33,4	1.160	7,5
1985	21.978	14.216	64,7	7.762	35,3	6.944	31,6	818	3,7
1990	27.686	19.304	69,7	8.382	30,3	7.390	26,7	992	3,6
1995	29.498	20.421	69,2	9.077	30,8	7.921	26,9	1.156	3,9
2000	34.588	23.255	67,2	11.333	32,8	9.774	28,3	1.559	4,5
2005	40.122	28.113	70,1	12.009	29,9	9.813	24,5	2.196	5,5
2010	42.570	29.931	70,3	12.639	29,7	9.419	22,1	3.220	7,6
2015	42.879	31.192	72,7	11.687	27,3	8.028	18,7	3.659	8,5
2020	35.067	25.609	73,0	9.458	27,0	6.351	18,1	3.107	8,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Seit 1992 werden nicht nur Straferlass und Aufhebung, sondern auch der „Ablauf der Unterstellungszeit“ ausgewiesen. Straferlass ist immer noch der häufigste Grund für die Beendigung der Unterstellung (**Schaubild 25**). Zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen hat der „Ablauf der Unterstellungszeit“. Auf diesen Beendigungsgrund, der seit einigen Jahren häufiger ist als die Aufhebung der Unterstellung, entfallen derzeit 14 % aller durch Bewährung beendeten Unterstellungen. Die Varianz zwischen den Ländern ist besonders hier extrem groß. Sie reicht 2020 – bezogen auf die durch Bewährung beendeten Unterstellungen - von 2,0 % (Schleswig-Holstein) bis 59,6 % (Hessen).

Schaubild 25: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 25:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1992	29.074	17.835	52	2.635	7.452	1.100
1995	29.498	17.374	746	2.301	7.921	1.156
2000	34.588	18.597	1.817	2.841	9.774	1.559
2005	40.122	21.761	2.946	3.406	9.813	2.196
2010	42.570	22.489	3.570	3.872	9.419	3.220
2015	42.879	24.085	3.381	3.726	8.028	3.659
2020	35.067	19.294	3.547	2.768	6.351	3.107
Anteile, bezogen nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1992	100	61,3	0,2	9,1	25,6	3,8
1995	100	58,9	2,5	7,8	26,9	3,9
2000	100	53,8	5,3	8,2	28,3	4,5
2005	100	54,2	7,3	8,5	24,5	5,5
2010	100	52,8	8,4	9,1	22,1	7,6
2015	100	56,2	7,9	8,7	18,7	8,5
2020	100	55,0	10,1	7,9	18,1	8,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.2.2 Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach allgemeinem Strafrecht

Die BewHiStat enthält keine Informationen zur Straffreiheit; die Widerrufsquote ist hierfür ungeeignet. Denn erneute justizielle Auffälligkeit und Widerruf fallen in erheblichem Maße auseinander. In den Legalbewährungsuntersuchungen der Jahre 2004, 2007, 2010 und 2013¹⁰⁰ erfolgte, valide Meldungen an das BZR vorausgesetzt, bei einer ausgesetzten Freiheitsstrafe mit Bewährungsaufsicht im Durchschnitt in 44,7 % weder eine Folgeentscheidung noch ein Widerruf. In 51,7 % erfolgte eine Folgeentscheidung, mit oder ohne Widerruf. Ein Widerruf ohne Folgeentscheidung erfolgte lediglich in 3,5 % aller Bezugsentscheidungen. Insgesamt erfolgte bei 72,1 % der Folgeentscheidungen kein Widerruf. Widerrufe machten nur 32,5 % alle Fälle mit Folgeentscheidungen oder isolierten Widerrufen aus (**Tabelle 5**).

Bei Strafrestaussetzungen mit Bewährungshilfe erfolgte in 44,6 % eine Folgeentscheidung und in 1,4 % ein isolierter Widerruf. In 82,8 % der Folgeentscheidungen erfolgte kein Widerruf (**Tabelle 5**).

100 Auf die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 1994 wird aus den oben erwähnten Gründen nicht eingegangen (Anm. 57). Zu einer Auswertung der Widerrufsquote dieser Studie nach Bewährungshilfeunterstellung vgl. Weigelt 2009, S. 218.

Tabelle 5: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- bzw. Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheitsstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013 – Durchschnittswerte

	Strafausssetzung mit Bewährungsaufsicht		Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
insgesamt	26.646	100	10.736	100
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	11.917	44,7	5.794	54,0
Folgeentscheidungen insgesamt.	13.789	51,7	4.793	44,6
Widerruf und Folgeentscheidung	3.854	14,5	822	7,7
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	9.935	37,3	3.970	37,0
Widerrufe insgesamt, davon	4.793	18,0	971	9,0
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	940	3,5	149	1,4
Widerruf und Folgeentscheidung	3.854	14,5	822	7,7
Folgeentscheidungen insgesamt,	13.789	100,0	4.793	100,0
daunter Folgeentscheidung, aber kein Widerr	9.935	72,1	3.970	82,8
isolierter Widerruf und Folgeentscheidung	14.729	100,0	4.941	100,0
darunter Widerruf insgesamt	4.793	32,5	971	19,7

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Nach Straf- und Strafrestausssetzungen bei Jugendstrafen waren Folgeentscheidungen häufiger, isolierte Widerrufe waren freilich ebenfalls sehr selten (2,4 % bzw. 2,6 %) (**Tabelle 6**). Häufiger noch als bei Freiheitsstrafen waren Folgeentscheidungen ohne Widerruf (84,8 % bzw. 71,5 %). Dies kann Folge sein, dass statt eines Widerrufs eine Einbeziehung in ein neues Urteil erfolgt.

Tabelle 6: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- bzw. Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013 – Durchschnittswerte

	Strafausssetzung mit Bewährungsaufsicht		Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
insgesamt	9.170	100	3.390	100
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	3.194	34,8	1.025	30,2
Folgeentscheidungen insgesamt.	5.753	62,7	2.277	67,2
Widerruf und Folgeentscheidung	877	9,6	650	19,2
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	4.876	53,2	1.627	48,0
Widerrufe insgesamt, davon	1.100	12,0	738	21,8
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	223	2,4	88	2,6
Widerruf und Folgeentscheidung	877	9,6	650	19,2
Folgeentscheidungen insgesamt,	5.753	100,0	2.277	100,0
darunter Folgeentscheidung, aber kein Widerruf	4.876	84,8	1.627	71,5
isolierter Widerruf und Folgeentscheidung	5.976	100,0	2.365	100,0
darunter Widerruf insgesamt	1.100	18,4	738	31,2

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Widerruf sowie Bewährung sind folglich von (Nicht-)Legalbewährung i.S. einer erneuten justiziellen, registerpflichtigen Auffälligkeit¹⁰¹ zu unterscheiden. In **Tabelle 7** sind Eckdaten zu Widerruf / Folgeentscheidung nach Straf- und Strafrestausssetzung mit und ohne Bewährung bei Freiheitsstrafen zusammengefasst.¹⁰² Sie zeigen – angegeben sind die Durchschnittswerte aus den 4 Legalbewährungsuntersuchungen¹⁰³ - u.a.:

- In 66 % der Strafausssetzungen ohne Bewährungshilfeunterstellung kam es weder zu einem Widerruf noch zu einer registerpflichtigen Folgeentscheidung. Bei den Bewährungshilfeprobanden lag diese Quote bei rd. 45 %. Die Legalbewährungsquote – also ohne die Kategorie „Widerruf, aber keine Folgeentscheidung“ – lag bei 68 % bzw. 48 %.
- Bei primärer Aussetzung weisen Bewährungshilfeprobanden eine höhere Rückfallrate auf als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dieses Ergebnis ist erwartbar. Es spiegelt die richterliche Vergleichsprognose wieder, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe in eine positive Prognose zu wenden. „Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll)verbüßen (...). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 16 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 23 % (...).“¹⁰⁴
- 32 % der Probanden ohne Aufsicht und 52 % der unter Aufsicht stehenden Probanden wurden mit einer Folgeentscheidung¹⁰⁵ registriert. Bei einer Folgeentscheidung kam es bei 16 % der Probanden ohne Bewährungsaufsicht und bei 28 % der Bewährungshilfeprobanden auch zu einem Widerruf.
- Ein Widerruf¹⁰⁶ ohne Folgeentscheidung erfolgte bei den unter Aufsicht stehenden Probanden in 20 %, bei den Probanden ohne Bewährungsaufsicht sogar in 25 %. Die aus der BewHiStat ersichtlichen Werte der Widerrufe „aus sonstigen Gründen“ – also nicht „nur oder auch wegen neuer Straftat“ – sind im Vergleichszeitraum (2004-2013)

101 Zum Problem der Messung von „Rückfälligkeit“ und zu den Grenzen der Legalbewährungsuntersuchungen mittels Daten des BZR vgl. Heinz 2020, S. 1646 ff. 1702 ff.

102 Die Daten in Tabelle 7 beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen. Grundlage der Berechnung waren die Daten für den Bezugszeitraum 2004 bis 2016, für die – ausgehend vom jeweiligen Bezugsjahr – ein dreijähriger Rückfallzeitraum gebildet wurde.

103 Sowohl bei den Bewährungsprobanden mit Aufsicht wie bei jenen ohne Aufsicht ist die Legalbewährungsrate für das Bezugsjahr 2013 höher als in den Vorjahren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei der Absammlung für dieses Bezugsjahr noch nicht alle Folgeentscheidungen rechtskräftig bzw. im BZR eingetragen gewesen sind. Dieses Problem besteht für die früheren Bezugsjahre nicht, weil durch das Längsschnittdesign (vgl. Jehle u.a. 2020, S. 129 ff.; Jehle u.a. 2016, S. 169 ff.) ein längerer Folgezeitraum berücksichtigt und spätere Entscheidungen dem jeweiligen 3-jährigen Rückfallzeitraum zugeordnet werden konnten.

104 Jehle u.a. 2020, S. 67.

105 Zusammengefasst sind hier die beiden Kategorien von Tabelle 7 „kein Widerruf, aber Folgeentscheidung“ sowie „Widerruf und Folgeentscheidung“.

106 Zusammengefasst sind hier die beiden Kategorien von Tabelle 7: „Widerruf, aber keine Folgeentscheidung“ sowie Widerruf und Folgeentscheidung“.

von 17,3 % auf 28,8 % gestiegen. Sie liegen etwas höher als in der Legalbewährungsuntersuchungen.¹⁰⁷

- Die Legalbewährungsrate der nach einer Strafrestausssetzung entlassenen Strafgefangenen ohne Bewährungsaufsicht ist höher als bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden mit Strafausssetzung. Erneut bestätigt sich der Einfluss der Entlassungsprognose. Bessere Risiken, also ohne Bewährungsaufsicht, bewähren sich besser als schlechtere Risiken.
- Ansonsten zeigt sich bei Strafrestausssetzungen strukturell ein vergleichbares Bild wie bei den Strafausssetzungen. Der Anteil der Folgeentscheidungen nach Strafrestausssetzung mit Bewährungshilfe ist höher im Vergleich zur Gruppe ohne Bewährungsaufsicht. Dieser Befund ist erwartbar; beide Gruppen besitzen eine positive Entlassungsprognose, die unter Bewährungsaufsicht Gestellten weisen dagegen – verglichen mit den anderen Bewährungsfällen – eine etwas weniger günstige Prognose auf. Isolierte Widerrufere sind bei den unter Bewährungsaufsicht stehenden Strafrestantlassenen geringfügig höher, die Widerrufere rate ist bei einer Folgeentscheidung deutlich höher.

107 Nicht entscheidbar ist eine mögliche Untererfassung im BZR oder eine Überschätzung in der BewHiStat.

Tabelle 7: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestausssetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
		Freiheitsstrafe mit Bewährung				Freiheitsstrafe mit Strafrestausssetzung			
		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
		N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%
2004	insgesamt	60.140	70 %	25.618	30 %	4.114	28 %	10.516	72 %
2007		52.029	65 %	27.676	35 %	3.629	25 %	11.080	75 %
2010		43.145	61 %	27.206	39 %	2.690	20 %	10.993	80 %
2013		38.031	59 %	26.083	41 %	2.088	17 %	10.353	83 %
Ø 2004-2013		193.345	64,5 %	106.583	35,5 %	12.521	22,6 %	42.942	77,4 %
		N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%
2004	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	39.158	65 %	11.120	43 %	2.569	62 %	5.545	53 %
2007		34.532	66 %	12.240	44 %	2.377	66 %	5.854	53 %
2010		27.773	64 %	12.007	44 %	1.718	64 %	5.870	53 %
2013		26.335	69 %	12.302	47 %	1.446	69 %	5.908	57 %
Ø 2004-2013		127.798	66,1 %	47.669	44,7 %	8.110	64,8 %	23.177	54,0 %
2004	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	1.193	2 %	946	4 %	47	1 %	154	1 %
2007		890	2 %	926	3 %	52	1 %	176	2 %
2010		554	1 %	820	3 %	20	1 %	113	1 %
2013		702	2 %	1.066	4 %	17	1 %	152	1 %
Ø 2004-2013		3.339	1,7 %	3.758	3,5 %	136	1,1 %	595	1,4 %
2004	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	16.719	28 %	9.833	38 %	1.291	31 %	4.028	38 %
2007		14.190	27 %	10.683	39 %	1.045	29 %	4.220	38 %
2010		12.647	29 %	10.639	39 %	838	31 %	4.234	39 %
2013		8.631	23 %	8.586	33 %	490	23 %	3.399	33 %
Ø 2004-2013		52.187	27,0 %	39.741	37,3 %	3.664	29,3 %	15.881	37,0 %
2004	Widerruf und Folgeentscheidung	3.070	5 %	3.719	15 %	207	5 %	789	8 %
2007		2.417	5 %	3.827	14 %	155	4 %	830	7 %
2010		2.171	5 %	3.740	14 %	114	4 %	776	7 %
2013		2.363	6 %	4.129	16 %	135	6 %	894	9 %
Ø 2004-2013		10.021	5,2 %	15.415	14,5 %	611	4,9 %	3.289	7,7 %

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

3.3 „Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

3.3.1 Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

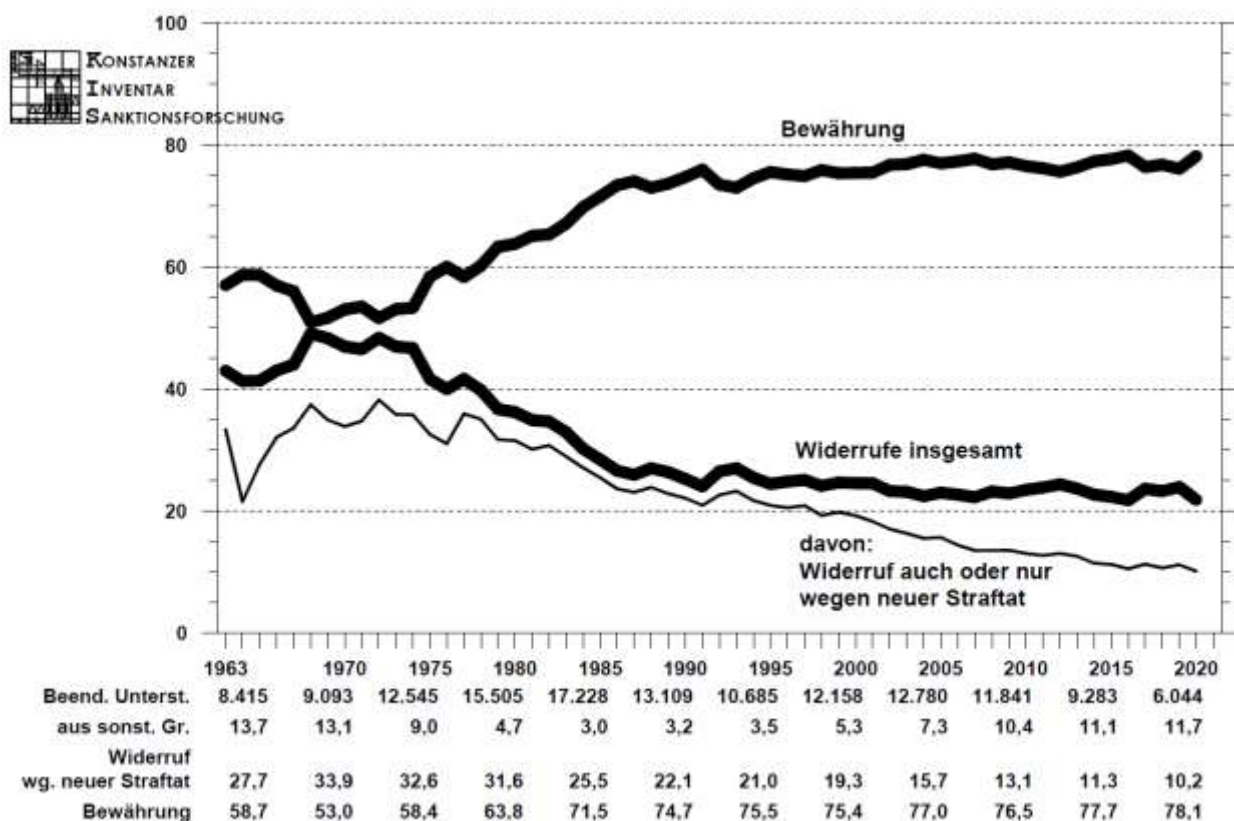
Bezogen auf die Menge der durch Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG)¹⁰⁸ beendeten Unterstellungen, ergibt sich die aus **Schaubild 26** ersichtliche, der Beendigung nach allgemeinem Strafrecht vergleichbare Entwicklung. Die Bewährungsquote (Erlass der Jugendstrafe, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung, Tilgung des Schuldspruchs) ist danach seit 1985 im 70 %-Bereich.¹⁰⁹ Es bietet sich an, die um einige Prozentpunkte höhere Bewährungsquote der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht gegenüber denjenigen des allgemeinen Strafrechts als Ergebnis richterlicher Selektion zu erklären. Während im Jugendstrafrecht die Unterstellung obligatorisch ist, also auch „gute“ Risiken betrifft, werden im allgemeinen Strafrecht eher die prognostisch „schlechten“ Risiken unterstellt. Aber diese Interpretation ist verfehlt, weil die so berechnete Bewährungsquote systematisch einige Misserfolge ausblendet (unten 3.3.2).

Stärker noch als im allgemeinen Strafrecht haben Widerrufe (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) wegen Auflagen- und Weisungsverstößen zugenommen. Deren Anteil an den Widerrufen beträgt inzwischen 53 % aller Widerrufe i.w.S.

108 Die Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG ist i.S. der BewHiStat kein Widerruf. Aus Raum- und Darstellungsgründen wurden im Folgenden Widerrufe und Verhängung gem. § 30 I JGG zusammengefasst.

109 Sowohl vom Statistischen Bundesamt (vgl. zuletzt BewHiStat 2011, Tab. 4; Justiz auf einen Blick 2008, S. 31) als auch in Teilen der Literatur wird als Indikator des Erfolgs der Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht auf die so berechnete Bewährungsquote verwiesen (Kawamura-Reindl 2018, S. 453; Schöch 2003, S. 216). Nach Dölling et al. (2015, S. 57) werden die Fälle der Einbeziehung in ein neues Urteil „üblicherweise ... nicht in die Berechnung ... aufgenommen.“ Die Begründung, es handle sich zwar um einen Rückfall, es komme jedoch häufig wieder zu einer erneuten Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, wechselt dann freilich den „Erfolgsbegriff“ „Rückfall“ aus gegen „Rückfall, der nicht zu einer Verurteilung zu unbedingter Freiheits-/Jugendstrafe“ führt.

Schaubild 26: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
				insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1963	8.267	4.714	57,0	3.553	43,0	2.760	33,4	793	9,6
1965	8.415	4.936	58,7	3.479	41,3	2.327	27,7	1.152	13,7
1970	9.093	4.823	53,0	4.270	47,0	3.080	33,9	1.190	13,1
1975	12.545	7.326	58,4	5.219	41,6	4.084	32,6	1.135	9,0
1980	15.505	9.889	63,8	5.616	36,2	4.892	31,6	724	4,7
1985	17.228	12.321	71,5	4.907	28,5	4.393	25,5	514	3,0
1990	13.109	9.793	74,7	3.316	25,3	2.902	22,1	414	3,2
1995	10.685	8.071	75,5	2.614	24,5	2.239	21,0	375	3,5
2000	12.158	9.167	75,4	2.991	24,6	2.341	19,3	650	5,3
2005	12.780	9.835	77,0	2.945	23,0	2.008	15,7	937	7,3
2010	11.841	9.059	76,5	2.782	23,5	1.548	13,1	1.234	10,4
2015	9.283	7.209	77,7	2.074	22,3	1.047	11,3	1.027	11,1
2020	6.044	4.723	78,1	1.321	21,9	615	10,2	706	11,7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.3.2 „Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe

Straferlass ist immer noch der häufigste Grund für die Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 27**). Hierauf entfielen 2020 51 % aller durch Bewährung beendeten Unterstellungen. Zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen hat der „Ablauf der Unterstellungszeit“ mit einem Anteil von derzeit 28 %. An Bedeutung gewonnen hat auch die „Tilgung des Schuldspruchs“, auf die derzeit 17 % der Bewährungsfälle entfallen.

Schaubild 27 zeigt, dass in den letzten Jahrzehnten immer mehr Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aus anderen Gründen als durch Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendet worden sind. Werden diese Gründe bei Berechnung von Bewährungsquoten nicht berücksichtigt, erfolgt offenkundig eine Überschätzung der Bewährungsquote. Denn neben dem Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) können auch die weiteren Beendigungsgründe als Misserfolg gewertet werden, nämlich die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG.¹¹⁰

Um einen „Misserfolg“ handelt es sich sowohl bei der Verhängung der Jugendstrafe nach einer ausgesetzten Verhängung (§ 30 Abs. 1 JGG) als auch bei der Verhängung der Jugendstrafe nach Vorbewährung (§ 61b JGG). Nicht eindeutig entscheidbar ist diese Frage nur bei der Einbeziehung in ein neues Urteil, weil nicht erfasst wird, ob wegen einer vor oder einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat einbezogen wird. Vermutet wird, es handle sich „zu großen Teilen um spätere, während der Bewährungszeit begangene Straftaten.“¹¹¹ Über die entscheidungsrelevante Frage hinaus, ob die einbezogene zeitlich vor oder nach der einbeziehenden Straftat verübt wurde, hält die Bundesregierung in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht noch weitere Informationen für wünschenswert: „Um den Grad des »Versagens« genauer einschätzen und bewerten zu können, wäre die nicht zugängliche Information interessant, ob die Gerichte in den neuen Urteilen gleich hohe oder höhere Strafen verhängten, und vor allem, ob sie diese Strafen dann noch einmal zur Bewährung aussetzten.“¹¹²

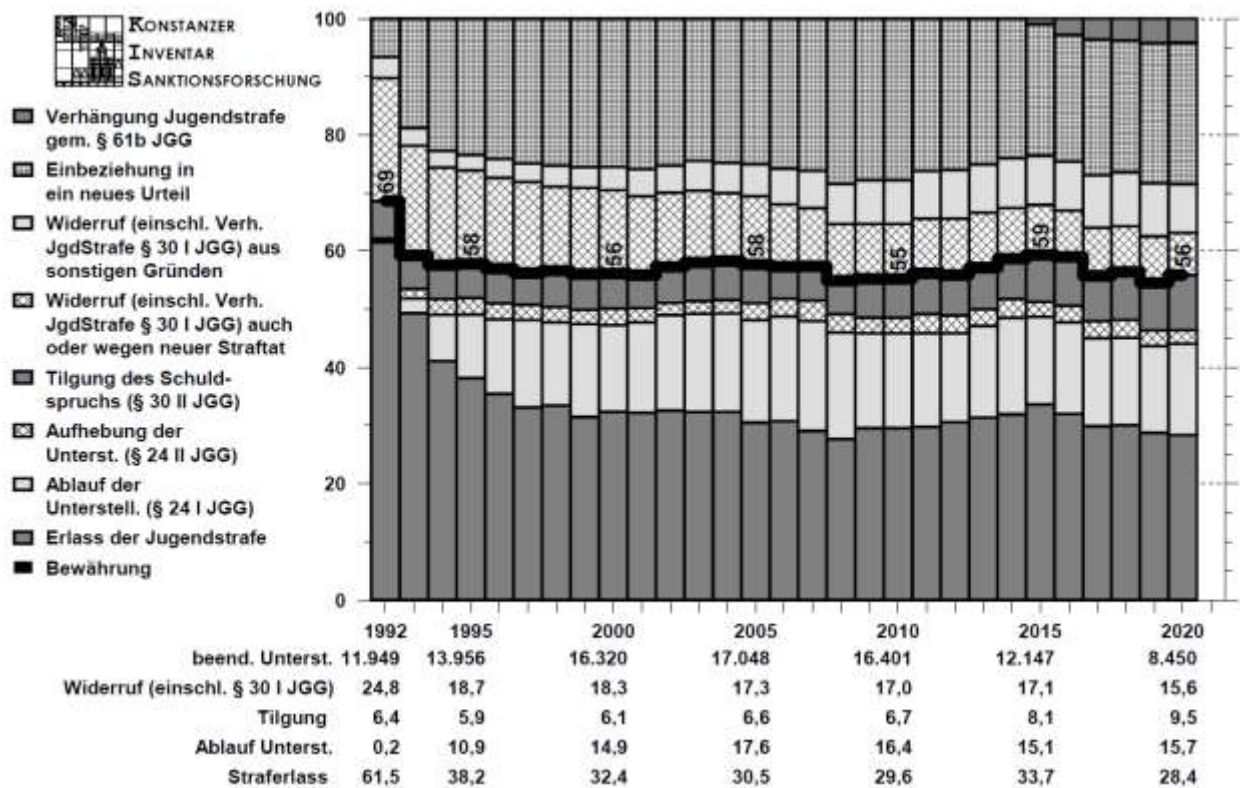
Bezogen auf alle beendeten Unterstellungen kann deshalb nur in Fällen der Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG), des Straferlasses sowie der Aufhebung bzw. Ablauf der Unterstellungszeit von einem „eindeutigen“ Erfolg gesprochen werden. Sowohl bei Widerruf als auch bei Entscheidungen gem. §§ 30 I, 61b JGG liegt ein Misserfolg vor. Im Sinne einer konservativen Schätzung des Erfolgs werden die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen den Misserfolgen zugerechnet werden müssen. Daraus ergibt sich eine Erfolgsquote von derzeit 55,9 % (**Schaubild 27**).

110 Einige Statistische Landesämter berechnen deshalb, im Unterschied zum StatBA (vgl. Anm. 109), die Bewährungsquote der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht durch Bezugnahme auf alle Beendigungsgründe, ausgenommen Vorbewährung § 61b JGG (vgl. Statistische Berichte Baden-Württemberg vom 24.06.2020, Nr. 3252 19001, Tabelle 3; Bayerisches Landesamt für Statistik: Bewährungshilfestatistik in Bayern 2019, S. 13, Übersicht 3).

111 Weigelt 2009, S. 39.

112 2. PSB, S. 604.

chaubild 27: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 27:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 30 I JGG)	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen			
1992	11.949	7.351	25	59	766	2.425	392	787	144	0
1995	13.956	5.328	1.527	394	822	2.180	355	3.271	79	0
2000	16.320	5.287	2.426	466	988	2.185	620	4.162	186	0
2005	17.048	5.205	3.007	492	1.131	1.910	888	4.268	147	0
2010	16.401	4.847	2.682	433	1.097	1.460	1.102	4.560	220	0
2015	12.147	4.090	1.830	306	983	1.007	975	2.749	92	115
2020	8.450	2.397	1.328	198	800	567	668	2.057	86	349
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt										
1992	100	61,5	0,2	0,5	6,4	20,3	3,3	6,6	1,2	0,0
1995	100	38,2	10,9	2,8	5,9	15,6	2,5	23,4	0,6	0,0
2000	100	32,4	14,9	2,9	6,1	13,4	3,8	25,5	1,1	0,0
2005	100	30,5	17,6	2,9	6,6	11,2	5,2	25,0	0,9	0,0
2010	100	29,6	16,4	2,6	6,7	8,9	6,7	27,8	1,3	0,0
2015	100	33,7	15,1	2,5	8,1	8,3	8,0	22,6	0,8	0,9
2020	100	28,4	15,7	2,3	9,5	6,7	7,9	24,3	1,0	4,1

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.3.3 Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht

Erneut kann mit den Legalbewährungsuntersuchungen die Erkenntnislücke der BewHiStat hinsichtlich der Relation von Widerruf und Legalbewährung geschlossen werden (**Tabelle 8**). Im Schnitt belief sich die Legalbewährungsquote – also ohne die Kategorie „Widerruf, aber keine Folgeentscheidung“ - bei den ausgesetzten Jugendstrafen auf 37 %, bei Strafrestaussetzungen auf 33 %. Isolierte Widerrufe sind selten. Bei einer Folgeentscheidung kam es bei Strafaussetzungen in 15 %, bei Strafrestaussetzungen in 28, % zu einem Widerruf.

Tabelle 8: Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung					
		Strafaussetzung		Strafrestauesetzung		Gesamt	
		N	Reihen- %	N	Reihen- %	N	Reihen- %
2004	insgesamt	11.854	76 %	3.764	24 %	15.618	100 %
2007		10.371	74 %	3.553	26 %	13.924	100 %
2010		8.226	71 %	3.346	29 %	11.572	100 %
2013		6.229	68 %	2.897	32 %	9.126	100 %
		N	Spalten- %	N	Spalten- %	N	Spalten- %
Ø 2004-20t3		36.680	73,0 %	13.560	27,0 %	50.240	100 %
2004	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	4.089	34 %	1.102	29 %	5.191	33 %
2007		3.476	34 %	1.002	28 %	4.478	32 %
2010		2.810	34 %	1.004	30 %	3.814	33 %
2013		2.402	39 %	993	34 %	3.395	37 %
Ø 2004-20t3		12.777	34,8 %	4.101	30,2 %	16.878	33,6 %
2004	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	257	2 %	87	2 %	344	2 %
2007		244	2 %	82	2 %	326	2 %
2010		169	2 %	77	2 %	246	2 %
2013		221	4 %	106	4 %	327	4 %
Ø 2004-20t3		891	2,4 %	352	2,6 %	1.243	2,5 %
2004	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	6.440	54 %	1.848	49 %	8.288	53 %
2007		5.743	55 %	1.820	51 %	7.563	54 %
2010		4.407	54 %	1.610	48 %	6.017	52 %
2013		2.913	47 %	1.231	42 %	4.144	45 %
Ø 2004-20t3		19.503	53,2 %	6.509	48,0 %	26.012	51,8 %
2004	Widerruf und Folgeentscheidung	1.068	9 %	727	19 %	1.795	11 %
2007		908	9 %	649	18 %	1.557	11 %
2010		840	10 %	655	20 %	1.495	13 %
2013		693	11 %	567	20 %	1.260	14 %
Ø 2004-20t3		3.509	9,6 %	2.598	19,2 %	6.107	12,2 %

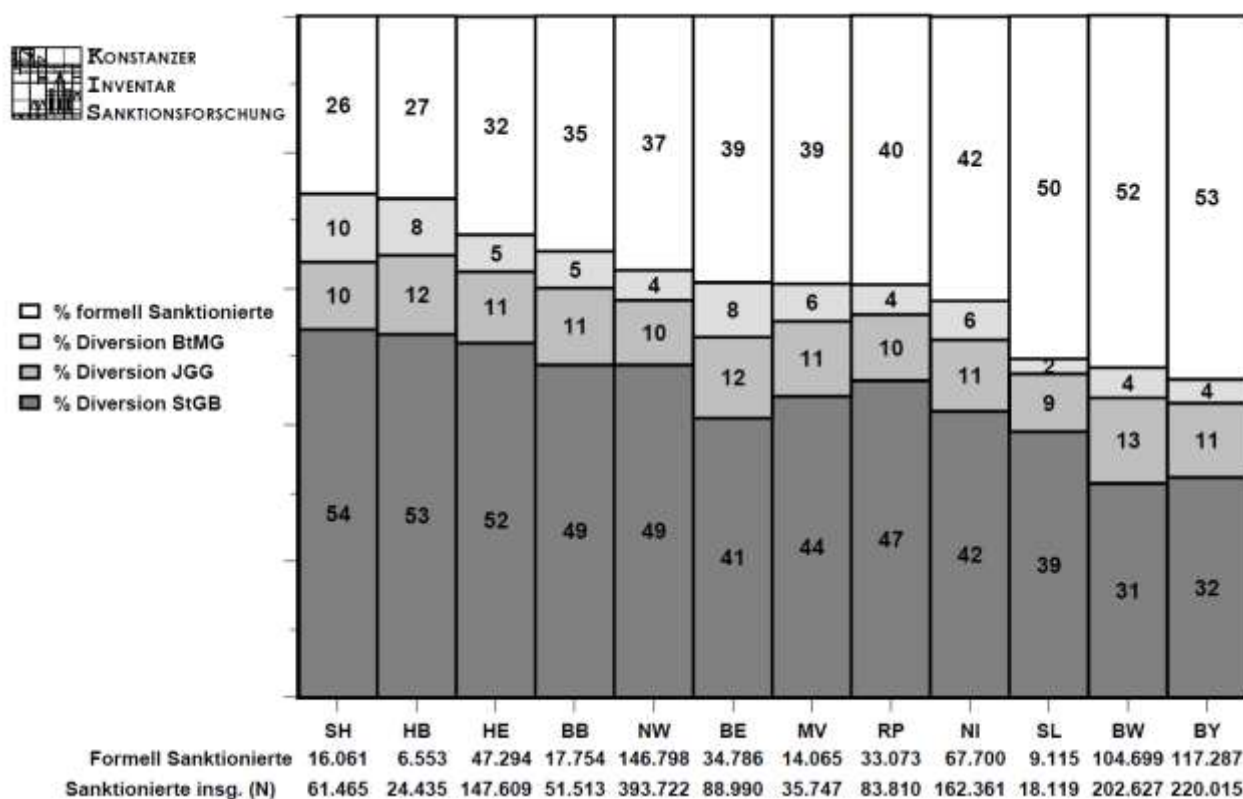
Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

IV. Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe in den Bundesländern mit Bewährunghilfestatistik

1. Bewährungshilfeunterstellungen in Abhängigkeit von informeller und formeller Sanktionierungspraxis

Zwischen den Ländern (und zwischen den Gerichtsbezirken bzw. den Entscheidern) bestehen Unterschiede in der Sanktionierungspraxis. In den eine Bewährunghilfestatistik führenden Ländern reichte 2020 die Bandbreite der nur „informell“ Sanktionierten von 74 % bis 47 %. Die Höhe der Diversionsrate beeinflusst wegen der damit verbundenen Ausfilterung leichter und mittelschwerer Fälle die Verurteiltenstruktur und damit letztlich die Struktur, die eher zu einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe führt.

Schaubild 28: Straftaten insgesamt. Informell und formell Sanktionierte nach Ländern 2020



Hinweis zu den Daten:

informell Sanktionierte StGB: Entscheidungen der StA oder des Gerichts gem. §§ 153, 153a, 153b StPO

informell Sanktionierte JGG: Entscheidungen der StA oder des Gerichts gem. §§ 45, 47 JGG

informell Sanktionierte BtMG: Entscheidungen der StA oder des Gerichts gem. §§ 31a, 37 BtMG

formell Sanktionierte insgesamt: Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG

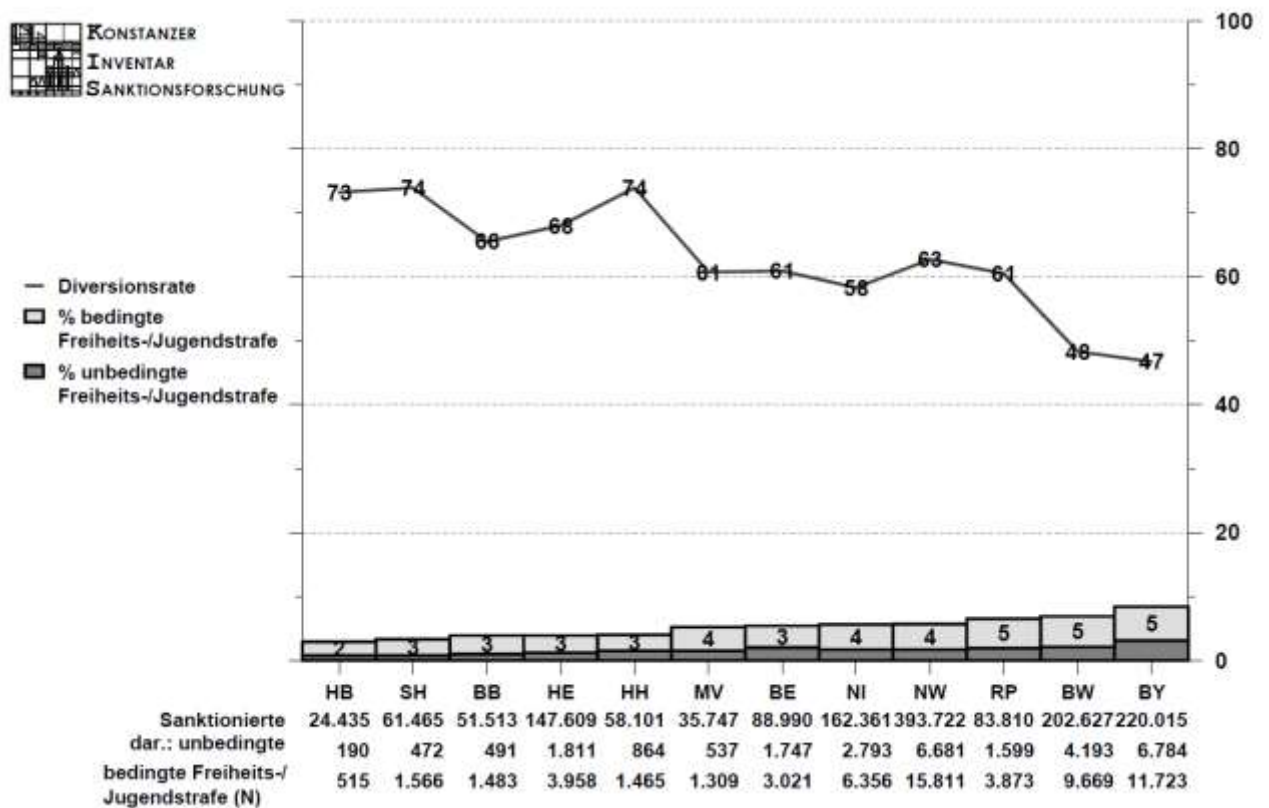
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 28:

	Sanktionierte – absolute Zahlen					Sanktionierte, relative Zahlen, bezogen auf insgesamt			
	formell u. informell Sanktionierte insg.	informell StGB	informell JGG	informell BtMG)	formell Sanktionierte	informell StGB	informell JGG	informell BtMG)	formell Sanktionierte
BW	202.627	63.622	25.430	8.876	104.699	31,4	12,6	4,4	51,7
BY	220.015	71.045	24.016	7.667	117.287	32,3	10,9	3,5	53,3
BE	88.990	36.461	10.590	7.153	34.786	41,0	11,9	8,0	39,1
BB	51.513	25.149	5.820	2.790	17.754	48,8	11,3	5,4	34,5
HB	24.435	13.014	2.831	2.037	6.553	53,3	11,6	8,3	26,8
HE	147.609	76.800	15.494	8.021	47.294	52,0	10,5	5,4	32,0
MV	35.747	15.800	3.933	1.949	14.065	44,2	11,0	5,5	39,3
NI	162.361	68.249	17.109	9.303	67.700	42,0	10,5	5,7	41,7
NW	393.722	192.270	37.378	17.276	146.798	48,8	9,5	4,4	37,3
RP	83.810	38.935	8.104	3.698	33.073	46,5	9,7	4,4	39,5
SL	18.119	7.074	1.536	394	9.115	39,0	8,5	2,2	50,3
SH	61.465	33.191	6.062	6.151	16.061	54,0	9,9	10,0	26,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Bestünde eine regional gleichförmige Sanktionierungspraxis der Gerichte, dann müsste die Wahrscheinlichkeit sowohl der Verhängung von Freiheits- oder Jugendstrafen als der jeweiligen Aussetzungswahrscheinlichkeit die Diversionspraxis widerspiegeln. Der Anteil der Freiheits- oder Jugendstrafen müssten umso höher sein, je höher die Diversionsrate ist, weil die Verurteiltenstruktur zu schwereren Fällen hin verschoben ist. Dieser Zusammenhang besteht indes nicht (**Schaubild 29**). Die Größenordnung der Unterschiede in der Diversionsrate dürfte durch Unterschiede in der regionalen Tat- und Täterstruktur kaum erklärbar sein. Diese Frage kann freilich hier offen bleiben – entscheidend ist die Einsicht, dass es sich bei der Gruppe der zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten um eine in hohem Maße regional ausgefilterte Gruppe handelt.

Schaubild 29: Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt



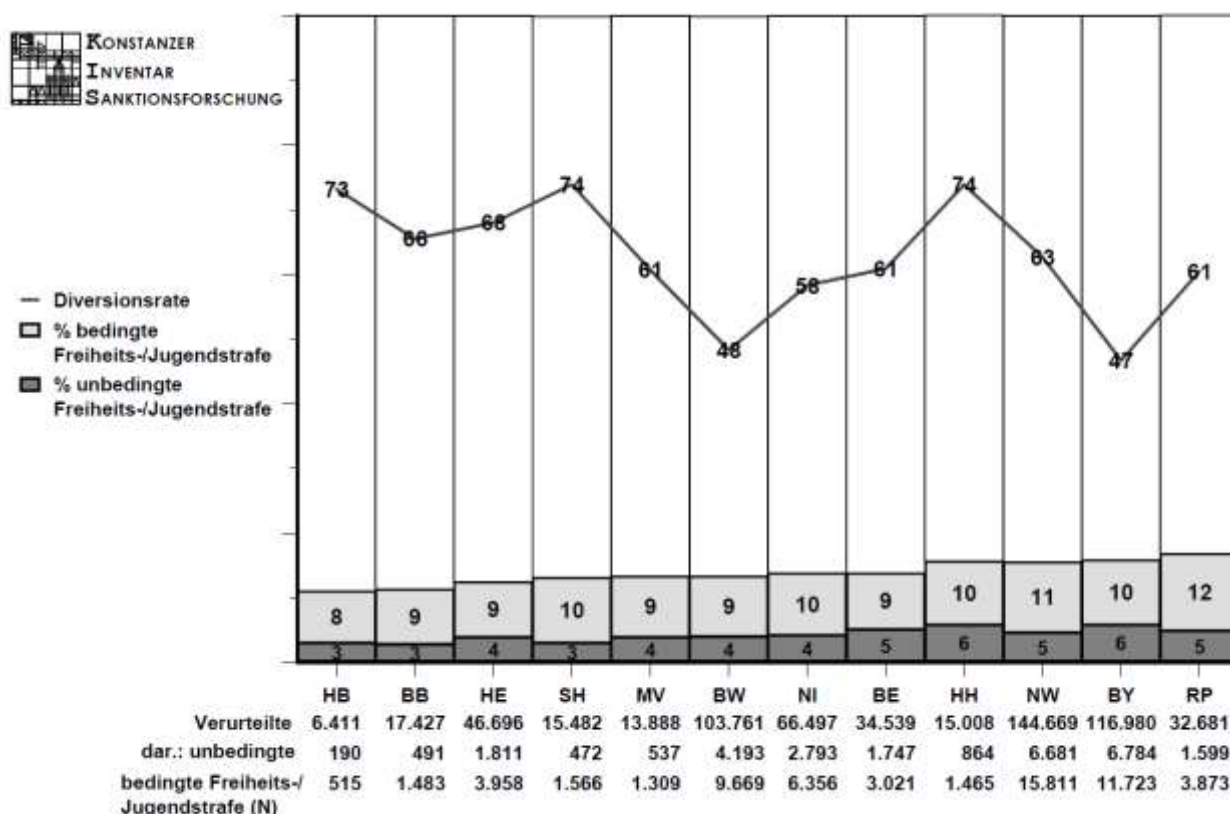
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 31:

	Sanktio- nierte insg.	Freiheits- oder Jugendstrafe						Diversions rate
		insgesamt	unbedingt	bedingt	insgesamt	unbedingt	bedingt	
		absolute Zahle			%, bezogen auf Verurteilte			
BW	202.627	13.862	4.193	9.669	6,8	2,1	4,8	48,3
BY	220.015	18.507	6.784	11.723	8,4	3,1	5,3	46,7
BE	88.990	4.768	1.747	3.021	5,4	2,0	3,4	60,9
BB	51.513	1.974	491	1.483	3,8	1,0	2,9	65,5
HB	24.435	705	190	515	2,9	0,8	2,1	73,2
HE	147.609	5.769	1.811	3.958	3,9	1,2	2,7	68,0
MV	35.747	1.846	537	1.309	5,2	1,5	3,7	60,7
NI	162.361	9.149	2.793	6.356	5,6	1,7	3,9	58,3
NW	393.722	22.492	6.681	15.811	5,7	1,7	4,0	62,7
RP	83.810	5.472	1.599	3.873	6,5	1,9	4,6	60,5
SL	18.119	1.985	580	1.405	11,0	3,2	7,8	49,7
SH	61.465	2.038	472	1.566	3,3	0,8	2,5	73,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Dass und wie sehr regional unterschiedlich ausgefiltert wird, zeigt sich selbst bei Beschränkung auf die Verurteilten (**Schaubild 30**) und auf die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten (**Schaubild 31**). Die insgesamt hohe durchschnittliche Quote von Strafaussetzungen von 68,5 % in den hier berücksichtigten Ländern (**Schaubild 31**) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur rd. 10,0 % aller Urteile auf bedingte Freiheits- und Jugendstrafen (**Schaubild 30**) lauteten, bezogen auf Sanktionierte – also einschließlich der durch Diversion erledigten Verfahren – waren es sogar nur 4,1 % (**Schaubild 29**).

Schaubild 30: Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt

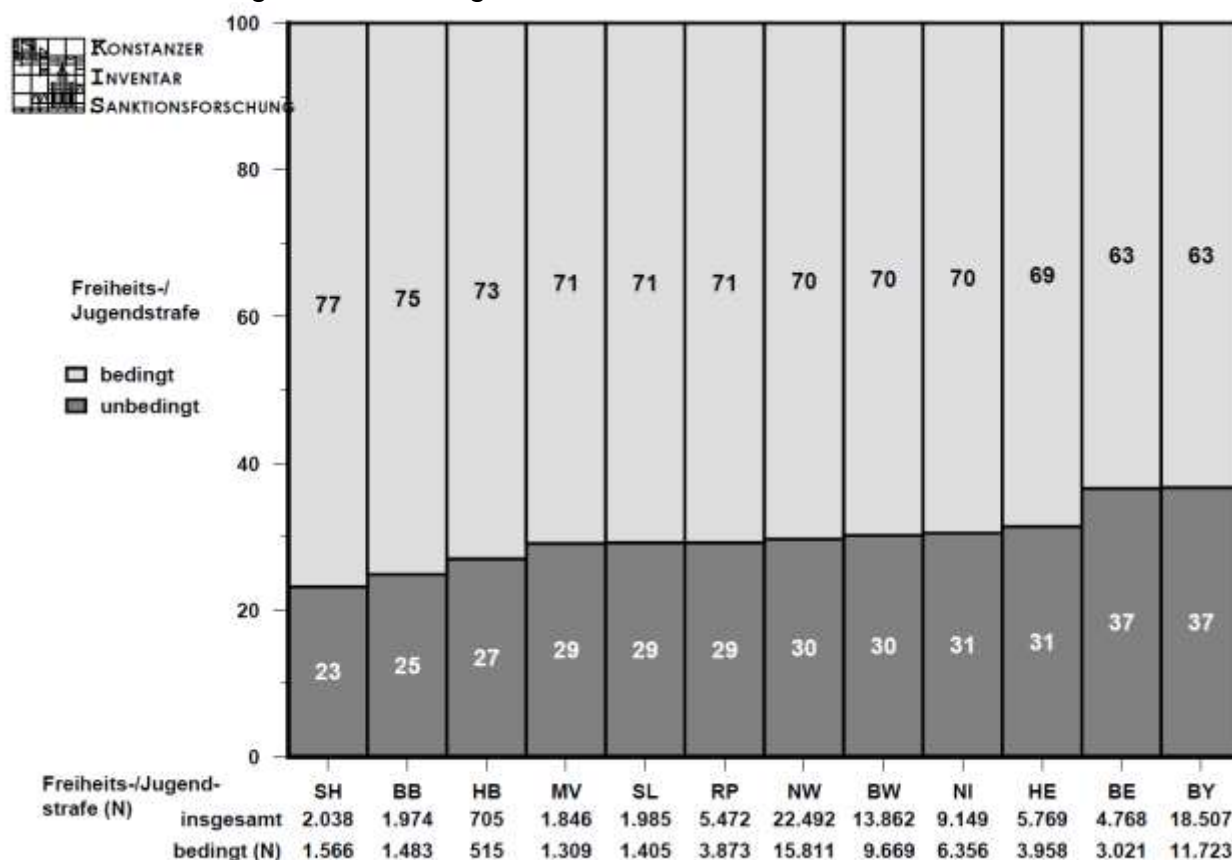


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 30:

	Verurteilte insgesamt	Freiheits- oder Jugendstrafe						Diversions rate
		insgesamt	unbedingt	bedingt	insgesamt	unbedingt	bedingt	
		absolute Zahle			%, bezogen auf Verurteilte			
BW	103.761	13.862	4.193	9.669	13,4	4,0	9,3	48,3
BY	116.980	18.507	6.784	11.723	15,8	5,8	10,0	46,7
BE	34.539	4.768	1.747	3.021	13,8	5,1	8,7	60,9
BB	17.427	1.974	491	1.483	11,3	2,8	8,5	65,5
HB	6.411	705	190	515	11,0	3,0	8,0	73,2
HE	46.696	5.769	1.811	3.958	12,4	3,9	8,5	68,0
MV	13.888	1.846	537	1.309	13,3	3,9	9,4	60,7
NI	66.497	9.149	2.793	6.356	13,8	4,2	9,6	58,3
NW	144.669	22.492	6.681	15.811	15,5	4,6	10,9	62,7
RP	32.681	5.472	1.599	3.873	16,7	4,9	11,9	60,5
SL	8.937	1.985	580	1.405	22,2	6,5	15,7	49,7
SH	15.482	2.038	472	1.566	13,2	3,0	10,1	73,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 31: Straftaten insgesamt. Unbedingte und bedingte Freiheits- und Jugendstrafen nach Ländern 2020, Anteile bezogen auf Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 31:

	Freiheits- oder Jugendstrafe				
	absolute Zahlen			%, bezogen auf insgesamt	
	insgesamt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt
BW	13.862	4.193	9.669	30,2	69,8
BY	18.507	6.784	11.723	36,7	63,3
BE	4.768	1.747	3.021	36,6	63,4
BB	1.974	491	1.483	24,9	75,1
HB	705	190	515	27,0	73,0
HE	5.769	1.811	3.958	31,4	68,6
MV	1.846	537	1.309	29,1	70,9
NI	9.149	2.793	6.356	30,5	69,5
NW	22.492	6.681	15.811	29,7	70,3
RP	5.472	1.599	3.873	29,2	70,8
SL	1.985	580	1.405	29,2	70,8
SH	2.038	472	1.566	23,2	76,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (eigene Berechnungen)

Diese regional unterschiedliche Intensität der Ausfilterung der (potenziellen) Klientel von Bewährungshilfe führt zu einer Vielzahl von Folgefragen. Hiervon sollen im Folgenden nur einige aufgegriffen werden, nämlich nach der daraus resultierenden Dichte von „Hilfe und

Kontrolle“, nach der Relation von obligatorischer zu fakultativer Unterstellung unter Bewährungshilfe sowie nach dem Einfluss auf den „Erfolg“ von Bewährungshilfe, insbesondere nach Unterschieden in den Beendigungsgründen. In einem ersten Abschnitt wird in einem regionalen Querschnittsvergleich die Bandbreite der (Nicht-)Übereinstimmung geprüft. Dieser Querschnitt zeigt – erwartungsgemäß – erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Diesen soll sodann in einem zweiten Abschnitt nachgegangen werden, um zu prüfen, ob es sich um singuläre Ereignisse oder um stabile regionale Kontroll- und Erledigungsstile handelt. Hierzu werden die Längsschnittdaten der Länder für den Zeitraum 1992 bis 2020 dargestellt. Mit 1992 zu beginnen ist deshalb geboten, weil 1992 das Tabellenprogramm der BewHiStat geändert und erweitert worden ist.

2. Ergebnisse der Bewährunghilfestatistik der Länder im Vergleich – Berichtsjahr 2020

2.1. Dichte von „Hilfe und Kontrolle“

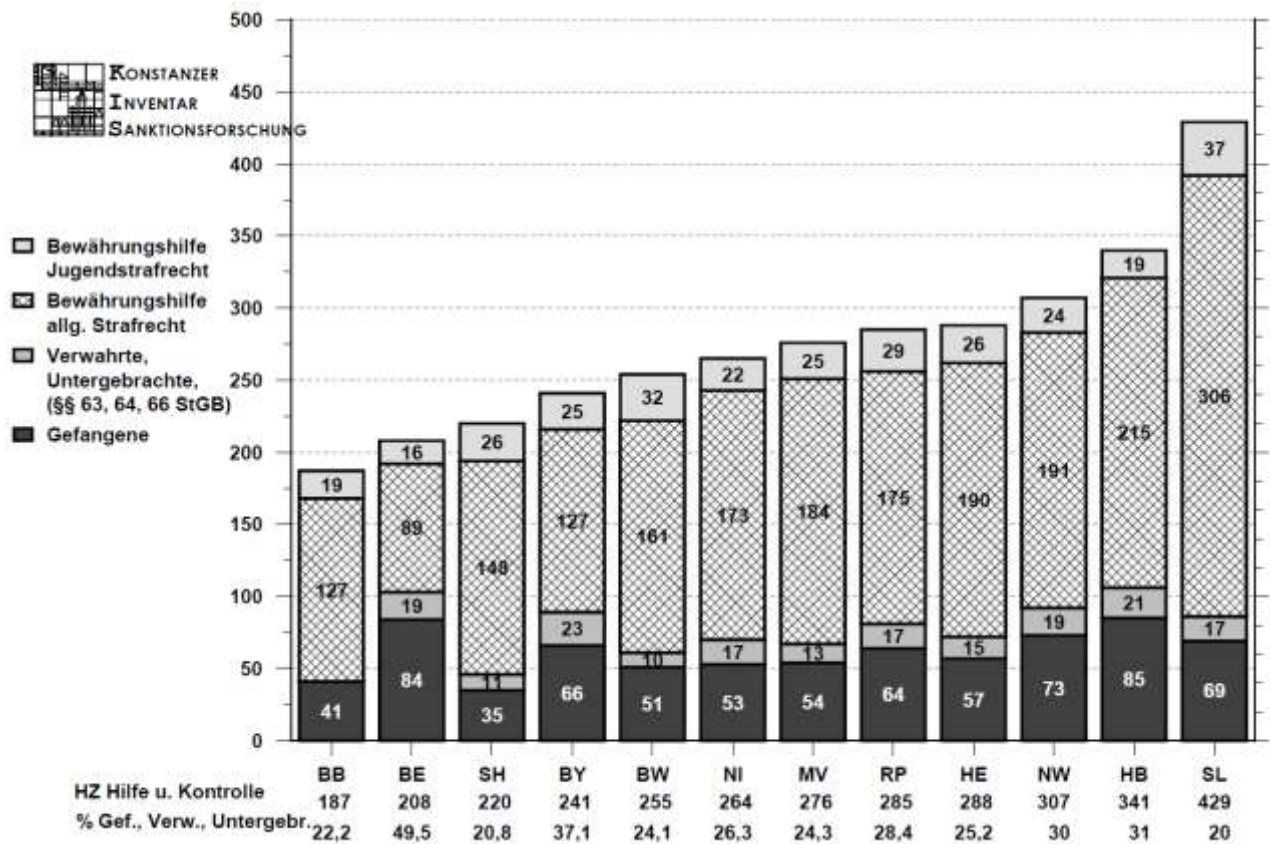
Indikatoren für „Hilfe und Kontrolle“ sind im gegenwärtigen System formeller Sozialkontrolle einerseits die mit Kontrolle flankierte Hilfe durch Unterstellungen unter Bewährungshilfe, andererseits die Kontrolle durch körperliche Ingewahrsamnahme als Gefangener, als Sicherungsverwahrter (§ 66 StGB) oder aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. §§ 63, 64 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachter. Ein Vergleich setzt sowohl vergleichbare Einheiten als auch eine vergleichbare Bezugsgröße voraus. Die Bewährungshilfe misst Unterstellungen, die Stichtagszahlen der Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten beziehen sich hingegen auf Personen. Deshalb wurden die Zahlen der nach JGG oder StGB bestehenden Unterstellungszahlen entsprechend der Relation Unterstellungen . unterstellte Personen (insgesamt)¹¹³ gekürzt, um Näherungswerte für Personen zu erhalten. Als derzeit relativ beste Bezugsgröße für den Vergleich bietet sich, trotz bestehender Ungenauigkeiten,¹¹⁴ die Bezugnahme auf die strafmündige Wohnbevölkerung an.

Die auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung berechnete HZ zeigt, dass „Hilfe und Kontrolle“ ungleich dicht sind (**Schaubild 32**). In Brandenburg kommen auf 100.000 187 Personen, die unter „Hilfe und Kontrolle“ stehen, im Saarland sind es mit 429 mehr als doppelt so viel. Die Unterschiede bestehen in allen Bereichen. Bei Gefangenen reicht die Bandbreite von 35 (SH) bis 85 (HB), bei Verwahrten bzw. Untergebrachten von 10 (BW) bis 23 (BY), bei Bewährungshilfe von 105 (BE) bis 343 (SL), und hier wiederum von 16 (BE) bis 37 (SL) bei den nach JGG bestehenden Unterstellungen bzw. von 89 (BE) bis 306 (SL) bei den nach StGB unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen. Auf Gefangene/Verwahrte/Untergebrachte entfallen im Schnitt nur 30 %; BY und BE sind hierbei Ausnahmen. Die Unterschiede resultieren vor allem aus der HZ der nach StGB unterstellten Personen.

113 2020 entfielen in den die BewHiStat führenden Ländern auf 120.558 Personen insgesamt 147.766 Unterstellungen. Die Relationen sind in den Ländern jeweils leicht abzuweichen.

114 Ungenauigkeiten resultieren vor allem aus dem regional vermutlich unterschiedlich großen Teil der nicht in der (gemeldeten) Wohnbevölkerung erfassten Personen.

Schaubild 32: Dichte von „Hilfe und Kontrolle“. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Länder 2020



Hinweis zu den Daten:

Gefangene/Verwahrte: Stichtagsdaten 31.03.

Maßregelvollzug: Stichtagsdaten 31.03. Ergebnisse für 2020 aus 2019. BB ohne Daten zu §§ 63, 64 StGB.

Bewährungshilfe: Stichtagsdaten 31.12. Die nach JGG oder StGB bestehenden Unterstellungen wurden entsprechend der Relation Unterstellungen . unerstellte Personen (insgesamt) gekürzt, um angenähert Personendaten zu erhalten.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 32:

	der Bewährungshilfe unterstellte Personen			Gefangene	Maßregelvollzug	Strafm. Wohnbevölkerung
	insg.	nach allg. StrafR	nach JugendStrafR			
BW	18.652	15.554	3.098	4.928	988	9.645.558
BY	17.383	14.498	2.885	7.593	2.640	11.441.069
BE	3.338	2.820	518	2.669	598	3.179.202
BB	3.217	2.804	413	910	10	2.208.632
HB	1.395	1.279	116	503	124	593.767
HE	11.785	10.374	1.411	3.138	834	5.467.647
MV	2.957	2.610	347	767	184	1.415.404
NI	13.564	12.039	1.525	3.683	1.161	6.970.729
NW	33.553	29.769	3.784	11.382	3.026	15.619.617
RP	7.288	6.258	1.030	2.300	594	3.578.427
SL	3.000	2.674	326	604	147	874.652
SH	4.426	3.773	653	880	284	2.541.987
	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung)					
	insg.	nach allg. StrafR	nach JugendStrafR	Gefangene	Maßregelvollzug	Hilfe u. Kontrolle insg.
BW	193	161	32	51	10	255
BY	152	127	25	66	23	241
BE	105	89	16	84	19	208
BB	146	127	19	41	0	187
HB	235	215	19	85	21	341
HE	216	190	26	57	15	288
MV	209	184	25	54	13	276
NI	195	173	22	53	17	264
NW	215	191	24	73	19	307
RP	204	175	29	64	17	285
SL	343	306	37	69	17	429
SH	174	148	26	35	11	220

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen), Bevölkerungsstatistik

Diese Unterschiede sind Folge einer regional unterschiedlichen Sanktionierungspraxis. Der Ländervergleich (**Tabelle 9**) zeigt, dass z.B. 2020 die Bandbreite der insgesamt verhängten Freiheits- und Jugendstrafen – gemessen in Anteilen an Verurteilten – von 11,0 % bis 22,2 % reichte, bei bedingt verhängten Strafen von 8,0 % bis 15,7 %. Das Saarland wies jeweils die höchsten Anteile auf. Etwaige Besonderheiten der Tat- oder Täterstruktur vermögen dies nicht zu erklären. Denn auch die Deliktgruppenanalyse bestätigt dieses Bild. Diese unterschiedlichen Kontrollstrukturen zeigen sich auch in früheren Jahren, sind also keine Besonderheit des Jahres 2020.

Tabelle 9: Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe im Ländervergleich - 2020

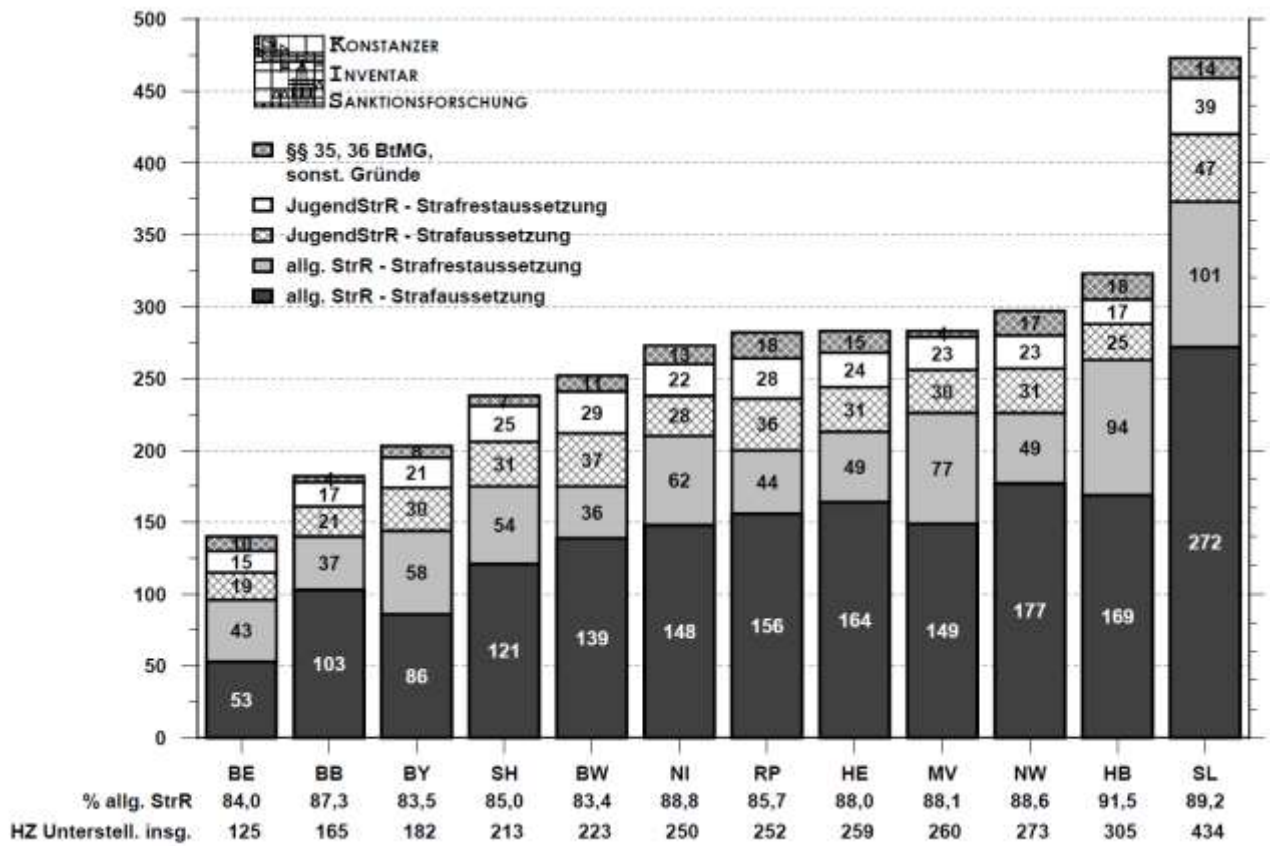
Straftaten insgesamt							
	Verurteilte insgesamt	Freiheits-/Jugendstrafe					
		absolute Zahlen			In % Verurteilte		
		insgesamt	bedingt	unbedingt	insgesamt.	bedingt	unbedingt
HB	6.411	705	515	190,0	3,0	8,0	11,0
BB	17.427	1.974	1.483	491,0	2,8	8,5	11,3
HE	46.696	5.769	3.958	1811,0	3,9	8,5	12,4
SH	15.482	2.038	1.566	472,0	3,0	10,1	13,2
MV	13.888	1.846	1.309	537,0	3,9	9,4	13,3
BW	103.761	13.862	9.669	4193,0	4,0	9,3	13,4
NI	66.497	9.149	6.356	2793,0	4,2	9,6	13,8
BE	34.539	4.768	3.021	1747,0	5,1	8,7	13,8
NW	144.669	22.492	15.811	6681,0	4,6	10,9	15,5
BY	116.980	18.507	11.723	6784,0	5,8	10,0	15,8
RP	32.681	5.472	3.873	1599,0	4,9	11,9	16,7
SL	8.937	1.985	1.405	580,0	6,5	15,7	22,2
Diebstahl und Unterschlagung							
BB	2.349	309	209	100	4,3	8,9	13,2
HB	1.032	174	118	56	5,4	11,4	16,9
BW	14.508	2.679	1.486	1.193	8,2	10,2	18,5
HE	6.802	1.273	727	546	8,0	10,7	18,7
SH	2.693	505	333	172	6,4	12,4	18,8
MV	1.766	344	220	124	7,0	12,5	19,5
NI	10.181	2.183	1.250	933	9,2	12,3	21,4
RP	4.030	925	596	329	8,2	14,8	23,0
BE	6.804	1.602	814	788	11,6	12,0	23,5
BY	13.905	3.309	1.685	1.624	11,7	12,1	23,8
NW	22.303	5.537	3.245	2.292	10,3	14,5	24,8
SL	1.367	452	279	173	12,7	20,4	33,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (eigene Berechnungen)

2.2 Bestehende Unterstellungen unter Bewährungshilfe im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht

Die differenzierte Analyse der bestehenden Unterstellungen – nicht: Personen -. zeigt zum einen, dass die Anteile der Unterstellungen nach StGB in fast allen Ländern (HB ausgenommen) zwischen 80 % und 90 % betragen (**Schaubild 33**). Die Unterschiede resultieren vor allem aus hier bestehenden Divergenzen und hier wiederum im Bereich der Strafaussetzungen. Insgesamt gesehen reicht die Bandbreite der auf Strafaussetzungen beruhenden Unterstellungen von 54 % (BE) bis 76 % (BW), entsprechend zurückhaltend wird bei Strafrestaussetzungen verfahren. Der Anteil der diesen Kategorien nicht zuordenbaren Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG sowie aus sonstigen Gründen hält sich in Grenzen. Auf diese Unterstellungsgründe entfallen zwischen 1,4 % (MV) bis 8,1 % (BE).

Schaubild 33: Bestehende Unterstellungen nach dem Grund der Unterstellung. Am 31.12.2020 nach Ländern. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 33:

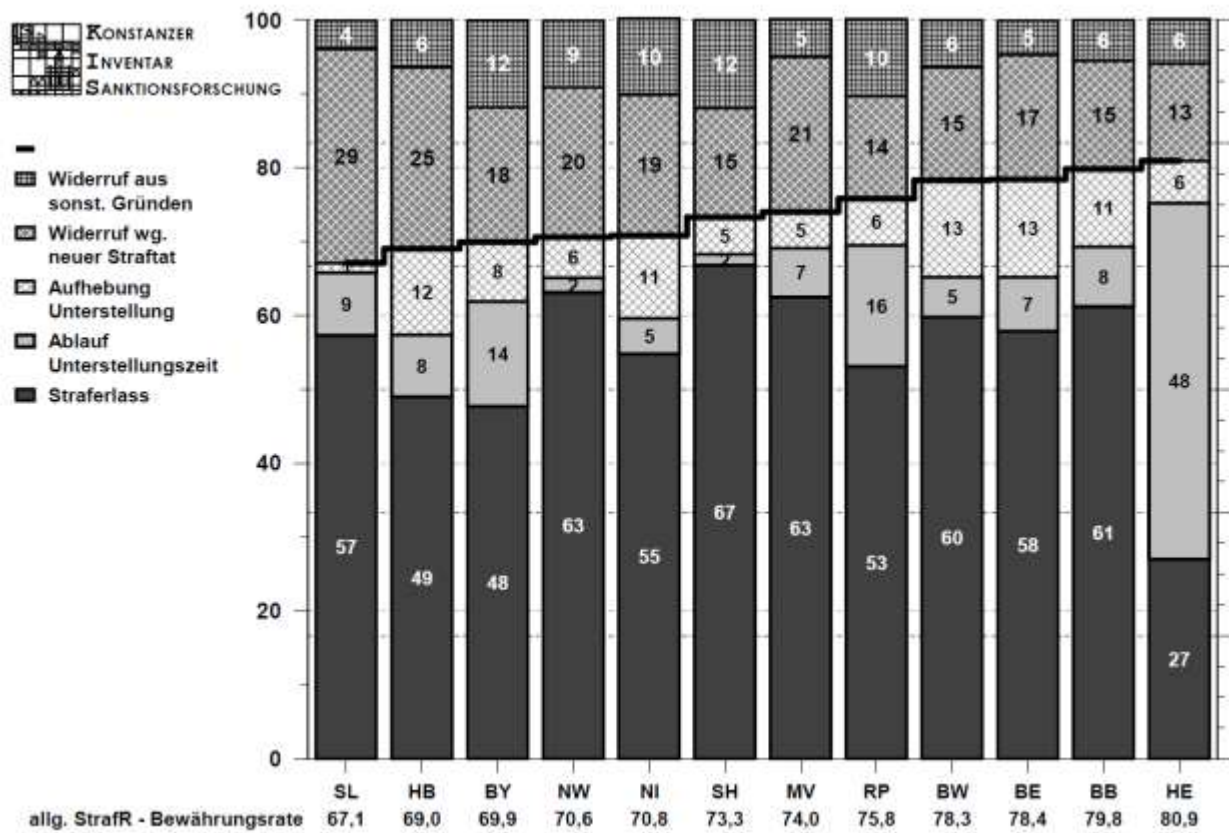
	Bestehende Unterstellungen unter Bewährungshilfe							
	insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonstige Gründe
		insgesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- auss.	insgesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- aus.	
BW	21.485	17.917	13.455	3.457	3.568	2.781	685	1.107
BY	20.809	17.355	9.890	6.632	3.454	2.373	968	946
BE	3.960	3.346	1.678	1.356	614	473	131	322
BB	3.649	3.181	2.274	820	468	380	81	94
HB	1.809	1.659	1.005	560	150	103	37	104
HE	14.149	12.455	8.980	2.700	1.694	1.298	350	821
MV	3.673	3.242	2.110	1.088	431	331	94	50
NI	17.420	15.462	10.306	4.311	1.958	1.513	352	938
NW	42.592	37.789	27.596	7.704	4.803	3.538	1.158	2.596
RP	9.016	7.742	5.577	1.591	1.274	1.016	193	639
SL	3.795	3.382	2.383	883	413	345	65	119
SH	5.409	4.611	3.072	1.372	798	628	149	188
	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung)							
BW	223	186	139	36	37	29	7	11
BY	182	152	86	58	30	21	8	8
BE	125	105	53	43	19	15	4	10
BB	165	144	103	37	21	17	4	4
HB	305	279	169	94	25	17	6	18
HE	259	228	164	49	31	24	6	15
MV	260	229	149	77	30	23	7	4
NI	250	222	148	62	28	22	5	13
NW	273	242	177	49	31	23	7	17
RP	252	216	156	44	36	28	5	18
SL	434	387	272	101	47	39	7	14
SH	213	181	121	54	31	25	6	7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen), Bevölkerungsstatistik

2.3 Beendigung der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungshilfe nach Beendigungsgründen

Insgesamt gesehen weisen die Beendigungsgründe der nach allgemeinem Strafrecht bestehenden Unterstellungen, keine allzu großen Unterschiede auf (**Schaubild 34**). Lediglich Hessen fällt durch große Abweichungen auf. Tendenziell weisen Länder, die überdurchschnittlich viel unterstellen, eher unterdurchschnittlich hohe Bewährungsraten auf.

Schaubild 34: Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent



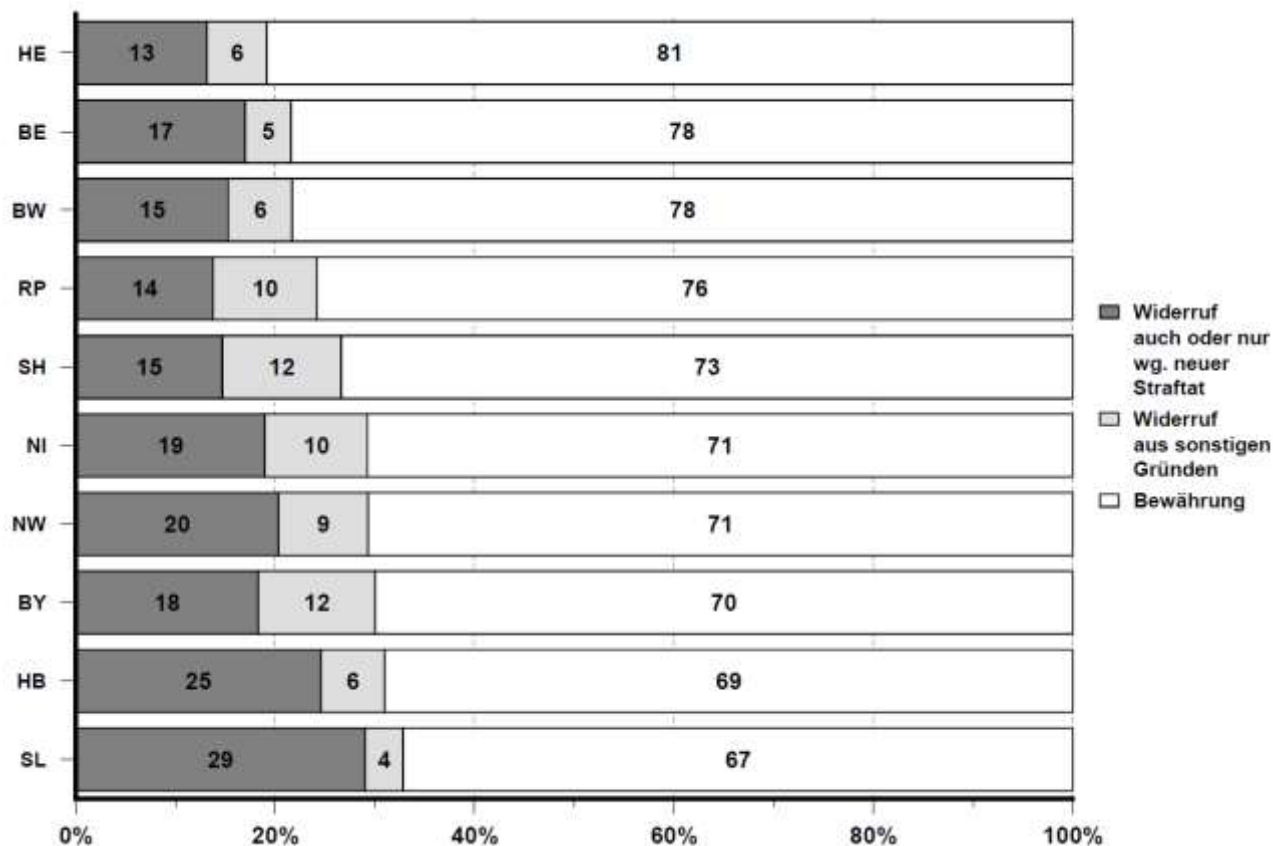
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 34:

	Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungshilfe							
	insgesamt	davon abgeschlossen durch						
		Bewährung				Widerruf		
		insgesamt	mit Straf- erlass	Ablauf der Unterstell.	Aufhebung der Unterstell.	insgesamt	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen
BW	4.958	3.883	2.965	268	650	1.075	758	317
BY	5.731	4.008	2.734	813	461	1.723	1.051	672
BE	913	716	529	67	120	197	155	42
BB	694	554	425	56	73	140	102	38
HB	500	345	245	42	58	155	123	32
HE	3.019	2.441	815	1.454	172	578	398	180
MV	928	687	580	61	46	241	194	47
NI	3.830	2.711	2.098	182	431	1.119	726	393
NW	12.339	8.717	7.789	249	679	3.622	2.506	1.116
RP	2.463	1.868	1.308	403	157	595	340	255
SL	703	472	403	60	9	231	204	27
SH	611	448	408	9	31	163	90	73
	Anteile, bezogen auf insgesamt							
BW	100	78,3	59,8	5,4	13,1	21,7	15,3	6,4
BY	100	69,9	47,7	14,2	8,0	30,1	18,3	11,7
BE	100	78,4	57,9	7,3	13,1	21,6	17,0	4,6
BB	100	79,8	61,2	8,1	10,5	20,2	14,7	5,5
HB	100	69,0	49,0	8,4	11,6	31,0	24,6	6,4
HE	100	80,9	27,0	48,2	5,7	19,1	13,2	6,0
MV	100	74,0	62,5	6,6	5,0	26,0	20,9	5,1
NI	100	70,8	54,8	4,8	11,3	29,2	19,0	10,3
NW	100	70,6	63,1	2,0	5,5	29,4	20,3	9,0
RP	100	75,8	53,1	16,4	6,4	24,2	13,8	10,4
SL	100	67,1	57,3	8,5	1,3	32,9	29,0	3,8
SH	100	73,3	66,8	1,5	5,1	26,7	14,7	11,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Bei den bestehenden regionalen Unterschieden in der Kontrollpraxis ist eine gewisse Varianz der Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten erwartbar (**Schaubild 35**). 2020 wies Hessen mit 19 % die geringste Widerrufsquote auf, das Saarland mit 33 % dagegen die höchste. Die größte Varianz weist freilich der Anteil der Widerrufe aus, die nicht wegen einer neuen Straftat, sondern wegen Auflagen- oder Weisungsverstößen erfolgen. Die Bandbreite der deshalb erfolgten Widerrufe reicht 2020 von 4 % (Saarland) bis zu 12 % (Bayern, Schleswig-Holstein). Diese regionalen Unterschiede belegen keinen unterschiedlichen Erfolg der Bewährungshilfe in den verschiedenen Ländern, sondern sind Indiz für unterschiedliche justizielle Erledigungsstrukturen.

Schaubild 35: Nach allgemeinem Strafrecht im Jahr 2020 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf.



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 35:

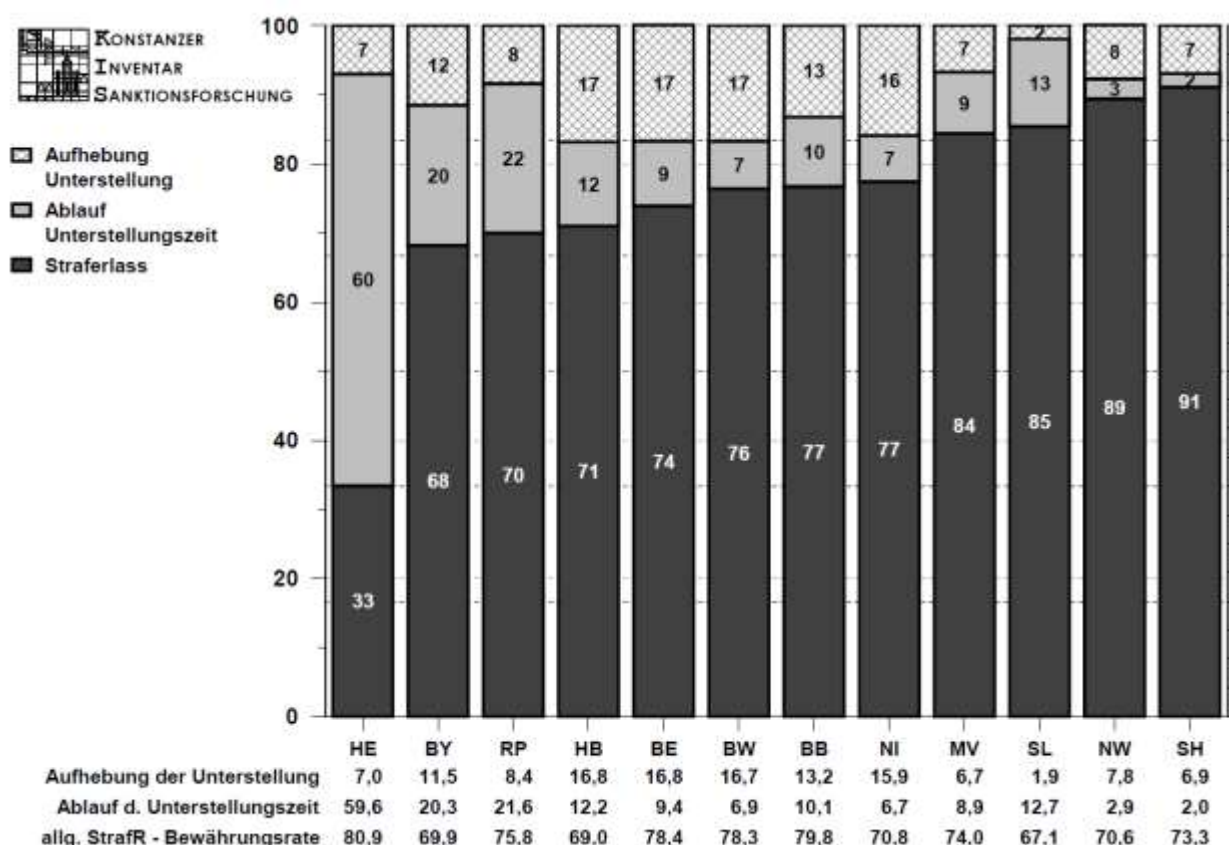
2020	beendet insg.	Bewährung		Widerruf					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
	insgesamt	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	4.958	3.883	78,3	1.075	21,7	758	15,3	317	6,4
BY	5.731	4.008	69,9	1.723	30,1	1.051	18,3	672	11,7
BE	913	716	78,4	197	21,6	155	17,0	42	4,6
HB	500	345	69,0	155	31,0	123	24,6	32	6,4
HE	3.019	2.441	80,9	578	19,1	398	13,2	180	6,0
NI	3.830	2.711	70,8	1.119	29,2	726	19,0	393	10,3
NW	12.339	8.717	70,6	3.622	29,4	2.506	20,3	1.116	9,0
RP	2.463	1.868	75,8	595	24,2	340	13,8	255	10,4
SL	703	472	67,1	231	32,9	204	29,0	27	3,8
SH	611	448	73,3	163	26,7	90	14,7	73	11,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Größere Abweichungen bestehen hinsichtlich der Beendigungsgründe, vor allem bei „Bewährung“ (**Schaubild 36**). Zwar dominieren Straferlasse, auf die im Schnitt 75% aller

Beendigungen aufgrund von „Bewährung“ entfallen. Auf die beiden sonstigen „Bewährungsgründe“, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung, entfallen in einigen Ländern aber nicht unerheblich große Anteile. Insbesondere Hessen verfolgt einen Sonderweg mit der Dominanz der Beendigung durch „Ablauf der Unterstellungszeit“.

Schaubild 36: Durch Bewährung beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent



Hinweis zu den Daten:

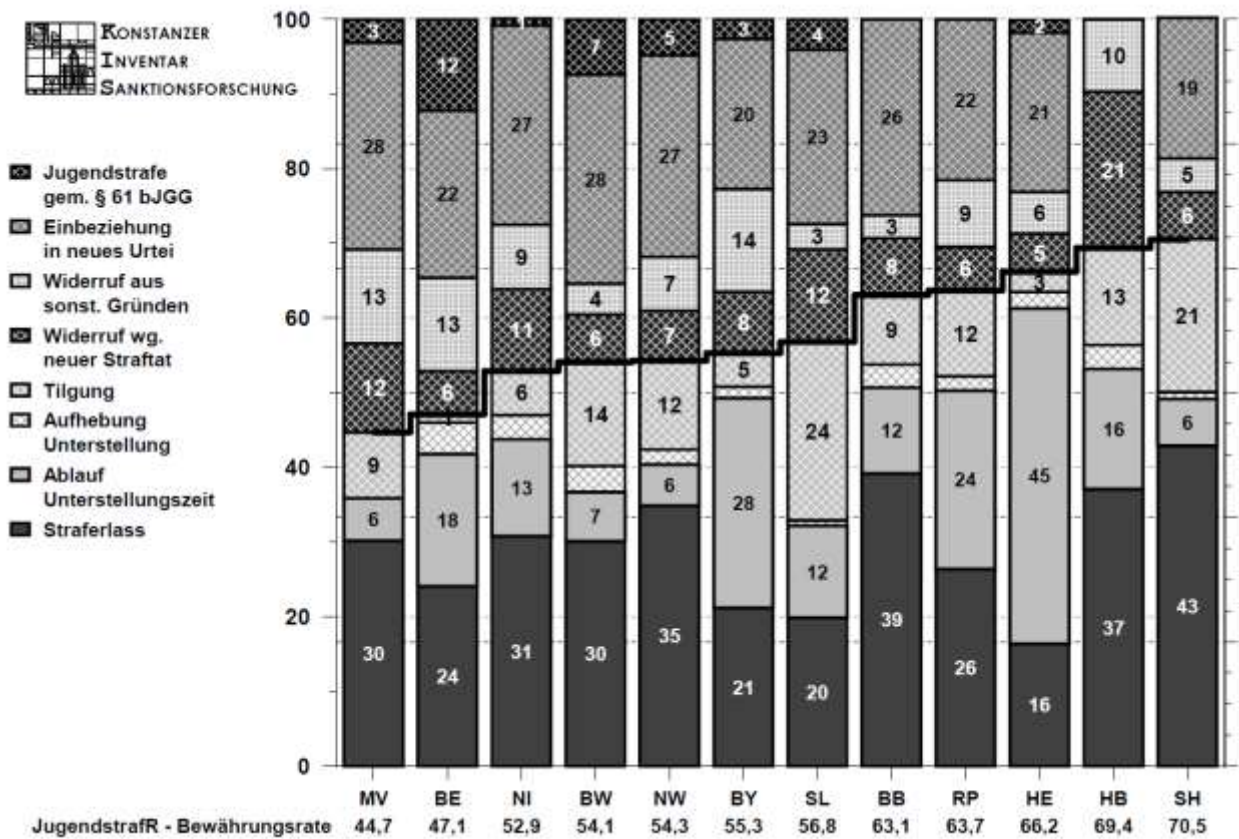
Vgl. die Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 34.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2.4 Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungshilfe nach Beendigungsgründen

Im Unterschied zu den nach allgemeinem Strafrecht bestehenden Unterstellungen, weisen die Beendigungsgründe der nach JGG bestehenden Unterstellungen sehr große Unterschiede auf (**Schaubild 37**). Die Bewährungsrateen reichen von 44,7 % bis zu 70,5 %.

Schaubild 37: Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent



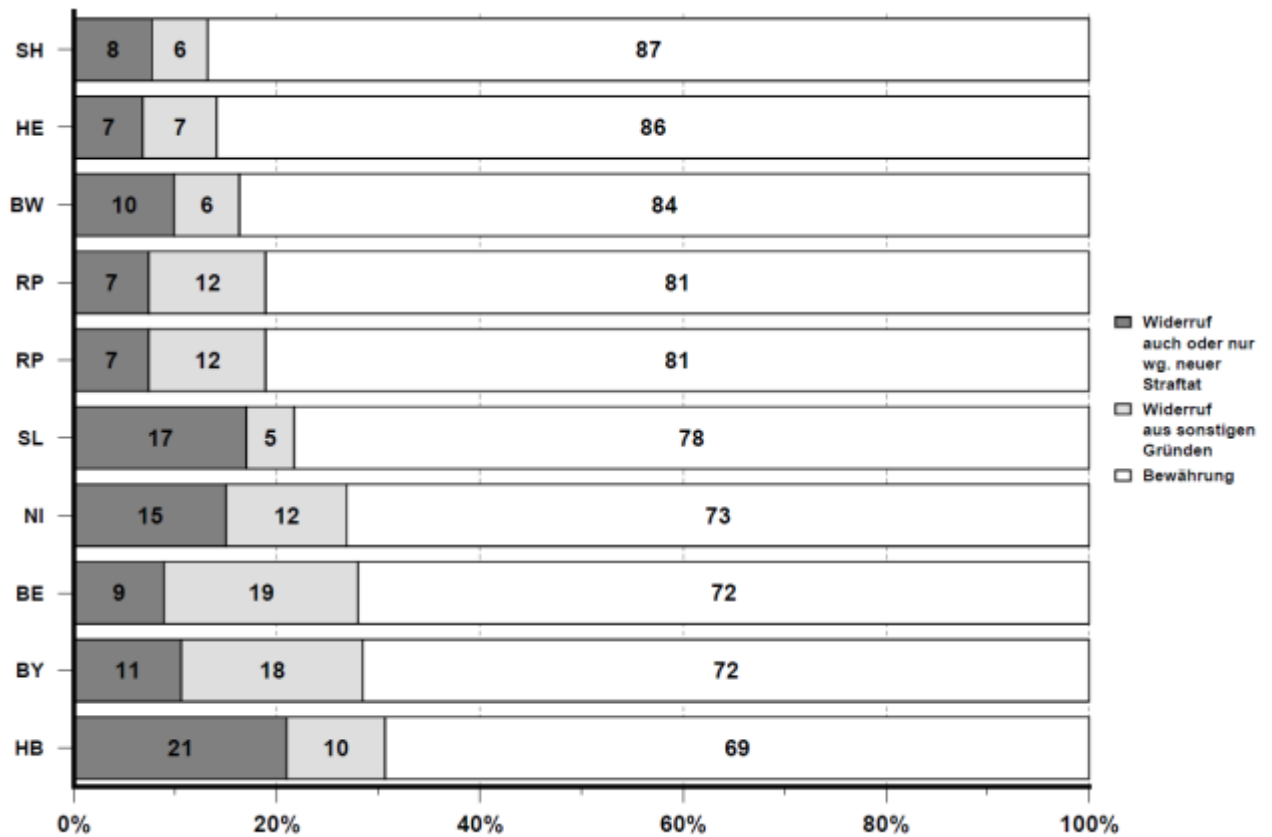
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 37:

	Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungshilfe, abgeschlossen durch						
	insgesamt	Bewährung					Nicht-Bewährung i.w.S.
		insgesamt	mit Straferlass	Ablauf der Unterstell.	Aufhebung der Unterstell.	Tilgung des Schuldspruchs	
BW	1.523	824	458	101	54	211	699
BY	1.803	997	383	506	27	81	806
BE	361	170	87	64	15	4	191
BB	130	82	51	15	4	12	48
HB	62	43	23	10	2	8	19
HE	535	354	88	240	12	14	181
MV	159	71	48	9	0	14	88
NI	663	351	204	86	21	40	312
NW	2.604	1.414	908	143	53	310	1.190
RP	641	408	169	153	12	74	233
SL	146	83	29	18	1	35	63
SH	112	79	48	7	1	23	33
	Anteile, bezogen auf beendete Unterstellungen insgesamt						
BW	100	54,1	30,1	6,6	3,5	13,9	45,9
BY	100	55,3	21,2	28,1	1,5	4,5	44,7
BE	100	47,1	24,1	17,7	4,2	1,1	52,9
BB	100	63,1	39,2	11,5	3,1	9,2	36,9
HB	100	69,4	37,1	16,1	3,2	12,9	30,6
HE	100	66,2	16,4	44,9	2,2	2,6	33,8
MV	100	44,7	30,2	5,7	0,0	8,8	55,3
NI	100	52,9	30,8	13,0	3,2	6,0	47,1
NW	100	54,3	34,9	5,5	2,0	11,9	45,7
RP	100	63,7	26,4	23,9	1,9	11,5	36,3
SL	100	56,8	19,9	12,3	0,7	24,0	43,2
SH	100	70,5	42,9	6,3	0,9	20,5	29,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten – bei konservativer Betrachtung - variieren zwischen den Ländern nicht unerheblich (**Schaubild 38**). 2020 wies Schleswig-Holstein mit 13 % die geringste Widerrufsquote auf, Bremen mit 31 % dagegen die höchste. Die größte Varianz weist freilich der Anteil der Widerrufe aus, die nicht wegen einer neuen Straftat, sondern wegen Auflagen- oder Weisungsverstößen erfolgen. Die Bandbreite der deshalb erfolgten Widerrufe reicht 2020 von 5 % (Saarland) bis zu 19 % (Berlin).

Schaubild 38: Nach Jugendstrafrecht im Jahr 2020 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) – konservative Betrachtung.



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

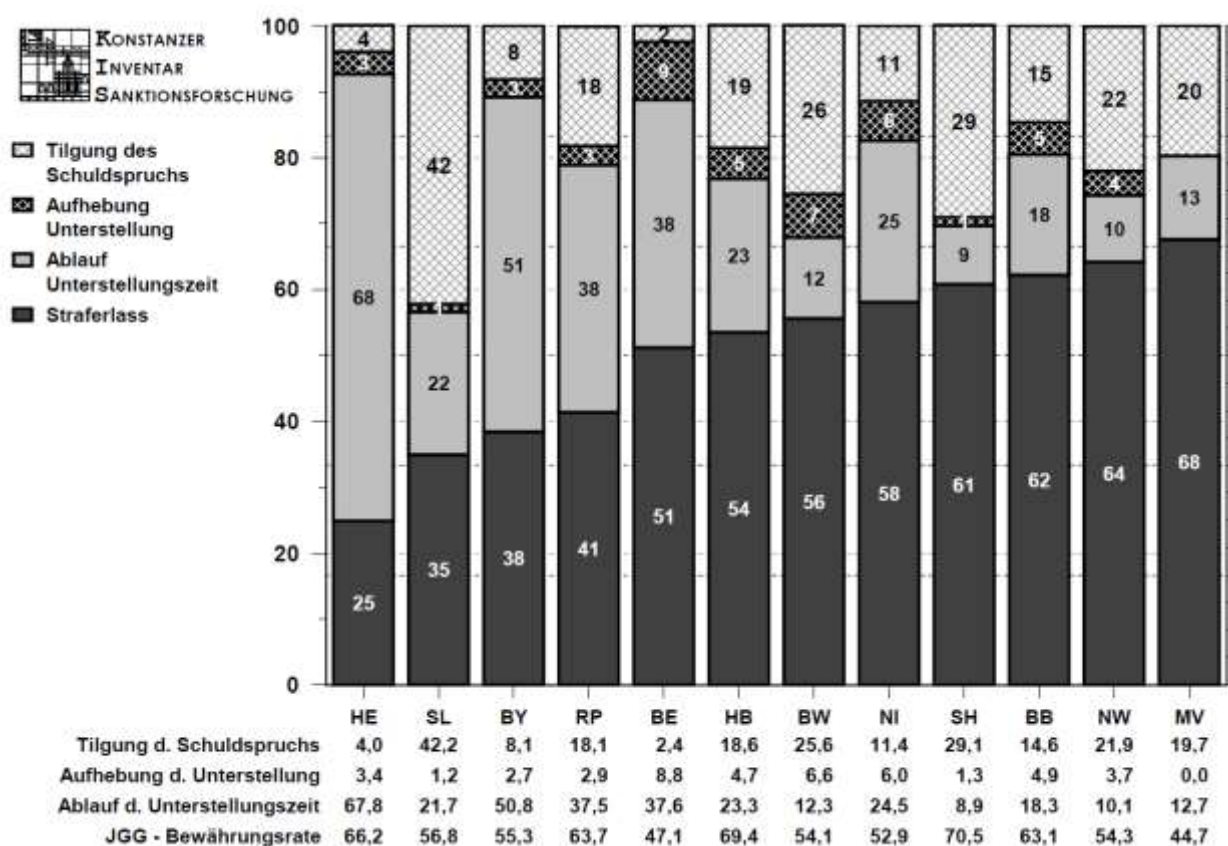
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 38:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)							
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen			
				insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
				(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BW	984	824	83,7	160	16,3	97	9,9	63	6,4		
BY	1.393	997	71,6	396	28,4	147	10,6	249	17,9		
BE	236	170	72,0	66	28,0	21	8,9	45	19,1		
HB	62	43	69,4	19	30,6	13	21,0	6	9,7		
HE	412	354	85,9	58	14,1	28	6,8	30	7,3		
NI	480	351	73,1	129	26,9	72	15,0	57	11,9		
RP	503	408	81,1	95	18,9	37	7,4	58	11,5		
RP	503	408	81,1	95	18,9	37	7,4	58	11,5		
SL	106	83	78,3	23	21,7	18	17,0	5	4,7		
SH	91	79	86,8	12	13,2	7	7,7	5	5,5		

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Innerhalb der Bewährungsgründe bestehen weitaus größere Unterschiede als bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht. Beendigungsgrund bei Bewährung war 2020 bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht der Straferlass im Schnitt nur in 51 % (**Schaubild 39**). Die Bandbreite der Bewährungsbeendigungen durch Straferlass reichte von 25 % bis zu 68 %. Weitaus häufiger als bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht endete die Unterstellung durch „Ablauf der Unterstellungszeit“. 2020 war dies im Schnitt in 28 % aller Bewährungsbeendigungen der Fall. Die Bandbreite (9 % bis 68 %) war freilich extrem groß. Ebenfalls noch relativ häufig (Ø 17 %) war eine Bewährungsbeendigung durch „Tilgung des Schuldspruchs“. Im Ländervergleich zeigten sich auch hier regional extrem große Unterschiede (2 % bis 42 %).

Schaubild 39: Durch Bewährung beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent



Hinweis zu den Daten:

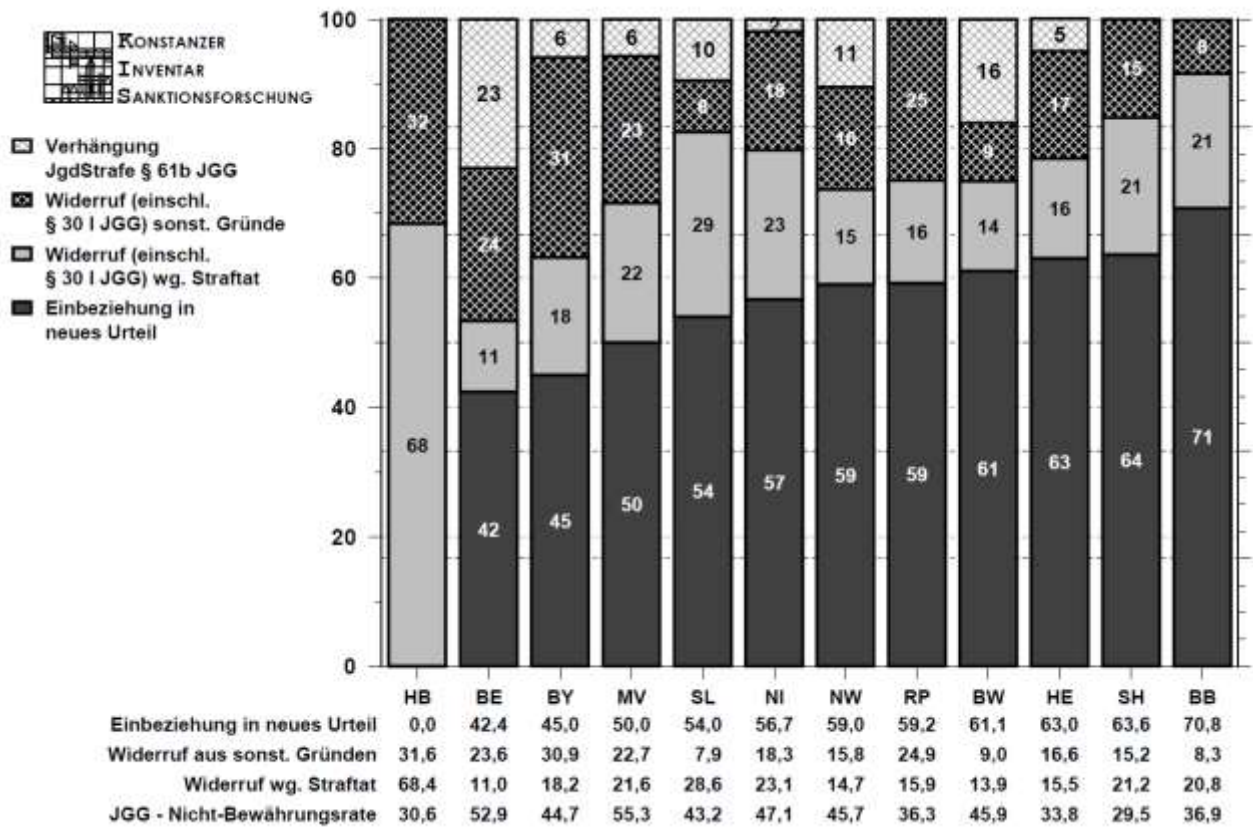
Vgl. die Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 37.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Unter den Gründen für eine „Nicht-Bewährung“, bei der auch die anderen, nicht als „Widerruf“ geltenden Beendigungsgründe berücksichtigt werden (**Schaubild 37**), dominiert, und zwar schon seit Jahren, die „Einbeziehung“¹¹⁵ (2020: Ø 55 %), gefolgt von „Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 Abs. 1 JGG) aus sonstigen Gründen“ (2020: Ø 19 %), ferner von „Widerruf nur oder auch wegen einer neuen Straftat“ (2020: Ø 17 %) und schließlich der „Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG“ (2020: Ø 9 %). Im Ländervergleich zeigen sich bei diesen Nicht-Bewährungsgründen extrem große Unterschiede (**Schaubild 40**). Bei Widerruf wegen einer neuen Straftat reicht die Bandbreite von 11 % bis 68 %, bei Widerruf aus sonstigen Gründen von 8 % bis 32 %, bei Einbeziehung in ein neues Urteil von 42 % bis 71 %. Lediglich bei Entscheidungen gem. § 61b JGG besehen zumeist noch keine großen Unterschiede. Lediglich Berlin (23 %) und Baden-Württemberg (16 %) liegen deutlich über dem Durchschnitt von 9 %.

115 In der BewHiStat für Bremen wird seit 2007 keine „Einbeziehung“ mehr ausgewiesen (vgl. Schaubild 55). Es dürfte sich hierbei um einen Erfassungsfehler handeln, weshalb die quantitative Bedeutung dieses Beendigungsgrundes unterschätzt sein dürfte.

Schaubild 40: Durch Nicht-Bewährung beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungsaufsicht nach Beendigungsgründen. 2020 nach Ländern. Anteilswerte in Prozent



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 40:

	Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht unter Bewährungshilfe						
	insgesamt	davon abgeschlossen durch Widerruf, Einbeziehung oder Entscheidung gem. § 61b JGG					
		insgesamt	Widerruf (einschließlich Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 I JGG)			Einbeziehung in ein neues Urteil	Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG
	insgesamt	insgesamt	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
BW	1.523	699	160	97	63	427	112
BY	1.803	806	396	147	249	363	47
BE	361	191	66	21	45	81	44
BB	130	48	14	10	4	34	0
HB	62	19	19	13	6	0	0
HE	535	181	58	28	30	114	9
MV	159	88	39	19	20	44	5
NI	663	312	129	72	57	177	6
NW	2.604	1.190	363	175	188	702	125
RP	641	233	95	37	58	138	0
SL	146	63	23	18	5	34	6
SH	112	33	12	7	5	21	0
	Anteile, bezogen auf insgesamt						
BW	100	45,9	10,5	6,4	4,1	28,0	7,4
BY	100	44,7	22,0	8,2	13,8	20,1	2,6
BE	100	52,9	18,3	5,8	12,5	22,4	12,2
BB	100	36,9	10,8	7,7	3,1	26,2	0,0
HB	100	30,6	30,6	21,0	9,7	0,0	0,0
HE	100	33,8	10,8	5,2	5,6	21,3	1,7
MV	100	55,3	24,5	11,9	12,6	27,7	3,1
NI	100	47,1	19,5	10,9	8,6	26,7	0,9
NW	100	45,7	13,9	6,7	7,2	27,0	4,8
RP	100	36,3	14,8	5,8	9,0	21,5	0,0
SL	100	43,2	15,8	12,3	3,4	23,3	4,1
SH	100	29,5	10,7	6,3	4,5	18,8	0,0
	Anteile, bezogen auf Nicht-Bewährung						
BW		100	22,9	13,9	9,0	61,1	16,0
BY		100	49,1	18,2	30,9	45,0	5,8
BE		100	34,6	11,0	23,6	42,4	23,0
BB		100	29,2	20,8	8,3	70,8	0,0
HB		100	100,0	68,4	31,6	0,0	0,0
HE		100	32,0	15,5	16,6	63,0	5,0
MV		100	44,3	21,6	22,7	50,0	5,7
NI		100	41,3	23,1	18,3	56,7	1,9
NW		100	30,5	14,7	15,8	59,0	10,5
RP		100	40,8	15,9	24,9	59,2	0,0
SL		100	36,5	28,6	7,9	54,0	9,5
SH		100	36,4	21,2	15,2	63,6	0,0

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

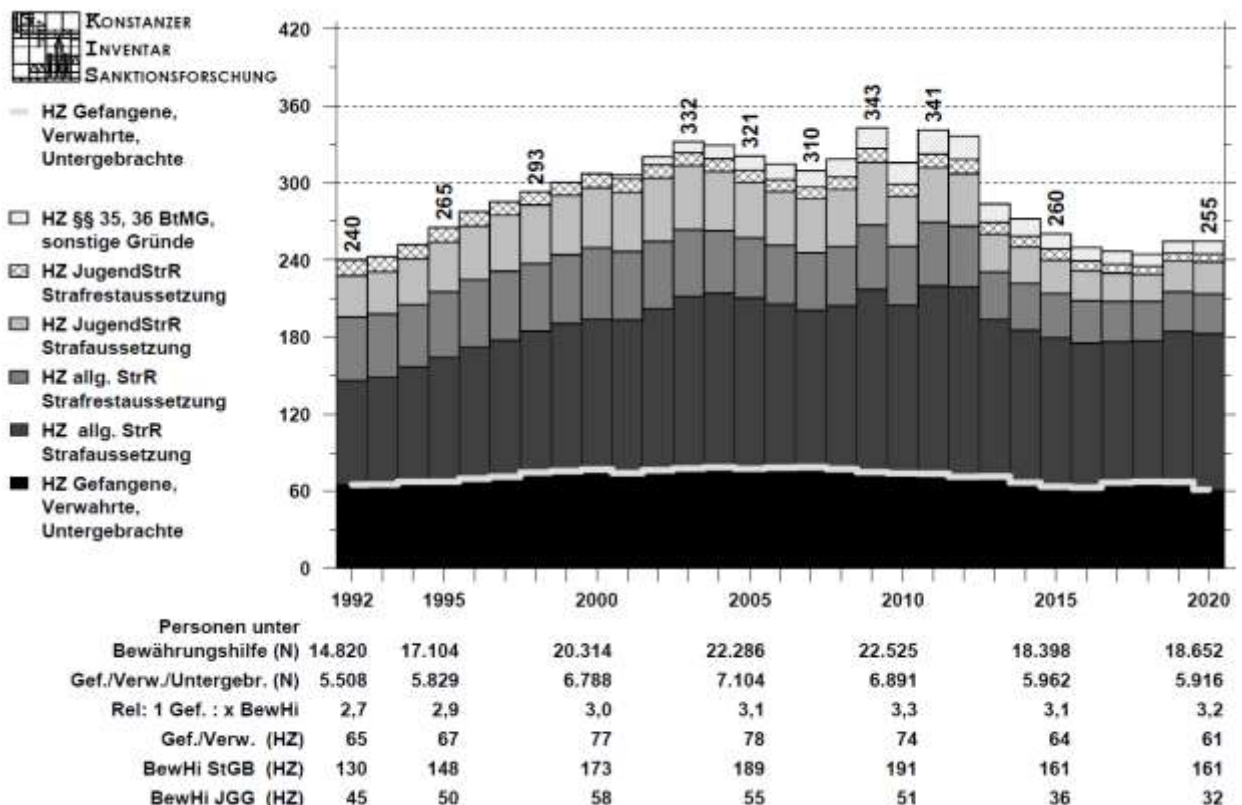
3. Entwicklung der Bewährungshilfe in den Ländern – Unterstellungszahlen und Beendigungen nach Beendigungsgründen 1992 bis 2020

3.1 Baden-Württemberg

Der Verlauf der Häufigkeitszahlen von „Hilfe und Kontrolle“ entspricht in Baden-Württemberg (**Schaubild 41**) im Zeitraum 1992 bis 2020 im Wesentlichen dem durchschnittlichen Verlauf der übrigen Länder.¹¹⁶

Die HZ für Baden-Württemberg liegen bei den Gefangenen um Ø -18,1 %-Pkte und bei den Verwahrten/Untergebrachten um Ø -4,7 %-Pkte unter dem Durchschnitt. Bei den unter Bewährungshilfe stehenden Personen liegen die HZ teils etwas über, teils etwas unter dem Durchschnitt, insgesamt etwas unterhalb Ø -4,4 %-Pkte. Wegen der quantitativen Bedeutung der Bewährungshilfeunterstellungen sind deshalb die HZ von „Hilfe und Kontrolle“ insgesamt unter dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø -27,2 %-Pkte).

Schaubild 41: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Baden-Württemberg)



116 Dem Vergleich zugrunde gelegt werden die Ergebnisse für alle Länder, die im Untersuchungszeitraum die BewHiStat führten, jedoch ohne das jeweils untersuchte Land.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 41:

	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafaustrafsetzung	Strafrestausstraf.	insg.	Strafaustrafsetzung	Strafrestausstraf.	
1995	5.240	589	17.104	12.784	8.383	4.401	4.320	3.367	953	0
2000	6.099	689	20.314	15.236	10.314	4.922	5.078	4.130	948	0
2005	6.204	900	22.286	17.264	12.163	4.291	5.022	3.958	856	1.018
2010	5.878	1.013	22.525	17.803	12.182	4.275	4.722	3.633	870	1.565
2015	4.985	977	18.398	15.062	10.830	3.228	3.336	2.419	817	1.103
2020	4.928	988	18.652	15.554	11.681	3.001	3.098	2.414	595	961
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	60,6	6,8	197,8	147,8	96,9	50,9	50,0	38,9	11,0	0,0
2000	69,1	7,8	230,2	172,6	116,9	55,8	57,5	46,8	10,7	0,0
2005	67,8	9,8	243,4	188,6	132,8	46,9	54,8	43,2	9,3	11,1
2010	63,1	10,9	241,9	191,2	130,8	45,9	50,7	39,0	9,3	16,8
2015	53,3	10,4	196,7	161,0	115,8	34,5	35,7	25,9	8,7	11,8
2020	51,1	10,2	193,4	161,3	121,1	31,1	32,1	25,0	6,2	10,0

Hinweis zu den Daten:

Gefangene/Verwahrte: Stichtagsdaten 31.03.

Maßregelvollzug: Stichtagsdaten 31.03; Ergebnisse für 1992 aus 1993, Ergebnisse für 2020 aus 2019.

Bewährungshilfe: Stichtagsdaten 31.12. Die Zahl der unterstellten Personen wird in der BewHiStat nur für „insgesamt“ mitgeteilt. Um eine Überschätzung der HZ von Bewährungshilfe zu vermeiden, wurden bei den einzelnen Unterstellungsgründen die Zahlen der Unterstellungen entsprechend der Relation Unterstellungen : unterstellte Personen (insgesamt) gekürzt.

Unterstellungsgründe Straf- und Strafrestaussetzungen: Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG sowie aus sonstigen Gründen werden erst seit 2001 gesondert ausgewiesen. Bis dahin waren sie in den Zahlen über Straf(rest-)aussetzung enthalten.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

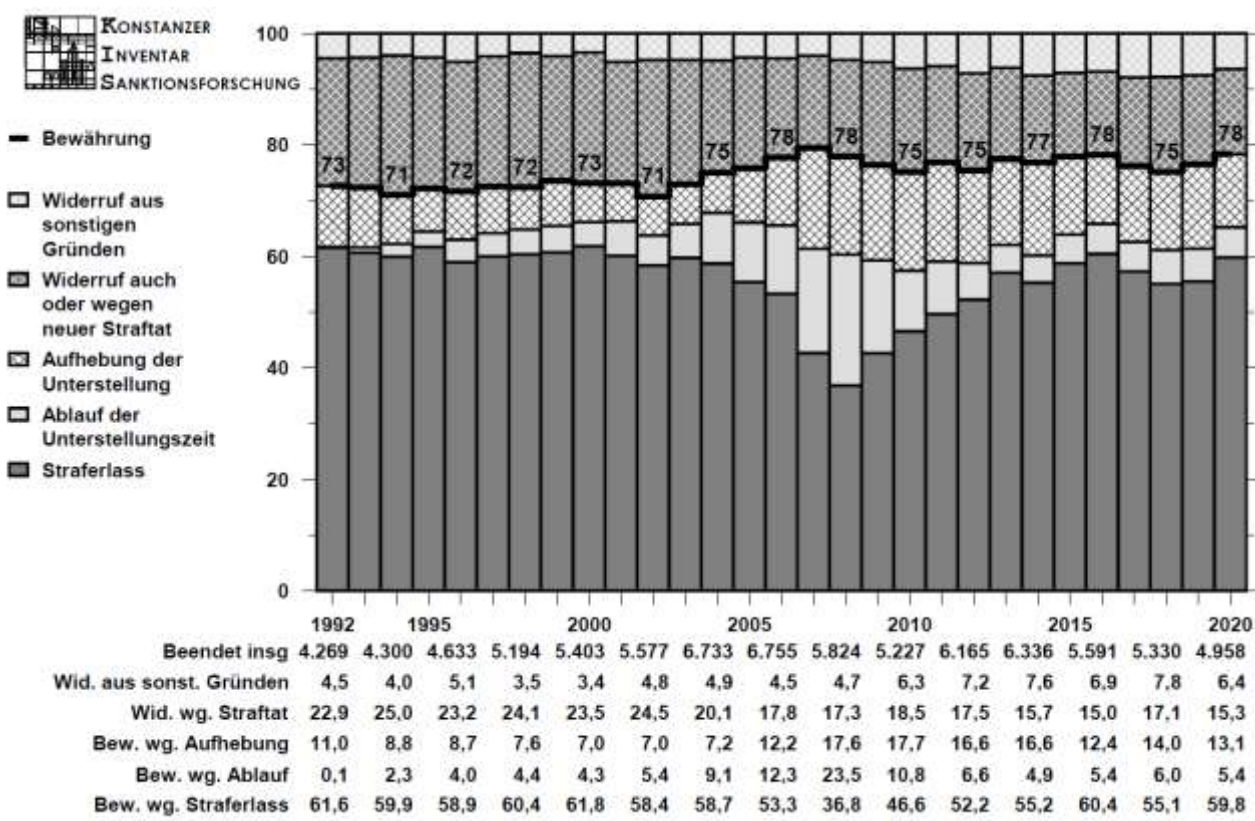
Die Bewährungsquoten der nach allgemeinem Strafrecht im Untersuchungszeitraum beendeten Unterstellungen sind im Zeitverlauf leicht gestiegen und betragen $\bar{\varnothing}$ 75,2 %. Sie liegen damit um $\bar{\varnothing}$ 5,5 %-Pkte über dem Durchschnitt (**Schaubild 42**). Der häufigste Beendigungsgrund ist der Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 55,5 %). Die „Aufhebung der Unterstellung“ folgt unter den Bewährungsgründen an zweiter Stelle ($\bar{\varnothing}$ 12,2 %), gefolgt von „Ablauf der Unterstellungszeit“ ($\bar{\varnothing}$ 7,5 %). Die Durchschnittswerte maskieren freilich erhebliche Schwankungen und Veränderungen in den Jahren 2007 bis 2011. Auffallend ist die überdurchschnittlich häufige Beendigung der Unterstellungen durch Ablauf der Unterstellungszeit in den Jahren 2005 bis 2010 sowie der seit 2006 im zweistelligen Bereich liegende Anteil der Aufhebung der Unterstellung an allen Beendigungsgründen. Die Straferlassquoten wurden hierdurch entsprechend zurückgedrängt.

Häufigster Nicht-Bewährungsgrund ist der Widerruf wegen einer neuen Straftat ($\bar{\varnothing}$ 19,4 %), aus sonstigen Gründen erfolgte im Schnitt in $\bar{\varnothing}$ 5,4 % ein Widerruf. Der Anstieg der Bewährungsquoten und eine leichte Zunahme der Widerrufe aus sonstigen Gründen hat zu einem Rückgang der Widerrufe wegen einer Straftat zwischen 1994 und 2019 um fast $\bar{\varnothing}$ 10 %-Pkte geführt.

Die durchschnittlichen Anteile der Bewährungs- und Nicht-Bewährungsgründe in Baden-Württemberg weichen nicht allzu sehr von den entsprechenden Durchschnittswerten der

anderen Länder ab.¹¹⁷ Nennenswerte Unterschiede bestehen lediglich bei Aufhebung (Ø 4,1 %-Pkte) und bei dem Widerruf wegen einer neuer Straftat (Ø -4,4 %-Pkte). Größere Unterschiede bestehen freilich in den Jahren 2005 bis 2010.

Schaubild 42: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Baden-Württemberg)



117 Straferlasse: Ø 1,2 %-Pkte, Ablauf: Ø 0,1 %-Pkte, Widerruf aus sonstigen Gründen: Ø -1,1 %-Pkte.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 42:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	4.243	2.617	118	327	997	184
2000	5.403	3.339	234	376	1.269	185
2005	6.950	3.849	741	677	1.380	303
2010	5.227	2.434	567	926	969	331
2015	6.095	3.581	315	852	914	433
2020	4.958	2.965	268	650	758	317
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	61,7	2,8	7,7	23,5	4,3
2000	100	61,8	4,3	7,0	23,5	3,4
2005	100	55,4	10,7	9,7	19,9	4,4
2010	100	46,6	10,8	17,7	18,5	6,3
2015	100	58,8	5,2	14,0	15,0	7,1
2020	100	59,8	5,4	13,1	15,3	6,4

Hinweis zu den Daten:

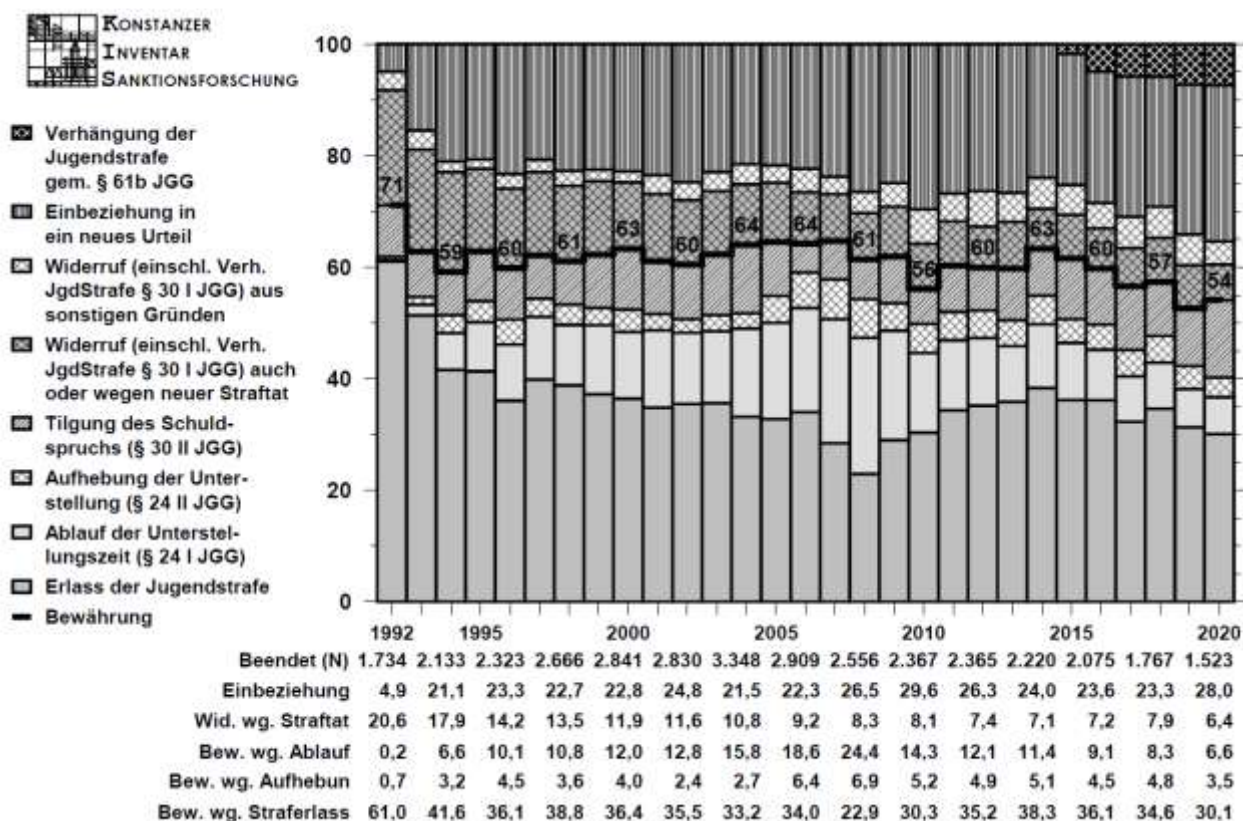
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Im Jugendstrafrecht (**Schaubild 43**) sind die Bewährungsrate relativ konstant geblieben, in den letzten beiden Jahren jedoch etwas gesunken. Mit Ø 61,3 % liegen sie um Ø 5,3 %-Pkte über dem Durchschnitt. Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass (Ø 35,6 %), gefolgt von Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 12,5 %), Tilgung des Schuldspruchs (Ø 9,1 %) und Aufhebung der Unterstellung (Ø 4,2 %). Im Ländervergleich liegen die Anteile dieser Beendigungsgründe über dem Durchschnitt, ausgenommen der Ablauf der Unterstellungszeit. Die Anteile von Straferlassen (Ø 3,1 %-Pkte) und der Schuldspruchtilgung (Ø 3,0 %-Pkte) waren fast im gesamten Zeitraum höher, durchgängig höher war die Aufhebung der Unterstellung (Ø 1,7 %-Pkte). Der Ablauf der Unterstellungszeit war dagegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt seltener (Ø -2,6 %-Pkte).

Der häufigste Nicht-Bewährungsgrund war die Einbeziehung in ein neues Urteil (Ø 23,2 %), gefolgt vom Widerruf wegen einer neuen Straftat (Ø 10,8 %). Zunehmend Bedeutung gewonnen hat die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b JGG (Ø 5,3 %). Mit durchschnittlich 3,8 % ist der Widerruf aus sonstigen Gründen eher selten. Wegen der im Ländervergleich höheren Bewährungsrate liegen die „Nicht-Bewährungsanteile“ etwas unter dem Durchschnitt, ausgenommen die Entscheidungen gem. § 61b JGG, die um Ø 2,7 %-Pkte über dem Durchschnitt liegen. Eine Erledigung durch Einbeziehung in ein neues Urteil erfolgte bis 2009 seltener als in den anderen Ländern, seitdem liegen die Erledigungsanteile über dem Durchschnitt.

Schaubild 43: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Baden-Württemberg)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 43:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewahrung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	2.229	921	197	84	198	331	37	461	0
2000	2.841	1.035	340	114	309	338	57	648	0
2005	3.124	1.024	539	151	302	332	96	680	0
2010	2.367	718	338	123	149	192	146	701	0
2015	2.183	790	224	92	238	171	117	513	38
2020	1.523	458	101	54	211	97	63	427	112
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	41,3	8,8	3,8	8,9	14,8	1,7	20,7	0,0
2000	100	36,4	12,0	4,0	10,9	11,9	2,0	22,8	0,0
2005	100	32,8	17,3	4,8	9,7	10,6	3,1	21,8	0,0
2010	100	30,3	14,3	5,2	6,3	8,1	6,2	29,6	0,0
2015	100	36,2	10,3	4,2	10,9	7,8	5,4	23,5	1,7
2020	100	30,1	6,6	3,5	13,9	6,4	4,1	28,0	7,4

Hinweis zu den Daten:

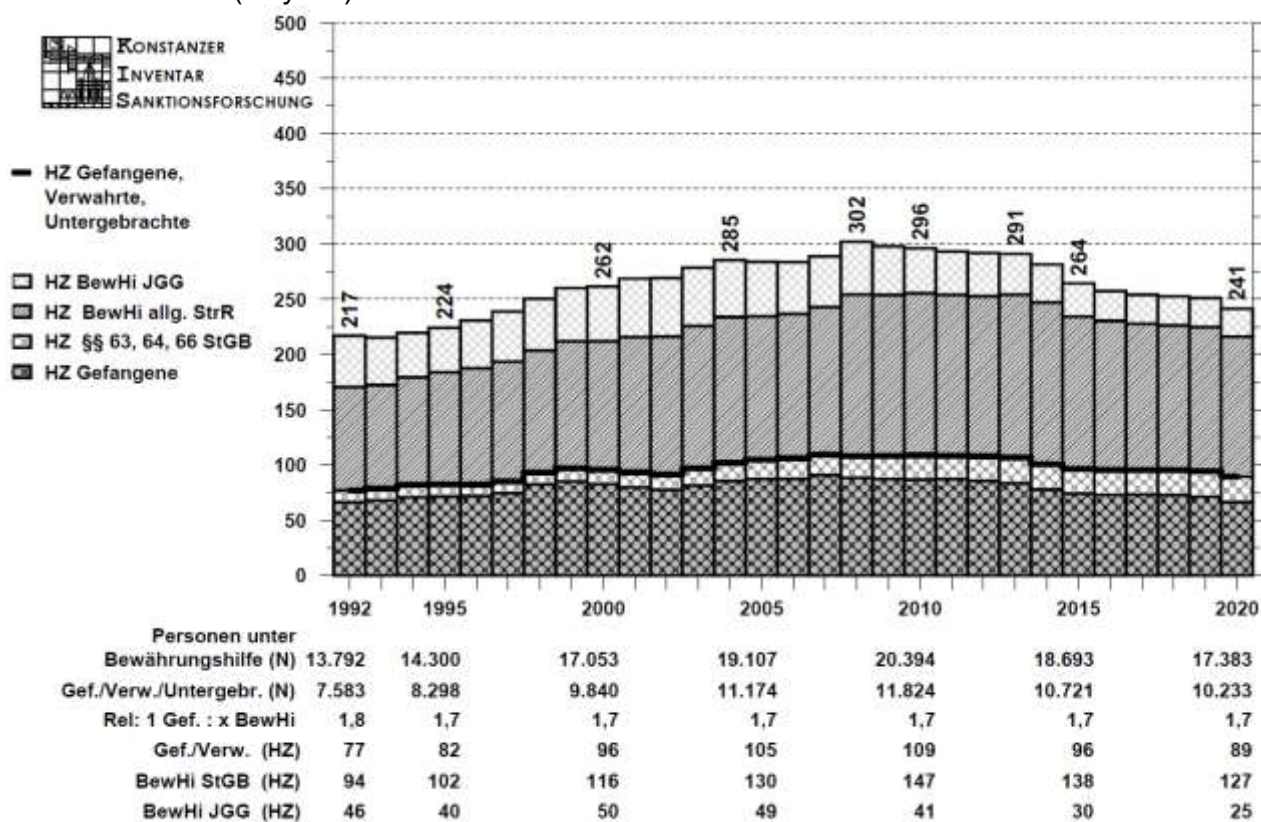
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.2 Bayern

Die durchschnittliche HZ für „Hilfe und Kontrolle“ (**Schaubild 44**) liegt im Untersuchungszeitraum in Bayern (\bar{x} 264,4) insgesamt deutlich unter dem Durchschnitt aller Länder (\bar{x} -59,4). Dies beruht ausschließlich auf dem selteneren Einsatz von Bewährungshilfe (\bar{x} 167,8 vs. \bar{x} 234,2). Denn sowohl bei den Gefangenen (\bar{x} +1,8) als auch bei den Verwahrten/Untergebrachten (\bar{x} +5,0) liegen die HZ in Bayern fast ausnahmslos (Gefangene) bzw. immer leicht über dem Durchschnitt.

Schaubild 44: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Bayern)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 44:

	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen								§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht				
				insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.		
1995	7.212	1.086	14.300	10.247	6.094	4.152	4.053	2.937	1.116	0	
2000	8.514	1.326	17.053	11.957	6.949	5.009	5.096	3.823	1.273	0	
2005	9.313	1.861	19.107	13.856	8.046	4.847	5.251	3.870	1.214	1.131	
2010	9.449	2.375	20.394	15.962	8.903	5.937	4.432	3.177	1.094	1.284	
2015	8.254	2.467	18.693	15.340	8.407	6.136	3.353	2.155	1.052	941	
2020	7.593	2.640	17.383	14.498	8.262	5.540	2.885	1.982	809	790	
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung											
1995	71,5	10,8	141,8	101,6	60,4	41,2	40,2	29,1	11,1	0,0	
2000	82,8	12,9	165,8	116,3	67,6	48,7	49,6	37,2	12,4	0,0	
2005	87,3	17,4	179,1	129,9	75,4	45,4	49,2	36,3	11,4	10,6	
2010	86,9	21,8	187,5	146,7	81,8	54,6	40,7	29,2	10,1	11,8	
2015	74,2	22,2	168,0	137,9	75,6	55,2	30,1	19,4	9,5	8,5	
2020	66,4	23,1	151,9	126,7	72,2	48,4	25,2	17,3	7,1	6,9	

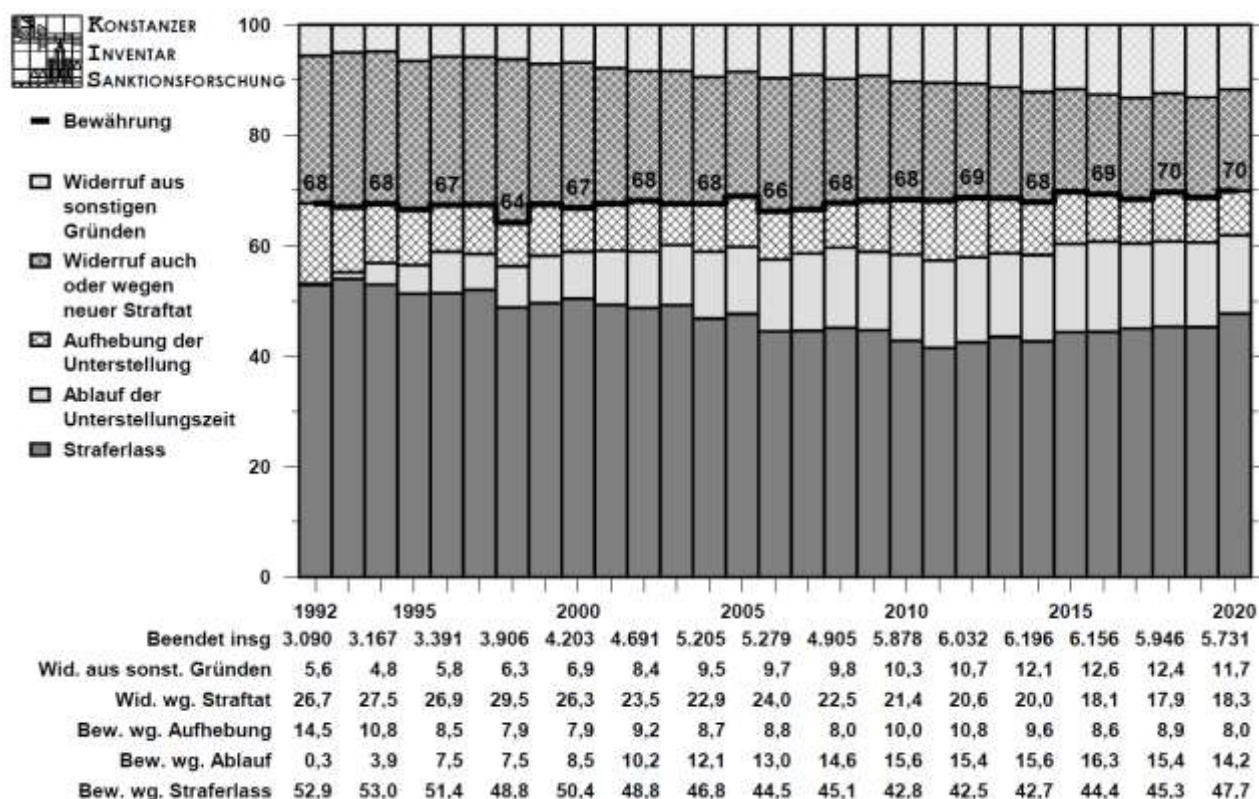
Hinweis zu den Daten: (vgl. die Hinweise bei Schaubild 41)

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsrate der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 45**) im Untersuchungszeitraum beendeten Unterstellungen liegen bei Ø 68,0 % und damit geringfügig (Ø -2,8 %-Pkte) unter dem Durchschnitt. Häufigster Bewährungsgrund sind Straferlasse (Ø 46,5 %), gefolgt von Ablauf (Ø 12,4 %) und Aufhebung (Ø 9,2 %). Im Ländervergleich weist Bayern einen deutlich geringeren Anteil von Straferlassen (Ø -9,1 %-Pkte) auf. Von den beiden Beendigungsgründen – Ablauf (Ø 5,7 %-Pkte), Aufhebung (Ø 0,7 %-Pkte) – wird leicht überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht.

Widerrufe wegen neuer Straftaten (Ø 22,3 %) sind der häufigste Nicht-Bewährungsgrund. Sie liegen teils leicht über, teils leicht unter dem Durchschnitt, insgesamt sind sie minimal niedriger (Ø -0,9 %-Pkte). Relativ häufig (Ø 9,6 %) und im Ländervergleich überdurchschnittlich (Ø 3,7 %-Pkte) sind Widerrufe aus sonstigen Gründen.

Schaubild 45: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bayern)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 45:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	3.219	1.651	168	325	864	211
2000	4.203	2.119	357	334	1.105	288
2005	5.314	2.533	644	488	1.197	452
2010	5.878	2.517	915	586	1.255	605
2015	6.212	2.757	992	586	1.153	724
2020	5.731	2.734	813	461	1.051	672
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	51,3	5,2	10,1	26,8	6,6
2000	100	50,4	8,5	7,9	26,3	6,9
2005	100	47,7	12,1	9,2	22,5	8,5
2010	100	42,8	15,6	10,0	21,4	10,3
2015	100	44,4	16,0	9,4	18,6	11,7
2020	100	47,7	14,2	8,0	18,3	11,7

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 46:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	2.381	775	502	59	90	326	114	515	0
2000	3.091	723	776	83	109	424	217	759	0
2005	3.479	718	1.072	84	126	393	294	792	0
2010	2.921	540	907	42	125	300	334	673	0
2015	2.234	480	675	48	61	201	289	458	22
2020	1.803	383	506	27	81	147	249	363	47
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	32,5	21,1	2,5	3,8	13,7	4,8	21,6	0,0
2000	100	23,4	25,1	2,7	3,5	13,7	7,0	24,6	0,0
2005	100	20,6	30,8	2,4	3,6	11,3	8,5	22,8	0,0
2010	100	18,5	31,1	1,4	4,3	10,3	11,4	23,0	0,0
2015	100	21,5	30,2	2,1	2,7	9,0	12,9	20,5	1,0
2020	100	21,2	28,1	1,5	4,5	8,2	13,8	20,1	2,6

Hinweis zu den Daten:

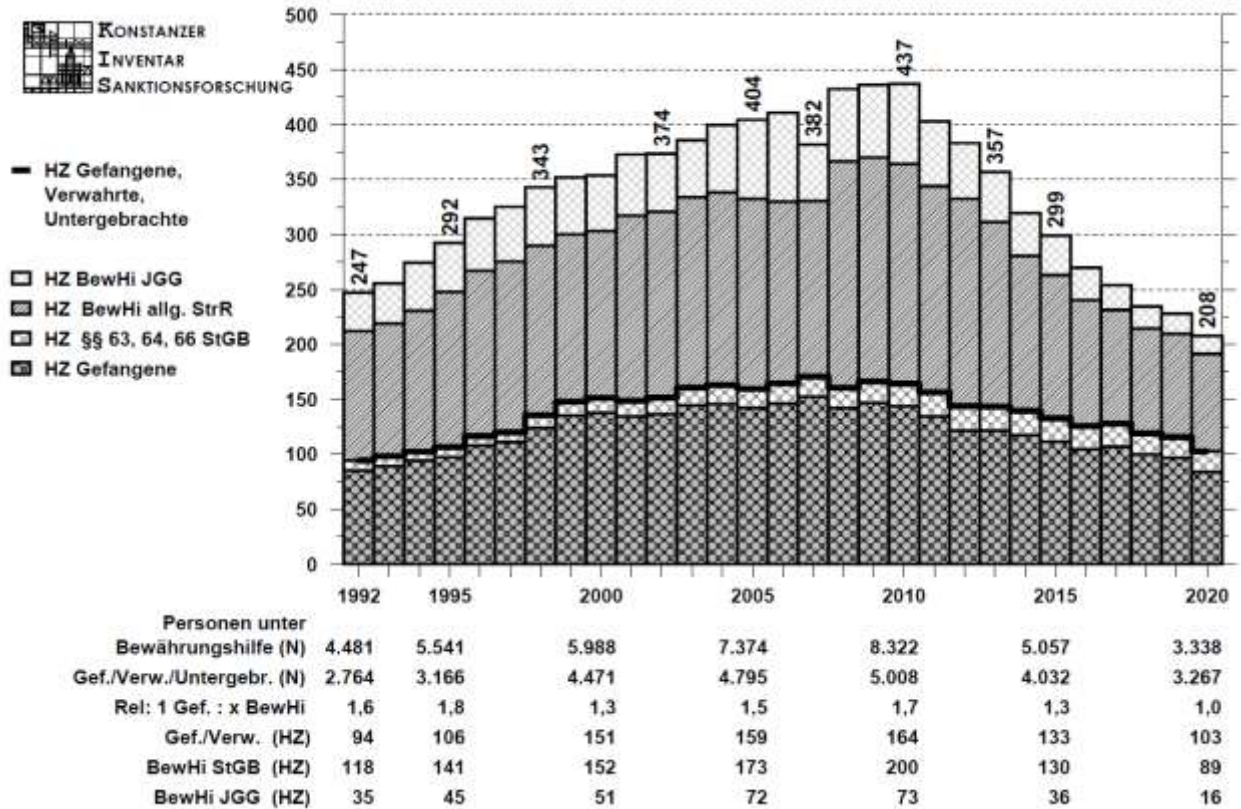
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.3 Berlin

Im Schnitt liegen die HZ von „Hilfe und Kontrolle“ mit Ø 335,7 über dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 312,4). Der Verlauf der HZ in Berlin weicht deutlich vom Durchschnitt ab (**Schaubild 47**). Zwischen 1994 bis 2010 wurden die Abweichungen vom Durchschnitt immer größer (2010: Ø +86,2), danach wurden die Abweichungen immer geringer, seit 2015 liegen sie mit immer größer werdenden Abweichungen unter dem Durchschnitt (2019: Ø -63,8). Diese Unterschiede beruhen auf den HZ der Bewährungshilfeunterstellungen. Denn in allen Jahren sind die Unterschiede der HZ sowohl der Gefangenen (Ø 121,1 vs Ø 75,3) als auch der Verwahrten/Untergebrachten (Ø 16,4 vs 13,2) höher als im Durchschnitt. Nur in den Jahren 2008 bis 2010 lagen die HZ der Bewährungshilfeunterstellungen etwas über dem Durchschnitt.

Schaubild 47: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Berlin)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB: Für Berlin 2016 Ergebnisse aus 2015, für 2019 und 2020 Ergebnisse aus 2018.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 47:

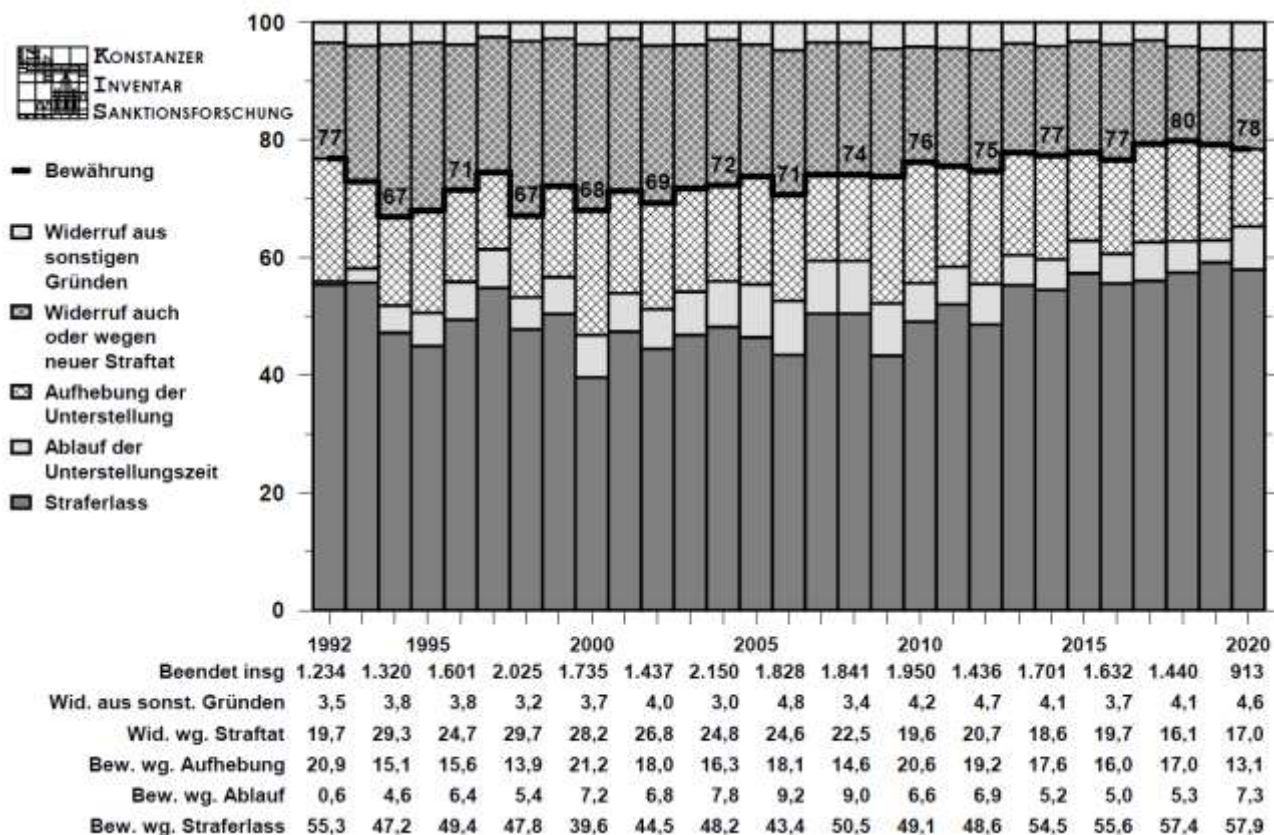
	Gefan- gene	Maßre- gelvoll- zug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen								§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
			insge- samt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht				
				insg.	Strafaus- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafaus- setzung	Strafrest- auss.		
1995	2.900	266	5.541	4.208	2.736	1.472	1.333	1.150	183	0	
2000	4.065	406	5.988	4.491	2.965	1.527	1.497	1.296	201	0	
2005	4.278	517	7.374	5.210	3.165	1.842	2.164	1.901	254	212	
2010	4.384	624	8.322	6.105	3.411	2.181	2.217	1.874	324	531	
2015	3.385	647	5.057	3.965	1.974	1.533	1.092	884	191	475	
2020	2.669	598	3.338	2.820	1.414	1.143	518	399	110	271	
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung											
1995	97,4	8,9	186,1	141,3	91,9	49,4	44,8	38,6	6,2	0,0	
2000	137,5	13,7	202,6	151,9	100,3	51,6	50,6	43,8	6,8	0,0	
2005	142,2	17,2	245,1	173,1	105,2	61,2	71,9	63,2	8,5	7,0	
2010	143,7	20,5	272,8	200,2	111,8	71,5	72,7	61,4	10,6	17,4	
2015	111,4	21,3	166,4	130,5	64,9	50,5	36,0	29,1	6,3	15,6	
2020	84,0	18,8	105,0	88,7	44,5	36,0	16,3	12,5	3,5	8,5	

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsrate der nach allgemeinem Strafrecht im Untersuchungszeitraum beendeten Unterstellungen liegen mit Ø 73,7 um Ø 3,4 %-Pkte über dem Durchschnitt (**Schaubild 48**). Dies beruht ausschließlich auf dem hohen Anteil von Aufhebungen der Unterstellung (Ø 16,9), der um Ø 8,6 %-Pkte über dem Durchschnitt liegt.. Denn von den beiden anderen Beendigungsgründen – Straferlass (Ø 50,4 %) und Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 6,4 %) – wird unterdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht. Bei Straferlass liegen die Anteile von Berlin um Ø -4,2 %-Pkte unter, bei Ablauf entsprechen sie fast dem Durchschnitt (Ø -1,0 %-Pkte).

Entsprechend der Bewährungsrate sind die Widerrufsrate (Ø 26,3 %) unter dem Durchschnitt (Ø 29,7 %).. Dies beruht fast allein auf den Widerruf aus sonstigen Gründen (Ø -2,8 %-Pkte). Widerrufe wegen neuer Straftaten liegen teils leicht über, teils leicht unter dem Durchschnitt, insgesamt sind sie mit (Ø 22,6 %) minimal (Ø -0,5 %-Pkte) niedriger.

Schaubild 48: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Berlin)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 48:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	1.097	493	62	191	313	38
2000	1.735	687	125	368	490	65
2005	1.896	880	171	348	425	72
2010	1.950	957	128	401	383	81
2015	1.607	921	89	240	304	53
2020	913	529	67	120	155	42
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	44,9	5,7	17,4	28,5	3,5
2000	100	39,6	7,2	21,2	28,2	3,7
2005	100	46,4	9,0	18,4	22,4	3,8
2010	100	49,1	6,6	20,6	19,6	4,2
2015	100	57,3	5,5	14,9	18,9	3,3
2020	100	57,9	7,3	13,1	17,0	4,6

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

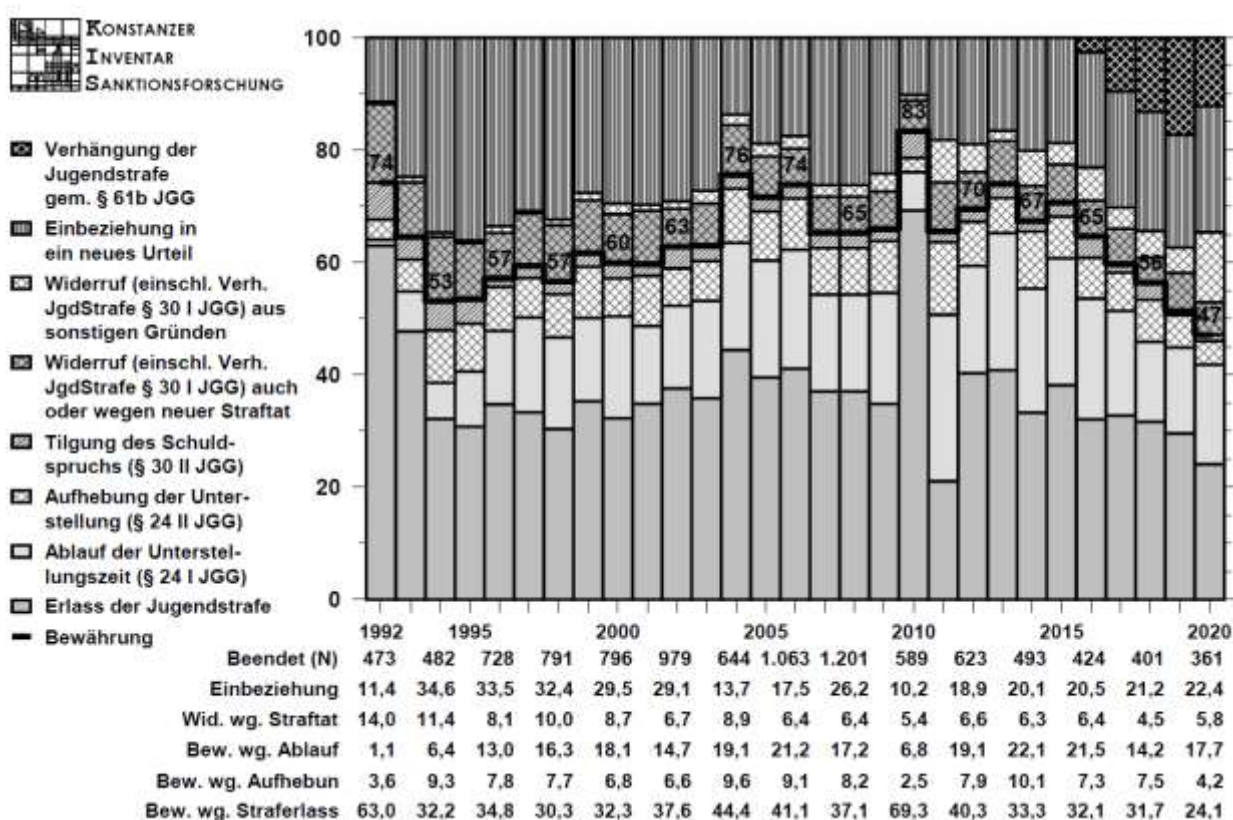
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Mit $\bar{\varnothing}$ 64,2 % sind die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht nicht nur deutlich geringer als im allgemeinen Strafrecht, sondern weisen noch stärkere Abweichungen ($\bar{\varnothing}$ 7,7 %-Pkte) vom Durchschnitt der anderen Länder auf (**Schaubild 49**). Denn deren Durchschnitt liegt nur bei $\bar{\varnothing}$ 56,5 %. In den letzten Jahren sind die Bewährungsraten in Berlin deutlich gesunken, insgesamt weitaus stärker als in den anderen Ländern. Seit 2018 liegen sie unter deren Durchschnitt.

Insgesamt gleicht die Erledigungsstruktur im Wesentlichen derjenigen der anderen Länder. Am häufigsten sind Straferlasse ($\bar{\varnothing}$ 37,0 %), die Einbeziehung in ein neues Urteil ($\bar{\varnothing}$ 24,3 %), der Ablauf der Unterstellungszeit ($\bar{\varnothing}$ 16,6 %), die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b JGG ($\bar{\varnothing}$ 8,9 %), der Widerruf wegen einer Straftat ($\bar{\varnothing}$ 7,9 %), die Aufhebung der Unterstellung ($\bar{\varnothing}$ 7,8 %), die Tilgung des Schuldspruchs ($\bar{\varnothing}$ 2,8 %) sowie der Widerruf aus sonstigen Gründen ($\bar{\varnothing}$ 2,5 %). Im Vergleich mit den anderen Ländern liegt Berlin damit vor allem bei Entscheidungen gen. § 61b JGG ($\bar{\varnothing}$ 6,1 %-Pkte), bei Aufhebung ($\bar{\varnothing}$ 5,4 %-Pkte) und Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 4,2 %-Pkte) über dem Durchschnitt.

Auffallend sind freilich die sehr großen Schwankungen, die im Ländervergleich zu Abweichungen führen, die nicht selten im zweistelligen Bereich liegen. Wegen dieser Unregelmäßigkeiten, die bei allen Beendigungsgründen auftreten, sind statistische Fehlerfassungen nicht ganz auszuschließen.

Schaubild 49: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Berlin)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 49:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	776	239	76	66	34	77	4	280	0
2000	796	257	144	54	22	69	15	235	0
2005	663	262	138	58	17	48	15	125	0
2010	589	408	40	15	28	32	6	60	0
2015	443	169	100	33	11	30	17	83	0
2020	361	87	64	15	4	21	45	81	44
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	30,8	9,8	8,5	4,4	9,9	0,5	36,1	0,0
2000	100	32,3	18,1	6,8	2,8	8,7	1,9	29,5	0,0
2005	100	39,5	20,8	8,7	2,6	7,2	2,3	18,9	0,0
2010	100	69,3	6,8	2,5	4,8	5,4	1,0	10,2	0,0
2015	100	38,1	22,6	7,4	2,5	6,8	3,8	18,7	0,0
2020	100	24,1	17,7	4,2	1,1	5,8	12,5	22,4	12,2

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

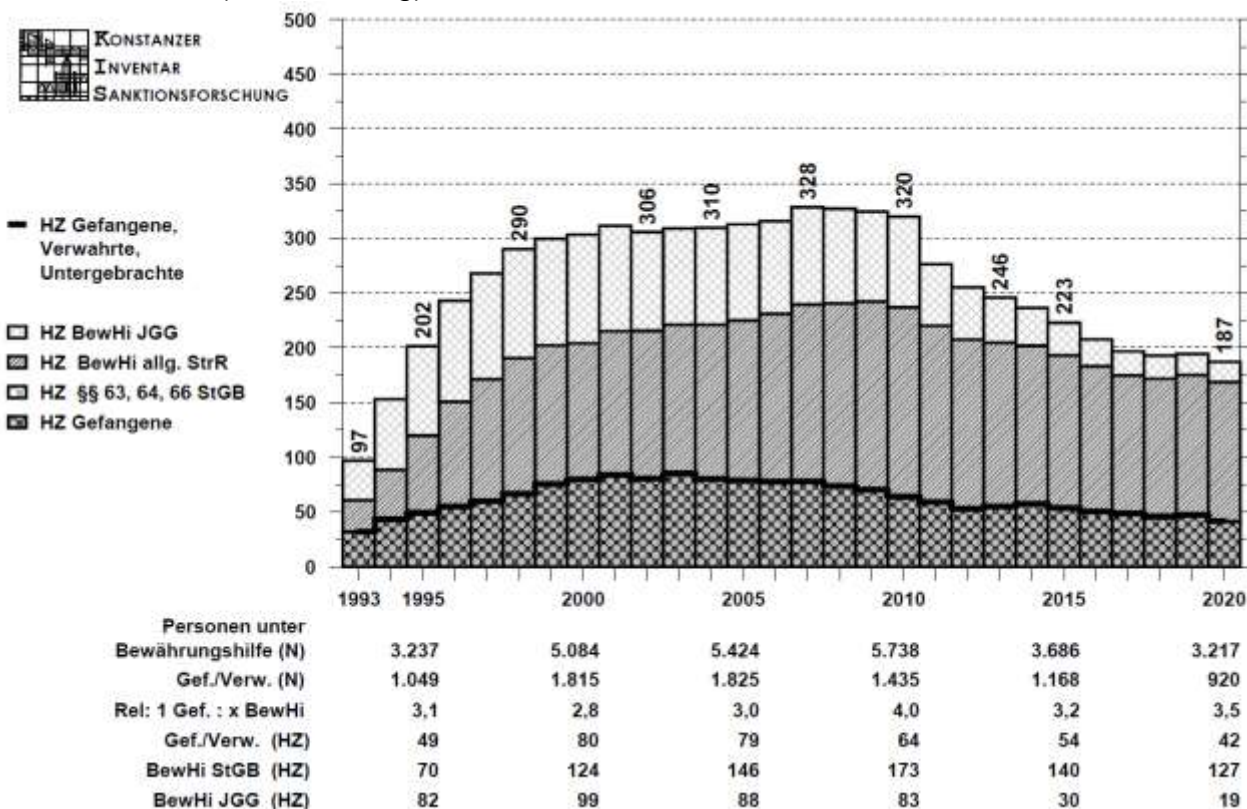
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.4 Brandenburg

Brandenburg hat 1993 die Führung der BewHiStat aufgenommen. Die weit unterdurchschnittlichen Häufigkeitszahlen in den ersten Jahren spiegeln den Aufbau der Sozialen Dienste der Justiz wider (**Schaubild 50**). In Brandenburg wird noch keine Maßregelvollzugsstatistik geführt, weshalb Angaben zu den gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten fehlen.

Nicht nur in den Anfangsjahren, sondern im gesamten Untersuchungszeitraum liegen die HZ in jedem Jahr unter den HZ der anderen Länder. Wird der Vergleich auf den Zeitraum ab 1995 beschränkt, dann liegen die HZ bei Ø 269,7, in den anderen Ländern bei Ø 321,9. Diese HZ sind sowohl bei den Bewährungshilfeunterstellungen (Ø 205,2 vs Ø 228,0) als auch der Gefangenen (Ø 64,4 vs Ø 79,5) niedriger.. Vor allem in den Jahren ab 2011 sind die Abweichungen vom Durchschnitt bei den Bewährungshilfeunterstellungen mit Ø -45,1 ungewöhnlich groß. Auch bei den HZ der Gefangenen sind die Abweichungen größer geworden (Ø -22,7).

Schaubild 50: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Brandenburg)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Die HZ sind etwas unterschätzt, weil keine Daten zum Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB vorliegen.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 50:

	Gefangene	Maßregelvollzug (§ 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.	insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.	
1995	1.049	0	3.237	1.498	1.143	356	1.739	1.557	182	0
2000	1.815	0	5.084	2.829	2.020	808	2.255	1.920	336	0
2005	1.822	3	5.424	3.390	2.385	990	2.034	1.715	298	36
2010	1.430	5	5.738	3.883	2.792	1.051	1.855	1.506	307	83
2015	1.160	8	3.686	3.036	2.095	875	650	491	139	86
2020	910	10	3.217	2.804	2.005	723	413	335	71	83
HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	49,4	0,0	152,3	70,5	53,8	16,7	81,8	73,3	8,5	0,0
2000	79,8	0,0	223,6	124,4	88,9	35,6	99,2	84,4	14,8	0,0
2005	78,7	0,1	234,1	146,3	103,0	42,7	87,8	74,0	12,9	1,6
2010	63,8	0,2	255,9	173,1	124,5	46,8	82,7	67,2	13,7	3,7
2015	53,3	0,4	169,4	139,5	96,3	40,2	29,9	22,6	6,4	3,9
2020	41,2	0,5	145,7	127,0	90,8	32,7	18,7	15,2	3,2	3,8

Hinweis zu den Daten: (vgl. die Hinweise bei Schaubild 41)

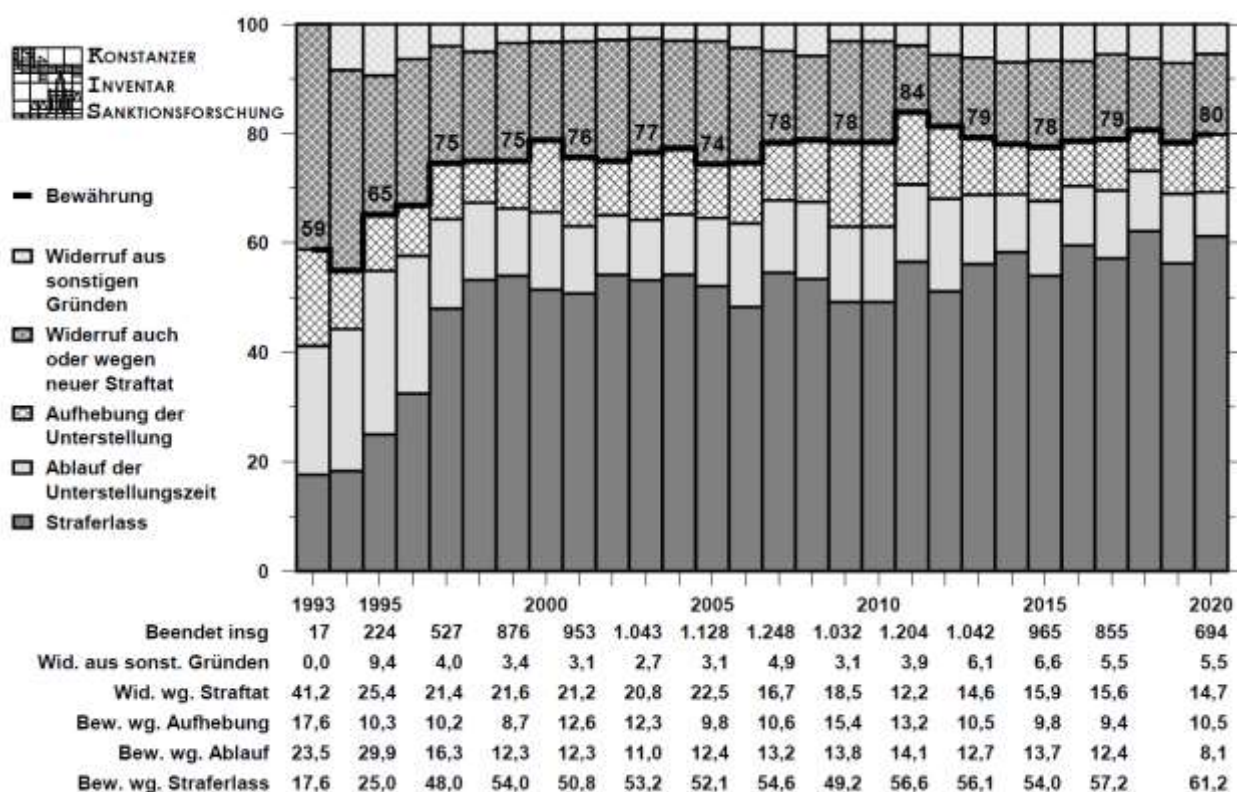
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsrate der nach allgemeinem Strafrecht seit 1995 beendeten Unterstellungen waren in den ersten Jahren sehr gering. Dies ist Folge einer systematischen Verzerrung, die auf der durchschnittlich kürzeren Unterstellungszeit bei Widerruf beruht. 1995 dürften sich diese Verzerrungen nicht mehr so stark ausgewirkt haben. Für den Zeitraum 1995 bis 2020 liegen die Bewährungsrate bei $\bar{\varnothing}$ 77,6 % und damit um $\bar{\varnothing}$ 7,2 %-Pkte über dem Durchschnitt (**Schaubild 51**).

Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 53,4 %), was fast dem Durchschnitt der anderen Länder entspricht. Häufiger als in den anderen Ländern sind die auf Ablauf der Unterstellungszeit ($\bar{\varnothing}$ 13,2 % vs $\bar{\varnothing}$ 7,8 %) sowie auf Aufhebung der Unterstellung ($\bar{\varnothing}$ 11,1 % vs $\bar{\varnothing}$ 8,6 %) entfallenden Anteile.

Entsprechend der Bewährungsrate sind die Widerrufsraten ($\bar{\varnothing}$ 22,4 %) unter dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ -7,2 %-Pkte). Dies beruht auf den Widerrufern sowohl wegen neuer Straftaten ($\bar{\varnothing}$ 17,7 % vs $\bar{\varnothing}$ 23,0 %) als auch aus sonstigen Gründen ($\bar{\varnothing}$ 4,7 % vs $\bar{\varnothing}$ 6,6 %).

Schaubild 51: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Brandenburg)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 51:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	224	56	67	23	57	21
2000	1.018	524	144	134	183	33
2005	1.128	588	140	111	254	35
2010	1.032	508	142	159	191	32
2015	965	521	132	95	153	64
2020	694	425	56	73	102	38
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	25,0	29,9	10,3	25,4	9,4
2000	100	51,5	14,1	13,2	18,0	3,2
2005	100	52,1	12,4	9,8	22,5	3,1
2010	100	49,2	13,8	15,4	18,5	3,1
2015	100	54,0	13,7	9,8	15,9	6,6
2020	100	61,2	8,1	10,5	14,7	5,5

Hinweis zu den Daten:

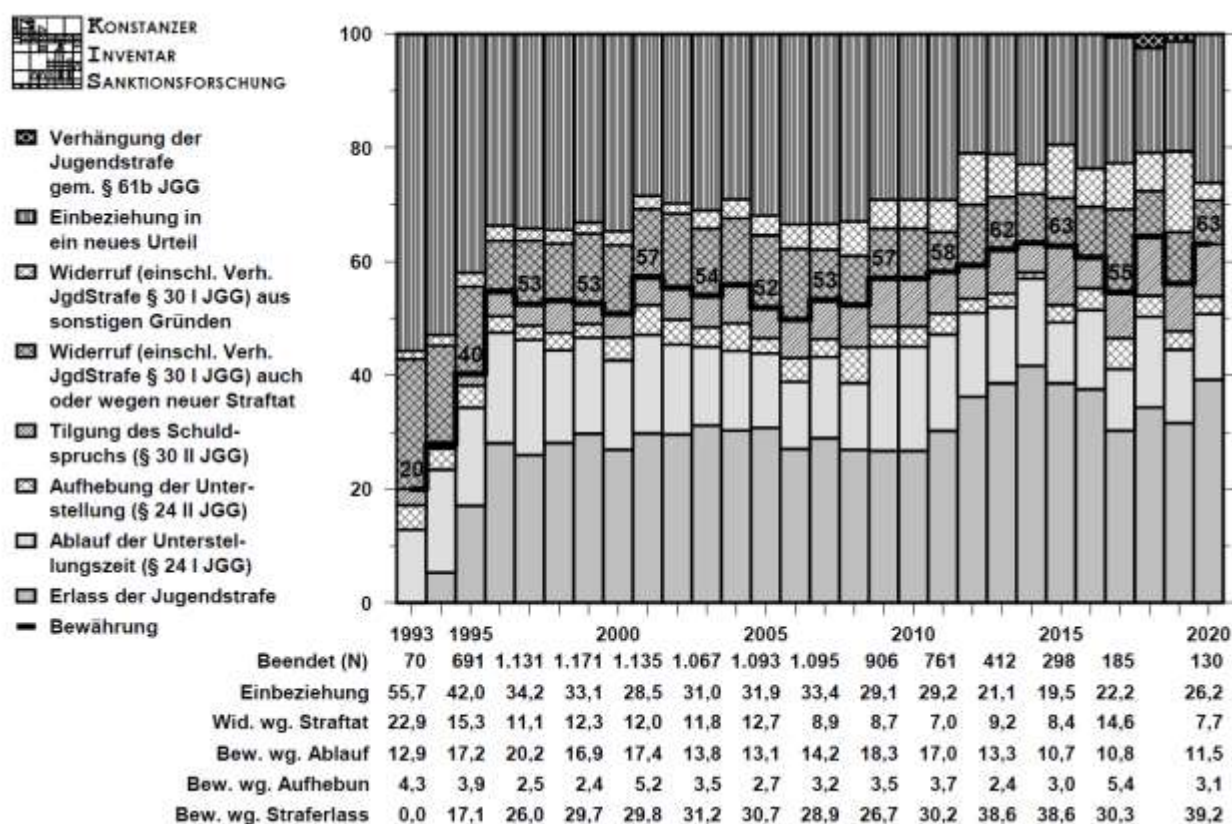
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht (**Schaubild 52**) liegen im Zeitraum seit 1995 mit Ø 54,4 % etwas unter dem Durchschnitt (Ø -2,1 %-Pkte). Seit 2009 (ausgenommen 2017) liegen sie freilich etwas über dem Durchschnitt.

Die Erledigungsstruktur entspricht weitgehend derjenigen der anderen Länder. Die Abweichungen bewegen sich zwischen Ø -1 %-Pkt und Ø +2,5 %-Pkte. Lediglich von der Einbeziehung in ein neues Urteil wird häufiger Gebrauch gemacht (Ø 30,8 % vs Ø 25,4 %).

Schaubild 52: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Brandenburg)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 52:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	691	118	119	27	14	106	17	290	0
2000	1.159	312	182	47	48	140	28	402	0
2005	1.093	336	143	29	59	139	38	349	0
2010	906	242	166	32	77	79	46	264	0
2015	298	115	32	9	31	25	28	58	0
2020	130	51	15	4	12	10	4	34	0
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	17,1	17,2	3,9	2,0	15,3	2,5	42,0	0,0
2000	100	26,9	15,7	4,1	4,1	12,1	2,4	34,7	0,0
2005	100	30,7	13,1	2,7	5,4	12,7	3,5	31,9	0,0
2010	100	26,7	18,3	3,5	8,5	8,7	5,1	29,1	0,0
2015	100	38,6	10,7	3,0	10,4	8,4	9,4	19,5	0,0
2020	100	39,2	11,5	3,1	9,2	7,7	3,1	26,2	0,0

Hinweis zu den Daten:

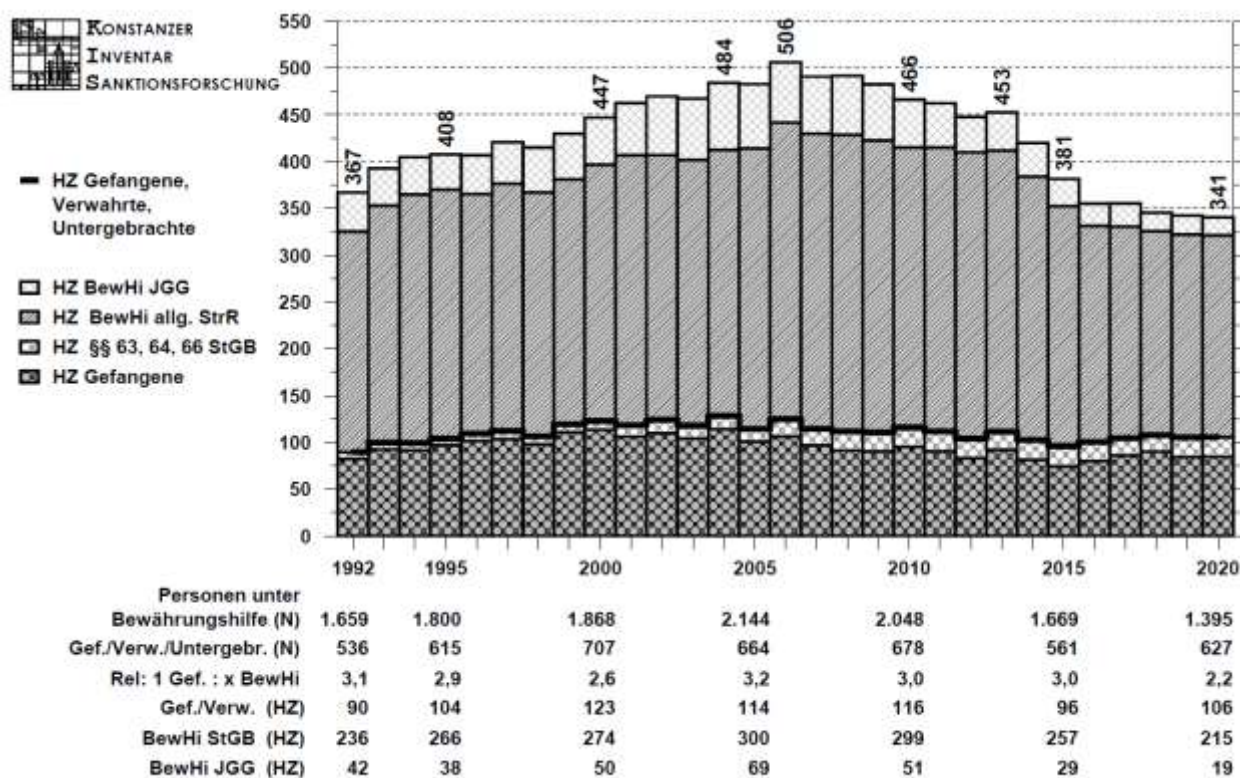
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.5 Bremen

Bremen (**Schaubild 53**) hat, nach dem Saarland, die höchsten Häufigkeitszahlen von „Hilfe und Kontrolle“ (**Schaubild 32**). Im Schnitt lag die HZ um \emptyset 114,6 höher als im Durchschnitt der anderen Länder (\emptyset 427,0 vs. \emptyset 312,3). Auffallend sind die starken Veränderungen seit 2015. Denn zwischen 1992 und 2014 betrug der Abstand zum Durchschnitt der anderen Länder zwischen \emptyset 103 und \emptyset 156 (\emptyset 126,0). Seitdem haben sich die Abstände fast halbiert (\emptyset 70,5). Diese Unterschiede der HZ finden sich sowohl bei den Bewährungshilfeunterstellungen (\emptyset 95,3), den Gefangenen (\emptyset 17,4) und den Verwahrten/Untergebrachten (\emptyset 1,9). Lediglich bei Bewährungshilfe sind in den letzten Jahren die Abstände zum Durchschnitt der anderen Länder geringer geworden (bis 2014: \emptyset 106,6; seit 2015: \emptyset 52,2). Bei den beiden anderen Gruppen der Kontrolle haben sich die Abstände nach einer Annäherung um die Jahrtausendwende eher wieder vergrößert.

Schaubild 53: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Bremen)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 53:

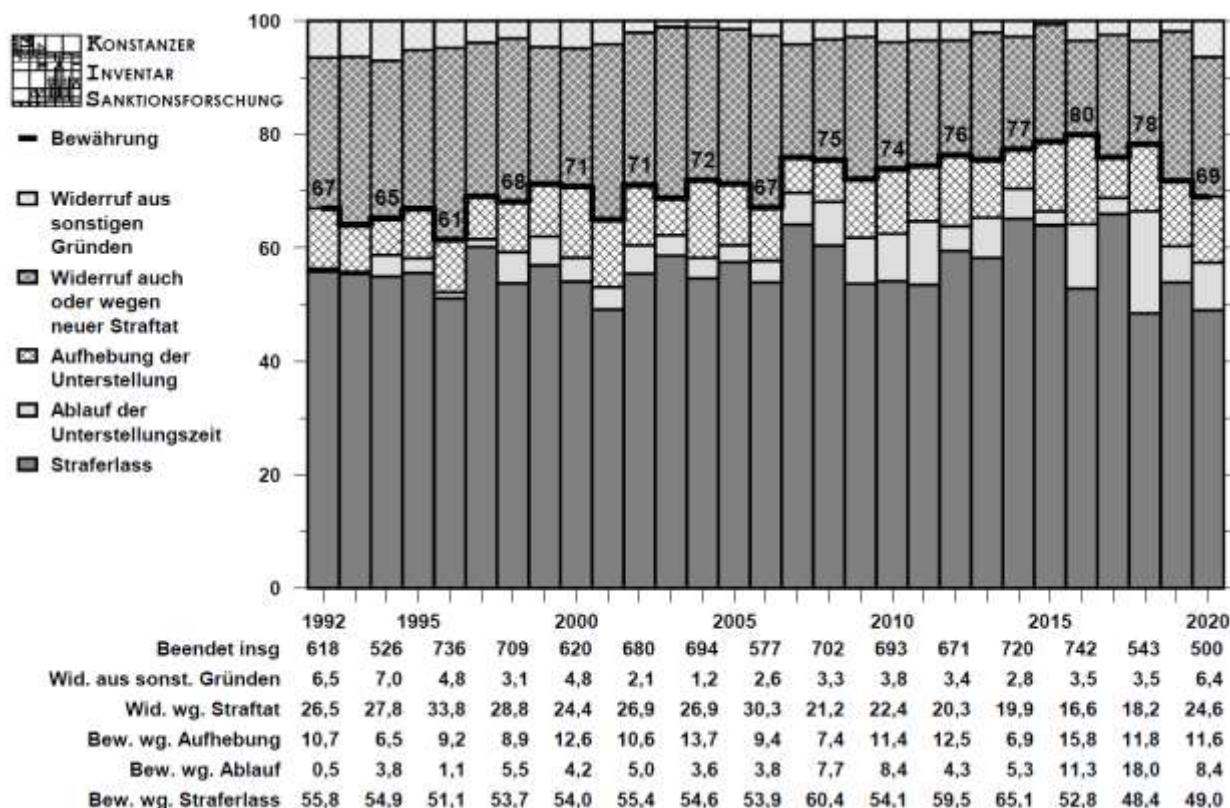
	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	
1995	574	41	1.800	1.577	991	585	223	173	51	0
2000	654	53	1.868	1.578	888	690	290	231	59	0
2005	586	78	2.144	1.744	1.090	557	400	311	79	106
2010	557	121	2.048	1.749	1.128	477	299	241	49	152
2015	434	127	1.669	1.500	859	555	169	129	36	90
2020	503	124	1.395	1.279	775	432	116	79	29	80
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	96,9	6,9	303,8	266,1	167,3	98,8	37,7	29,1	8,5	0,0
2000	113,5	9,2	324,2	273,9	154,2	119,7	50,3	40,1	10,2	0,0
2005	100,7	13,4	368,6	299,8	187,4	95,8	68,7	53,5	13,6	18,3
2010	95,3	20,7	350,2	299,1	192,9	81,7	51,1	41,3	8,4	25,9
2015	74,2	21,7	285,4	256,5	146,9	95,0	28,9	22,0	6,2	15,4
2020	84,7	20,9	234,9	215,5	130,5	72,7	19,5	13,4	4,8	13,5

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 54**) beendeten Unterstellungen liegen mit Ø 71,7 % knapp über dem Durchschnitt (Ø 70,5 %). Die Erledigungsstruktur entspricht weitgehend dem Durchschnitt der anderen Länder. Die Abweichungen der einzelnen sind insgesamt gering: Straferlasse (Ø 56,3 % vs. Ø 54,4 %) und Aufhebung der Unterstellung (Ø 10,0 % vs. Ø 8,6 %), Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 5,4 % vs. Ø 7,4 %). Auffallend ist der starke Rückgang der Bewährungsraten in den letzten beiden Jahren, der vor allem bei den Straferlassen stattfand.

Die Widerrufsraten liegen dementsprechend leicht unter dem Durchschnitt (Ø 28,3 % vs. Ø 29,5 %). Dies beruht allein auf den Widerruften aus sonstigen Gründen (Ø 3,5 % vs. Ø 6,4 %), Widerrufe wegen neuer Straftaten sind insgesamt etwas häufiger (Ø 24,8 % vs. Ø 23,1 %).

Schaubild 54: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bremen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 54:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	619	344	16	54	173	32
2000	620	335	26	78	151	30
2005	602	346	18	65	164	9
2010	693	375	58	79	155	26
2015	822	526	20	101	170	5
2020	500	245	42	58	123	32
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	55,6	2,6	8,7	27,9	5,2
2000	100	54,0	4,2	12,6	24,4	4,8
2005	100	57,5	3,0	10,8	27,2	1,5
2010	100	54,1	8,4	11,4	22,4	3,8
2015	100	64,0	2,4	12,3	20,7	0,6
2020	100	49,0	8,4	11,6	24,6	6,4

Hinweis zu den Daten:

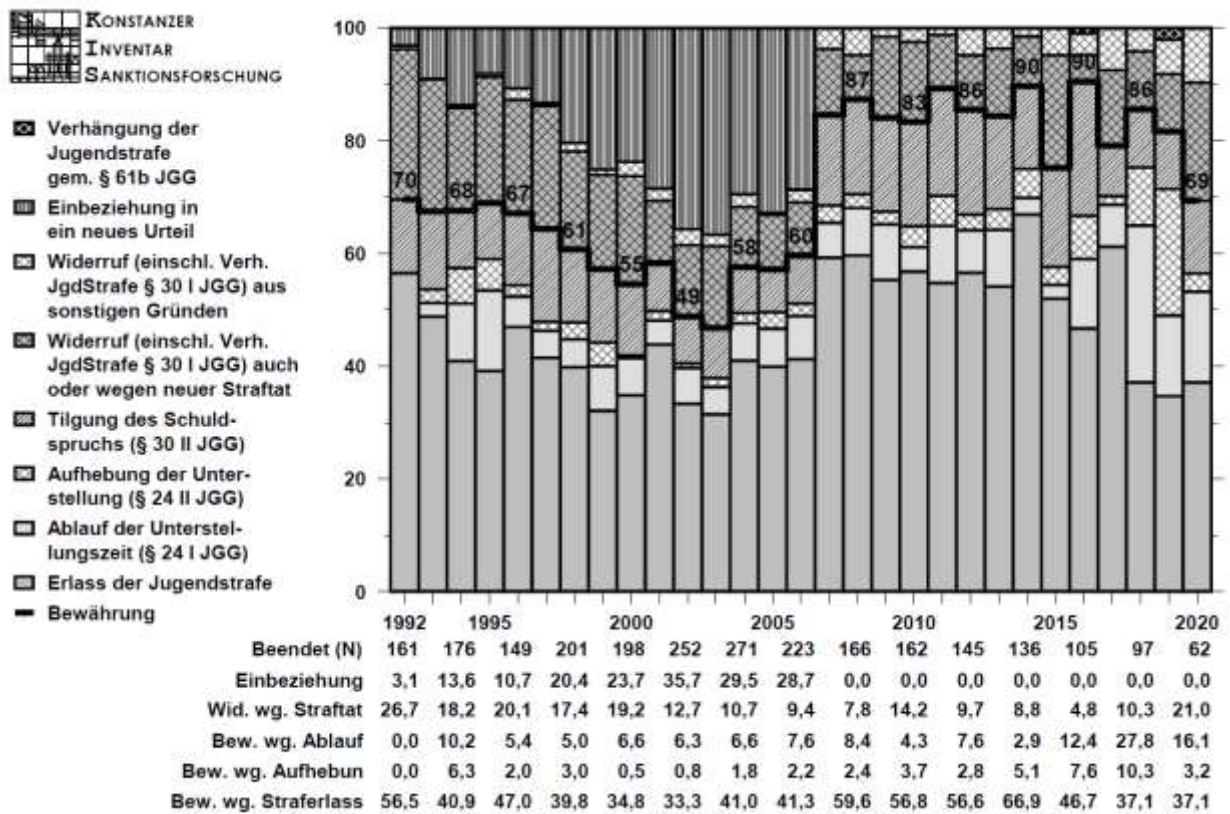
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Bei den Beendigungsgründen im Jugendstrafrecht (**Schaubild 55**) fällt auf, dass seit 2007 keine Beendigung durch Einbeziehung in ein neues Urteil ausgewiesen ist. Es konnte

bislang nicht geklärt werden, ob es sich um eine statistische Untererfassung handelt. Die Daten sind deshalb derzeit nicht interpretierbar.

Schaubild 55: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Bremen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 55:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	161	63	23	9	16	36	1	13	0
2000	198	69	13	1	25	38	5	47	0
2005	238	95	16	7	18	23	1	78	0
2010	162	92	7	6	30	23	4	0	0
2015	125	65	3	4	22	25	6	0	0
2020	62	23	10	2	8	13	6	0	0
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	39,1	14,3	5,6	9,9	22,4	0,6	8,1	0,0
2000	100	34,8	6,6	0,5	12,6	19,2	2,5	23,7	0,0
2005	100	39,9	6,7	2,9	7,6	9,7	0,4	32,8	0,0
2010	100	56,8	4,3	3,7	18,5	14,2	2,5	0,0	0,0
2015	100	52,0	2,4	3,2	17,6	20,0	4,8	0,0	0,0
2020	100	37,1	16,1	3,2	12,9	21,0	9,7	0,0	0,0

Hinweis zu den Daten:

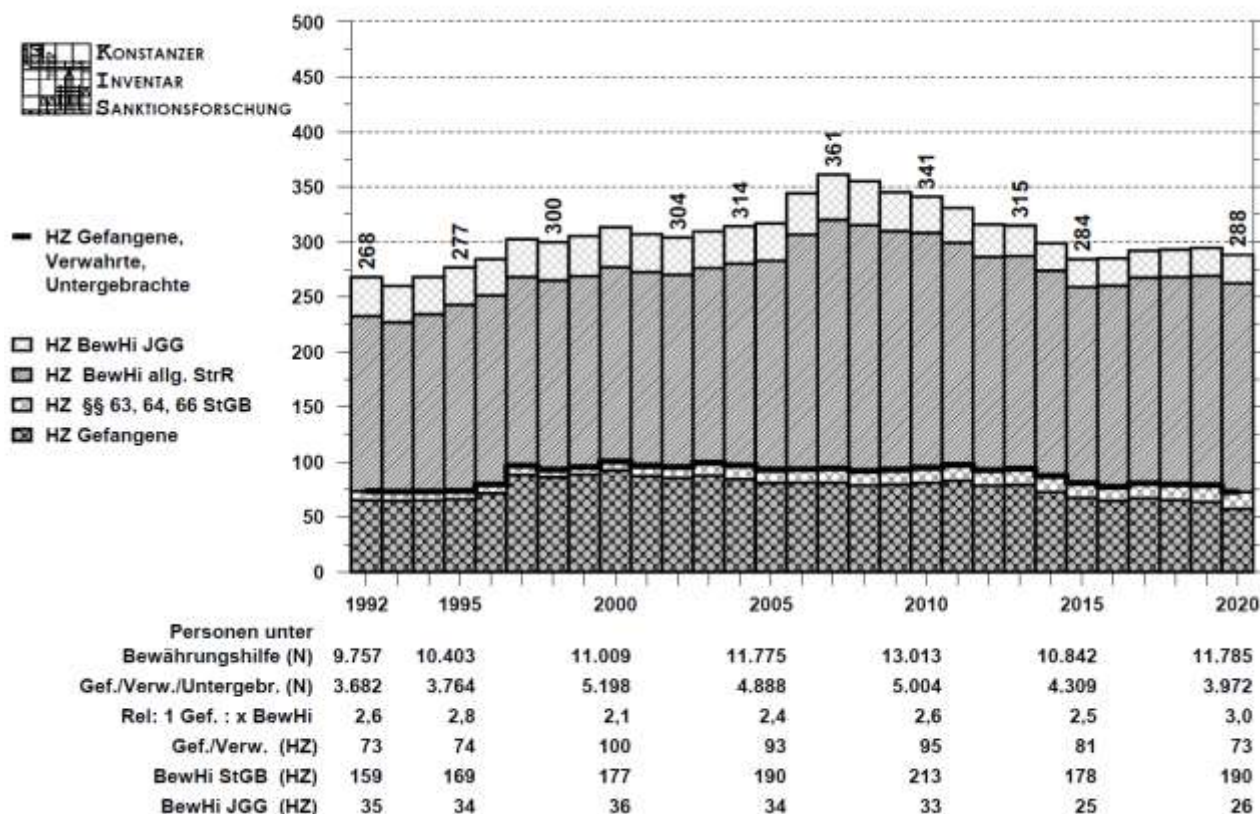
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.6 Hessen

Die Häufigkeitszahlen von „Hilfe und Kontrolle“ lagen im Untersuchungszeitraum vor allem zwischen 2001 und 2006 sowie zwischen 2009 und 2015 mit zweistelligen Werten unter dem Durchschnitt, in den anderen Jahren zumeist, seit 2018 deutlich über dem Durchschnitt (**Schaubild 56**). Insgesamt liegen die HZ aber mit Ø 306,0 unter dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 314,2). Dies beruht auf den HZ der Bewährungshilfeunterstellungen (Ø 218,2 vs. Ø 223,1), die relativ große Schwankungen aufweisen. Die HZ der Gefangenen (Ø 76,2) sind seit 2004, ausgenommen 2013, diejenigen der Verwahrten/Untergebrachten (Ø 11,6) seit 1998 ausnahmslos unter dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 77,7 und Ø 13,5).

Schaubild 56: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Hessen)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 56:

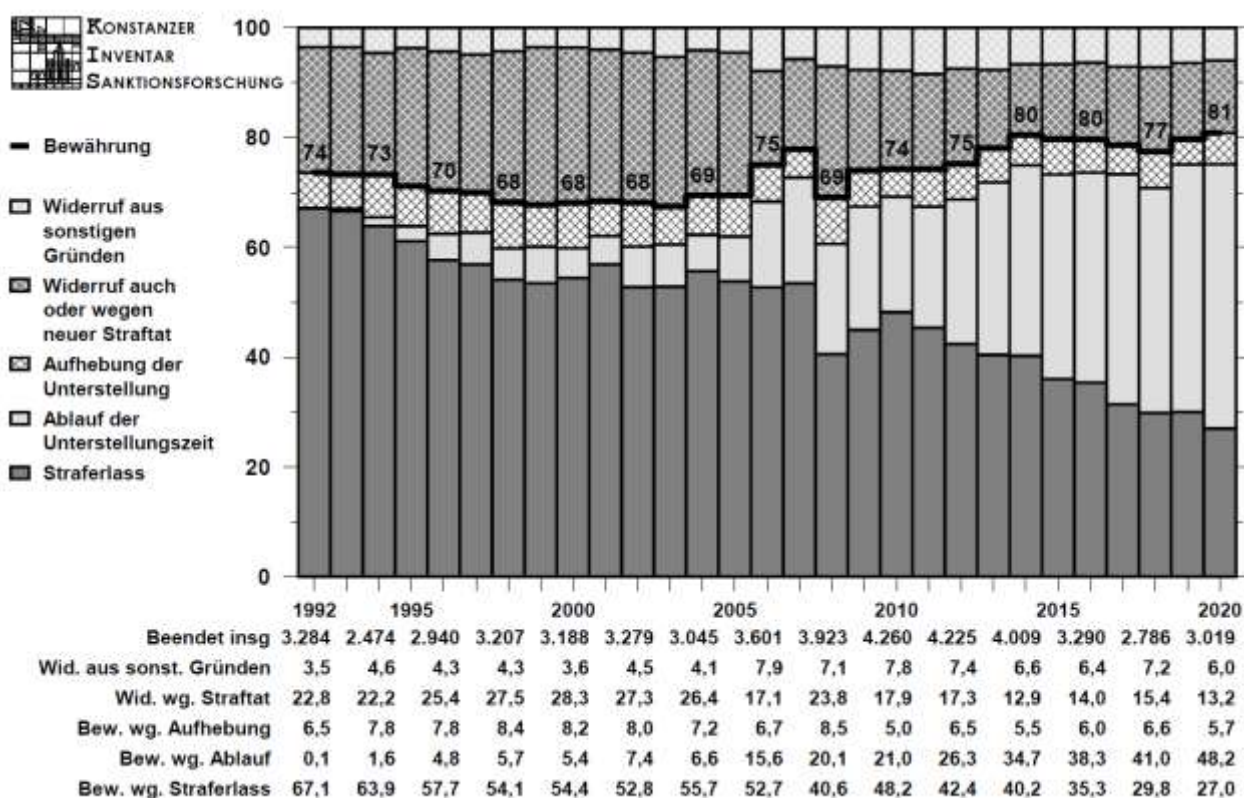
	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafaussetzung	Strafrestauss.	insg.	Strafaussetzung	Strafrestauss.	
1995	3.376	388	10.403	8.667	5.040	3.627	1.736	1.379	357	0
2000	4.770	428	11.009	9.134	5.569	3.565	1.875	1.536	339	0
2005	4.253	635	11.775	9.995	6.260	3.291	1.780	1.452	281	492
2010	4.276	728	13.013	11.270	7.369	3.142	1.743	1.408	286	808
2015	3.590	719	10.842	9.507	6.366	2.492	1.335	962	332	689
2020	3.138	834	11.785	10.374	7.480	2.249	1.411	1.081	292	684
HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	65,9	7,6	203,2	169,3	98,5	70,8	33,9	26,9	7,0	0,0
2000	92,2	8,3	212,8	176,6	107,7	68,9	36,2	29,7	6,6	0,0
2005	80,8	12,1	223,8	190,0	119,0	62,5	33,8	27,6	5,3	9,3
2010	80,9	13,8	246,3	213,3	139,5	59,5	33,0	26,7	5,4	15,3
2015	67,3	13,5	203,2	178,2	119,3	46,7	25,0	18,0	6,2	12,9
2020	57,4	15,3	215,5	189,7	136,8	41,1	25,8	19,8	5,3	12,5

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 57**) beendeten Unterstellungen liegen mit (Ø 73,7 %) knapp über dem Durchschnitt (Ø 70,2 %). Der häufigste Bewährungsgrund ist der Straferlass (Ø 48,0 %), gefolgt von Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 19,1 %) und Aufhebung der Unterstellung (Ø 6,7 %). Diese Erledigungsstruktur weicht ab vom Durchschnitt der anderen Länder. Die Anteile der Straferlassen sind geringer (Ø -7,1 %-Pkte), die des Ablaufs der Unterstellungszeit sind höher (Ø 12,7 %-Pkte). Vom Beendigungsgrund „Ablauf“ wurde insbesondere seit 2006 in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht.

Die Widerrufsraten liegen dementsprechend mit Ø 26,3 % etwas unter dem Durchschnitt (Ø -3,5 %-Pkte). Dies beruht allein auf den Widerrufen wegen neuer Straftaten (Ø 20,5 % vs Ø 23,4 %). Die Anteile der Widerrufe aus sonstigen Gründen (Ø 5,8 % vs Ø 6,5 %) entsprechen dem Durchschnitt.

Schaubild 57: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Hessen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 57:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	2.614	1.597	72	191	659	95
2000	3.188	1.735	173	263	903	114
2005	2.678	1.441	218	201	698	120
2010	4.260	2.053	896	215	763	333
2015	2.954	1.064	1.101	190	403	196
2020	3.019	815	1.454	172	398	180
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	61,1	2,8	7,3	25,2	3,6
2000	100	54,4	5,4	8,2	28,3	3,6
2005	100	53,8	8,1	7,5	26,1	4,5
2010	100	48,2	21,0	5,0	17,9	7,8
2015	100	36,0	37,3	6,4	13,6	6,6
2020	100	27,0	48,2	5,7	13,2	6,0

Hinweis zu den Daten:

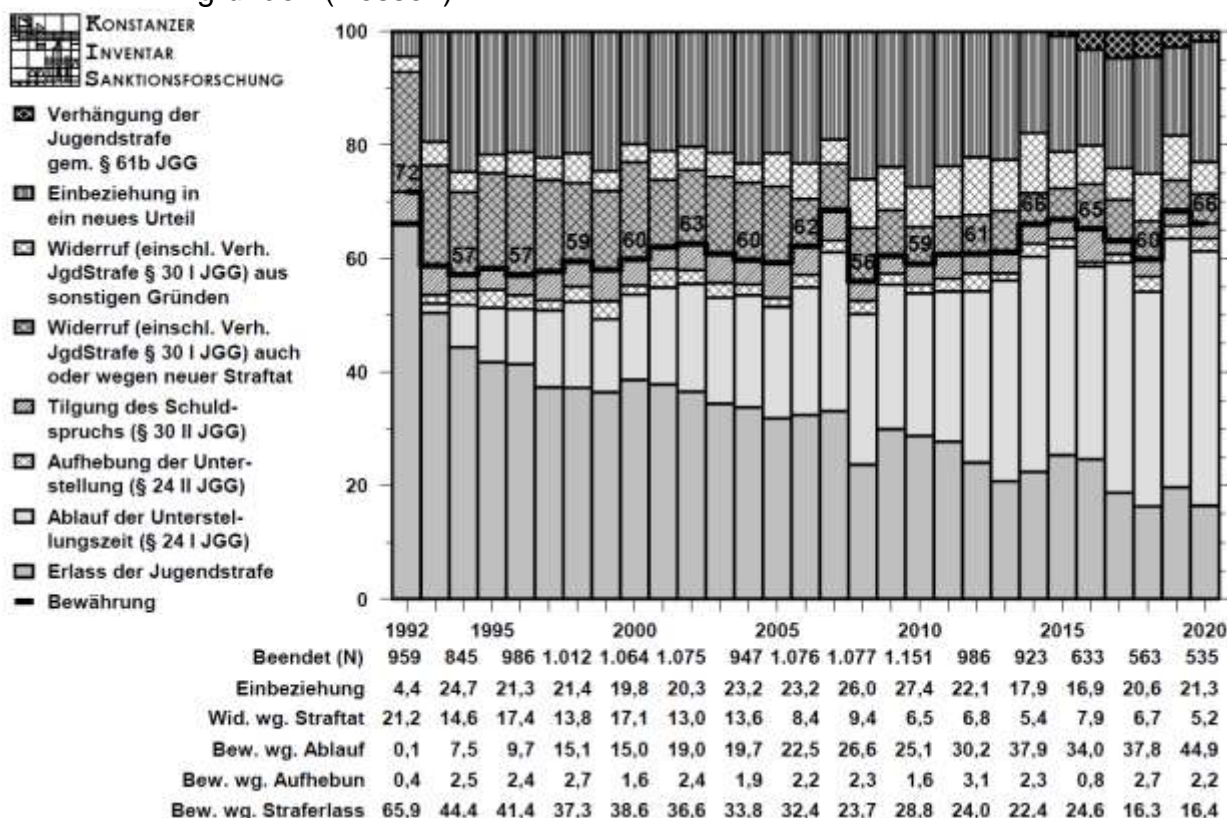
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht (**Schaubild 58**) liegen mit Ø 61,4 % insgesamt über dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 56,6 %). Vor allem 2007 und in den letzten beiden Jahren waren die Abweichungen allerdings zweistellig. Am häufigsten ist zwar der Straferlass (Ø 33,0 %). Wie im allgemeinen Strafrecht erfolgt auch im Jugendstrafrecht überdurchschnittlich häufig die Beendigung durch Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 22,1 % vs Ø 14,2 %). Seltener als in den anderen Ländern erfolgt die Beendigung durch Aufhebung der Unterstellung (Ø 2,1 % vs Ø 2,7 %) oder durch Tilgung des Schuldspruchs (Ø 4,2 % vs Ø 6,7 %).

Der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ ist die Einbeziehung in ein neues Urteil (Ø 21,2 %). Dieser Beendigungsgrund ist gleichwohl etwas seltener als in den anderen Ländern (Ø 25,1 %). Die anderen Beendigungsgründe entsprechend weitgehend dem Durchschnitt.

Schaubild 58: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Hessen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 58:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	910	380	87	29	34	153	30	197	0
2000	1.064	411	160	17	49	182	34	211	0
2005	835	266	164	13	52	112	49	179	0
2010	1.151	331	289	18	42	75	81	315	0
2015	619	157	227	9	21	34	40	126	5
2020	535	88	240	12	14	28	30	114	9
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	41,8	9,6	3,2	3,7	16,8	3,3	21,6	0,0
2000	100	38,6	15,0	1,6	4,6	17,1	3,2	19,8	0,0
2005	100	31,9	19,6	1,6	6,2	13,4	5,9	21,4	0,0
2010	100	28,8	25,1	1,6	3,6	6,5	7,0	27,4	0,0
2015	100	25,4	36,7	1,5	3,4	5,5	6,5	20,4	0,8
2020	100	16,4	44,9	2,2	2,6	5,2	5,6	21,3	1,7

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

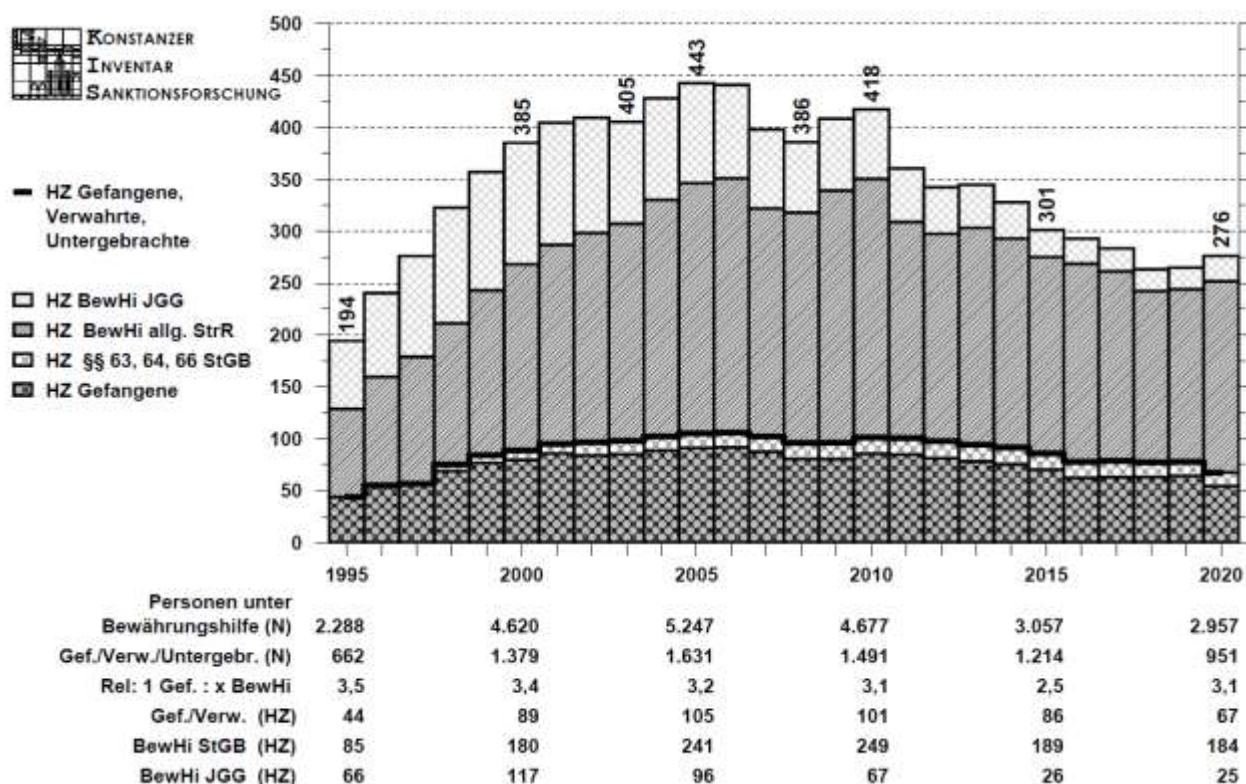
3.7 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurde 1995 die Führung der BewHiStat aufgenommen. Seit 1998 wird auch die Maßregelvollzugsstatistik geführt. Die ersten Jahre spiegeln, wie in Brandenburg, den Aufbau der Sozialen Dienste der Justiz wider.

Die HZ von „Hilfe und Kontrolle“ waren lediglich in den Anfangsjahren (bis 1997 einschließlich) unter dem Durchschnitt der anderen Länder (**Schaubild 59**). Zwischen 1998 und 2010 lagen die HZ mit \bar{O} 400,4 deutlich über dem Durchschnitt (\bar{O} 339,0). Ab 2011 gab es einen deutlichen Rückgang der HZ, der zu einer Annäherung an die Durchschnittswerte führte (2011-2020: \bar{O} 305,9 vs \bar{O} 304,5).

Die HZ der Gefangenen (ab 1998: \bar{O} 77,6) und der Verwahrten/Untergebrachten (ab 1998: \bar{O} 13,5) waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, geringfügig unter dem Durchschnitt. Die Entwicklung der HZ insgesamt beruhte vor allem auf den Unterstellungen unter Bewährungshilfe, die ab 2011 stark zurückging.

Schaubild 59: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Mecklenburg-Vorpommern)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 59:

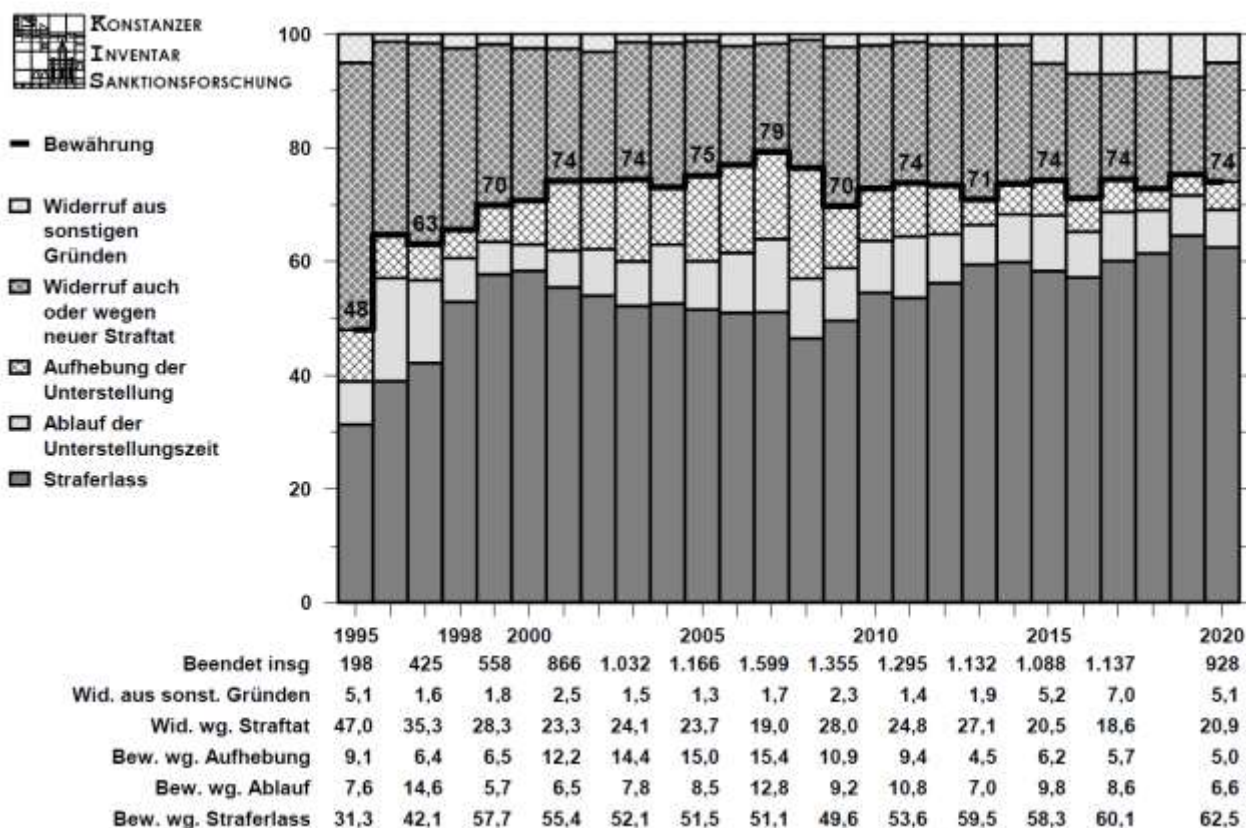
	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	
1995	662	0	2.288	1.292	988	304	996	923	73	0
2000	1.236	143	4.620	2.799	2.033	766	1.821	1.578	243	0
2005	1.413	218	5.247	3.749	2.522	1.219	1.498	1.287	200	19
2010	1.261	230	4.677	3.684	2.391	1.280	993	836	147	23
2015	993	221	3.057	2.687	1.735	931	370	288	79	23
2020	767	184	2.957	2.610	1.699	876	347	266	76	40
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	43,6	0,0	150,6	85,0	65,0	20,0	65,5	60,7	4,8	0,0
2000	79,3	9,2	296,6	179,7	130,5	49,1	116,9	101,3	15,6	0,0
2005	91,0	14,0	337,8	241,3	162,4	78,4	96,4	82,9	12,9	1,2
2010	85,4	15,6	316,6	249,3	161,9	86,6	67,2	56,6	9,9	1,6
2015	70,0	15,6	215,5	189,5	122,3	65,7	26,1	20,3	5,6	1,6
2020	54,2	13,0	208,9	184,4	120,0	61,9	24,5	18,8	5,3	2,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im allgemeinen Strafrecht lagen in den ersten Jahren teilweise deutlich unter dem Durchschnitt (**Schaubild 60**). Dieser Befund war erwartbar, weil Widerrufe im Schnitt nach kürzerer Unterstellungszeit erfolgen als Bewähungen. Wird deshalb der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 2000 bis 2020 verkürzt, dann liegen die Bewährungsraten etwas über dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 74,0 % vs Ø 70,9 %). Die Erledigungsstrukturen entsprechen dem Durchschnitt der anderen Länder.

Widerrufe erfolgten etwas häufiger als in den anderen Ländern wegen neuer Straftaten, seltener dagegen aus sonstigen Gründen.

Schaubild 60: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 60:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	198	62	15	18	93	10
2000	840	490	39	65	225	21
2005	1.166	601	99	175	276	15
2010	1.295	706	118	119	326	26
2015	1.088	634	107	67	223	57
2020	928	580	61	46	194	47
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	31,3	7,6	9,1	47,0	5,1
2000	100	58,3	4,6	7,7	26,8	2,5
2005	100	51,5	8,5	15,0	23,7	1,3
2010	100	54,5	9,1	9,2	25,2	2,0
2015	100	58,3	9,8	6,2	20,5	5,2
2020	100	62,5	6,6	5,0	20,9	5,1

Hinweis zu den Daten:

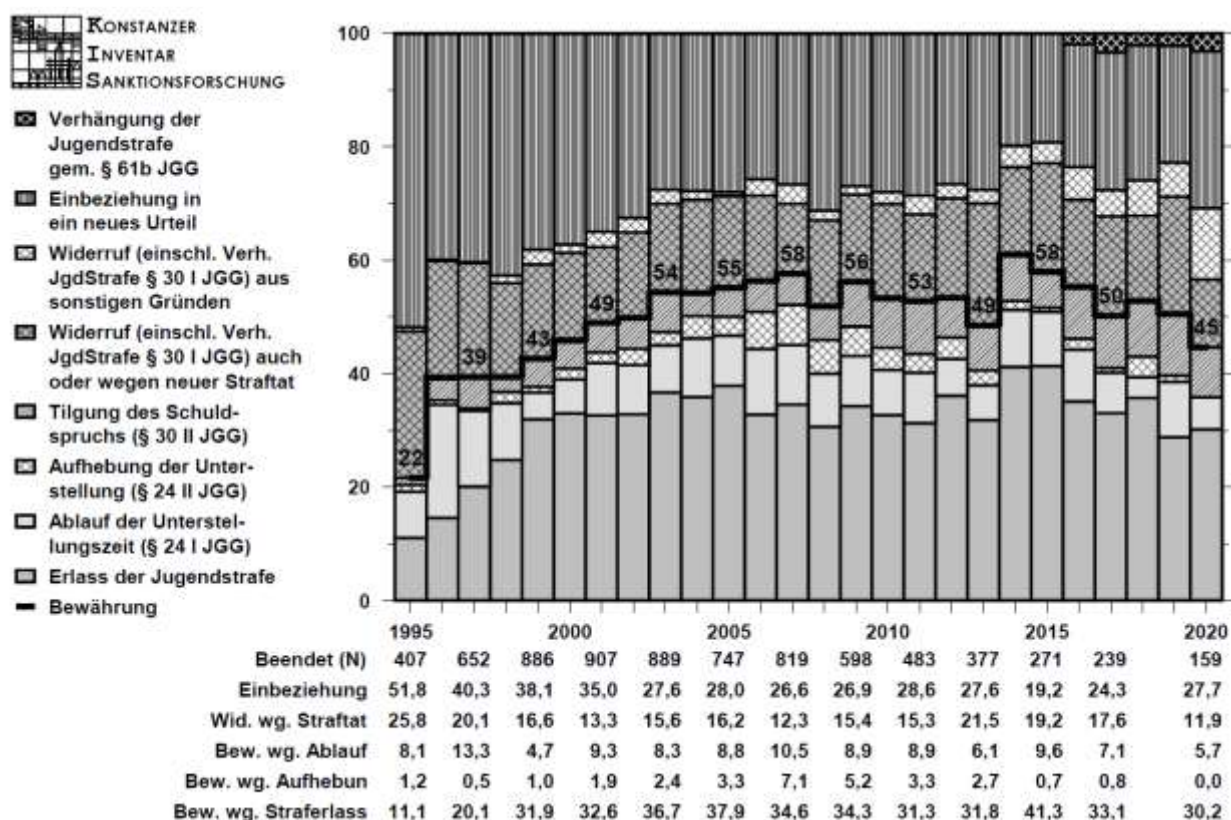
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Wie im allgemeinen Strafrecht, so waren auch im Jugendstrafrecht die Bewährungsraten verzerrt durch die unterschiedliche Unterstellungszeiten bei Bewährung im Vergleich zum Widerruf (**Schaubild 61**). Ab 2000 dürfte diese Verzerrung keine Rolle mehr spielen. Die Bewährungsraten liegen teils über, teils unter dem Durchschnitt. Insgesamt liegen sie etwas unter dem Durchschnitt (\bar{x} 52,8 % vs \bar{x} 56,8 %). Etwas über dem Durchschnitt liegen die Straferlassraten (\bar{x} 34,2 vs \bar{x} 30,8 %), nahe beim Durchschnitt liegen die Aufhebung der Unterstellung (\bar{x} 3,5 % vs \bar{x} 2,8 %) sowie die Tilgung des Schuldspruchs (\bar{x} 6,4 % vs \bar{x} 6,8 %), deutlich unter dem Durchschnitt liegt dagegen der Ablauf der Unterstellungszeit (\bar{x} 8,7 % vs. \bar{x} 16,4 %).

Insgesamt entsprechen die Anteile der Widerrufe dem Durchschnitt, häufiger erfolgt ein Widerruf wegen neuer Straftat (\bar{x} 15,6 % vs \bar{x} 10,4 %), seltener ein Widerruf aus sonstigen Gründen (\bar{x} 2,7 % vs \bar{x} 6,7 %). Insgesamt erfolgt seit 2000 auch häufiger eine Einbeziehung in ein neues Urteil (\bar{x} 28,7 % vs \bar{x} 25,5 %). Mit einem Anteil von \bar{x} 2,0 % wird eine Aussetzung etwas seltener als in den anderen Ländern (\bar{x} 3,1 %) durch Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b JGG beendet.

Schaubild 61: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 61:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	407	45	33	5	5	105	3	211	0
2000	1.088	359	65	21	54	168	16	405	0
2005	747	283	66	25	38	121	5	209	0
2010	529	173	42	21	46	88	11	148	0
2015	271	112	26	2	17	52	10	52	0
2020	159	48	9	0	14	19	20	44	5
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	11,1	8,1	1,2	1,2	25,8	0,7	51,8	0,0
2000	100	33,0	6,0	1,9	5,0	15,4	1,5	37,2	0,0
2005	100	37,9	8,8	3,3	5,1	16,2	0,7	28,0	0,0
2010	100	32,7	7,9	4,0	8,7	16,6	2,1	28,0	0,0
2015	100	41,3	9,6	0,7	6,3	19,2	3,7	19,2	0,0
2020	100	30,2	5,7	0,0	8,8	11,9	12,6	27,7	3,1

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

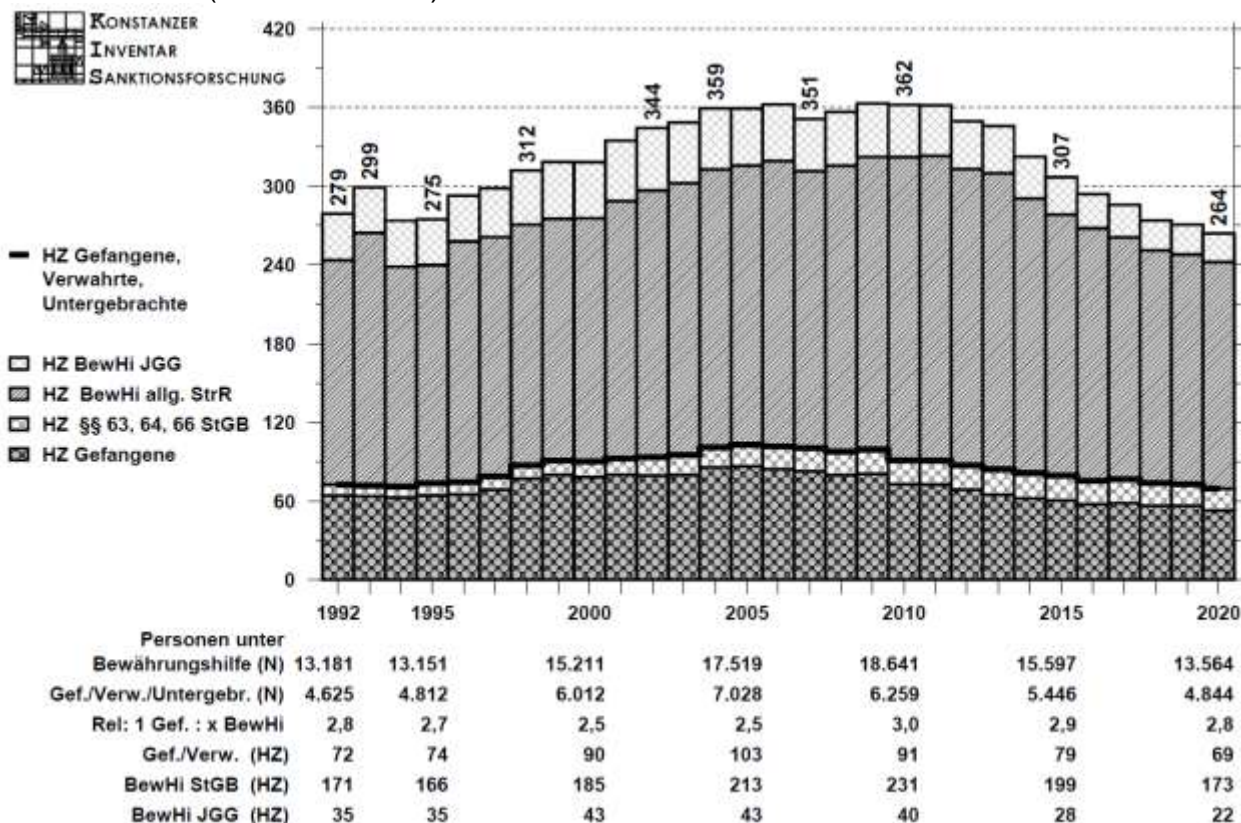
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.8 Niedersachsen

Die HZ in Niedersachsen (**Schaubild 62**) lagen in den ersten drei Jahren deutlich über dem Durchschnitt, vereinzelt gab es in der Folgezeit Jahre mit Abweichungen im zweistelligen Bereich (2002, 2004-2006, 2011, 2013). In den letzten Jahren liegen die HZ dagegen unter dem Durchschnitt. Insgesamt gesehen sind sie dagegen überdurchschnittlich (\bar{x} 320,3 vs \bar{x} 312,7).

Die Gefangenenraten sind fast ausnahmslos niedriger als in anderen Ländern (\bar{x} 70,6 vs \bar{x} 78,4), die Raten der Verwahrten/Untergebrachten sind dagegen leicht höher (\bar{x} 14,8 vs \bar{x} 13,1). Unterstellungen unter Bewährungshilfe sind dagegen deutlich häufiger (\bar{x} 234,9 vs \bar{x} 221,1).

Schaubild 62: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Niedersachsen)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 62:

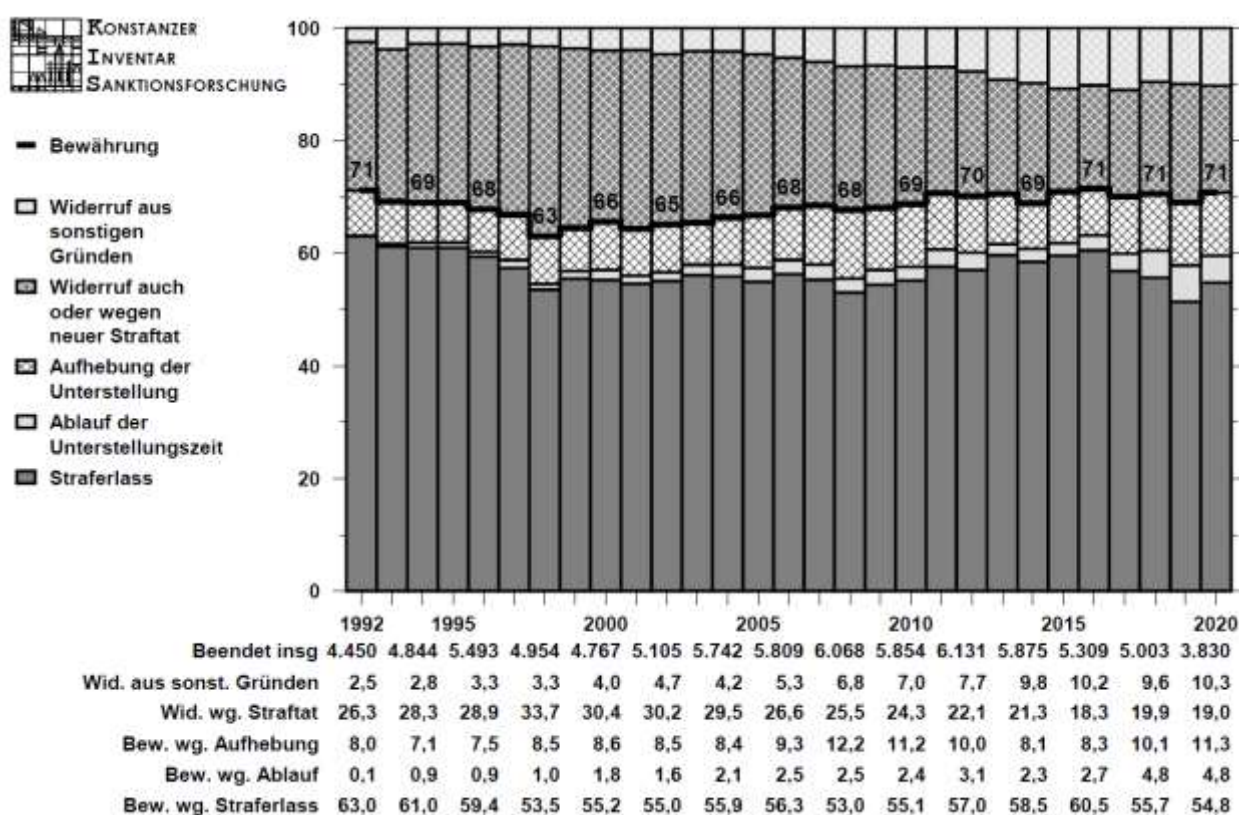
	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.	insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.	
1995	4.208	604	13.151	10.873	6.991	3.882	2.278	1.731	547	0
2000	5.223	789	15.211	12.367	8.120	4.247	2.844	2.348	496	0
2005	5.915	1.113	17.519	14.549	9.667	4.194	2.970	2.387	493	777
2010	5.014	1.245	18.641	15.903	10.339	4.329	2.738	2.095	534	1.344
2015	4.158	1.288	15.597	13.659	8.750	4.044	1.938	1.437	429	936
2020	3.683	1.161	13.564	12.039	8.025	3.357	1.525	1.178	274	730
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	64,4	9,2	201,2	166,3	106,9	59,4	34,8	26,5	8,4	0,0
2000	78,3	11,8	228,1	185,5	121,8	63,7	42,7	35,2	7,4	0,0
2005	86,6	16,3	256,4	212,9	141,5	61,4	43,5	34,9	7,2	11,4
2010	72,9	18,1	271,0	231,2	150,3	62,9	39,8	30,5	7,8	19,5
2015	60,6	18,8	227,4	199,1	127,6	59,0	28,2	20,9	6,3	13,7
2020	52,8	16,7	194,6	172,7	115,1	48,2	21,9	16,9	3,9	10,5

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 63**) beendeten Unterstellungen liegen knapp unter dem Durchschnitt (Ø 68,2 % vs Ø 70,8 %). Dies ist Folge einer etwas unterdurchschnittlichen Beendigung durch Ablauf der Unterstellungszeit (Ø 2,3 % vs Ø 8,2 %). Die beiden anderen Beendigungsgründe liegen dagegen über dem Durchschnitt (Straferlass Ø 56,8 % vs Ø 54,1 %; Aufhebung der Unterstellung Ø 9,1 % vs Ø 8,5 %).

Die Widerrufsraten liegen dementsprechend über dem Durchschnitt.. Dies beruht fast allein auf den Widerrufen wegen neuer Straftaten (Ø 25,6 % vs Ø 22,7 %). Die Anteile der Widerrufe aus sonstigen Gründen (Ø 6,2 % vs Ø 6,4 %) entsprechen dem Durchschnitt.

Schaubild 63: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Niedersachsen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 63:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	4.844	2.953	44	342	1.369	136
2000	4.767	2.632	86	408	1.451	190
2005	5.830	3.201	146	542	1.668	273
2010	5.854	3.227	143	654	1.420	410
2015	5.572	3.318	124	508	1.021	601
2020	3.830	2.098	182	431	726	393
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	61,0	0,9	7,1	28,3	2,8
2000	100	55,2	1,8	8,6	30,4	4,0
2005	100	54,9	2,5	9,3	28,6	4,7
2010	100	55,1	2,4	11,2	24,3	7,0
2015	100	59,5	2,2	9,1	18,3	10,8
2020	100	54,8	4,8	11,3	19,0	10,3

Hinweis zu den Daten:

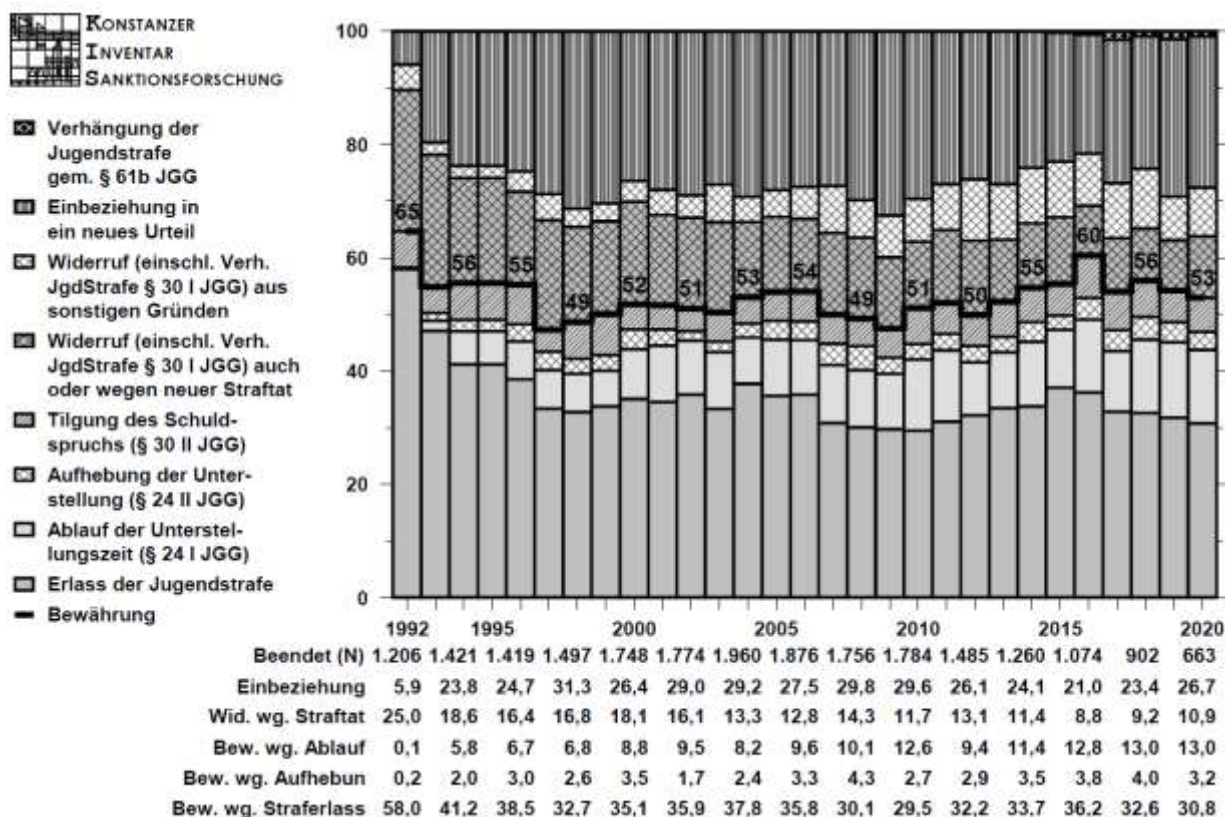
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht (**Schaubild 64**) liegen fast ausnahmslos und insgesamt unter dem Durchschnitt (Ø 52,6 % vs Ø 57,3 %). Wie im allgemeinen Strafrecht war der Beendigungsgrund „Ablauf der Unterstellungszeit“ (Ø 9,0 % vs Ø 15,2 %) unter dem Durchschnitt, ebenso die Tilgung des Schuldspruchs (Ø 5,5 % vs Ø 6,6 %).. Straferlasse lagen etwas höher (Ø 35,2 % vs Ø 32,8 %). Die Aufhebung der Unterstellung entsprach dem Durchschnitt (Ø 2,8 % vs Ø 2,7 %).

Der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ ist die Einbeziehung in ein neues Urteil (Ø 26,5 % vs Ø 24,8 %). Ebenfalls häufiger war der Widerruf wegen einer neuen Straftat (Ø 14,8 % vs Ø 11,9 %). Seltener als in den anderen Ländern wurde von § 61b JGG Gebrauch gemacht (Ø 0,9 % vs Ø 3,2 %). Die anderen Beendigungsgründe entsprachen weitgehend dem Durchschnitt.

Schaubild 64: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Niedersachsen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 64:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	1.421	585	83	29	92	264	30	338	0
2000	1.748	613	154	61	77	317	64	462	0
2005	1.901	677	189	63	97	252	90	533	0
2010	1.784	526	224	49	113	209	135	528	0
2015	1.273	472	130	32	71	150	125	290	3
2020	663	204	86	21	40	72	57	177	6

Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	41,2	5,8	2,0	6,5	18,6	2,1	23,8	0,0
2000	100	35,1	8,8	3,5	4,4	18,1	3,7	26,4	0,0
2005	100	35,6	9,9	3,3	5,1	13,3	4,7	28,0	0,0
2010	100	29,5	12,6	2,7	6,3	11,7	7,6	29,6	0,0
2015	100	37,1	10,2	2,5	5,6	11,8	9,8	22,8	0,2
2020	100	30,8	13,0	3,2	6,0	10,9	8,6	26,7	0,9

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

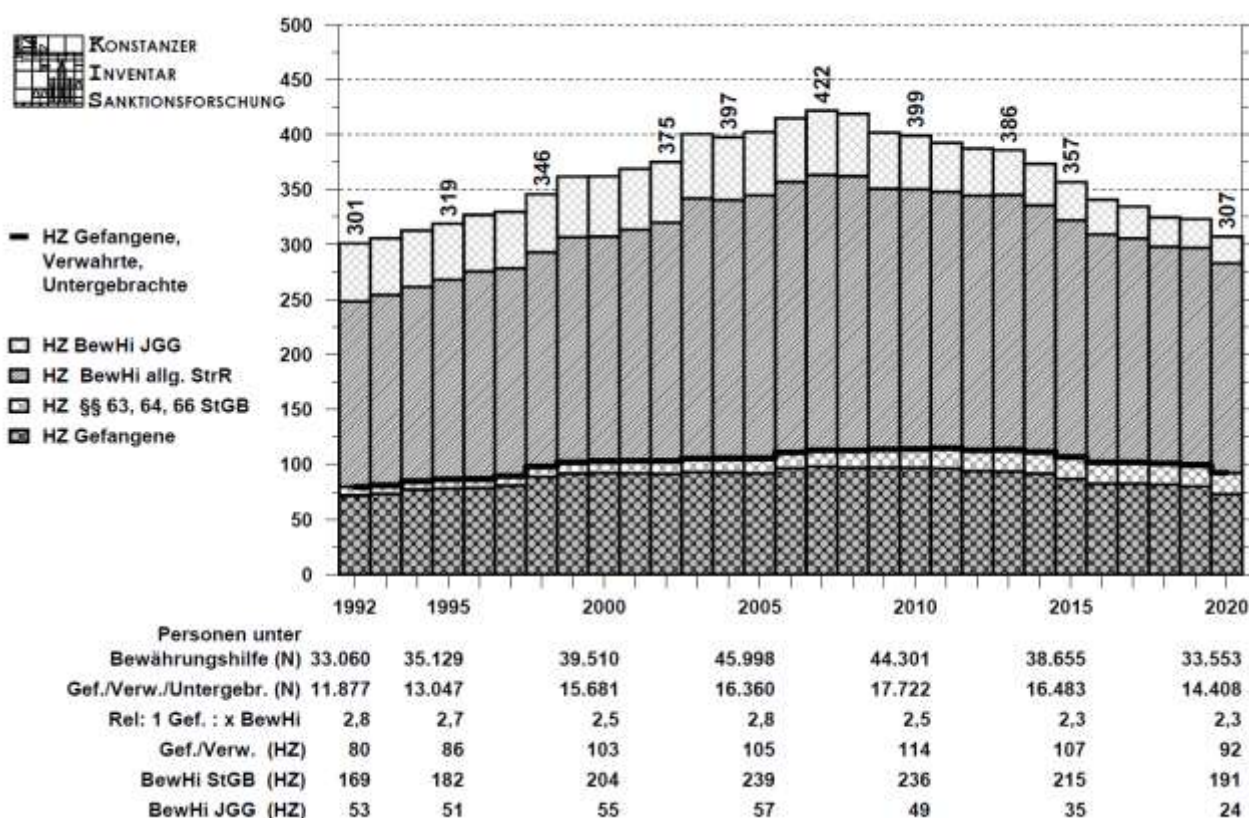
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.9 Nordrhein-Westfalen

Die HZ von „Hilfe und Kontrolle“ lagen in allen Jahren über dem Durchschnitt der anderen Länder (**Schaubild 65**). Lediglich die HZ der Verwahrten/Untergebrachten lagen in einigen Jahren geringfügig unter dem Durchschnitt. Insgesamt gesehen überstieg die HZ (\bar{x} 361,8) den Durchschnitt der anderen Ländern (\bar{x} 297,3) um \bar{x} 64,5.

Sowohl die HZ der Unterstellungen unter Bewährungshilfe (\bar{x} 259,9 vs. \bar{x} 210,1), der Gefangenen (\bar{x} 87,6 vs \bar{x} 74,2) und der Verwahrten/Untergebrachten (\bar{x} 14,3 vs \bar{x} 13,0) lagen jeweils über dem Durchschnitt.

Schaubild 65: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Nordrhein-Westfalen)



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB: Für Nordrhein-Westfalen 2017 Ergebnisse aus 2016.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 65:

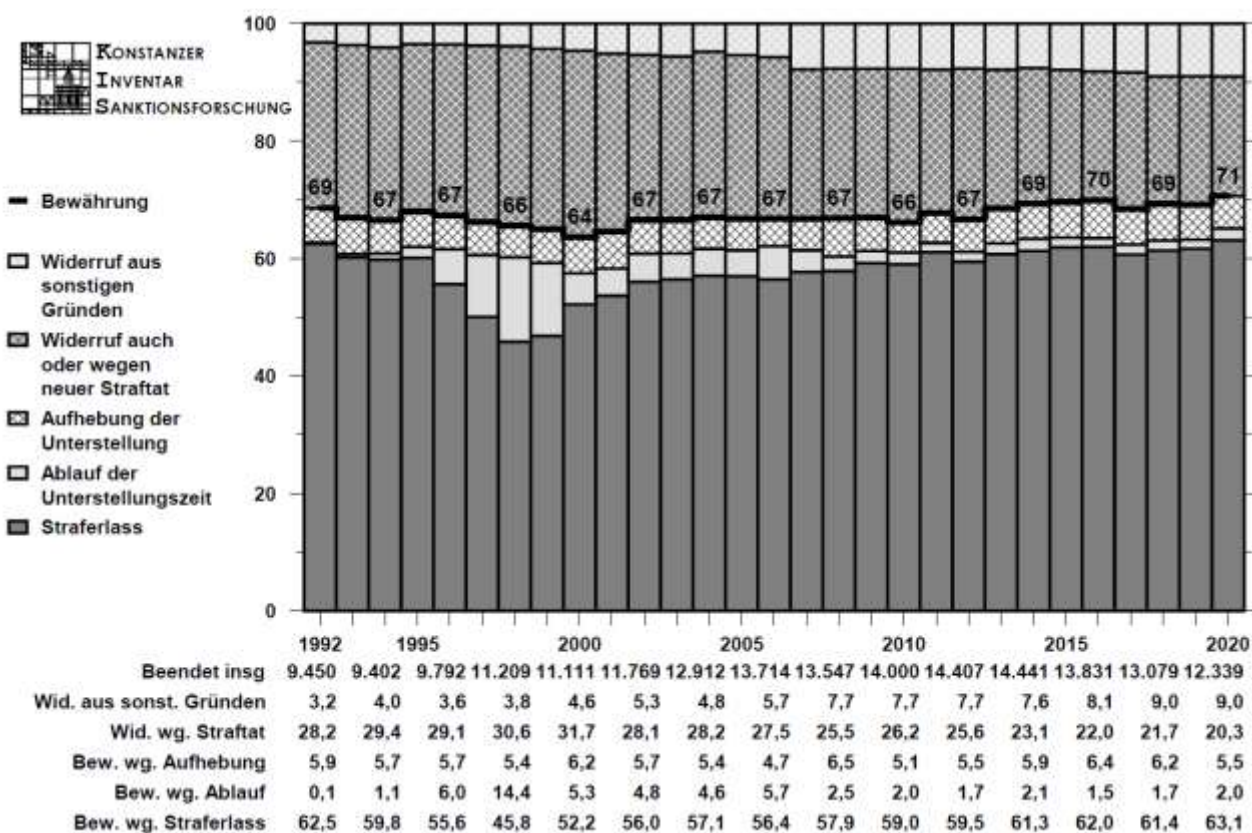
	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen								§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht				
				insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafau- setzung	Strafrest- auss.		
1995	11.808	1.239	35.129	27.432	16.774	10.658	7.697	5.966	1.731	0	
2000	14.059	1.622	39.510	31.149	20.842	10.308	8.361	6.713	1.648	0	
2005	14.236	2.124	45.998	37.099	25.927	8.972	8.899	7.146	1.519	2.435	
2010	15.040	2.682	44.301	36.710	25.389	8.329	7.591	5.883	1.506	3.193	
2015	13.411	3.072	38.655	33.289	22.768	7.947	5.366	3.727	1.467	2.747	
2020	11.382	3.026	33.553	29.769	21.739	6.069	3.784	2.787	912	2.045	
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung											
1995	78,1	8,2	232,5	181,5	111,0	70,5	50,9	39,5	11,5	0,0	
2000	92,2	10,6	259,1	204,2	136,7	67,6	54,8	44,0	10,8	0,0	
2005	91,8	13,7	296,6	239,2	167,2	57,8	57,4	46,1	9,8	15,7	
2010	96,7	17,2	284,9	236,1	163,3	53,6	48,8	37,8	9,7	20,5	
2015	86,8	19,9	250,0	215,3	147,3	51,4	34,7	24,1	9,5	17,8	
2020	72,9	19,4	214,8	190,6	139,2	38,9	24,2	17,8	5,8	13,1	

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Durchschnittlich 67,4 % der im Untersuchungszeitraum beendeten Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht wurden durch Bewährung beendet (**Schaubild 66**). Auf Straferlass entfielen Ø 58,0 %, auf die Aufhebung der Unterstellung Ø 5,7 %, auf den Ablauf der Unterstellungszeit Ø 3,6 %. Im Ländervergleich waren lediglich der Straferlass etwas häufiger (Ø 5,2 %-Pkte), die beiden anderen Beendigungsgründe lagen um Ø -5,5 %-Pkte (Ablauf) bzw. Ø -4,1 %-Pkte unter dem Durchschnitt der anderen Länder.

Die Widerrufsraten (Ø 32,6 %-Pkte) liegen dementsprechend über dem Durchschnitt (Ø 28,1 %-Pkte). Dies beruht fast allein auf den Widerrufern wegen neuer Straftaten. Die Anteile der Widerrufe aus sonstigen Gründen entsprechen dem Durchschnitt.

Schaubild 66: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Nordrhein-Westfalen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 66:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	9.481	5.699	180	570	2.701	331
2000	11.111	5.802	587	684	3.525	513
2005	12.648	7.211	555	678	3.527	677
2010	14.000	8.263	280	713	3.666	1.078
2015	14.495	8.975	240	876	3.259	1.145
2020	12.339	7.789	249	679	2.506	1.116
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	60,1	1,9	6,0	28,5	3,5
2000	100	52,2	5,3	6,2	31,7	4,6
2005	100	57,0	4,4	5,4	27,9	5,4
2010	100	59,0	2,0	5,1	26,2	7,7
2015	100	61,9	1,7	6,0	22,5	7,9
2020	100	63,1	2,0	5,5	20,3	9,0

Hinweis zu den Daten:

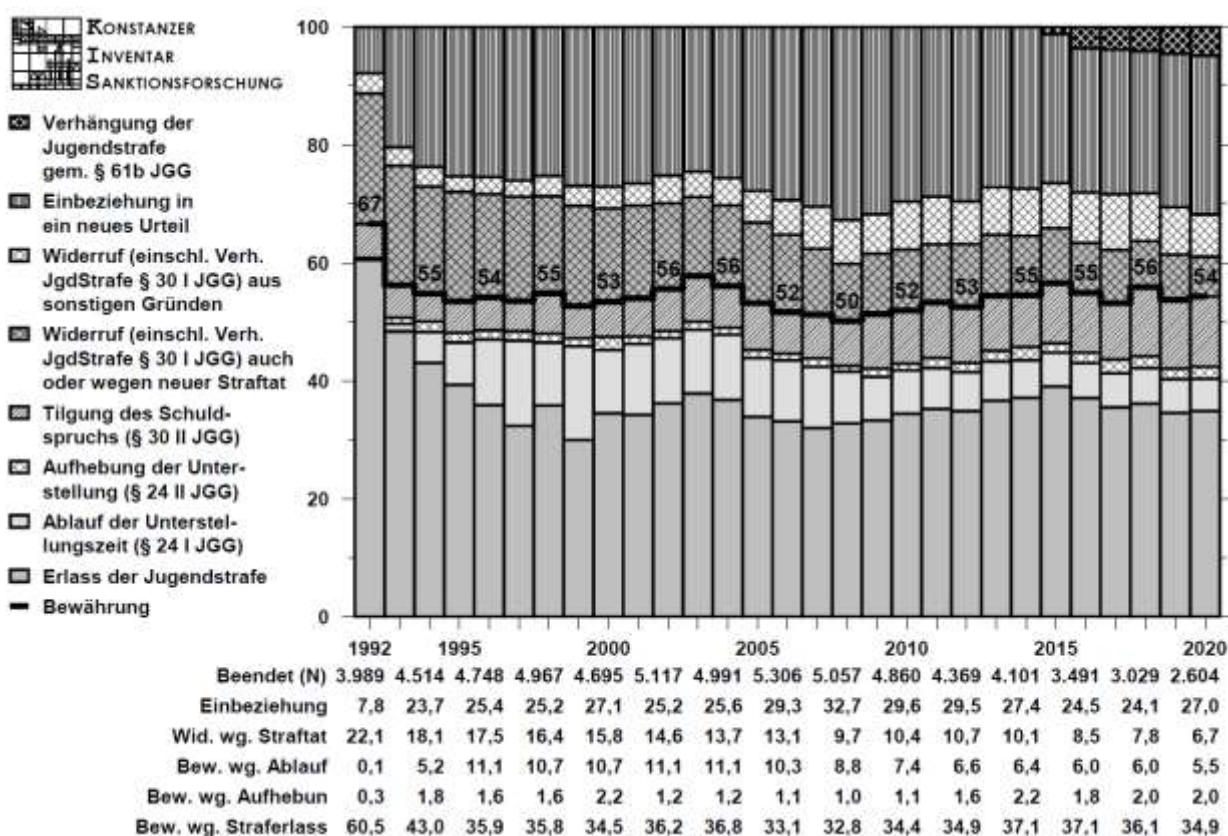
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 72**) beendeten Unterstellungen liegen mit $\bar{\varnothing}$ 54,2 % insgesamt etwas unter dem Durchschnitt der anderen Länder ($\bar{\varnothing}$ 57,9 %). Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 36,6 %), gefolgt von „Ablauf der Unterstellungszeit“ ($\bar{\varnothing}$ 8,5 %), Tilgung des Schuldspruchs ($\bar{\varnothing}$ 7,7 %) und Aufhebung der Unterstellung ($\bar{\varnothing}$ 1,5 %). Diese Erledigungsstruktur weicht von den anderen Ländern vor allem ab beim Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 4,9 %-Pkte) und dem Ablauf der Unterstellung ($\bar{\varnothing}$ -8,5 %-Pkte).

Der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ ist die Einbeziehung in ein neues Urteil ($\bar{\varnothing}$ 26,3 %). $\bar{\varnothing}$ 13,4 % wurden durch Widerruf wegen einer neuen Straftat beendet, weitere $\bar{\varnothing}$ 5,6 % wegen eines Widerrufs aus sonstigen Gründen. Auf die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b JGG entfielen $\bar{\varnothing}$ 3,5 %. Diese Erledigungsstruktur entspricht im Wesentlichen den Durchschnitten in den anderen Ländern.

Schaubild 67: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Nordrhein-Westfalen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 67:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	4.407	1.733	317	72	235	819	116	1.115	0
2000	4.695	1.619	504	104	281	742	174	1.271	0
2005	4.828	1.635	482	67	384	659	260	1.341	0
2010	4.860	1.673	358	55	438	504	394	1.438	0
2015	3.716	1.451	213	59	380	345	285	940	43
2020	2.604	908	143	53	310	175	188	702	125
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	39,3	7,2	1,6	5,3	18,6	2,6	25,3	0,0
2000	100	34,5	10,7	2,2	6,0	15,8	3,7	27,1	0,0
2005	100	33,9	10,0	1,4	8,0	13,6	5,4	27,8	0,0
2010	100	34,4	7,4	1,1	9,0	10,4	8,1	29,6	0,0
2015	100	39,0	5,7	1,6	10,2	9,3	7,7	25,3	1,2
2020	100	34,9	5,5	2,0	11,9	6,7	7,2	27,0	4,8

Hinweis zu den Daten:

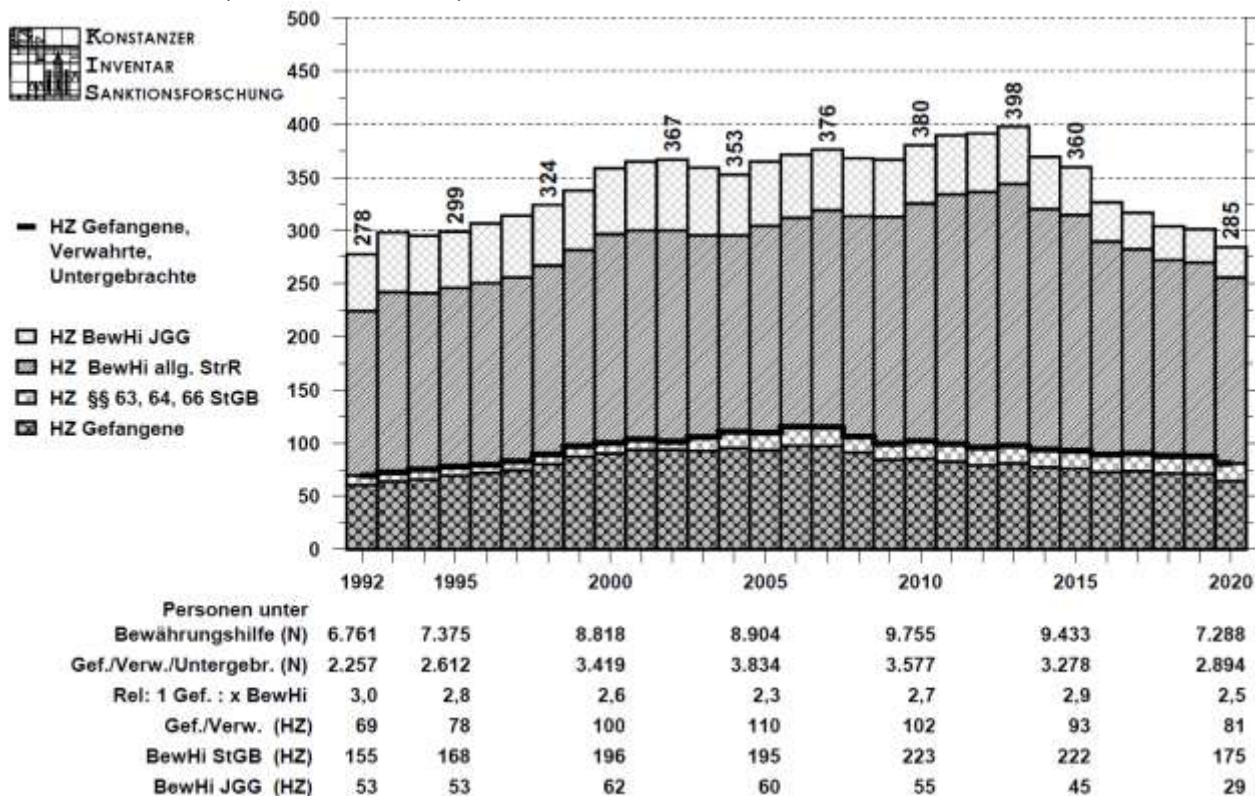
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.10 Rheinland-Pfalz

In allen Jahren lagen die HZ von „Hilfe und Kontrolle“ in Rheinland-Pfalz (Ø 342,5) über dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 311,8) (**Schaubild 68**). Die Unterstellungszahlen für Bewährungshilfe lagen, 2004 ausgenommen, immer über dem Durchschnitt (Ø 248,2 vs. Ø 221,1). Eher am Durchschnitt waren die Gefangenenraten (Ø 80,7 vs. Ø 77,4). In Rheinland-Pfalz liegen seit 2010 keine aktuellen Daten zum Maßregelvollzug vor. Die HZ der Verwahrten/Untergebrachten sind deshalb in den letzten Jahren vermutlich unterschätzt.

Schaubild 68: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Rheinland-Pfalz)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 68:

	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen								§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht				
				insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.	insg.	Strafau-setzung	Strafrest-auss.		
1995	2.320	292	7.375	5.612	3.349	2.263	1.763	1.436	327	0	
2000	3.081	338	8.818	6.702	4.160	2.541	2.116	1.737	380	0	
2005	3.255	618	8.904	6.805	4.632	1.889	2.099	1.630	387	366	
2010	2.993	584	9.755	7.833	5.264	2.017	1.922	1.521	318	635	
2015	2.692	586	9.433	7.838	5.293	1.890	1.595	1.234	301	715	
2020	2.300	594	7.288	6.258	4.508	1.286	1.030	821	156	517	
HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung											
1995	69,4	8,7	220,8	168,0	100,3	67,7	52,8	43,0	9,8	0,0	
2000	90,3	9,9	258,3	196,3	121,9	74,5	62,0	50,9	11,1	0,0	
2005	93,2	17,7	255,0	194,9	132,6	54,1	60,1	46,7	11,1	10,5	
2010	85,4	16,7	278,3	223,5	150,2	57,5	54,8	43,4	9,1	18,1	
2015	76,2	16,6	267,0	221,8	149,8	53,5	45,1	34,9	8,5	20,3	
2020	64,3	16,6	203,7	174,9	126,0	35,9	28,8	23,0	4,4	14,4	

Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

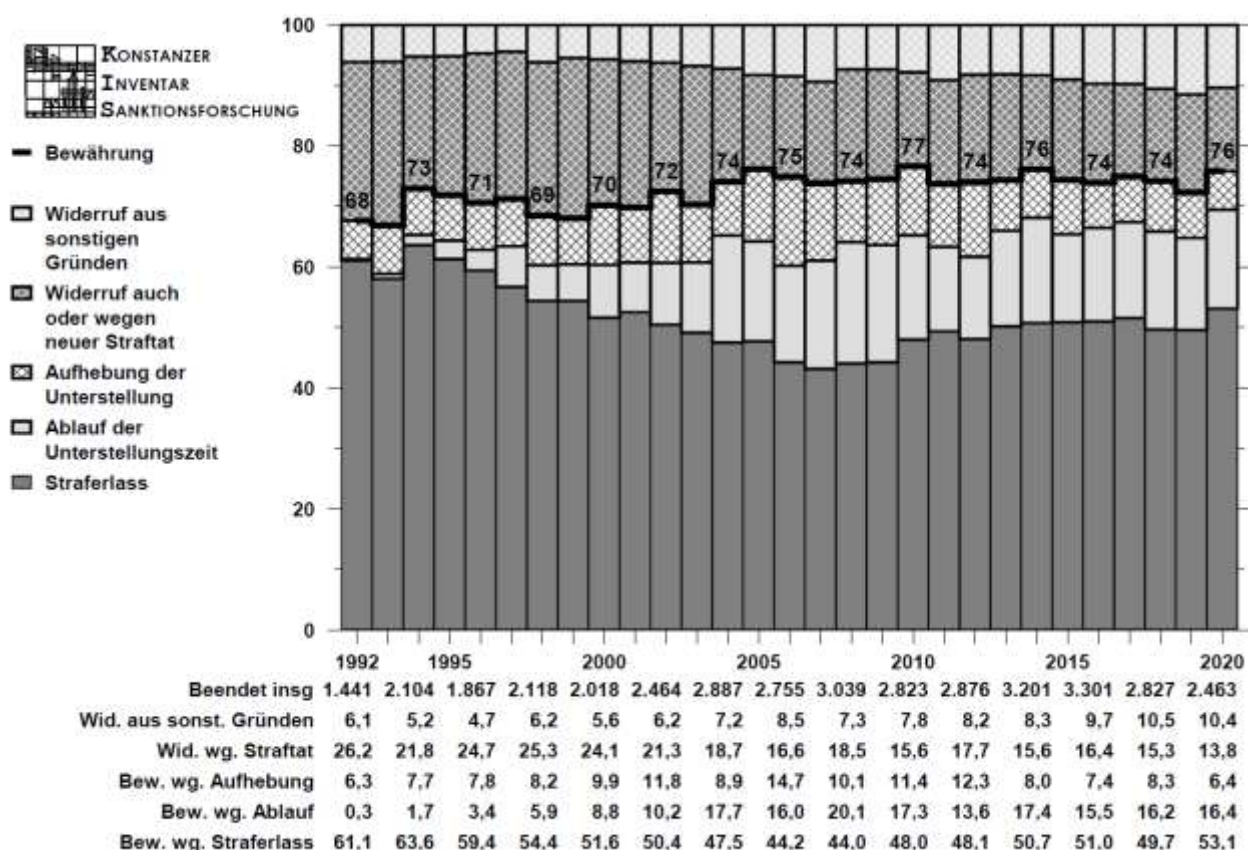
Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB: Für Rheinland-Pfalz 2000, 2001 Ergebnisse aus 1999; 2009 Ergebnisse aus 2008; seit 2011 Ergebnisse aus 2010.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 69**) beendeten Unterstellungen liegen insgesamt geringfügig über dem Durchschnitt (Ø 73,1 % vs Ø 70,3 %). Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass (Ø 50,8 %), der allerdings etwas unterdurchschnittlich erfolgt (Ø -3,9 %-Pkte). Auf den seit 2002 zunehmenden „Ablauf der Unterstellungszeit“ entfielen Ø 13,0 % aller Beendigungen. Dieser Grund war häufiger als in anderen Ländern (Ø 5,9 %-Pkte). Zweistellige Anteile hatte die Aufhebung der Unterstellung vor allem zwischen 2005 und 2012; insgesamt entfielen hierauf Ø 9,3 %.

Die Widerrufsraten (Ø 26,9 %) liegen dementsprechend etwas unter dem Durchschnitt (Ø -2,8 %-Pkte). Dies beruht allein auf den Widerrufen wegen neuer Straftaten (Ø -4,3 %-Pkte). Die Anteile der Widerrufe aus sonstigen Gründen lagen dagegen über dem Durchschnitt (Ø 1,5 %-Pkte).

Schaubild 69: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Rheinland-Pfalz)



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 69:

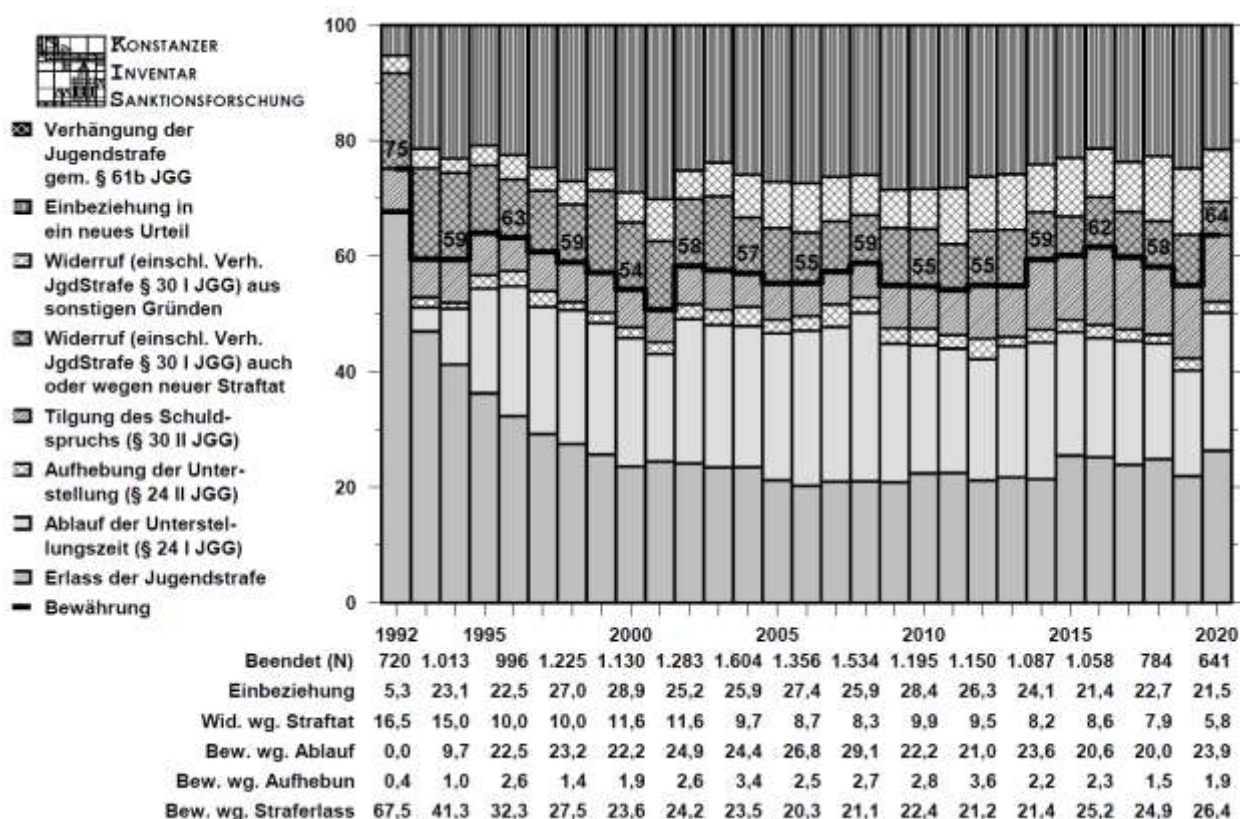
	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	1.868	1.145	57	141	429	96
2000	2.018	1.041	177	199	487	114
2005	2.402	1.146	396	288	374	198
2010	2.823	1.354	488	322	439	220
2015	3.102	1.578	451	278	515	280
2020	2.463	1.308	403	157	340	255
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	61,3	3,1	7,5	23,0	5,1
2000	100	51,6	8,8	9,9	24,1	5,6
2005	100	47,7	16,5	12,0	15,6	8,2
2010	100	48,0	17,3	11,4	15,6	7,8
2015	100	50,9	14,5	9,0	16,6	9,0
2020	100	53,1	16,4	6,4	13,8	10,4

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht (**Schaubild 70**) mit im Schnitt 58,0 % liegen, von wenigen Jahren abgesehen, fast ausnahmslos etwas über dem Durchschnitt der anderen Länder (Ø 56,8 %). Straferlasse (Ø 26,1 %) und „Ablauf der Unterstellungszeit“ (Ø 21,7 %) sind im Schnitt fast gleich häufig, seltener wird die Unterstellung aufgehoben (Ø 2,3 % vs 2,7 %). Im Vergleich zu den anderen Ländern sind Straferlasse im Schnitt seltener (Ø -7,4 %-Pkte), der Ablauf dagegen häufiger (Ø 7,6 %-Pkte).

Der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ ist die Einbeziehung in ein neues Urteil (Ø 24,9 %). Im Schnitt entsprach dieser Beendigungsgrund dem Durchschnitt. Widerrufe wegen neuer Straftaten waren häufiger (Ø 10,2 %) als solche aus sonstigen Gründen (Ø 6,8 %). Im Ländervergleich sind Widerrufe wegen Straftaten etwas seltener (Ø -2,1 %-Pkte), aus sonstigen Gründen etwas häufiger (Ø 1,3 %-Pkte). In der BewHiStat von Rheinland-Pfalz wird kein Fall der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b JGG erfasst.

Schaubild 70: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Rheinland-Pfalz)



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 70:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewahrung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	998	362	181	23	73	117	34	208	0
2000	1.130	267	251	21	74	131	59	327	0
2005	1.298	276	330	30	82	124	104	352	0
2010	1.195	268	265	34	88	118	83	339	0
2015	1.066	272	228	22	119	72	108	245	0
2020	641	169	153	12	74	37	58	138	0
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	36,3	18,1	2,3	7,3	11,7	3,4	20,8	0,0
2000	100	23,6	22,2	1,9	6,5	11,6	5,2	28,9	0,0
2005	100	21,3	25,4	2,3	6,3	9,6	8,0	27,1	0,0
2010	100	22,4	22,2	2,8	7,4	9,9	6,9	28,4	0,0
2015	100	25,5	21,4	2,1	11,2	6,8	10,1	23,0	0,0
2020	100	26,4	23,9	1,9	11,5	5,8	9,0	21,5	0,0

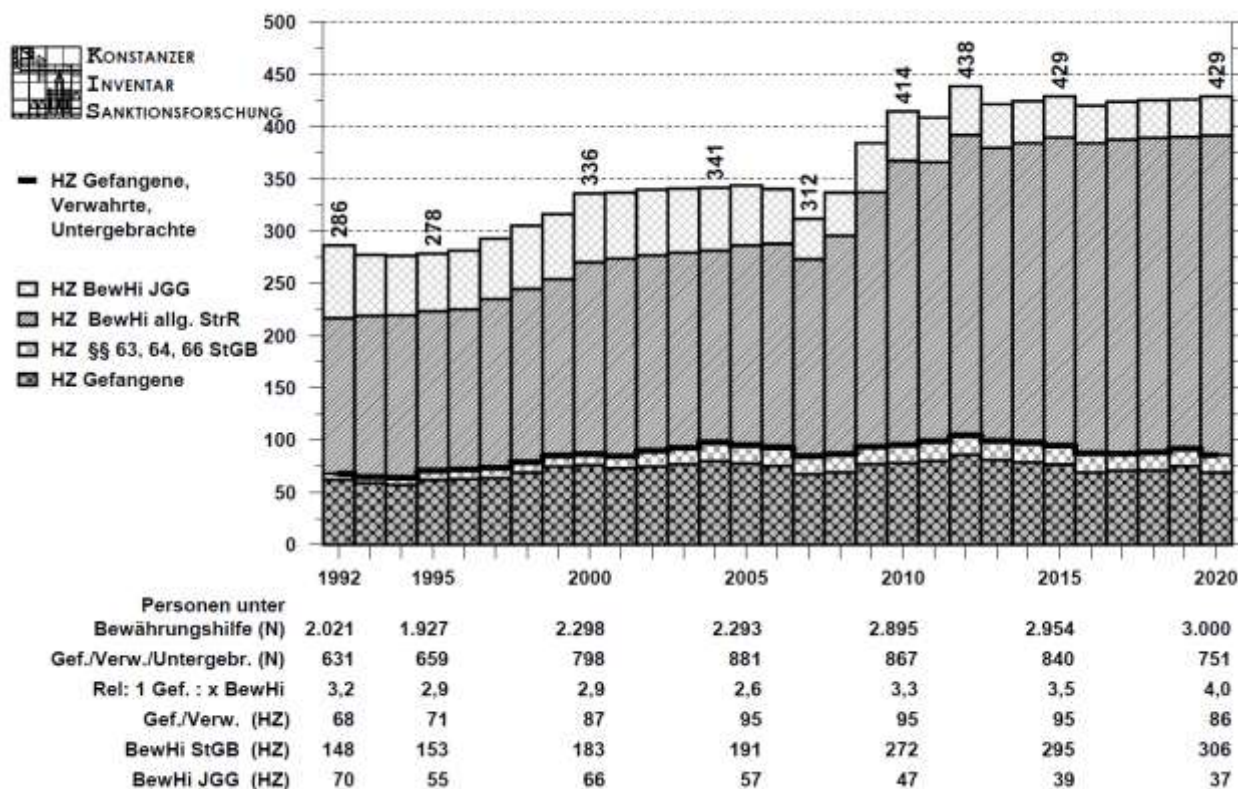
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.11 Saarland

Das Saarland weist derzeit die höchste Dichte von „Hilfe und Kontrolle“ auf (**Schaubild 32**). Bis 2008 lagen die HZ indes nur etwas über oder sogar unter dem Durchschnitt der anderen Länder. Erst danach sind die Unterstellungszahlen stark gestiegen und haben zu einer überdurchschnittlich hohen HZ ($\bar{\emptyset}$ 357,0 vs $\bar{\emptyset}$ 312,9) geführt (**Schaubild 71**). Die HZ der Gefangenen beliefen sich auf $\bar{\emptyset}$ 72,2 und liegen damit sogar etwas unter dem Durchschnitt ($\bar{\emptyset}$ -5,4). Die HZ der Verwahrten/Untergebrachten ($\bar{\emptyset}$ 14,5) liegen nur geringfügig über dem Durchschnitt.

Die StVerfStat (**Tabelle 9**) zeigt, dass im Saarland überdurchschnittlich häufig Freiheits- und Jugendstrafen verhängt werden. Gleichzeitig wird häufiger als in der Mehrzahl der Länder zur Bewährung ausgesetzt mit der Folge, dass das Saarland im Ländervergleich den höchsten Anteil von bedingten Freiheits- und Jugendstrafen an den Verurteilten hat. Dieses Bild bestätigt sich auch beim Vergleich von Deliktgruppen, beruht also nicht auf einer besonderen Tat- oder Täterstruktur.

Schaubild 71: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Saarland)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 71:

	Gefangene	Maßregelvollzug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insgesamt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafaustrafsetzung	Strafrestausstraf.	insg.	Strafaustrafsetzung	Strafrestausstraf.	
1995	576	83	1.927	1.417	731	686	510	416	94	0
2000	701	97	2.298	1.691	1.124	567	607	528	79	0
2005	718	163	2.293	1.763	1.392	345	530	445	82	29
2010	709	158	2.895	2.467	1.820	611	428	370	46	47
2015	678	162	2.954	2.606	1.935	639	348	285	53	41
2020	604	147	3.000	2.674	1.884	698	326	273	51	94
Hz pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	62,0	8,9	207,4	152,5	78,7	73,9	54,9	44,8	10,1	0,0
2000	76,1	10,5	249,3	183,5	122,0	61,5	65,9	57,3	8,6	0,0
2005	77,7	17,6	248,2	190,9	150,7	37,4	57,3	48,2	8,8	3,1
2010	78,1	17,4	318,9	271,7	200,4	67,3	47,2	40,8	5,1	5,2
2015	76,6	18,3	333,9	294,5	218,7	72,3	39,4	32,3	6,0	4,7
2020	69,1	16,8	343,0	305,7	215,4	79,8	37,3	31,2	5,9	10,8

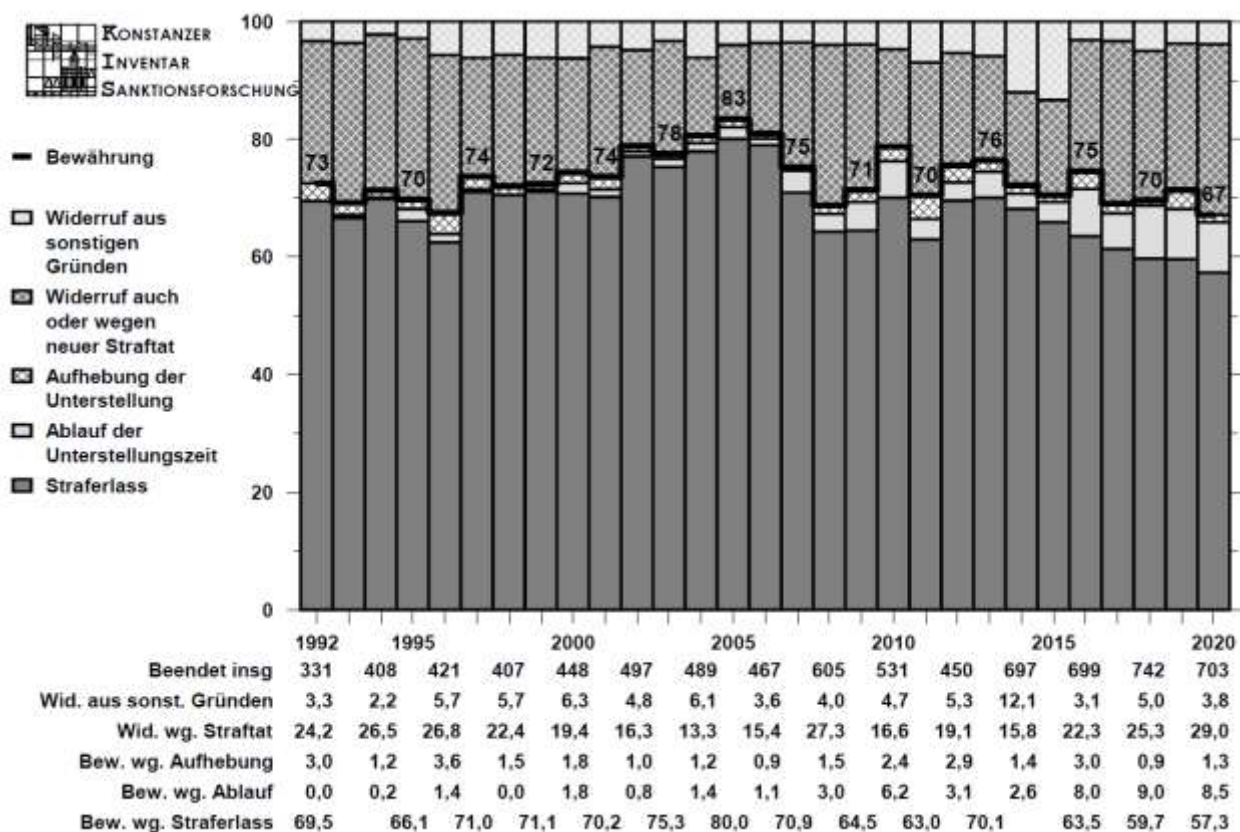
Hinweis zu den Daten: (vgl. die Hinweise bei Schaubild 41)

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsrate der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 72**) beendeten Unterstellungen liegen mit $\bar{\varnothing}$ 73,1 % insgesamt etwas über dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ 70,4 %). Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 67,6 %), der auch deutlich häufiger als in den anderen Ländern erfolgt ($\bar{\varnothing}$ 54,3 %). Im Unterschied zu allen anderen Ländern hatten die beiden anderen Bewährungsgründe - Ablauf der Unterstellungszeit ($\bar{\varnothing}$ 3,6 %) oder Aufhebung der Unterstellung ($\bar{\varnothing}$ 1,9 %) – insgesamt nur geringe quantitative Bedeutung. Sie waren dementsprechend im Ländervergleich auch unterdurchschnittlich häufig.

Die Widerrufsraten liegen dementsprechend etwas unter dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ 26,9 % vs $\bar{\varnothing}$ 29,6 %). Am häufigsten erfolgte ein Widerruf wegen neuer Straftaten ($\bar{\varnothing}$ 21,6 %), das Saarland lag damit etwas unter dem Durchschnitt der anderen Länder. Ebenfalls gering ($\bar{\varnothing}$ 5,2 %) und unterdurchschnittlich häufig waren die Widerrufe aus sonstigen Gründen.

Schaubild 72: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Saarland)



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 72:

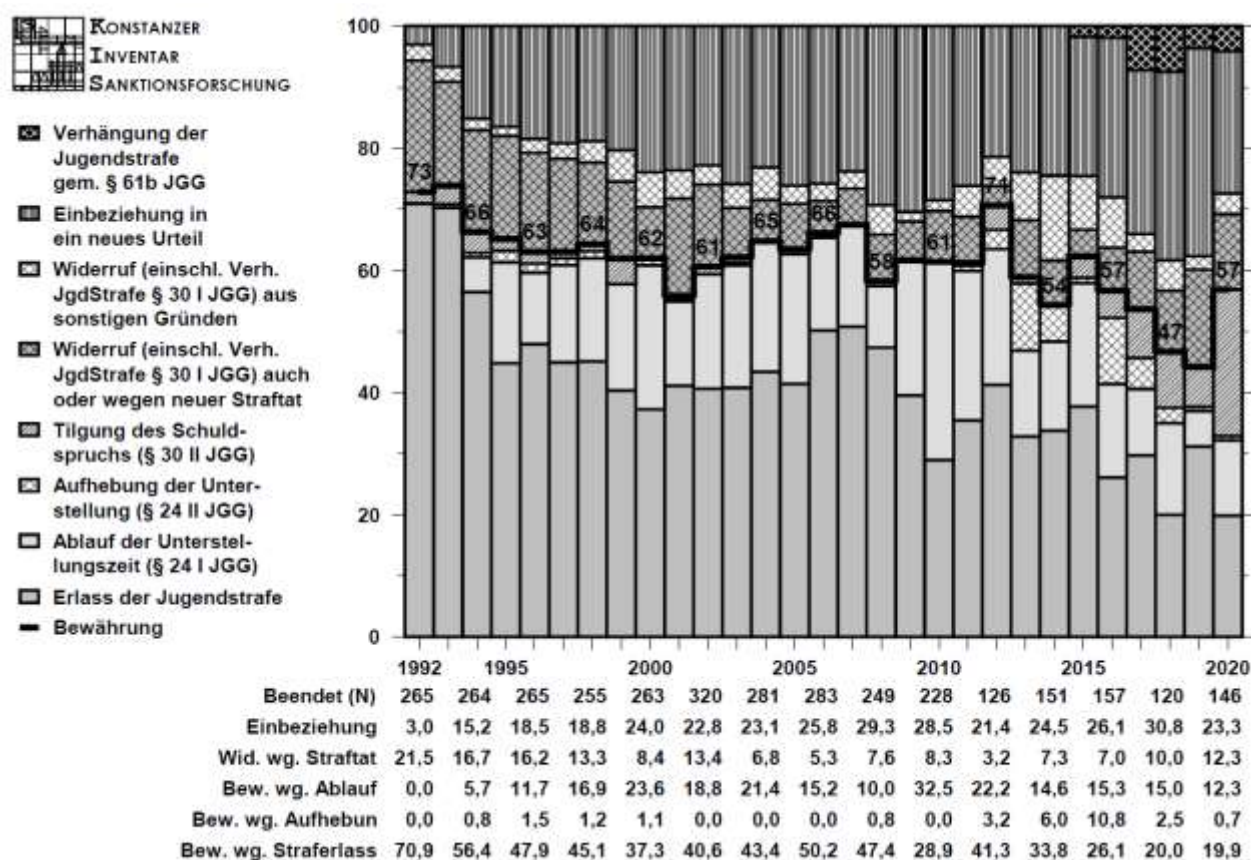
	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	383	253	8	6	105	11
2000	448	317	8	8	87	28
2005	501	401	10	7	63	20
2010	531	372	33	13	88	25
2015	704	464	24	8	114	94
2020	703	403	60	9	204	27
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	66,1	2,1	1,6	27,4	2,9
2000	100	70,8	1,8	1,8	19,4	6,3
2005	100	80,0	2,0	1,4	12,6	4,0
2010	100	70,1	6,2	2,4	16,6	4,7
2015	100	65,9	3,4	1,1	16,2	13,4
2020	100	57,3	8,5	1,3	29,0	3,8

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht (**Schaubild 73**) mit \bar{x} 62,3 % liegen, von den letzten Jahren abgesehen, über dem Durchschnitt (\bar{x} 56,8 %). Straferlasse (\bar{x} 43,1 %) sind der weitaus häufigste Bewährungsgrund, die deshalb auch deutlich über dem Durchschnitt liegen (\bar{x} 32,8 %). Der „Ablauf der Unterstellungszeit“ (\bar{x} 15,6 %) folgt in großem Abstand, nochmals mit Abstand die „Aufhebung der Unterstellung“ (\bar{x} 1,4 %). Im Ländervergleich sind sie deshalb etwas unterrepräsentiert. Ebenfalls nur geringe quantitative Bedeutung kam im Schnitt der Tilgung des Schuldspruchs zu (\bar{x} 2,2 %); im Ländervergleich wird davon seltener (\bar{x} -4,4 %-Pkte) Gebrauch gemacht. Auffallend sind freilich die Verschiebungen zwischen Straferlass und Tilgung des Schuldspruchs, die 2020 erfolgten. Angesichts der kleinen absoluten Zahlen kann es sich hierbei um „Ausreißer“ eines Jahres handeln.¹¹⁸

Der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ ist seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die Einbeziehung in ein neues Urteil (\bar{x} 22,1 %). Im Schnitt lag dieser Beendigungsgrund geringfügig unter dem Durchschnitt (\bar{x} 25,0 %). Widerrufe wegen neuer Straftaten waren häufiger (\bar{x} 11,2 %) als solche aus sonstigen Gründen (\bar{x} 3,9 %). Diese Struktur entspricht im Wesentlichen dem Durchschnitt der anderen Länder. Von der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b wurde mit \bar{x} 4,3 % insgesamt etwas häufiger Gebrauch gemacht als in den anderen Ländern (\bar{x} 3,0 %).

Schaubild 73: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Saarland)



118 Auf Tilgung des Schuldspruchs entfielen 2018 11, 2019 9 und 2020 35 Fälle.

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 73:

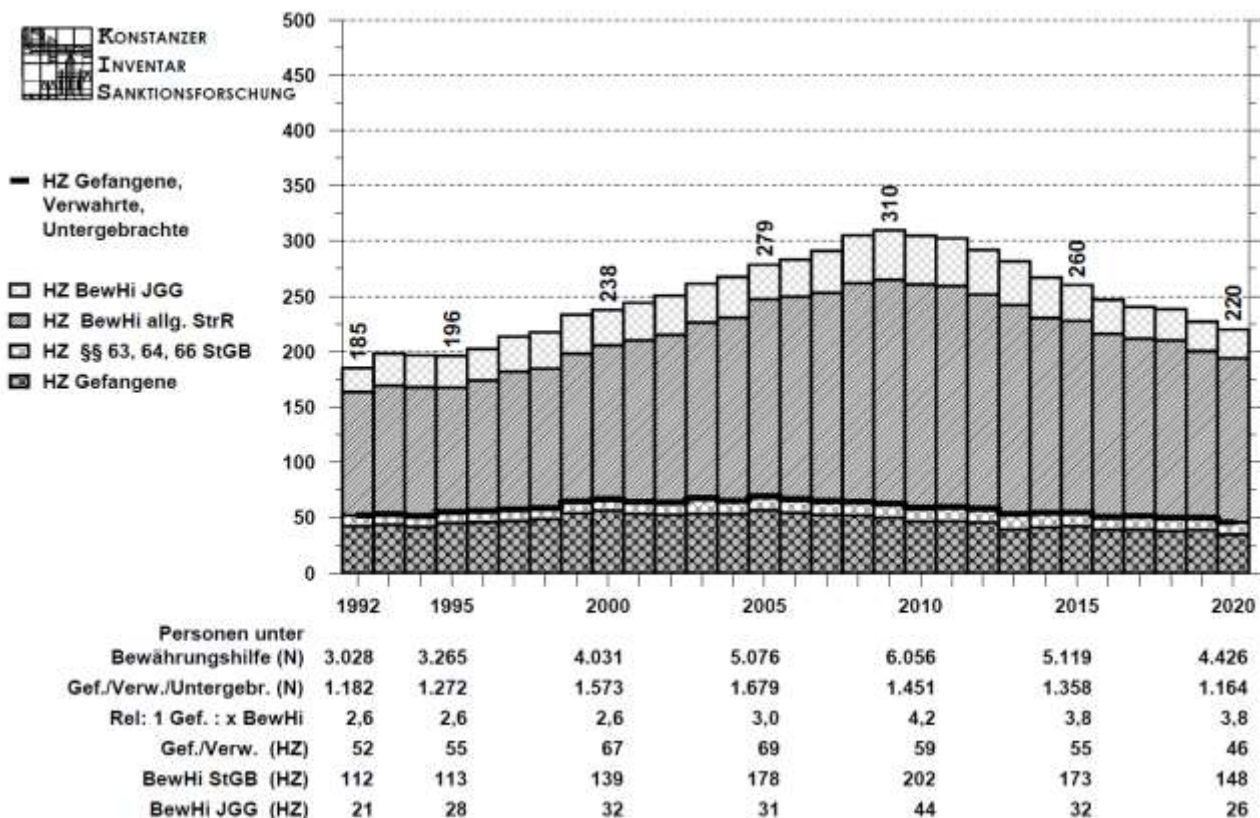
	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	261	117	43	5	5	44	4	43	0
2000	263	98	62	3	0	22	15	63	0
2005	268	111	57	0	2	20	8	70	0
2010	228	66	74	0	0	19	4	65	0
2015	114	43	23	1	4	5	10	26	2
2020	146	29	18	1	35	18	5	34	6
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	44,8	16,5	1,9	1,9	16,9	1,5	16,5	0,0
2000	100	37,3	23,6	1,1	0,0	8,4	5,7	24,0	0,0
2005	100	41,4	21,3	0,0	0,7	7,5	3,0	26,1	0,0
2010	100	28,9	32,5	0,0	0,0	8,3	1,8	28,5	0,0
2015	100	37,7	20,2	0,9	3,5	4,4	8,8	22,8	1,8
2020	100	19,9	12,3	0,7	24,0	12,3	3,4	23,3	4,1

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.12 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein weist mit die geringste HZ von „Hilfe und Kontrolle“ (Ø 250,7 vs. Ø 316,1) auf (**Schaubild 32**). Im gesamten Untersuchungszeitraum lagen die HZ sowohl von Unterstellungen unter Bewährungshilfe (Ø 192,5 vs Ø 223,9) als auch der Gefangenen (Ø 46,5 vs. Ø 78,8) deutlich unter den entsprechenden HZ der anderen Länder (**Schaubild 74**). Lediglich bei Verwahrten/Untergebrachten waren die HZ bis 2004 geringfügig höher. Seitdem und insgesamt sind sie aber auch bei dieser Kategorie unter dem Durchschnitt (Ø 11,7 vs Ø 13,4).

Schaubild 74: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Schleswig-Holstein)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 74:

	Gefan- gene	Maßre- gelvoll- zug (§§ 63, 64, 66 StGB)-	der Bewährungshilfe unterstellte Personen							
			insge- samt	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			§§ 35, 36 BtMG, sonst. Gründe
				insg.	Strafaus- setzung	Strafrest- auss.	insg.	Strafaus- setzung	Strafrest- auss.	
1995	1.042	230	3.265	2.606	1.605	1.001	659	514	145	0
2000	1.325	248	4.031	3.278	2.125	1.153	753	640	113	0
2005	1.374	305	5.076	4.324	2.749	1.495	752	617	120	95
2010	1.143	308	6.056	4.967	3.197	1.584	1.089	893	178	204
2015	1.048	310	5.119	4.311	2.844	1.275	808	608	182	210
2020	880	284	4.426	3.773	2.514	1.123	653	514	122	154
HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung										
1995	45,1	9,9	141,2	112,7	69,4	43,3	28,5	22,2	6,3	0,0
2000	56,2	10,5	170,9	139,0	90,1	48,9	31,9	27,1	4,8	0,0
2005	56,7	12,6	183,8	149,0	97,9	50,4	34,8	29,1	5,2	1,2
2010	46,4	12,5	246,0	201,8	129,9	64,3	44,2	36,3	7,2	8,3
2015	42,1	12,5	205,7	173,3	114,3	51,3	32,5	24,4	7,3	8,4
2020	34,6	11,2	174,1	148,4	98,9	44,2	25,7	20,2	4,8	6,1

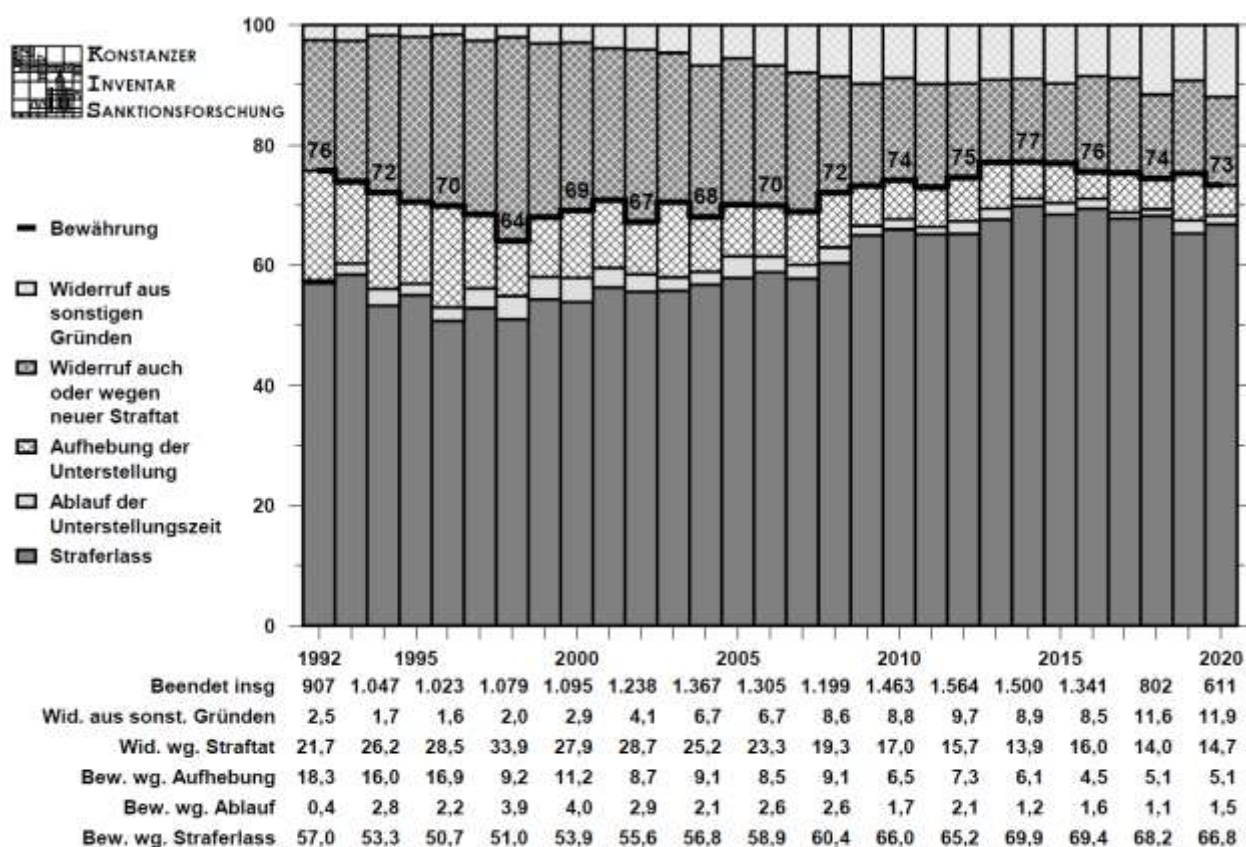
Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 41.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsraten der nach allgemeinem Strafrecht (**Schaubild 75**) beendeten Unterstellungen liegen mit $\bar{\varnothing}$ 72,2 % insgesamt etwas über dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ 70,4 %). Häufigster Bewährungsgrund ist der Straferlass ($\bar{\varnothing}$ 60,7), der auch häufiger als in den anderen Ländern erfolgt ($\bar{\varnothing}$ 54,3 %). In weitem Abstand folgt der Beendigungsgrund „Aufhebung der Unterstellung“ ($\bar{\varnothing}$ 9,2 %), der im Zeitverlauf an Bedeutung verloren hat. Zu keinem Zeitpunkt hatte der „Ablauf der Unterstellungszeit“ ($\bar{\varnothing}$ 2,2 %) Bedeutung, der im Ländervergleich ($\bar{\varnothing}$ -5,4 %-Pkte) auch unterdurchschnittlich häufig verwendet wird.

Die Widerrufsraten liegen dementsprechend etwas unter dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ 27,8 % vs $\bar{\varnothing}$ 29,6 %). Am häufigsten erfolgte ein Widerruf wegen neuer Straftaten ($\bar{\varnothing}$ 21,2 %), im Ländervergleich waren es $\bar{\varnothing}$ 23,2 %. Ein Widerruf aus sonstigen Gründen erfolgte in Schleswig-Holstein in etwas so häufig ($\bar{\varnothing}$ 6,6 %) wie in den anderen Ländern ($\bar{\varnothing}$ 6,4 %). Dieser Widerrufsgrund hat freilich zunehmend etwas an Bedeutung gewonnen, vor allem in den letzten Jahren. Der Bedeutungsgewinn dieses Widerrufsgrundes hat mit der Zunahme der Bewähungen zu einem relativen Bedeutungsverlust des Widerrufs wegen neuer Straftaten geführt.

Schaubild 75: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Schleswig-Holstein)



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 75:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1995	1.130	622	21	154	311	22
2000	1.095	590	44	123	306	32
2005	1.238	688	36	108	355	51
2010	1.463	965	25	95	249	129
2015	1.316	901	25	87	175	128
2020	611	408	9	31	90	73
Anteile, bezogen nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1995	100	55,0	1,9	13,6	27,5	1,9
2000	100	53,9	4,0	11,2	27,9	2,9
2005	100	55,6	2,9	8,7	28,7	4,1
2010	100	66,0	1,7	6,5	17,0	8,8
2015	100	68,5	1,9	6,6	13,3	9,7
2020	100	66,8	1,5	5,1	14,7	11,9

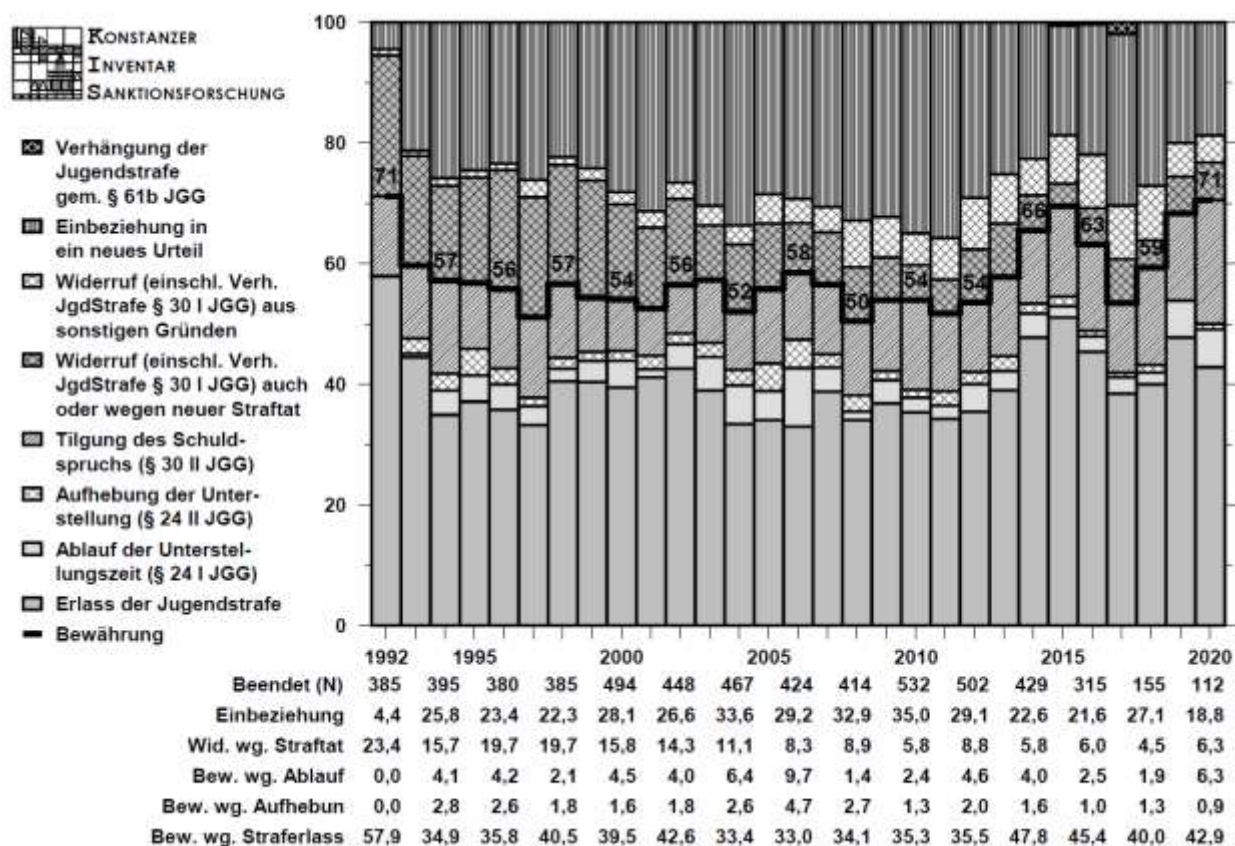
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungsrate im Jugendstrafrecht (**Schaubild 76**) mit $\bar{\varnothing}$ 57,0 % entsprechen im Wesentlichen dem Durchschnitt der anderen Länder ($\bar{\varnothing}$ 56,9 %). In den letzten Jahren gab es auffällige Schwankungen der Bewährungsrate, die freilich auch den kleinen absoluten Zahlen geschuldet sein können.

Trotz Schwankungen in den einzelnen Jahren blieb der Straferlass der häufigste Bewährungsgrund ($\bar{\varnothing}$ 39,3 %), gefolgt von Tilgung des Schuldspruchs ($\bar{\varnothing}$ 12,0 %). Von diesen beiden Bewährungsgründen war im Ländervergleich überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht worden. Weitaus geringere Anteile entfielen auf den „Ablauf der Unterstellungszeit“ ($\bar{\varnothing}$ 3,6 %). Im Ländervergleich spielt dieser Beendigungsgrund eine weitaus höhere Bedeutung ($\bar{\varnothing}$ 14,9 %). Weder in Schleswig-Holstein ($\bar{\varnothing}$ 2,1 %) noch im Ländervergleich ($\bar{\varnothing}$ 2,7 %) kommt der „Aufhebung der Unterstellung“ Bedeutung zu.

Seit 1993 ist der häufigste Beendigungsgrund für „Nicht-Bewährung“ die Einbeziehung in ein neues Urteil ($\bar{\varnothing}$ 26,9 %). Im Schnitt lag dieser Beendigungsgrund etwas über dem Durchschnitt ($\bar{\varnothing}$ 24,9 %). Widerrufe wegen neuer Straftaten waren häufiger ($\bar{\varnothing}$ 11,6 %) als solche aus sonstigen Gründen ($\bar{\varnothing}$ 4,4 %). Im Ländervergleich sind sowohl Widerrufe wegen Straftaten etwas seltener als auch solche aus sonstigen Gründen. Eine Beendigung wegen Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 61b wurde nur in den Jahren 2015-2017 registriert. Mit $\bar{\varnothing}$ 0,6 % wurde insgesamt deutlich weniger häufig Gebrauch gemacht als in den anderen Ländern ($\bar{\varnothing}$ 3,1 %).

Schaubild 76: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Schleswig-Holstein)



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 76:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewahrung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen		
1995	412	153	18	18	45	72	5	101	0
2000	494	195	22	8	42	78	10	139	0
2005	448	191	18	8	36	64	12	119	0
2010	532	188	13	7	79	31	28	186	0
2015	374	191	7	6	56	14	30	68	2
2020	112	48	7	1	23	7	5	21	0
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt									
1995	100	37,1	4,4	4,4	10,9	17,5	1,2	24,5	0,0
2000	100	39,5	4,5	1,6	8,5	15,8	2,0	28,1	0,0
2005	100	42,6	4,0	1,8	8,0	14,3	2,7	26,6	0,0
2010	100	35,3	2,4	1,3	14,8	5,8	5,3	35,0	0,0
2015	100	51,1	1,9	1,6	15,0	3,7	8,0	18,2	0,5
2020	100	42,9	6,3	0,9	20,5	6,3	4,5	18,8	0,0

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

V. Zusammenfassung

1. „Die Bewährungshilfe verdankt ihre Entwicklung einem tief greifenden strafrechtlichen Sanktionswandel.“¹¹⁹ Die Strafaussetzung zur Bewährung und die Unterstellung unter Bewährungshilfe haben einen sehr großen, anfänglich kaum für möglich gehaltenen Anwendungsumfang erhalten.

Derzeit wird die Vollstreckung bei zwei von drei Freiheits- oder Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 3**). Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist bei ausgesetzten Jugendstrafen obligatorisch, bei gut 40 % der ausgesetzten Freiheitsstrafen wird Bewährungsaufsicht angeordnet (**Tabelle 2**). Aktuell (2020) sind im früheren Bundesgebiet (ohne Hamburg) 114.384 Personen der Bewährungshilfe unterstellt (**Schaubild 7**), dies sind 2,9 mal so viel wie im Strafvollzug befindliche Gefangene und Sicherungsverwahrte (31.3.2020: 39.369) (**Schaubild 15**). Selbst wenn noch die (31.03.2019)¹²⁰ 10.147 auf strafrichterliche Anordnung hin im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt befindlichen Personen berücksichtigt werden, beträgt die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe (2020) immer noch das 2,3-fache aller Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten.¹²¹

2. Sanktionensystem und Sanktionierungspraxis haben sich lang- und mittelfristig stark gewandelt. Dies hatte und hat Auswirkungen auf die Bewährungshilfe. Die Verurteilungspraxis ist durch die massive Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen gekennzeichnet (**Schaubild 1**). Dabei darf nicht übersehen werden, dass durch die seit Anfang der 1920er Jahre des letzten Jahrhunderts erfolgte Einführung und zunehmende Erweiterung der Zahl der Gründe für eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen sowie durch die Vergrößerung der Reichweite dieser Opportunitätsgründe informelle Sanktionen, also Einstellungen aus Opportunitätsgründen, quantitativ an Bedeutung gewonnen haben. Sie sind inzwischen mit einem Anteil von gut 60 % häufiger als Verurteilungen (**Schaubild 2**). Hierdurch werden und wurden zunehmend leichte und auch mittelschwere Kriminalität aus dem Bereich der formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen, ausgefiltert. Entsprechend verändert hat sich die Verurteiltenstruktur, die einen zunehmend größeren Anteil schwerer Kriminalität aufweist. Dennoch konnte durch die Strafrechtsreform von 1969 die Geldstrafe ausgebaut und die (kurze) Freiheitsstrafe zurückgedrängt werden.

Von allen Verurteilungen entfallen im früheren Bundesgebiet derzeit (2020) 78,7 % auf Geldstrafe (bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierte: 31,9 %). Auf zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafen entfallen 10,0 % der Verurteilten (4,1 % der Sanktionierten), weitere 5,8 % (2,3 % der Sanktionierten) sind unbedingte Strafen (**Schaubild 1** und **Schaubild 2**).

3. Trotz der Verdichtung der zur Verurteilung gelangenden Straftaten auf mittelschwere und schwere Fälle wurde vermehrt von Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht (**Schaubild 3**). Von allen Freiheits- und Jugendstrafen werden derzeit (2020) 68,2 % zur Bewährung ausgesetzt.¹²² Selbst bei Strafen von mehr als einem Jahr ist die Aussetzung inzwischen die Regel und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 6**).

119 Berckhauer 1984, S. 45.

120 Bei Abschluss des Manuskriptes lag die Maßregelvollzugsstatistik noch nicht für das Berichtsjahr 2020 vor. Für Rheinland-Pfalz Ergebnisse aus 2010.

121 Jeweils früheres Bundesgebiet, aber ohne Hamburg.

122 Freiheitsstrafen: 68,7 %; Jugendstrafen: 59,3 %.

Bemerkenswert ist, dass Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre häufiger ausgesetzt werden als Jugendstrafen von dieser Dauer (73 % vs. 63 %).

4. Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer obligatorisch, im allgemeinen Strafrecht fakultativ; in der Regel erfolgt eine Unterstellung indes dann, wenn der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten Verurteilte unter 27 Jahre alt ist. Wie häufig im allgemeinen Strafrecht eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt, wird statistisch nicht erfasst. In den Legalbewährungsuntersuchungen wurde eine Zunahme der Unterstellungsquoten gemessen, und zwar von etwas über 30 % 2004 auf knapp 42 % 2013 (**Tabelle 2**). Bei restausgesetzten Freiheitsstrafen gab es eine Zunahme von 70 % auf 83 % (**Tabelle 3**).

5. Die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ist stetig gestiegen. Von anfänglich knapp 28.000 auf rd. 130.000 in der ersten Hälfte der 1990er Jahre bis zu einem Gipfel um 2010 mit ca. 180.000 (**Schaubild 12**). Seitdem gehen die absoluten Zahlen der Probanden wieder zurück. Die Unterstellungszahlen liegen (im früheren Bundesgebiet) inzwischen wieder auf dem Niveau der Jahre 1996/1997. Dies ist Folge eines Rückgangs der absoluten Zahl verhängter Freiheits- und Jugendstrafen (**Schaubild 3**).

6. Weiterhin ist aber die Zahl der der Bewährungshilfe unterstellten Probanden mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der Gefangenen und im stationären Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus oder Entziehungsanstalt) Untergebrachten. 2020 betrug der Häufigkeitszahl (bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der Gefangenen/Untergebrachten 81, der Bewährungshilfeprobanden dagegen 186 (**Schaubild 15**).

7. Seit 1976 sind Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht häufiger als nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 12**). 81 % aller Unterstellungen entfallen derzeit auf allgemeines Strafrecht. Primäre Strafaussetzung im Urteil ist weiterhin der häufigste Unterstellungsgrund. In den letzten Jahren haben Unterstellungen gem. §§ 35, 36 BtMG an Bedeutung gewonnen.

8. In den letzten Jahrzehnten hat sich nicht nur die Zahl der Unterstellungen vervielfacht, vor allem hat sich die Probandenstruktur deutlich verändert. Die Verdichtung der Verurteiltenpopulation auf mittelschwere und schwere Kriminalität, die gleichwohl erfolgende Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung sowie die Zunahme der Strafaussetzung haben sowohl zu einer Verschiebung der Deliktsstruktur zu schwereren Fallgruppen als auch zu einer starken Zunahme von Probanden mit erheblichen Vorbelastungen geführt. Insgesamt sind vor allem die Anteile der wegen Eigentumsdelikten Unterstellten stark zurückgegangen, angestiegen ist dagegen der Anteil der wegen Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikten Unterstellten (**Schaubild 16** und **Schaubild 17**). Die Zunahme der Unterstellungen beruht vor allem auf der Zunahme von bereits vorbelasteten Probanden. Der Anteil der Probanden ohne frühere Verurteilung ist von 42 % (1963) auf 18 % (2020) zurückgegangen (**Schaubild 18**). Am stärksten gestiegen ist der Anteil der Probanden, die bereits zuvor mindestens einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen. Ihr Anteil stieg von 13 % auf 58 %.

9. Befürchtungen, die Ausweitung der Bewährungshilfe auf erheblich Vorbelastete würde zu einem Rückgang der Bewährungsraten führen mit der Folge, dass wieder vermehrt

stationäre Sanktionen verhängt werden,¹²³ sind nicht eingetreten. Vielmehr sind die Bewährungsraten sowohl bei den nach allgemeinem (**Schaubild 21**) als auch bei den nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 23**) unterstellten Probanden gestiegen, und zwar am stärksten bei den erheblich Vorbelasteten.

10. Die Beendigung einer Unterstellung durch Bewährung, also durch Straferlass, Aufhebung oder Ablauf der Unterstellungszeit, ist ein Indikator für den „Erfolg“ der Bewährungshilfe, und zwar für die Erreichung der Leistungsziele der Bewährungshilfe. Wegen der unterschiedlich langen Unterstellungszeit für Bewährung und Widerruf kann aus methodischen Gründen nur ein Näherungswert für die „wahre“ Bewährungsrate berechnet werden. Bewährungs- und Widerrufsraten spiegeln die gerichtliche Bewertung hinsichtlich der Praktikabilität und Verantwortbarkeit der Strafaussetzung wider. Hierin liegt ihr Wert. Sie besagen weder etwas über Legalbewährung noch über die kausale Wirkung von Bewährungsunterstellung. Hierüber Aussagen zu treffen ist Aufgabe von Legalbewährungs- und Wirkungsforschung.

11. Im allgemeinen Strafrecht sind die Bewährungsraten zwischen 1975 und 1990 deutlich gestiegen (**Schaubild 24**). Sie liegen seitdem ziemlich stabil auf einem Niveau von um die 70 %. Zugenommen haben allerdings in den letzten Jahren innerhalb der durch Widerruf beendeten Unterstellungen die Widerrufe wegen Weisungs- oder Auflagenverstößen.

Im Jugendstrafrecht zeigt sich, bei konventioneller Berechnung der auf die Gesamtheit der Bewährungs- oder Widerrufe bezogenen Anteile von Bewährungs- und Widerrufen, dasselbe Bild (**Schaubild 26**). Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Widerrufe nur einen Teil der Beendigungsgründe im Jugendstrafrecht erfassen. Sowohl die Verhängung der Jugendstrafe in Fällen von §§ 30 I, 61b JGG ist ein „Misserfolg“, zumeist ein Misserfolg dürfte auch die Einbeziehung in ein neues Urteil sein. Werden auch diese Beendigungsgründe berücksichtigt, dann geht der Anteil der Bewährung auf 55 % zurück (**Schaubild 27**). Aber, und dies ist das positive Ergebnis, auch diese Bewährungsrate ist in dieser Höhe trotz der Einbeziehung erheblich Vorbelasteter nicht zurückgegangen, sondern stabil geblieben.

Für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sollte freilich das Standardtabellenprogramm der BewHiStat so erweitert werden, dass bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Unterstellungen die Vorbelastung durch frühere Bewährungsaufsichten bei allen Beendigungsgründen – und nicht nur bei Bewährung / Widerruf – erkennbar wird.

12. Von den durch Bewährung i.S. der BewHiStat beendeten Unterstellungen sind die „Rückfallraten“ i.S. einer erneuten registerpflichtigen justiziellen Entscheidung (Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG) zu unterscheiden. Die vier Legalbewährungsuntersuchungen für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 zeigen, dass innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums nach einer Freiheitsstrafe mit Bewährung bei rd. 45 % der unter Bewährungsaufsicht Stehenden weder ein Widerruf noch eine Folgeentscheidung erfolgt war, mit 66 % deutlich höher lag diese Quote bei den Probanden ohne Bewährungsaufsicht (**Tabelle 7**). Dies ist erwartbar, dient doch Bewährungsaufsicht dazu, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe in eine positive Prognose zu wenden. Bei Strafrestaussatzung zeigt sich ein vergleichbares Bild.

123 „Für den Gedanken der ambulanten Betreuung Straffälliger wäre es schlecht, wenn die Widerrufsquoten künftig wegen der geänderten Klientel ungünstiger würden und die Richter daraus den Schluß zögen, Bewährungshilfe könne nicht mehr das leisten, was sie bisher geleistet hat. Mehr stationäre Sanktionen könnten die Folge sein ...“ (Steinhilper 1984, S. 3).

Bei primär ausgesetzten Jugendstrafen ist die Legalbewährungsquote – kein Widerruf, keine Folgeentscheidung – nicht so hoch wie im allgemeinen Strafrecht (**Tabelle 8**). Auch dies ist erwartbar, ist doch im Jugendalter sowohl die Kriminalitätsbelastung als auch die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich höher.

13. Die auf das frühere Bundesgebiet bezogenen Daten der StVerfStat und der BewHiStat sind Durchschnittswerte, die regionale Unterschiede maskieren. Die Länderdaten, die ihrerseits wiederum Unterschiede zwischen den Land- und Amtsgerichtsbezirken, maskieren, zeigen erhebliche regionale Differenzen nicht nur im Gebrauch der informellen Sanktionen (**Schaubild 28**), sondern auch der unbedingten und bedingten Strafen (**Schaubild 29** und **Schaubild 30**). Die Annahme, eine hohe Ausfilterung durch Diversion führe zu einem hohen Anteil von (unbedingten oder bedingten) Freiheits- oder Jugendstrafen, wird durch die empirischen Daten nicht bestätigt. Wegen möglicher regionaler Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur, die mit den verfügbaren Daten nicht kontrolliert werden können, ist diese Frage mit letzter Sicherheit nicht entscheidbar. Ersichtlich ist aber, dass es sich bei der Gruppe der zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten um eine in hohem Maße ausgelesene Gruppe handelt.

14. Der Vergleich der eine BewHiStat führenden Länder zeigt, dass die auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogene Dichte von „Hilfe und Kontrolle“ sehr unterschiedlich ist (**Schaubild 32**). Die Häufigkeitsziffern reichen 2020 von 187 bis 429. Die Unterschiede bestehen sowohl bei der Gruppe der „Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten“ (42 bis 106) als auch bei Bewährungshilfeprobanden (105 bis 343). Die Größenordnung dieser Unterschiede kann durch regional unterschiedliche Tat- und Täterstrukturen nicht hinreichend erklärt werden. Entscheidender dürften regional unterschiedliche Kontroll- und Sanktionierungsstrukturen sein. Das Land mit der höchsten Kontrolldichte, das Saarland, hatte z.B. 2019 im Ländervergleich den jeweils höchsten Anteil sowohl an insgesamt als auch an bedingt verhängten Freiheits- und Jugendstrafen (**Tabelle 9**). Dies ist nicht mit der Tat- und Täterstruktur erklärbar, denn auch beim Vergleich von Deliktgruppen, wie z.B. Diebstahl und Unterschlagung, zeigt sich dasselbe Bild.

15. Die Bewährungsraten weisen im Ländervergleich vor allem bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht große Unterschiede auf. 2020 reichte die Bandbreite der Bewährungsraten bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht von 67 % bis 81 % (**Schaubild 34**), bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht – unter Berücksichtigung auch von Einbeziehungen in ein neues Urteil, Verhängung von Jugendstrafe gem. § 61b JGG - dagegen von 45 % bis 71 % (**Schaubild 37**).

16. Beendigungsgrund bei Bewährung ist bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht der Straferlass (**Schaubild 36**). Auf ihn entfielen 2020 rd. 75 % aller Beendigungen durch Bewährung. In drei Ländern – Hessen (60 %), Rheinland-Pfalz (22 %) und in Bayern (20 %) - wird überdurchschnittlich häufig die Bewährung durch „Ablauf der Unterstellungszeit“ beendet.¹²⁴ Etwas überdurchschnittlich wird von der „Aufhebung der Unterstellung“ in Bremen, Berlin, Baden-Württemberg und Niedersachsen als Beendigungsgrund Gebrauch gemacht. Widerrufe erfolgen im Schnitt zu zwei Drittel nur oder auch wegen einer neuen Straftat.

17. Beendigungsgrund bei Bewährung bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht war 2020 im Schnitt nur in 51 % ein Straferlass (**Schaubild 39**). Die Bandbreite der

124 Bezogen auf die durch Bewährung beendeten Unterstellungen.

Bewährungsbeendigungen durch Straferlass reichte von 25 % bis zu 68 %. Weitaus häufiger als bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht endete die Unterstellung durch „Ablauf der Unterstellungszeit“. 2020 war dies im Schnitt in 28 % aller Bewährungsbeendigungen der Fall. Die Bandbreite (9 % bis 68 %) war freilich extrem groß. Ebenfalls noch relativ häufig (Ø 17 %) war eine Bewährungsbeendigung durch „Tilgung des Schuldspruchs“. Im Ländervergleich zeigten sich auch hier regional extrem große Unterschiede (2 % bis 42 %).

Bei konservativer Betrachtung ist nur die Beendigung der Unterstellung durch Widerruf (wegen einer neuen Straftat oder aus sonstigen Gründen) eine Nicht-Bewährung. Ausnahmsweise wird auch die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 30 Abs. 1 JGG berücksichtigt (**Schaubild 26**). Um eine Nicht-Bewährung handelt es sich freilich auch bei den beiden weiteren Beendigungsgründen „Einbeziehung in ein neues Urteil“ sowie „Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG“. Werden diese Gründe berücksichtigt (**Schaubild 40**) dann dominiert, und zwar schon seit Jahren die „Einbeziehung“ (2020: Ø 55 %), gefolgt von „Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 Abs. 1 JGG) aus sonstigen Gründen“ (2020: Ø 19 %), Widerruf wegen einer neuen Straftat (2020: Ø 17 %) und der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG (2020: Ø 9 %). Im Ländervergleich zeigen sich bei diesen Nicht-Bewährungsgründen extrem große Unterschiede. Bei Widerruf wegen einer neuen Straftat reicht die Bandbreite von 11 % bis 68 %, bei Widerruf aus sonstigen Gründen von 8 % bis 32 %, bei Einbeziehung in ein neues Urteil von 42 % bis 71 %. Nur bei Entscheidungen gem. § 61b JGG bestehen zumeist noch keine großen Unterschiede. Lediglich Berlin (23 %) und Baden-Württemberg (16 %) liegen deutlich über dem Durchschnitt von 9 %.

18. Die Berücksichtigung nur eines Beendigungsjahrgangs kann wegen der in vielen Ländern kleinen absoluten Zahlen zufälligen Schwankungen unterliegen. Aussagekräftig sind deshalb Zeitreihen. Die Analyse der Daten der BewHiStat für die Jahre 1992 bis 2020 für die zwölf, diese Statistik führenden Länder zeigt, dass die Befunde des Jahres 2020 Ausdruck regional weitgehend stabiler, aber unterschiedlicher Kontroll- und Erledigungsstile sind.

19. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich bewährt. Die 1969 erfolgte Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung hat sich als kriminalpolitisch richtiges und sinnvolles Konzept erwiesen, statt auf Freiheitsentzug auf kontrollierte Freiheit zu setzen. Dieses „natürliche Experiment“ hat bislang auch keine Grenzen für das Potenzial der Bewährungshilfe aufgezeigt. Aus Gründen der Verhältnis- und Zweckmäßigkeit sowie der Humanität spricht nichts gegen eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung bzw. gegen die bereits wiederholt geforderte Einführung einer Bewährungsstrafe, die in Form der Aufwertung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt erfolgen könnte.¹²⁵

20. Dass die Bewährungshilfestatistik immer noch nicht in allen Ländern eingeführt bzw. geführt wird, dass das StatBA seit dem Berichtsjahr 2011 keine Zusammenstellung der vorliegenden Länderdaten vornimmt, beruht auf dem Fehlen eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes auf Bundesebene. Der Bund besitzt zwar die Gesetzgebungskompetenz, es fehlte bislang aber der politische Wille, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierungsparteien, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, wird, soweit bekannt, weder zu einer gesetzlichen Grundlage für die BewHiStat, noch für die StVollzStat oder gar die MaßregelVollzStat führen.

125 Zur Diskussion um eine Bewährungsstrafe vgl. Dünkel./Spiess 1992, S. 127 f.; Horn 1990; Schöch 1992, C. 96 ff.; Weigend 1992, S. 357 f.

21. Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass die derzeit nur retrospektiv mögliche Auswertung der Daten der BewHiStat nur eine Annäherung an den „wahren“ Wert von „Bewährung“ bzw. „Widerruf“ erlaubt, weil keine Möglichkeit besteht, Unterstellungskohorten (der jeweils in einem Bezugsjahr Unterstellten) zu bilden. Da die Unterstellungszeiten bei Bewährung regelmäßig länger sind als bei Widerruf stammen die Abgänge, für die die Art der Erledigung gemessen wird, zu unterschiedlich großen Anteilen aus verschiedenen Zugangsjahren. Bei steigenden Zugangszahlen werden die Bewährungsquoten deshalb unterschätzt, bei sinkenden Zahlen dagegen überschätzt. Um den Erkenntnisgewinn der BewHiStat zu steigern sollte deshalb die Möglichkeit bestehen, Unterstellungsjahrgänge zu bilden. Dies setzt eine Archivierung der Einzeldatensätze voraus, die über die Forschungsdatenzentren der Länder zugänglich sein sollte. Optimal wäre freilich die mit dem Konzept einer Rechtspflegeverlaufsstatistik verbundene Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen.¹²⁶

22. Die BewHiStat bietet einen quantitativ sehr kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Strafvollstreckung. Eine umfassende Reform der Strafrechtspflegestatistik müsste die Schaffung einer übergreifenden Strafvollstreckungsstatistik mit (personenbezogenen) Eckdaten zu ambulanten und stationären Sanktionen beinhalten. Verlauf und Erfolg/Misserfolg der Vollstreckung der verschiedenen Sanktionen, angefangen von Geldstrafe bis Führungsaufsicht nach Entlassung aus dem Strafvollzug sollten grundsätzlich erkennbar sein.¹²⁷

126 Zuletzt RatSWD 2020, S. 39 ff.

127 RatSWD 2020, S. 33 ff

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg; Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, MSchrKrim 1981, 310-326.
- Albrecht, Hans-Jörg; Kalmthout, Anton M. van: Community Sanctions and Measures in Europe and North America, Freiburg i. Br. 2002 (zitiert: Albrecht/Kalmthout 2002).
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Bewährungshilfestatistik in Bayern 2019, Fürth 2020.
- Berckhauer, Friedhelm: Die Bewährungshilfe im Spiegel der amtlichen Statistik, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, 45-63.
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Ein Artefakt der Mathematik?, MSchrKrim 1984, 176-185 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1984a).
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard.: Die Bewährungshilfestatistik: Vom Beschreiben zum Gestalten. Statistische Daten als Planungsmittel in der Bewährungshilfe, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen. Heidelberg 1984, 79-194 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1984b).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (zitiert: 2. PSB).
- Cornel, Heinz: Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere bei der Bewährungshilfe, Bewährungshilfe 2014, 356-375.
- Dahm, Georg; Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933 (zitiert: Dahm/Schaffstein 1933).
- Damian, Hanspeter: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe. Ein Überblick, Bewährungshilfe 1982, 185-204.
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter: Kriminologisch-ökonomische Evaluation der fachlichen Qualität der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, Berlin/Münster 2015.
- Dollinger, Bernd: Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer Debatte, Sozial Extra 34, 2010, 6-10.
- Dünkel, Frieder: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung, ZStW 1983, 1039-1075.
- Dünkel, Frieder: Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich, Bewährungshilfe 1984, 162-184.
- Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard.: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, Bewährungshilfe 1992, 117-138.
- Eisenberg, Ulrich; Kölbl, Ralf: Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017.
- Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.

- Heinz, Wolfgang: Straf(rest-)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, *Bewährungshilfe* 1977, 296-314.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 - 1979. *MSchrKrim* 1981, 148-173.
- Heinz, Wolfgang: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat, *Bewährungshilfe* 1982, 154-173.
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, Version: 1/2014 (abrufbar unter: <https://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf>) (zitiert: Heinz 2014).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick Stand: Berichtsjahr 2015; Version 1/2017 (abrufbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf) (zitiert: Heinz 2017).
- Heinz, Wolfgang: Rückfallmessung – Wo stehen wir? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Dessecker, Axel; Harrendorf, Stefan; Höffler, Katrin (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*. Göttingen 2019, 191-213.
- Heinz, Wolfgang: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (abrufbar unter: <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>) (zitiert: Heinz 2020).
- Hermann, Dieter: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Ein Artefakt der Bewährungshilfestatistik, *MSchrKrim* 1983, 267-277.
- Hermann, Dieter: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Eine Antwort an Berckhauer und Hasenpusch, *MSchrKrim* 1984, 185-190.
- Hermann, Dieter: Bilanz der Bewährungshilfeforschung, *Bewährungshilfe* 1986, 367-382.
- Horn, Eckhard: „Bewährungsstrafe“: Bewährung, sonst Strafe, *ZRP* 1990, 81-82.
- Jehle, Jörg-Martin: Dieselben Probleme, verschiedene Lösungen? Der justitielle Sozialdienst im europäischen Vergleich, *Bewährungshilfe* 1996, 259-268.
- Jehle, Jörg-Martin: *Strafrechtspflege in Deutschland*, 7. Aufl., Berlin 2019.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*, Berlin 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*, Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016*, Berlin 2020 (Version Februar 2021) (zitiert: Jehle et al. 2020).
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik*, Mönchengladbach 2003 (zitiert: Jehle et al. 2003).

- Jehle, Jörg-Martin; Palmowski, Nina: Soziale Dienste der Justiz im europäischen Vergleich, *Bewährungshilfe* 2015, 101-115 (zitiert: Jehle/Palmowski 2015).
- Jescheck, Hans-Heinrich: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, Hans-Heinrich: *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, Bd. 3: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1984, 1939-2163.
- Kalmthout, Anton M. van; Durnescu, Ioan: *Probation in Europe*, Nijmegen 2008 (zitiert: Kalmthout/Durnescu 2008).
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven*. 3. Aufl., Wiesbaden 2018, 443-460.
- Kubink, Michael: *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*, Berlin 2002.
- Lutz, Tilman: Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld?, *ZJJ* 2012, 157-162.
- Meyer, Klaus: *Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und in West-Berlin*. Diss. iur. Bonn 1963.
- Meyer-Reil, Arndt: *Strafaussetzung zur Bewährung. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2006.
- Oelkers, Nina; Ziegler, Holger: Punitivität, Verantwortung und soziale Arbeit, *ZJJ* 2009, 38-44.
- Peters, Karl: *Die Kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen*, Berlin/Heidelberg, 1932.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): *Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland*. Berlin 2020 (abrufbar unter: <https://doi.org/10.17620/02671.46>).
- Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, *Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag*, München 1992.
- Schöch, Heinz: *Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege*, *Bewährungshilfe* 2003, 211-225.
- Schwind, Hans-Dieter: *Bewährungshilfe im Überblick – Entwicklung, Aufgaben, Probleme*, *ZfStrVo* 1983, 211-215.
- Spieß, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, *MSchrKrim* 1981, 296-309.
- Spieß, Gerhard: Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren der Bewährungsstatistik, *Bewährungshilfe* 1984, S. 250 —258
- Spieß, Gerhard: *Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich. Abschlussbericht für das Bundesministerium der Justiz*, Konstanz 1994 (unveröff. Mskr.).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Gesellschaftlicher Nutzen der amtlichen Statistik, 2005 <abrufbar unter:
<http://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/gesellschaftlicher-nutzen-der-amtlichen-statistik>>,

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Justiz auf einen Blick, Wiesbaden 2008.

Steinhilper, Gernot: Einleitung, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, 1-6.

Walter, Michael: Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Berlin 1998, 151-200

Weigelt, Enrico: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Göttingen 2009.

Weigend, Thomas: Sanktionen ohne Freiheitsentzug, GA 1992, 345-367.

Anschrift des Verf.:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>